Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/755

Sachgebiet 7810

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1981 bis 1984

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kurzübersicht 5

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" 10

Geschäftsordnung des Planungsausschusses 13

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1981 bis 1984

TEIL I

Einführung 15

TEIL II

Förderungsgrundsätze

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung 17

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung 18

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches 19

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung 21

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung 22

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben 43

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete) 43

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien 49

Seite

Grundsätze für die Förderung der Rebflächenumstellungen im Weinbau . 50

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung 51

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes 55

Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 59

Hinweis

Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen bezüglich

— Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 100/76) 61

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen 61

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen 65

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung 70

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer 73

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz) 76

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen

Agrarstrukturelle Vorplanung 79

Flurbereinigung 79

Freiwilliger Landtausch 80

Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung 80

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung 81

Investitionshilfen in entwicklungsfähige Betriebe 81

Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte 81

Investitionshilfen zur Energieeinsparung 82

Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils 82

Überbrückungshilfe 82

Ländliche Siedlung 82

Buchführung 82

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten 83

Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien 83

Rebflächenumstellungen im Weinbau 83

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur 83

Verbesserung der Molkereistruktur 83

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — 521 — 6048/8 — vom 21. August 1981

Seite

Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten (Referenzmärkten) ... 84

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse ... 84

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen ... 84

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln ... 84

Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte ... 84

Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 355/77 ... 85

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz ... 85

Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen: Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72) und Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 100/76) ... 85

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen ... 85

Forstwirtschaftliche Maßnahmen ... 86

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung ... 87

Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer ... 88

Küstenschutz ... 88

TEIL IV

Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern

Schleswig-Holstein ... 89

Hamburg ... 95

Niedersachsen ... 98

Bremen ... 97

Nordrhein-Westfalen ... 101

Hessen ... 106

Rheinland-Pfalz ... 110

Baden-Württemberg ... 114

Bayern ... 117

Saarland ... 121

Berlin ... 123

TEIL V

Zusammenfassung der Anmeldungen 1981 für das Bundesgebiet ... 124

TEIL VI

Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1982 bis 1985 ... 125

TEIL VII

Vollzug der Rahmenpläne 1979 bis 1982 und 1980 bis 1983 ... 125

Seite

Übersichten für den Rahmenplan 1981 bis 1984

Übersicht 1
Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1981 129

Übersicht 2
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1981 130

Übersicht 3
Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1981 132

Übersicht 4
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Schleswig-Holstein 137

Übersicht 5
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hamburg 142

Übersicht 6
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Niedersachsen 147

Übersicht 7
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bremen 152

Übersicht 8
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Nordrhein-Westfalen 157

Übersicht 9
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hessen 162

Übersicht 10
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Rheinland-Pfalz 167

Übersicht 11
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Baden-Württemberg 172

Übersicht 12
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bayern 177

Übersicht 13
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Saarland 182

Übersicht 14
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Berlin 187

Übersicht 15
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1982 . 192

Übersicht 16
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1983 . 193

Übersicht 17
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1984 . 195

Übersichten zum Vollzug der Rahmenpläne 1979 bis 1982 und 1980 bis 1983

Übersicht 18
Zusammenstellung der Kassenmittel für das Haushaltsjahr 1979 (Soll-Ist-Vergleich) 196

Übersicht 19
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1979 (Soll-Ist-Vergleich) 200

Übersicht 20
Zusammenstellung der Kassenmittel für das Haushaltsjahr 1980 (Soll-Ist-Vergleich) 202

Kurzübersicht

Dieser Rahmenplan enthält eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes. Die nachstehende Zusammenfassung gibt einen groben Überblick über die Förderungsmöglichkeiten. Einzelheiten über Begünstigte, Voraussetzungen für eine Förderung, Verwendungszweck, Art und Höhe sind in den Förderungsgrundsätzen enthalten. Dazu erlassen die Länder Durchführungsbestimmungen in Form von Landesrichtlinien. Die Bewilligung erfolgt durch die Länder.

In den Finanztableaus sind Planansätze über den Umfang der einzelnen Maßnahmen enthalten.

Der Rahmenplan 1981 sieht die Förderung in folgenden Bereichen vor:

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine überörtliche Entwicklungsplanung im ländlichen Raum. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Situation des Untersuchungsraumes werden Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft nach Art, Umfang und Zeitpunkt ihrer Durchführung vorgeschlagen. Die notwendigen Erhebungen werden in Gemeinden und Betrieben durchgeführt. Analyse und Gutachten werden in einem Bericht mit den erforderlichen Karten dargestellt. Die agrarstrukturelle Vorplanung wird durch Zuschüsse gefördert, die von der Größe des Untersuchungsgebietes und von der Zahl der untersuchten Betriebe abhängig sind.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 17.

— Finanztableau siehe Seite 132.

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

Die Flurbereinigung kann durch Zuschüsse und Darlehen zu den Kosten der Vorarbeit — soweit es sich nicht um Verfahrenskosten nach dem Flurbereinigungsgesetz handelt — und zu den Ausführungskosten gefördert werden. Zu den Ausführungskosten zählen insbesondere die Ausbaukosten der gemeinschaftlichen Anlagen, Kosten für die Instandsetzung der neuen Grundstücke, für den Zwischenerwerb von Land, für den Ausgleich der Wirtschaftserschwernisse und vorübergehender Nachteile, für Geldabfindungen und Geldentschädigungen sowie für sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft. Die Ausführungskosten sind in Flurbereinigungsverfahren bis zur Höhe von 3 800 DM, in Weinbergsflurbereinigungen grundsätzlich bis zu 75 000 DM und in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren bis zu 1 650 DM, jedoch als Vorschaltverfahren nur bis zu 800 DM je ha bearbeitete Fläche zuschußfähig. Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft muß im Landesdurchschnitt mindestens 20 % der zuschußfähigen Ausführungskosten betragen.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 18.

— Finanztableau siehe Seite 132.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

Der freiwillige Tausch ländlicher Grundstücke im Wege des Eigentumswechsels oder des Besitzüberganges aufgrund eines Pachtvertrages wird durch Zuschüsse gefördert, die zu den Aufwendungen gewährt werden, die den Tauschpartnern infolge der Inanspruchnahme eines zugelassenen Helfers entstehen und ihnen darüber hinaus nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen. Der Zuschuß zur Helfervergütung ist von der Zahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke sowie von der getauschten Fläche abhängig. Die sonstigen Kosten, die bis zu 75 % erstattet werden können, dürfen für Folgemaßnahmen zur Instandsetzung der neuen Grundstücke nur bis zu 950 DM je ha als zuschußfähig anerkannt werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 19.

— Finanztableau siehe Seite 132.

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung

Um bei der Bodenordnung in der Flurbereinigung die Entwicklung der Betriebsstruktur zu unterstützen, können Teilnehmer von den Flurbereinigungsbeiträgen für Flächen befreit werden, die sie in der Flurbereinigung für mindestens zwölf Jahre verpachten und die durch die Flurbereinigung als solche allein oder mit anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt oder auf andere Weise nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet werden können.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 21.

— Finanztableau siehe Seite 132.

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung

Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen

Die einzelbetriebliche Förderung wird Haupterwerbslandwirten (Eigentümern oder Pächtern) als

Einzelunternehmer oder als Mitglied einer Kooperation gewährt, die die Buchführung aufnehmen und über eine ausreichende berufliche Ausbildung verfügen und nach einem genehmigten Betriebsentwicklungsplan spätestens in vier Jahren nach Einsetzen der Förderungsmaßnahmen ein am außerlandwirtschaftlichen Einkommen orientiertes Arbeitseinkommen sowie eine ausreichende Kapitalverzinsung erwirtschaften können. Dabei werden Betriebe mit mehr als 50% Dauergrünland besonders begünstigt.

Die Investitionsförderung kann im wesentlichen gewährt werden für bauliche Maßnahmen in Altgehöften, für Aussiedlungen, Teilaussiedlungen und Betriebszweigaussiedlungen. Für die Förderung der Milchvieh- und Schweinehaltung bestehen Sonderbestimmungen.

Die Förderung erfolgt primär durch eine Zinsverbilligung um 4% für Kapitalmarktdarlehen. Besonders zinsgünstige Darlehen und Beihilfen können nur bei Aussiedlungen, Teilaussiedlungen, Betriebszweigaussiedlungen sowie baulichen Maßnahmen in Altgehöften (bei Milchviehhaltung nur in Betrieben mit mehr als 50% Grünlandanteil) gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 22.

— Finanztableau siehe Seite 132.

Investitionen für NE-Landwirte

Investitionen, die der endgültigen betrieblichen Umstellung von der haupt- auf eine nebenberufliche Landbewirtschaftung dienen, können durch die Umstellungshilfe gefördert werden.

Die Anpassungshilfe kann Nebenerwerbslandwirten, die Grünland- und Futterbaubetriebe bewirtschaften, zur arbeitswirtschaftlichen Anpassung und der Extensivierung der Produktion gewährt werden. Förderungsfähig sind die Investitionen bei Um-, An- und Ausbauten, technischen Einrichtungen (soweit sie mit den Stallungen fest verbunden sind) und umfassende Instandsetzungsarbeiten.

Die Gewährung der Förderung setzt einen auf die besonderen betrieblichen Verhältnisse ausgerichteten Umstellungs- und Anpassungsplan zu den Einzelmaßnahmen über einen Vierjahreszeitraum voraus.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 32.

— Finanztableau siehe Seite 132.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Im Produktionsbereich können in landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, so u. a. in Ställen, Bruträumen, Fischzuchtanlagen, Trocknungsanlagen sowie in Gewächshäusern und anderen gartenbaulichen Kulturräumen Investitionen für bauliche und technische Maßnahmen, die zur Einsparung von Energie führen, gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 33.

— Finanztableau siehe Seite 133.

Verbesserung des Wohnteils

Im Rahmen der Wohnhausförderung für landwirtschaftliche Familien können alle Haupt- und Nebenerwerbslandwirte bei baulichen Maßnahmen und Verbesserungen in Wohnhäusern (-teilen) einen einmaligen Zuschuß bis zu 3 750 DM (25% des auf 15 000 DM begrenzten Investitionsvolumens) erhalten.

Anstelle des Zuschusses können Haupterwerbslandwirte für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von mindestens 15 000 DM und höchstens 60 000 DM eine vierprozentige Zinsverbilligung erhalten.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 33.

— Finanztableau siehe Seite 132.

Überbrückungshilfe

Landwirtschaftliche Unternehmer, die nicht die Voraussetzungen als entwicklungsfähige Haupterwerbslandwirte, aber auch nicht für den Bezug einer Landabgaberente oder von Altersgeld erfüllen, können Förderungen für die zur Weiterführung des Betriebes notwendigen Investitionen an Wirtschaftsgebäuden und Inventar erhalten. Die Finanzierungshilfe erfolgt als Zinsverbilligung. Die Konditionen wurden gegenüber dem Vorjahr verbessert.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 34.

— Finanztableau siehe Seite 132.

Ländliche Siedlung

Durch Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden gefördert

— in bestimmten benachteiligten Gebieten die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben, soweit es sich nicht um Investitionen in den Bereichen der Milchvieh- und Schweinehaltung handelt (für das Gebiet des Schwarzwaldprogramms gilt die letztgenannte Einschränkung nicht),

— der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken (Bodenzwischenerwerb) zur Erleichterung strukturverbessernder Vorhaben im ländlichen Raum.

Auffangbetriebe werden durch öffentliche Darlehen, die als Zwischenkredit an Siedlungsunternehmen oder als Direktkredit dem zu fördernden Landwirt gewährt werden, gefördert. Vorhaben des Bodenzwischenerwerbs werden durch zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen gefördert.

Für die Abwicklung bereits in den Vorjahren eingeleiteter Vorhaben gelten die bisherigen Bestimmungen.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 35.

— Finanztableau siehe Seite 133.

Buchführung

Um einen Anreiz zur Aufnahme der Buchführung zu geben, wird landwirtschaftlichen Betrieben ein gestaffelter Zuschuß zu den Buchführungskosten gewährt. Die Zuschüsse betragen 2 100 DM je Fall und werden in sechs Jahresraten von je 350 DM gezahlt.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 39.

— Finanztableau siehe Seite 133.

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben

Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie reiner forstwirtschaftlicher Betriebe können unter den für entwicklungsfähige Betriebe bestehenden Voraussetzungen gefördert werden. Es kann unter besonderen Bedingungen ein Zuschlag bei der Errechnung des vergleichbaren Arbeitseinkommens gemacht werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 43.

— Finanztableau siehe Seite 132.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete)

Erleichterte Investitionsförderung

In Ergänzung der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und der ländlichen Siedlung erhalten in den benachteiligten Gebieten entwicklungsfähige Betriebe einen erleichterten Zugang zur Förderung.

Die Erleichterung besteht darin, daß bei der Ermittlung des vergleichbaren Arbeitseinkommens das außerlandwirtschaftliche Einkommen stärker berücksichtigt und in den Berg- und Kerngebieten die Ausgleichszulage angerechnet wird. Außerdem können, um das vergleichbare Einkommen zu erreichen, auch Einkommen aus der Forstwirtschaft und den nicht gewerblichen Nebenbetrieben zum landwirtschaftlichen Einkommen zählen. Die Zinsverbilligung ist in der Regel um 2% höher als in anderen Gebieten und kann bis zu 6% betragen.

Innerhalb einer Kooperation können Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 43.

— Finanztableau siehe Seite 132.

Ausgleichszulage

Eine Ausgleichszulage als direkte Einkommensübertragung erhalten landwirtschaftliche Unternehmer als Ausgleich für ständige natürliche Nachteile und damit zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, wenn 3 ha ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche in Berggebieten oder Kerngebieten der benachteiligten Agrarzonen oder in den sog. Kleinen Gebieten liegen und sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit mindestens fünf weitere Jahre auszuüben. Die Ausgleichszulage wird nur für Rinder, Schafe und Ziegen, z. T. auch für Milchkühe gewährt. Der Grundbetrag der Ausgleichszulage beträgt je nach Region zwischen 70 und 120 DM/GVE und ha Futterfläche.

Dazu kommen Zuschläge für bestimmte extensive Viehhaltungsformen, die je nach Tierart und Region unterschiedlich sind. Für Berlin gilt eine Sonderregelung.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 46.

— Finanztableau siehe Seite 132.

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

Damit bei der Einstellung landwirtschaftlicher Tätigkeit die freigesetzten Flächen der Agrarstrukturverbesserung zugeführt werden, kann den Eigentümern oder Bewirtschaftern, die die Flächen für mindestens 12 Jahre an entwicklungsfähige Betriebe, Bodengesellschaften oder juristische Personen verpachten, eine Prämie in Höhe von 100 DM je ha gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 49.

— Finanztableau siehe Seite 133.

Grundsätze für die Förderung der Rebflächenumstellungen im Weinbau

Beim Wiederaufbau reblauszerstörter, reblausverseuchter und reblausgefährdeter Flächen sowie in Verbindung mit Flurbereinigungsverfahren auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Reblausbefall können die Kosten für Rebpflanzgut und Unterstützungsvorrichtungen (Pfahl- und Drahtrahmenanlagen) bis zu 25% der entstehenden Erstattungskosten bezuschußt werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 50.

— Finanztableau siehe Seite 133.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Zur Anpassung der Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können vorhandene oder neu zu schaffende

Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung, und zwar in der Regel Erstabnehmer, bei Vorliegen eines auf den jeweiligen Warenbereich bezogenen regionalen Strukturplanes gefördert werden.

— Molkereien durch Stillegungsbeihilfen und Arbeitnehmerabfindungen,

— Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven durch Investitionsbeihilfen,

— Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen durch Investitionsbeihilfen,

— Einrichtungen zur Be- und Verarbeitung von Kartoffeln durch Investitionsbeihilfen,

— Seefischmärkte durch Investitionsbeihilfen oder Stillegungsbeihilfen und Arbeitnehmerabfindungen,

— sonstige Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 durch Investitionsbeihilfen.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 51.

— Finanztableau siehe Seite 133.

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetztes

Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert. Anerkannten Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können zur Erleichterung ihrer Gründung Startbeihilfen für bestimmte Verwaltungskosten und Investitionsbeihilfen gewährt werden. Nur Investitionsbeihilfen können auch Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung land- und fischwirtschaftlicher Produkte erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen langfristige Lieferverträge eingehen.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 55.

— Finanztableau siehe Seite 134.

Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und anerkannte Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 können Startbeihilfen erhalten.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seiten 59 und 61.

— Finanztableau siehe Seite 134.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Die wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen umfassen

— die Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze, insbesondere Entwässerung, Bewässerung, Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftliche Verwertung von Abfällen und Klärschlamm sowie andere Vorhaben zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,

— den Ausgleich des Wasserabflusses durch die Anlage von Talsperren, Hochwasserrückhaltebekken, Speicherbecken, Seen, Teichen, durch Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete sowie durch Anlagen zur Grundwasseranreicherung,

— den Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind durch Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden, insbesondere durch Wildbachverbauung, ferner durch Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser und durch die Anlage von Schutzpflanzungen,

— die Befestigung und den Neubau von Wirtschaftswegen zur besseren Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen,

— zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen zum Ausbau der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gemeinden und der schadlosen Beseitigung des Abwassers.

Außerdem sind förderungsfähig die Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmenbereiche.

Träger der Vorhaben können die Bundesländer und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Zuschüsse werden bis zu 70% der als förderungsfähig ermittelten Kosten gewährt. Niedrigere Höchstsätze bestehen für Dränung (30%), landbautechnische Maßnahmen (30%), Beregnung (50%). Die Förderung des Wirtschaftswegebaus wird für 1981 ausgesetzt; landbautechnische Maßnahmen werden nur in den Gebieten des Emslandprogramms und des Küstenplans gefördert.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 61.

— Finanztableau siehe Seite 134.

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Waldbauliche Maßnahmen

Für Vorarbeiten, Erstaufforstung, Umwandlung sowie Umbau nicht standortgerechter Bestockung in standortgemäßem Hochwald, waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, Wertästung, Trennung von Wald und Weide, Anlage von drei- bis fünfreihigen Schutzpflanzungen sowie Feldgehölzen, Nachbesserungen in geförderten Kulturen bei mehr als 40prozentigem Ausfall in den beiden ersten Jahren können Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsver-

bände sowie sonstige forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse einen nach Baumarten in unterschiedlicher Höhe festgesetzten Zuschuß (50 % bis 70 %) zu den als förderungsfähig ermittelten Kosten erhalten.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 65.

— Finanztableau siehe Seite 135.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Für die erstmalige Beschaffung von Forstmaschinen und -geräten sowie für die Anlage von Holzaufarbeitungs- und Holzlagerplätzen, für die Verwaltung, Beratung und für Geschäftsunkosten kann an im einzelnen festgelegte forstwirtschaftliche Zuammenschlüsse ein in unterschiedlicher Höhe festgesetzter Zuschuß (20 % bis 40 %) zu den entstehenden Kosten gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 67.

— Finanztableau siehe Seite 135.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der Neubau von forstwirtschaftlichen Wegen und die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der Vorarbeiten kann im Privat- und Körperschaftswald mit einem einheitlichen Zuwendungssatz bis zu 70 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 69.

— Finanztableau siehe Seite 135.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen, Kontrolltätigkeiten bei der Schweinemast, bei der Aufzucht von Sauen in Ferkelerzeugerbetrieben, bei der Rindermast und bei der Mast von Lämmern und Jungmasthammeln kann an die Kontrollringe ein nach Tierarten in unterschiedlicher Höhe festgelegter Zuschuß zu den jährlich laufenden Kosten gewährt werden. Für die bauliche Errichtung und den Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe können die Bundesländer und Körperschaften des öffentlichen Rechts als Träger bis zu 100 % der förderungsfähigen Investitionen, Tierzucht- und Besamungsorganisationen bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionen bezuschußt erhalten.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 70.

— Finanztableau siehe Seite 135.

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Landarbeiterwohnungsbau

Um in der Landwirtshaft einen Stamm fachlich qualifizierter Arbeitnehmer zu erhalten, können landwirtschaftliche Arbeitnehmer — nicht der Hofnachfolger sowie Personen, die mit dem Arbeitgeber im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind — beim Bau, Kauf oder bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung durch nach dem Lebensalter gestaffelte Zuschüsse gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 73.

— Finanztableau siehe Seite 136.

Anpassungshilfe

Die Anpassungshilfe können ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die ihren Arbeitsplatz verlieren, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes strukturbedingt aufgelöst wird.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 76.

— Finanztableau siehe Seite 136.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

Die Maßnahmen des Küstenschutzes dienen der Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten. Sie umfassen

— den Neubau, die Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen,

— die Anlage von Sperrwerken und Bauwerken in den Hochwasserschutzwerken,

— den Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen,

— Vorlandsicherungen und Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen.

Außerdem gehören zu diesen Maßnahmen die Vorarbeiten zu den aufgeführten Anlagen.

Träger der Maßnahmen können die Küstenländer und andere im Bereich der Nord- und Ostseeküste bestehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die Zuschüsse betragen bis zu 100 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 76.

— Finanztableau siehe Seite 136.

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Vom 3. September 1969

(BGBl. I 1969, S. 1573), geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I 1971, S. 2140)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrastruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
   a) Flurbereinigung und freiwilligen Landtausch,
   b) Vergrößerung und Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
   c) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung,
   d) sonstige Maßnahmen, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
   a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
   f) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stillegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
4. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten des Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Die Maßnahmen sind mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrunde liegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner bei den Maßnahmen Angaben über

1. den Verwendungszweck der Mittel und die Förderungsvoraussetzungen,
2. die Art und Höhe der Bundes- und Landesmittel sowie die Beteiligung Dritter und der Begünstigten,
3. die Sicherung der Mittel,

4. die Tilgung und Verzinsung von Darlehen,
5. die Rückforderung von Mitteln.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(4) Der Planungausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldungen zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jeden Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan wiederrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldung der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

70 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und leitet die zurückerhaltenen Beträge an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den

Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Überleitungsvorschrift

Bis zum Beginn der Durchführung des ersten Rahmenplans kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 — BGBl. I S. 5173 — (GemAgrG) durch Beschluß vom 19. Februar 1971/20. Juli 1972/1. Mai 1975 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses

§ 1

Bezeichnung

Der Planungsausschuß führt die Bezeichnung „Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz" (PLANAK).

§ 2

Mitglieder

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuß vertritt.

§ 3

Vorsitz

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4

Unterausschuß

(1) Der Planungsausschuß setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlußfassung einen Unterausschuß ein.

(2) Der Unterausschuß setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzendem sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan

§ 5

Anmeldung

(1) Der Planungsausschuß beschließt über die Form und dem Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6

Widerruf

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses

§ 7

Sitzungsort

Der Planungsausschuß tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuß kann Ausnahmen beschließen.

§ 8

Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuß nach Bedarf ein. Der Planungsausschuß ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 9

Beschlußfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlußfähigkeit fest. Der Planungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Bund und mindestens sieben Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlußfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuß; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluß des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen. Der Planungsausschuß kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und — soweit erforderlich — Berichterstatter bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlußfassung, einen Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muß, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muß mindestens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muß amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuß durch Beschluß aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

a) die Namen der Teilnehmer,

b) die behandelten Beratungsgegenstände,

c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,

d) die Anträge,

e) die Beschlüsse,

f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

(3) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuß.

§ 15

Verfahren des Unterausschusses

(1) Der Unterausschuß bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, daß jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuß kann dem Planungsausschuß Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuß Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1981 bis 1984

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die elf Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573) in der Fassung vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140) folgenden gemeinsamen Rahmenplan beschlossen:

TEIL I

Einführung

1. Durch Artikel 91 a GG wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, da sie für die Gesamtheit bedeutsam ist und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beiträgt. Bund und Länder tragen bei der Gemeinschaftsaufgabe gleichermaßen Verantwortung. Diese Verantwortung dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91 a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden. Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird seit 1. Januar 1973 durchgeführt.

Dieses Gesetz hat das Ziel, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Mit dieser sehr allgemeinen Zielsetzung in Verbindung mit dem Artikel 91 a GG hat der Planungsausschuß die Einzelmaßnahmen ausgewählt, die unter den Anwendungsbereich des GemAgrG fallen sollen.

3. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Darlehen, Zuschüsse, Zinszuschüsse) sowie die Zielvorstellungen der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muß der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird auf Grund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuß vor. Die Anmeldungen müssen Art und Umfang der Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten enthalten. Außerdem sind die angemeldeten Maßnahmen zu begründen.

4. Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben zur Aufstellung des Rahmenplans einen Planungsausschuß gebildet, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je einen Minister (Senator) vertreten sind. Dem Bund stehen ebenso viele Stimmen zu wie den 11 Ländern zusammen. Es wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen Beschluß gefaßt, so daß zu einer Beschlußfassung 17 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuß hat die Förderungsgrundsätze, die Anmeldungen der Länder und die Vorschläge des Bundes zu überprüfen und durch Beschluß über deren Aufnahme in den Rahmenplan zu entscheiden. Bei dieser Aufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden.

5. Bei der Förderung sind die Bestimmungen des Gemeinsamen Agrarmarktes zu berücksichtigen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsauf-

gabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

6. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, daß Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuß über die Abgrenzung derartiger Aufgaben gegenüber den Gemeinschaftsaufgaben.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege die notwendige Berücksichtigung finden. Insbesondere sollen Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer wesentlichen sonstigen Beeinträchtigung ökologisch seltener oder wertvoller Biotope nicht gefördert werden. Dabei sind die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen.

7. Im Zusammenhang mit der Umstellungsprämie auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973, die in die Gemeinschaftsaufgabe einbezogen worden war, hatte der Planungsausschuß 1973 folgende Erklärung beschlossen:

> „Angesichts der rechtlich noch ungeklärten Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen kommen Bund und Länder unter Aufrechterhaltung ihrer unterschiedlichen Auffassungen über die Finanzierung der EG-Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung überein, diese Maßnahme wegen der zeitlichen Dringlichkeit (Beginn 1. Oktober 1973) vorläufig im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zu finanzieren und durchzuführen. Der PLANAK wird die weitere Finanzierung dieser Maßnahme erneut prüfen, sobald die Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen einer rechtlichen Klärung zugeführt ist."

Diese Erklärung gilt seit 1974 sinngemäß auch für die Ausgleichszulage auf Grund der Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten und seit 1977 auch für die Gewährung einer Rodeprämie gemäß VO (EWG) Nr. 194/76.

8. Der Planungsausschuß hat beschlossen, daß die von ihm verabschiedeten Förderungsgrundsätze verbindlich sind.

9. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, wie sich dies zur Zeit insbesondere bei der Förderung von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zeigt, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuß auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

10. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im Rahmenplan für die einzelnen Maßnahmen festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bei Umschichtungen innerhalb der einzelnen Maßnahmengruppen nicht erforderlich. Bei Umschichtungen zwischen den einzelnen Maßnahmengruppen ist die vorherige Zustimmung des Bundes einzuholen, sofern der umzuschichtende Betrag 2 % des Landesanteils am Gesamtvolumen des Rahmenplans oder 20 % je Maßnahmegruppe übersteigt. Abweichungen, die den Küstenschutz betreffen, sind in jedem Fall vorher mit dem Bund abzustimmen. Die Länder teilen dem Bund unmittelbar nach Quartalsende mit, welche Umschichtungen im abgelaufenen Quartal vorgenommen wurden. Diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 1981 befristet.

TEIL II

Förderungsgrundsätze

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die agrarstrukturelle Vorplanung nach § 1 Abs. 2 GemAgrG wird als überörtliche Entwicklungsplanung im ländlichen Raum gefördert.

1.2.

Die Vorplanung ist auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten und hat die regionale Wirtschaftsstruktur, die Infrastruktur sowie die Landschaftsstruktur zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne sind zu beachten.

1.3.

Die Vorplanung enthält:

Vorschläge für die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen

Die voraussichtliche Entwicklung der Bodennutzung und der Landeskultur, die Notwendigkeit einer Dorferneuerung, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Freizeit und Erholung und die außerlandwirtschaftliche Erwerbssituation sind aufzuzeigen.

1.4.

In der Vorplanung sind als Entscheidungshilfe Art und Umfang geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie der Zeitpunkt ihrer Durchführung vorzuschlagen.

Hierbei ist zu prüfen, inwieweit der erzielbare Erfolg die notwendigen Investitionen gesamtwirtschaftlich rechtfertigt. Die Vorplanung soll zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen.

1.5.

Projektgebundene Vorarbeiten können nur nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert werden.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Auf der Grundlage einer agrarstrukturellen Rahmenplanung oder sonstiger Strukturdaten und Entwicklungsmerkmale ist zu prüfen, ob voraussichtlich großräumige Ordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen notwendig sind und durchgeführt werden können. Anderenfalls ist auf die Vorplanung zu verzichten.

2.2.

Die im Rahmen der Vorplanung notwendige Bestandsaufnahme wird durch einheitliche Gemeinde- und Betriebserhebungen vorgenommen, damit die Daten untereinander verglichen, fortgeführt und für größere Räume zusammengefaßt werden können. Sie sind — soweit möglich elektronisch — auszuwerten und in geeigneter Form mit kurzem Erläuterungstext darzustellen.

2.2.1.

Im Gemeindeerhebungsbogen — Teil A — werden erfaßt:

- die Altersstruktur der Bevölkerung,
- die Wohnbevölkerung nach dem Hauptunterhalt der Ernährer,
- die Erwerbspersonen nach Wirtschaftsbereichen,
- die Berufspendler,
- die Katasterfläche,
- die Eigentumsverteilung,
- die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe,
- die Bodennutzung,
- die Viehhaltung,
- die agrarstrukturellen Einzelmaßnahmen,
- der Stand der Bauleitplanung und
- der Stand der Flurbereinigung

2.2.2.

Die Gemeindeerhebung — Teil B — enthält Angaben zu überregionalen Planungen, sonstigen Planungen, soweit sie für die betreffenden Gemeinden konkretisiert sind, sowie Angaben zur Infrastruktur und zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, soweit diese Angaben bei der Gemeindeerhebung — Teil A — nicht bereits erfaßt sind.

2.2.3.

Durch die Betriebserhebung werden erfaßt:

- der Betriebsleiter und die Hofnachfolge,
- die Entwicklung des Betriebes,

Hinweis:
Alle Änderungen der Förderungsgrundsätze gegenüber dem Rahmenplan 1980 bis 1983 sind durch eine Wellenlinie neben dem Text gekennzeichnet.

— die Betriebsflächen,

— die Viehaltung,

— die strukturellen Verhältnisse (insbesondere Flurmängel) und

— die Notwendigkeit einer Gebäudesanierung.

Der Umfang der Betriebserhebung richtet sich nach der jeweiligen Situation des Betriebes und den gegebenen Strukturverhältnissen im Vorplanungsgebiet.

2.2.4.

Die Erhebungen sind gegebenenfalls durch repräsentative Erhebungen in den Haushaltungen oder in anderen Bereichen zu ergänzen.

2.3.

Die Ergebnisse der Vorplanung sind in einem abschließenden Bericht nach der folgenden Gliederung zusammenzufassen:

1. Übersicht
2. Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung
3. Überörtlich bedeutsame Großprojekte
4. Landwirtschaft
5. Forstwirtschaft
6. Städtebau und Dorferneuerung
7. Naturschutz und Landschaftspflege
8. Freizeit und Erholung
9. Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen
10. Schlußbemerkungen.

2.4.

Die für die Vorplanung erforderlichen Karten sind nach einheitlichen Mustern zu fertigen.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Zu den Kosten der Vorplanung werden folgende Zuschüsse gewährt:

3.1.1.

Nach der Gesamtfläche des Vorplanungsgebietes

bis zu 5 000 ha bis zu 11,70 DM/ha

bis zu 10 000 ha bis zu 10,60 DM/ha

bis zu 20 000 ha bis zu 8,80 DM/ha

bis zu 30 000 ha bis zu 7,00 DM/ha

über 30 000 ha bis zu 5,90 DM/ha

Der sich aus den Zuschüssen ergebende Höchstbetrag der jeweils niedrigeren Gruppe braucht beim Übergang zur nächsthöheren Gruppe nicht unterschritten zu werden.

3.1.2.

Je Betrieb, für den ein Betriebserhebungsbogen erstellt wurde, bis zu 65 DM.

3.1.3.

Für die Erarbeitung einer Standortkarte bis zu 3,50 DM/ha.

3.2.

Das Land kann Ausnahmen von den Zuschüssen nach 3.1. zulassen

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die Mittel zur Förderung der Flurbereinigung können verwendet werden für die Finanzierung der Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und für Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit ihre Kosten nicht Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG sind.

1.2.

Ausführungskosten sind Ausbaukosten und sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft. Ausbaukosten sind die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehenden Aufwendungen. Sonstige Verbindlichkeiten sind die der Teilnehmergemeinschaft für die bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Kosten und alle übrigen der Teilnehmergemeinschaft nach § 105 FlurbG zur Last fallenden Aufwendungen. Ausführungskosten entstehen insbesondere auch für folgende Zwecke:

1.2.1.

die Instandsetzung der neuen Grundstücke und die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

1.2.2.

den Zwischenerwerb von Land (z. B. zur Aufstokkung, zur Ausscheidung von Grenzertrags- und Brachflächen, zur Bereitstellung von Straßen-, Bau-, Gewerbe- und Industrieland sowie von Land für Erholungseinrichtungen),

1.2.3.

die Verluste infolge Landerwerb insoweit, als sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung der Flächen für die Verbesserung der Agrarstruktur entstehen,

1.2.4.

die Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Abs. 5 FlurbG), soweit eine anderweitige Förderung nicht erfolgt,

1.2.5.

Maßnahmen der Dorferneuerung, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung im Sinne von § 1 Abs. 1, 1 a des Gemeinschaftsaufgabengesetzes dienen und eine anderweitige Förderung nicht erfolgt,

1.2.6.

den Ausgleich für Wirtschaftserschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

1.2.7.

die Zinsen für die von der Teilnehmergemeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen,

1.2.8.

die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz sowie den Naturschutz und die Landschaftspflege erforderlichen Maßnahmen,

1.2.9.

die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG).

1.3.

Die Umwandlung oder sonstige wesentliche Beeinträchtigung von Mooren, Magerrasen, Binnendünen, Sumpf, Ried und Röhricht sowie von offenen großflächigen Zwergstrauchheiden darf grundsätzlich nicht gefördert werden.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle Vorplanung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen. Das Ergebnis dieser Vorplanung muß einen erheblichen agrarstrukturellen Erfolg und eine reibungslose Verbindung der Flurbereinigung mit der allgemeinen Entwicklung des Raumes erwarten lassen. Im übrigen sind die Flurbereinigungsmaßnahmen mit den Vorhaben anderer Bereiche, insbesondere der Landschaftsplanung, den Verkehrsplanungen und den kommunalen Planungen abzustimmen.

2.2.

Die Mindestgröße eines oder mehrerer zusammenhängender Flurbereinigungsgebiete soll 2 000 ha betragen.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Zur Finanzierung der Ausführungskosten können an Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte (Begünstigte) öffentliche Darlehen und Zuschüsse gewährt werden.

3.2.

In Flurbereinigungsverfahren sind Ausführungskosten bis zur Höhe von 3 800 DM je ha bearbeiteter Fläche zuwendungsfähig.

In beschleunigten Zusammenlegungsverfahren sind Ausführungskosten bei Vorschaltverfahren bis zur Höhe von 800 DM und bei Verfahren, die ein Flurbereinigungsverfahren entbehrlich erscheinen lassen (z. B. bei Zweitbereinigungen), bis zur Höhe von 1 650 DM je ha bearbeiteter Fläche zuwendungsfähig.

Vorstehende Sätze dürfen jeweils im Landesdurchschnitt nicht überschritten werden.

In Weinbergsflurbereinigungen sind Ausführungskosten bis zur Höhe von 75 000 DM je ha bearbeiteter Fläche im Landesdurchschnitt zuwendungsfähig. Ein Überschreiten dieses Höchstsatzes ist zulässig, soweit die Zuschüsse und Darlehen überwiegend in Verfahren mit Steillagen eingesetzt werden, wenn keine Ausweitung der Rebfläche erfolgt.

3.3.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten ist von den Kosten auszugehen, die der Teilnehmergemeinschaft nach Abzug der Zuschüsse und Sachleistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben.

3.4.

Die öffentlichen Darlehen sind nach höchstens zwei tilgungsfreien Jahren mit mindestens 3 % jährlich zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 15. Mai und 15. November jeden Jahres zu leisten.

3.5.

Zum Landerwerb für Zwecke des Zwischenerwerbs im Sinne von 1.2.2. können öffentliche Darlehen, und zwar bis zur vollen Höhe des Preises, gewährt werden. Sie dürfen nicht unterverteilt werden und sind spätestens nach Ablauf von 3 Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückzuzahlen.

3.6.

Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft muß mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten im Landesdurchschnitt ohne Berücksichtigung des Landabzugs nach § 47 FlurbG betragen.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

1. Verwendungszweck

1.1.

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen:

1.1.1.

in einem selbständigen Verfahren nach § 103 a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG),

1.1.2.

in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103 j und 103 k FlurbG,

1.1.3.

durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und

1.1.4.

durch Tausch von Pachtland.

1.2.

Die Tauschpartner können sich beim freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen: dies gilt bei Verfahren in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nur, soweit die Flurbereinigungsbehörde einwilligt.

1.3.

Die Mittel zur Förderung des freiwilligen Landtausches können verwendet werden für die den Tauschpartnern entstehenden Kosten. Solche sind

1.3.1.

die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallenden Aufwendungen (in Verfahren nach dem FlurbG, vgl. § 103 g FlurbG), insbesondere für Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendig sind, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend dem im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können;

1.3.2.

Vergütungen an Helfer.

1.4.

Aufgabe der Helfer ist es insbesondere,

1.4.1.

in Verfahren nach den FlurbG den nach § 103 c Abs. 1 FlurbG erforderlichen Antrag zu stellen;

1.4.2.

In Verfahren mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland

- in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen,
- die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen;

1.4.3.

in allen Verfahren

- die Bewilligung der Zuschüsse nach 3. zu beantragen,
- die auszuführenden Folgemaßnahmen nach 1.3.1. vorzuschlagen und mit Kostenvoranschlägen der Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,
- die Verwendungsnachweise zu führen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn mindestens ein Tauschpartner (Eigentümer oder Pächter) oder ein Pächter eines Tauschpartners

- landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte (GAL) oder
- juristische Person ist, die ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung landwirtschaftlicher Betriebe zieht.

2.2.

Die Förderung des freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen in Verfahren

2.2.1.

mit Eigentumswechsel, soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt oder werden gegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzte Besitzstücke getauscht;

2.2.2.

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage,

- wenn eine Vermessung oder Folgemaßnahmen notwendig sind, es sei denn, die Länder lassen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu;
- wenn mehr als drei Tauschpartner beteiligt sind;

2.2.3.

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland, wenn die Tauschbesitzstücke in einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet liegen, es sei denn, daß die Ausführungsanordnung nach den §§ 61 oder 63 FlurbG erlassen ist;

2.2.4.

mit Tausch von Pachtland, wenn die Pachtdauer weniger als zwölf Jahre beträgt.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Helfervergütung wird als Zuschuß gewährt, der nach der folgenden Formel zu errechnen ist:

HV = (2 TP + TB) · [145 − 0,2 · (2 TP + TB)] + 80 F
HV = Helfervergütung (Zuschuß in DM)
TP = Anzahl der Tauschpartner
TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke
F = getauschte Fläche in ha.

3.2.

Bei einem Verfahren mit Tausch von Pachtland wird eine Helfervergütung nur gewährt, wenn mindestens drei Tauschpartner beteiligt sind oder mindestens fünf Besitzstücke getauscht werden. Die Helfervergütung beträgt 60 % des nach 3.1. zu errechnenden Betrages.

3.3.

Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann, es sei denn, sie werden durch Dritten gehörende Wege oder Gewässer getrennt. Es dürfen auch Besitzstücke berücksichtigt werden, die von den Tauschpartnern aus Anlaß des freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung zugekauft oder gepachtet werden, soweit der Helfer hierfür nicht anderweitig eine Vergütung oder ähnliche Leistung erhält.

3.4.

Die Kosten für Folgemaßnahmen können nur bis zur Höhe von 950 DM je ha getauschter Fläche als zuwendungsfähig anerkannt werden. Diese sowie die sonstigen Kosten nach 1.3.1. können bis zu 75 % erstattet werden.

3.5.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Tauschpartner) sind zuwendungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages ergeben würde. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für die Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

4. Übergangsbestimmung

Sind bei einem freiwilligen Landtausch mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage bis zum 1. April 1977 die Tauschverträge zwar geschlossen, die Förderungsmittel jedoch nicht mehr bewilligt worden, so können diese Tauschfälle noch nach Maßgabe des 3. Rahmenplanes 1975 bis 1978 gefördert werden, wenn anderenfalls eine Förderung nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen wäre.

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die langfristige Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Flurbereinigung kann besonders gefördert werden.

1.2.

Eine Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung sowie eine solche durch Prämien sind nebeneinander möglich. Sie ist ebenfalls nicht ausgeschlossen, wenn der Verpächter (Begünstigter) eine Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in Anspruch nimmt.

1.3.

Die Förderung der langfristigen Verpachtung ist auch dann zulässig, wenn der Begünstigte die Pachtfläche vorübergehend der Teilnehmergemeinschaft verpachtet oder dieser das Recht gibt, die Pachtfläche mit Wirkung für und gegen ihn vorübergehend einem Dritten zu verpachten oder die langfristige Verpachtung endgültig vorzunehmen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Pachtfläche muß

2.1.1.

die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes umfassen und eine Mindestgröße von 1 ha je Pachtvertrag und Pächter haben, ausgenommen sind die Hofstelle, das Ödland sowie die forstwirtschaftliche Nutzfläche;

für mehrjährige Sonderkulturen und andere besondere Fälle können geringere Mindestgrößen zugelassen werden;

in begründeten Ausnahmefällen kann von der Verpachtung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche abgesehen werden;

2.1.2.

durch die Flurbereinigung als solche allein oder mit anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt oder auf andere Weise nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet werden können;

2.1.3.

landwirtschaftlich voll nutzbar sein.

2.2.

Der Begünstigte muß

2.2.1.

in der Regel die Pachtfläche gegebenenfalls unter Einschluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers seit mindestes drei Jahren selbst bewirtschaftet haben, er darf sie in dieser Zeit auch Personen im Sinne von 2.3.3. zur Bewirtschaftung überlassen haben und darf

2.2.2.

keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten.

2.3.

Der Pächter muß

2.3.1.

für die Leitung seines landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betriebes nach der Aufstokkung persönlich und fachlich geeignet sein sowie

2.3.2.

seinen Betrieb grundsätzlich im Haupterwerb bewirtschaften und darf

2.3.3.

nicht Ehegatte des Begünstigten, mit diesem in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein,

2.3.4.

die verpachtete Fläche für die Dauer der Pacht nach 2.5. nicht unterverpachten sowie

2.3.5.

keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

2.4.

Der landwirtschaftliche (und forstwirtschaftliche) Betrieb des Pächters muß während des Jahres vor der Pachtung ein Unternehmen im Sinne des § 1 GAL gebildet haben. Die Pachtflächen sind vorrangig an solche Betriebe zu verpachten, die von Haupterwerbslandwirten im Sinne von Ziffer 10.2. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung bewirtschaftet werden.

2.5.

Die Pachtdauer muß mindestens zwölf Jahre betragen.

2.6.

Der Pachtvertrag muß nach Erlaß des Flurbereinigungsbeschlusses (§ 4 FlurbG) und vor dem Zeitpunkt, in dem die Besitzeinweisung (§ 62 Abs. 2 Satz 1 FlurbG) wirksam wird, abgeschlossen sein.

2.7.

Der Pachtvertrag muß nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) angezeigt und darf nicht rechtskräftig beanstandet worden sein.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Leistung der nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes von einem Teilnehmer für langfristig verpachtete landwirtschaftliche Nutzflächen aufzubringenden Geldbeträge kann gegenüber dem Teilnehmer übernommen werden.

3.2.

Die im Zeitpunkt der Antragstellung nach 2.8. für die Pachtfläche bereits aufgebrachten Geldbeiträge können dem Begünstigten ohne Zinsen erstattet werden.

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung

Erster Teil

(Dieser Teil gilt für alle Abschnitte dieser Grundsätze)

1.

Förderungsmittel dürfen nur insoweit gewährt werden, als

— der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,

— andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden können und

— der Begünstigte eigene und seines Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.

1.1.

Förderungsmittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Begünstigte oder sein Ehegatte erhebliche außerlandwirtschaftliche Einkünfte erzielt oder erhebliche Vermögenswerte besitzt, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken des Begünstigten oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten und die Einkünfte, die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.

1.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

2.

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Mehrwertsteuer maßgebend.

3.

Die Wiederholung der Förderung als entwicklungsfähiger Betrieb ist grundsätzlich nicht möglich. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg noch nicht erreicht werden konnte. Der Nachweis, daß der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg noch nicht erreicht werden konnte, ist anhand von Buchführungsabschlüssen zu führen. Für einen solchen Ausnahmefall ist ein neuer Betriebsentwicklungsplan aufzustellen. Es gelten dann die Grundsätze, die zum Zeitpunkt der wiederholten Förderung maßgebend sind. Bei der wiederholten Bewilligung der öffentlichen Darlehen und Zuschüsse dürfen die durch die erste und die wiederholte Förderung die im Zeitpunkt der Wiederholung geltenden Höchstsätze insgesamt nicht überschritten werden. Der Betrieb wird durch den neuen Betriebsentwicklungsplan für das Erstattungsverfahren zu einem neuen Förderungsfall.

Bei der Wiederholung der Förderung in den Bereichen

- Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte,
- Investitionshilfen zur Energieeinsparung,
- Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils,
- Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen,
- ländliche Siedlung,

gilt folgendes: Durch die erste und die wiederholte Förderung dürfen die jeweils geltenden Höchstsätze insgesamt nicht überschritten werden.

4.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

4.1.

laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen und Kreditbeschaffungskosten für nach diesen Grundsätzen geförderte Investitionen,

4.2.

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten,

4.3.

Bodenverbesserungen und der Bau von Wirtschaftswegen, soweit sie von einer Gebietskörperschaft, einer Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder einem Wasser- und Bodenverband durchgeführt werden.

Zweiter Teil

5. Die Einzelbetriebliche Investitionsförderung

umfaßt:

5.1.

Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen,

5.2.

Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte,

5.3.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung,

5.4.

Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils,

5.5.

Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen,

6. Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen

7. Verwendungszweck

7.1.

Zur Schaffung der strukturellen Voraussetzungen für eine merkliche Verbesserung der Einkommen und der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft können betriebliche Investitionen, die der Rationalisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen und die eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der geförderten Betriebs- und Unternehmenseinheiten erwarten lassen, gefördert werden.

7.2.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch:

7.2.1.

die Kosten für die Erstellung eines Betriebsentwicklungsplanes,

7.2.3.

die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

7.3.

Bei Verfahren, bei denen ein anerkannter Sachverständiger (Betreuer) eingeschaltet wird, hat dieser mindestens die geschäftliche und technische Oberleitung zu übernehmen. Die Leistung für diese Tätigkeit wird im Rahmen der jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure abgegolten.

8.

Gebühren für das Tätigwerden eines von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen (Betreuer) werden nur für Verfahren, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt oder gewährt werden können, gewährt und als Zuschuß gezahlt.

8.1.

Die Gebühren errechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der Fassung vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1077) genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM einschließlich,

b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM einschließlich,

c) von 1,00 % über 550 000 DM.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten, und das förderungsfähige Investitionsvolumen für Maschinen und Geräte für die Hofwirtschaft.

8.2.

Durch die Gebühr nach 8.1. sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

8.3.

Die Gebühren dürfen bis zu 60 % unmittelbar nach der Bewilligung der Mittel gezahlt werden, die restlichen 40 % jedoch erst nach Abschluß des Vorhabens (Vorlage des Verwendungsnachweises).

8.4.

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 60 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

9.

Eingeschränkte Förderung oder Förderungsausschluß.

9.1.

Ankauf, Aufstockung aus eigener Nachzucht und Zukauf von lebendem Inventar werden grundsätzlich nicht gefördert. Jedoch gilt folgende Ausnahme:

9.1.1.

Der Kauf von Rindvieh und Schafen kann in Grünland- und Futterbaubetrieben gefördert werden. Das geförderte Rindvieh darf jedoch nicht zur Milch- oder Kalbfleischerzeugung verwendet werden.

Beim Kauf darf nur der im Betriebsentwicklungsplan vorgesehene erste Erwerb berücksichtigt werden.

9.1.2.

Ist im Betriebsentwicklungsplan der Kauf von Rindern oder Schafen vorgesehen, so ist eine Förderung davon abhängig, daß der Anteil der Verkäufe aus der Rinder- und Schafhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60 % der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmacht.

9.1.3.

Investitionsbeihilfen im Bereich der Schweinehaltung sind mit Ausnahme derjenigen untersagt, die für ein Investitionsvolumen gewährt werden, das zur Erreichung von 400 Schweineplätzen pro Betrieb erforderlich ist. Das 400 Schweineplätze übersteigende Investitionsvolumen ist nicht förderbar; diese Überschreitung führt jedoch nicht zu einem Förderungsausschluß. Für Investitionen der Sauenhaltung wird das Verhältnis von Sauenplätzen zu Mastschweineplätzen auf 1 : 6,5 festgelegt. Sofern der Betriebsentwicklungsplan eine Investition im Bereich der Schweinehaltung vorsieht, so ist eine Förderung davon abhängig, daß nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplans mindestens 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermittel vom Betrieb selbst erzeugt werden könnten. Bei gemeinschaftlicher Produktion durch mehrere Betriebe ist die letztgenannte Bedingung erfüllt, wenn 35 % der Futtermittel von einem oder mehreren der beteiligten Betriebe erzeugt werden könnten.

9.1.4.

Die Förderung im Bereich der Milchviehhaltung ist auf die Investitionen beschränkt, die es erlauben, das in Ziffer 12.1. festgesetzte vergleichbare Arbeitseinkommen für höchstens 1,5 AK pro Betrieb zu erreichen, ohne daß diese Investitionen bei Abschluß des Betriebsentwicklungsplans die Zahl der Kühe auf über 40 je AK ansteigen lassen. Beträgt der Bestand im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplans nach einer geplanten Aufstockung mehr als 80 Milchkühe, so ist eine Förderung unzulässig.

9.1.5.

Betriebe mit weniger als 30 % genutztem Dauergrünland oder mit weniger als 50 % Futterbau erhalten keine Förderung für den Bereich der Milchviehhaltung.

9.2.

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung werden nicht gefördert; ausgenommen bleiben Investitionen zur Energieeinsparung gemäß Ziffer 27.

9.3.

Ausschließliche Maschineninvestitionen nach Ziffer 14.5. sind grundsätzlich nicht förderungsfähig.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

9.4.

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen werden nicht gefördert; ausgenommen hiervon sind Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen.

9.5.

Der Neubau und die Neuanlage von beheizbaren Gewächshäusern werden nur im Zusammenhang mit Maßnahmen zur besseren Energieausnutzung oder bei Aussiedlungen im öffentlichen Interesse gefördert. Der Betrieb darf dadurch seine Kapazitäten in beheizten Gewächshäusern grundsätzlich nicht ausweiten. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine geringfügige Kapazitätsausweitung zulassen, wenn dies zur sinnvollen betriebswirtschaftlichen Abrundung notwendig ist. Kapazitätsausweitungen sind nur bei Vorhaben zulässig, bei denen der Energiebedarf durch Abwärme gedeckt wird.

9.6.

Landankauf nach den Teilen zwei und drei dieser Grundsätze ist grundsätzlich nicht förderungsfähig. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmefälle werden ausschließlich durch eine Zinsverbilligung nach Ziffer 14.5. gefördert.

9.7.

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchanlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

10. Förderungsvoraussetzungen

10.1.

Gefördert werden kann:

10.2.

Ein landwirtschaftlicher Unternehmer oder ein Fischwirt der Binnenfischerei (Begünstigter), wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der landwirtschaftliche Anteil an seinem Gesamteinkommen mindestens 50 % beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerbslandwirt).

10.3.

Für Begünstigte, die Verpächter oder Pächter sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

10.3.1.

Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsentwicklungsplanes Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebs durchführen, können insoweit gefördert werden.

10.3.2.

Begünstigte, die einen landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet haben (Betriebspächter) oder

10.3.3.

die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer — in der Regel 12 Jahre — durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

10.4.

Begünstigte (juristische Personen), deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, können unter den Voraussetzungen nach 10.2. (Haupterwerbslandwirte) gefördert werden, wenn der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebs aufweist.

10.5.

Antragsteller, deren Betrieb oder Betriebsteil nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird, sind insoweit von der Förderung ausgeschlossen. Begünstigte, deren Viehbestände steuerrechtlich nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, sind für die steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuften Tierhaltungszweige auch dann von der Förderung ausgeschlossen, wenn sie sich an einer Kooperation beteiligen.

11.

Für Haupterwerbslandwirte in Einzelunternehmen gilt folgendes:

11.1.

Der Begünstigte muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch eine angemessene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.

11.2.

Ist der Beteiligte jedoch nach dem 31. Dezember 1953 geboren, so muß der Bewerber mindestens die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Landwirtschaft bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen können.

11.2.1.

Als gleichwertige Berufsausbildung gilt eine Ausbildung, die den Begünstigten befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

11.2.2.

Über Ausnahmen bezüglich der Ausbildung und Berufserfahrung (nach 11.1. und 11.2.1.) wird unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeit des Betriebsinhabers entschieden.

11.2.3.

Die Bestimmungen über die Ausbildung und Berufserfahrung (nach 11.1. und 11.2.) gelten auch für Pächter und bei juristischen Personen für den Betriebsleiter.

11.3.

Die Förderung setzt außerdem die Einführung einer ordnungsgemäßen Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Rechnungsjahr, voraus.

Verpächter, die Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebs durchführen (10.3.1.), sind von der Buchführungspflicht befreit. Der Verpächter wird jedoch nur gefördert, wenn sich der Pächter rechtsverbindlich zur Buchführung im Sinne dieser Grundsätze verpflichtet. Die Durchsetzung der Buchführungsauflage muß durch den Verpächter gewährleistet werden.

11.3.1.

Als Nachweis für die Erfüllung dieser Auflage dient die formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder der Stelle, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde beauftragt ist.

11.3.2.

Diese Bescheinigung muß sich darauf erstrecken, daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Rechnungsjahr verbindlich angemeldet ist.

11.3.3.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses sowie ein Datenblatt — möglichst auf Magnetband — für die Auswertung des Jahresabschlusses der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen. Der Betriebsinhaber erklärt damit sein Einverständnis, daß die Buchführungsdaten seines Betriebes anonym für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden. Alle mit der Auswertung befaßten Stellen sind ihrerseits zur Geheimhaltung der individuellen Daten verpflichtet.

Der Jahresabschluß muß mit einem Prüfungsvermerk von dem Leiter der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle versehen sein.

11.4.

Die Buchführung muß hinsichtlich der Aufzeichnungen und der Ergebnisse den in 73 dieser Grundsätze genannten Anforderungen an eine Buchführung entsprechen.

Für Fischereibetriebe ist eine entsprechende Buchführung einzurichten.

12.

Der Begünstigte hat auf Grund eines Betriebsentwicklungsplanes nachzuweisen, daß er spätestens im vierten Jahr (Zieljahr) nach Einsetzen der Förderungsmaßnahmen eine Verbesserung seines wirtschaftlichen Betriebsergebnisses und ein Arbeitseinkommen erzielen kann, das dem in außerlandwirtschaftlichen Berufen in dem betreffenden Gebiet erzielten Arbeitseinkommen vergleichbar ist.

In begründeten Ausnahmefällen beträgt die Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes sechs Jahre.

12.1.

Das vergleichbare Arbeitseinkommen wird jeweils für das Jahr der Antragstellung zum 1. Januar festgelegt. Für das Jahr 1981 ist der Bundesdurchschnitt auf 29 900 DM festgesetzt. Wenn der nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der RL 72/159/EWG mögliche Abschlag berücksichtigt wird, beträgt das vergleichbare Arbeitseinkommen 28 500 DM. Die regionale Differenzierung dieser Werte geht aus Anlage 1 und 2 hervor.

12.2.

Vom Jahr der Antragstellung bis zum Zieljahr wird das vergleichbare Arbeitseinkommen entsprechend dem geschätzten Zuwachs des Realeinkommens jährlich um 1,5 % fortgeschrieben.

12.3.

Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens je Familien-AK können nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkünfte bis zur Höhe von 20 % des vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommens je AK berücksichtigt werden, sofern für eine Arbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen erzielt wird. Jagd und nichtgewerbliche Nebenbetriebe gehören hierbei nicht zum landwirtschaftlichen Unternehmen.

12.4.

Die Verzinsung des Eigenkapitals wird auf 3,5 % festgesetzt, muß jedoch mindestens 2 000 DM/Betrieb betragen. Die Verzinsung des Fremdkapitals richtet sich nach dem tatsächlich zu zahlenden Zinssatz.

12.5.

Hat der Begünstigte für sein Unternehmen das festgelegte Arbeitseinkommen je Familien-AK bereits im Ist-Jahr überschritten, entfallen öffentliche Darlehen und Zuschüsse; die Zinsverbilligung wird nur für 66 % des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens gewährt, wenn die Struktur seines Betriebes so beschaffen ist, daß die Erhaltung des Einkommens auf vergleichbarer Höhe gefährdet ist; wird das Arbeitseinkommen um 20 % und mehr überschritten,

so entfällt jede Förderung. Bei der Berechnung der Prosperitätsschwelle sind die tatsächlich gezahlten Löhne je Fremd-AK als Aufwand abzusetzen.

Bei Aussiedlungen sind Ausnahmen im Einzelfall zulässig.

12.6.

Der Betriebsentwicklungsplan enthält Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens und seine mit dem Vorhaben angestrebte zukünftige Entwicklung unter Nachweis des dabei erzielbaren wirtschaftlichen Erfolges sowie eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der Investitionen, die zur Erreichung der angestrebten Ergebnisse durchgeführt werden müssen. Bei der Aufstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist davon auszugehen, daß das vergleichbare Arbeitseinkommen erreichbar sein muß, ohne daß die jährliche Arbeitszeit 2 300 Stunden/AK übersteigt.

Der Betriebsentwicklungsplan soll im Inhalt einem bundeseinheitlichen Rahmen entsprechen. Die Daten des Rahmens müssen entweder selbst Bestandteil des Betriebsentwicklungsplanes sein oder sich aus den Daten des Betriebsentwicklungsplanes errechnen lassen. Für die Erstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist der Antragsteller selbst verantwortlich.

12.8.

Können Haupterwerbslandwirte (nach 10.2.) für reine fischwirtschaftliche Unternehmen oder für den fischwirtschaftlichen Betriebsanteil gemischter Unternehmen keinen dem Betriebsentwicklungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, so kann an dessen Stelle ein Gutachten von der nach Landesrecht zuständigen Behörde treten. In diesen Fällen ist nachzuweisen, daß die Investition unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investitionen bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar ist.

12.9.

Im Zieljahr muß eine angemessene, für das notwendige Wachstum des Unternehmens ausreichende Eigenkapitalbildung gewährleistet sein.

13.

Die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gehöftes mit Wohnhaus (Aussiedlung) oder ohne Wohnhaus (Teilaussiedlung) an einem anderen Standort anstelle des bisherigen Gehöftes sowie die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus dem weiterhin am alten Standort bestehenden Unternehmen (Betriebszweigaussiedlung) können nur dann gefordert werden, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Bei einer Aussiedlung muß die alte Hofstelle in vollem Umfang veräußert oder anderweitig verwertet werden. Bei Teilaussiedlungen darf eine über die Eigenversorgung hinausgehende Viehhaltung am alten Standort nicht mehr betrieben werden.

13.1.

Ein erhebliches öffentliches Interesse, das besonders darzulegen ist, liegt insbesondere vor, wenn

13.1.1.

die alte Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird, oder

13.1.2.

die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil einer Flurbereinigung oder städtebaulicher und ordnungspolitischer Maßnahmen (Dorferneuerung) durchgeführt wird, oder

13.1.3.

zu wenig entwicklungsfähige Betriebe mit einer ausbaufähigen Hofstelle vorhanden sind

13.1.4.

oder die Hofstelle ausgesiedelt werden muß, weil Erweiterungsbauten am alten Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

13.2.

Für Investitionen bei Aussiedlungen, die den Wohnteil betreffen, gilt folgendes:

13.2.1.

Wohnhausneubauten können nur gefördert werden, wenn die in § 39 Abs. 1 bis 4 des zweiten Wohnungsbaugesetzes zugelassenen Wohnflächen nicht überschritten werden.

13.2.2.

Dabei sind Wohngebäude mit Altenteil, auch wenn das Altenteil als eigener Baukörper errichtet ist, den Familienheimen mit zwei Wohnungen gleichgestellt.

13.2.3.

Die Berechnung der Wohnfläche richtet sich nach §§ 42 ff. der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung).

13.2.4.

Fremdenzimmer können bei der Berechnung der Wohnfläche außer Betracht gelassen werden; diese Regelung ist jedoch auf Betriebe in solchen Gebieten beschränkt, die für den Fremdenverkehr erschlossen sind oder nach ihrer Lage und Struktur eine entsprechende Nachfrage nach Fremdenzimmern erwarten lassen.

13.2.5.

Die Kosten der Fremdenzimmer und ihre Finanzierung sind von den Kosten des zu fördernden Vorhabens und dessen Finanzierung zu trennen.

14. Art und Höhe der Förderung

14.1.

Das durch einen Betriebsentwicklungsplan ausgewiesene Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze nicht unterschreiten und ist nur bis zu einer Höchstgrenze förderungsfähig. Die baren und unbaren Eigenleistungen für bauliche Maßnahmen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Bei Maschineninvestitionen müssen die baren Eigenleistungen mindestens 50 % betragen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen die Eigenleistung auf bis zu 30 % senken. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

14.2.

Erreicht das im Betriebsentwicklungsplan ausgewiesene förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 50 000 DM (Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens), so kann der Begünstigte nach diesen Grundsätzen nicht gefördert werden.

In Ausnahmefällen kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Mindestgrenze auf 25 000 DM festsetzen.

14.3.

Überschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen, für das eine Zinsverbilligung gewährt werden kann, den Betrag von 200 000 DM/Vollarbeitskraft, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Zinsverbilligung erhalten.

14.4.

Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens, für das eine Zinsverbilligung gewährt werden kann, liegt bei 600 000 DM/Unternehmen.

14.5.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens von 200 000 DM/Vollarbeitskraft kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für die Gesamthöhe des aufzunehmenden Kapitalmarktdarlehens gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. In Fällen, in denen die effektiven Zinsen der zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehen nicht marktgerecht sind, kann die Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigert werden.

14.6.

Die Laufzeit der zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehen soll dem Verwendungszweck angepaßt werden und beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei anderen Investitionen bis zu zehn Jahren.

14.7

Die Verbilligungsdauer von Kapitalmarktdarlehen, die gleichzeitig der Finanzierung sowohl kurzfristiger als auch langfristiger Investitionen dienen, ist in der Regel innerhalb der Höchstgrenze dem Mischungsverhältnis der Kreditanteile anzupassen.

14.9.

In den Fällen, in denen eine Aussiedlung, eine Teilaussiedlung, eine Betriebszweigaussiedlung oder eine Althofsanierung in einem Verfahren der Flurbereinigung oder der Bewässerung erfolgt, erhalten die Begünstigten für Althofsanierungen, Teilaussiedlungen und Betriebszweigaussiedlungen einen Zuschuß in Höhe von 10 000 DM und für Aussiedlungen 20 000 DM. Das öffentliche Darlehen wird um diesen Betrag gekürzt.

14.10.

Wenn der Betriebsentwicklungsplan eine schwerpunktmäßige Ausrichtung auf die Rindfleisch- oder Schaffleischerzeugung vorsieht, kann eine Ausrichtungsprämie je Hektar für die Fläche gewährt werden, die für die Rindfleisch- und Schaffleischerzeugung eines Betriebes erforderlich ist.

Der Betriebsentwicklungsplan muß vorsehen, daß der Anteil der Verkäufe von Rindern und Schafen nach Durchführung dieses Planes (Zieljahr) mehr als 50 % des gesamten Verkaufserlöses des Betriebes ausmacht.

Die Prämie beläuft sich

— für das erste Jahr auf 165 DM je Hektar bis höchstens 16 500 DM je Betrieb,

— für das zweite Jahr auf 110 DM je Hektar bis höchstens 11 000 DM je Betrieb und

— für das dritte Jahr auf 55 DM je Hektar bis höchstens 5 500 DM je Betrieb.

Die Prämie wird zusätzlich zu den Investitionshilfen für entwicklungsfähige Betriebe gewährt.

15.

Für umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Gehöftes einschließlich ihrer technischen Ausrüstung (Althofsanierung) wird das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen auf 380 000 DM begrenzt. Für die Althofsanierungen können ein Darlehen aus öffentlichen Mitteln (öffentliches Darlehen) und ein Zuschuß gewährt werden. Für die Gewährung des öffentlichen Darlehens und des Zuschusses gelten die nachstehenden Grundsätze:

15.1

In Betrieben mit mehr als 50 % genutztem Dauergrünland (Grünlandbetriebe) oder in benachteiligten Gebieten in Betrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 % beträgt (Futterbaubetriebe), kann ein öffentliches Darlehen bis zu 67 % des förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens bis zu

120 000 DM gewährt werden, wenn die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige betrifft. Der Begünstigte kann jedoch ein öffentliches Darlehen nur dann erhalten, wenn das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 60 000 DM beträgt. Grünland- und Futterbaubetriebe müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung und im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes Dauergrünland von mehr als 50 % der LF oder Futterbau von mehr als 80 % der LF erreichen.

15.2.

Darüber hinaus kann, wenn die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige betrifft, ein Zuschuß bis zu 40 % des 80 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens gewährt werden, jedoch nicht mehr als 30 000 DM.

15.3.

Betriebe mit mehr als 30 %, jedoch weniger als 50 % genutztem Dauergrünland erhalten für Investitionen der Milchviehhaltung ausschließlich eine Zinsverbilligung.

In allen übrigen Betrieben und für bauliche Maßnahmen in Grünland- und Futterbaubetrieben, die nicht grünlandbezogene Tierhaltungszweige betreffen, beträgt das öffentliche Darlehen bis zu 50 % des baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens 50 000 DM. Der Begünstigte kann jedoch ein öffentliches Darlehen nur dann erhalten, wenn das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 80 000 DM beträgt.

15.4.

Neben dem öffentlichen Darlehen und den Zuschüssen kann eine Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen gewährt werden.

15.5.

nicht besetzt

15.6.

Die Finanzierung einer Betriebszweigaussiedlung ist der einer Althofsanierung gleichgestellt. Zu den Kosten der Erschließung kann zusätzlich ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden.

16.

Für Aussiedlungen gelten folgende Finanzierungsgrundsätze:

16.1.

Das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen liegt bei höchstens 600 000 DM; wird es überschritten, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

16.2.

Dem Begünstigten kann ein Zuschuß bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Gebrauchswert und dem Veräußerungs- oder Verwertungswert seiner alten Hofstelle gewährt werden (Altstellenzuschuß), wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

16.2.1.

Die Veräußerung oder anderweitige Verwertung der alten Hofstelle muß im Einklang mit dem erheblichen öffentlichen Interesse stehen.

16.2.2.

Der Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle muß angemessen sein.

16.2.3.

Der Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle muß unter ihrem Gebrauchswert liegen. Der Gebrauchswert der alten Hofstelle wird auf 60 000 DM festgesetzt (Altstellengarantiewert).

16.2.4.

Der Erlös der alten Hofstelle ist voll ins Verfahren einzusetzen.

16.3.

Ist die alte Hofstelle nicht alsbald zu verwerten, kann der im Hinblick auf den voraussichtlichen Altstellenerlös zu erwartende Altstellenzuschuß unter Vorbehalt bewilligt werden.

16.4.

Für das den Altstellengarantiewert und die Eigenleistung übersteigende förderungsfähige Investitionsvolumen können ein öffentliches Darlehen, zinsverbilligte Kapitalmarktmittel sowie Zuschüsse gewährt werden.

16.4.1.

Das öffentliche Darlehen beträgt für Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe höchstens 180 000 DM und für alle übrigen Betriebe höchstens 160 000 DM.

16.4.2.

Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten Futterbaubetrieben kann ein Zuschuß bis zu 30 % des 150 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens (ohne Erschließung) gewährt werden, jedoch nicht mehr als 60 000 DM.

16.5.

Zu den Kosten für die Erschließung des Aussiedlungsgehöftes (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung und an das Fernsprechnetz) kann ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden.

16.6.

Wenn bei Aussiedlungen Mittel des sozialen Wohnungsbaus in Anspruch genommen werden, so sind diese auf die Förderung anzurechnen.

17.

Für die Teilaussiedlungen gelten folgende Finanzierungsgrundsätze:

17.1.

Das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen liegt bei höchstens 450 000 DM; wird es überschritten, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

17.1.1.

Wird der Wirtschaftsteil der bisherigen Hofstelle veräußert oder für nichtlandwirtschaftliche Zwecke verwendet, so beträgt der Altstellengarantiewert 40 000 DM.

Die Bestimmungen, die für eine Aussiedlung gelten, sind entsprechend anzuwenden.

Der Zuschuß zu den Kosten der Erschließung beträgt bis zu 70 000 DM.

17.2.1.

Das öffentliche Darlehen beträgt für Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe höchstens 120 000 DM und für alle übrigen Betriebe höchstens 100 000 DM.

17.2.2.

Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten Futterbaubetrieben kann ein Zuschuß bis zu 30 % des 100 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens (ohne Erschließung) gewährt werden, jedoch nicht mehr als 42 000 DM.

18.

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle nach den aufgeführten Grundsätzen gefördert werden. Eine Erschließungsbeihilfe kann auch hier nur insoweit gewährt werden, als tatsächlich Erschließungskosten anfallen.

18.1.

Die erworbene Hofstelle muß die betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Anforderungen, wie sie an ein Aussiedlungsgehöft gestellt werden (ggf. nach den vorgesehenen Umbaumaßnahmen), erfüllen.

18.2.

18. gilt entsprechend, wenn ein landwirtschaftliches Gehöft am bisherigen Standort oder an einem Standort, der keine wesentliche neue Erschließung verursacht, in vollem Umfange neu errichtet wird. Eine Neuerrichtung in vollem Umfange liegt auch dann vor, wenn die Wirtschaftsgebäude nicht vollständig abgerissen werden, der Wiederbeschaffungswert der stehenbleibenden Gebäude oder Gebäudeteile jedoch 40 000 DM nicht übersteigt. Ein Altstellenzuschuß kann bei Neuerrichtung am bisherigen Standort nicht gewährt werden.

19.

Die öffentlichen Darlehen sind mit 1 % zu verzinsen und nach zwei tilgungsfreien Jahren mit 3,5 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

20.

Für die Berechnung der unbaren Leistungen gilt folgendes:

20.1.

Bei der Berechnung von Hand- und Spanndiensten des Begünstigten ist höchstens der Aufwand zugrunde zu legen, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmerzuschlages von 20 % ergeben würde; als Hand- und Spanndienste gelten sowohl die Arbeitsleistungen des Antragstellers selbst als auch die seiner eigenen Arbeitskräfte.

20.2.

Sachleistungen des Begünstigten dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

21.

Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte überbetriebliche Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen. Der Vertrag muß schriftlich abgeschlossen werden, soweit nicht notarielle Formen vorgeschrieben sind. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen.

21.1.

Eine Vollfusion ist der Zusammenschluß ganzer bestehender landwirtschaftlicher Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.

21.2.

Eine Teilfusion ist der Zusammenschluß einzelner Betriebszweige nach Ausgliederung aus weiterbestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.

21.3.

Eine sonstige Kooperation ist die gemeinsame Bewirtschaftung von Betriebszweigen ohne Ausgliederung aus weiterbestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen sowie die gemeinsame Erledigung von Teilaufgaben.

21.4.

Jedem Landwirt bleibt es freigestellt, seine einzelbetriebliche Förderung ganz oder teilweise im Rah-

men einer Kooperation wahrzunehmen. Insoweit wird seine Förderung als Einzelunternehmer eingeschränkt.

21.5.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft vor der Gewährung der Zuschüsse zu den Gründungs- und Verwaltungskosten die Wirtschaftlichkeit der Kooperation. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag der Kooperation mindestens Bestimmungen enthält über

21.5.1.

die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muß,

21.5.2.

die Voraussetzungen für die Übertragung von Aktien oder Geschäftsanteilen an einer GmbH, wobei festgelegt werden muß, daß eine AG ausschließlich Namensaktien ausgeben darf und die Übertragung der Aktien bzw. Geschäftsanteile an die Einwilligung der AG bzw. GmbH gebunden ist, die frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft erteilt werden kann,

21.5.3.

die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlußfassung, insbesondere über die Auflösung der Kooperation, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen vorgeschrieben werden muß, sofern nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist,

21.5.4.

die Dauer des Bestehens der Kooperation, wobei mindestens eine Dauer von fünf Jahren vorgesehen sein muß.

22.

Im Rahmen einer Kooperation können Begünstigte gefördert werden, wenn alle Beteiligten Haupterwerbslandwirte oder Nebenerwerbslandwirte sind. Bei einer Kooperation, die auf die unmittelbare Flächenbewirtschaftung ausgerichtet ist, können jedoch Begünstigte auch dann gefördert werden, wenn nicht alle Beteiligten landwirtschaftliche Unternehmer im oben genannten Sinne sind.

22.1.

Nebenerwerbslandwirte

22.2.

oder Haupterwerbslandwirte, deren Betrieb die Voraussetzungen als entwicklungsfähiger Betrieb nicht erfüllt,

22.3.

können gefördert werden, wenn sie sich an einer Kooperation beteiligen, die auf eine unmittelbare Flächenbewirtschaftung (z. B. in Form der Maschinenringe) gerichtet ist und soweit sie Investitionen im Interesse einer solchen Kooperation vornehmen.

23.

Die bei einer Vollfusion entstehende neue Wirtschaftseinheit muß die Voraussetzungen hinsichtlich Buchführung und Erreichen des vergleichbaren Arbeitseinkommens im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes erfüllen.

24.

Bei einer Teilfusion und einer sonstigen Kooperation (mit Ausnahme der auf unmittelbare Flächenbewirtschaftung gerichteten Kooperation) ist die Einführung einer jährlichen Gewinnermittlung aufgrund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen für die Kooperation selbst erforderlich.

25.

Für die Förderung gilt folgendes:

25.1.

Gefördert werden die an der Kooperation beteiligten Landwirte (Begünstigte).

25.2.

Die Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei Kooperationen (unbeschadet von 25.4.) beträgt je Vorhaben 50 000 DM.

25.3.

Die Förderung der einzelnen Antragsteller richtet sich nach den Grundsätzen, die für den einzelnen Haupterwerbslandwirt gelten, wobei das förderungsfähige Investitionsvolumen 1 Millionen DM insgesamt nicht übersteigen darf.

25.4.

Begünstigte, die sich an einer Kooperation, die auf die unmittelbare Flächenbewirtschaftung gerichtet ist, beteiligen, können einmalig in einem Zeitraum von vier Jahren für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 12 500 DM einen Zuschuß von 15 % erhalten.

25.5.

Bei Kooperationen (mit Ausnahme von Maschinenringen), die nach dem 20. April 1972 gegründet worden sind, können die Begünstigten nach der Gründung der Kooperation Zuschüsse zu den Gründungs- und Verwaltungskosten der Kooperation erhalten. Der Zuschuß darf in den ersten drei Jahren folgende Beträge nicht übersteigen:

25.5.1.

Für Vollfusionen 8 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 27 450 DM.

25.5.2.

Für Teilfusionen 6 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 18 000 DM.

25.5.3.

Für sonstige Kooperationen 5 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 15 000 DM.

25.5.4.

Der Zuschuß wird in den ersten drei Jahren nach der Gründung der Kooperation gezahlt und beträgt im ersten Jahr bis zu 60 %, im zweiten Jahr bis zu 40 % und im dritten Jahr bis zu 20 % der angemessenen Gründungs- und Verwaltungskosten.

26. Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte

26.1. Verwendungszweck

26.1.1.

Förderungsfähig sind

26.1.2.

Umstellungsinvestitionen, die zur Erleichterung der endgültigen betrieblichen Umstellung von der haupt- auf die nebenberufliche Landbewirtschaftung notwendig sind, soweit die Bestimmungen nach Ziffer 9 (z. B. Einschränkungen bei lebendem Inventar, Landzukauf, Milchbereich) dem nicht entgegenstehen.

Diese Umstellung muß innerhalb von drei Jahren vor Antragstellung erfolgt sein und der Landwirt muß vorher Haupterwerbslandwirt gewesen sein.

26.1.3.

Anpassungsinvestitionen in Grünland- und Futterbaubetrieben, die zur Erleichterung der arbeitswirtschaftlichen Anpassung notwendig sind und die der Arbeitseinsparung und -erleichterung sowie Extensivierung der Betriebsorganisation dienen. Hierzu zählen Um-, An- und Ausbauten, technische Einrichtungen, soweit sie mit den Stallgebäuden fest verbunden sind, sowie umfassende Instandsetzungsarbeiten in oder an Wirtschaftsgebäuden in Betrieben der begünstigten Nebenerwerbslandwirte für die Aufnahme extensiver Viehhaltungsformen, Weideeinrichtungen.

26.2.

Maschineninvestitionen werden nur im Rahmen der Kooperation nach den dafür geltenden Bestimmungen (vgl. 22.3. und 25.4.) gefördert.

26.3.

Von der Förderung sind Investitionen im Bereich der bodenunabhängigen Veredelung und der Milchviehhaltung sowie laufende Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden und Einrichtungen ausgeschlossen. Eine Förderung von arbeitserleichternden Investitionen in der Milchviehhaltung (z. B. Verbesserung der Fütterungstechnik, Entmistungsanlagen, Melkmaschinen, Entlüftungsanlagen, kleinere Baumaßnahmen) kann nur in Grünland- und Futterbaubetrieben gemäß Ziffer 15.1. ohne wirtschaftliche Produktionsalternativen zur Milchviehhaltung erfolgen. Sachliche und räumliche Einschränkungen bleiben den Ländern überlassen.

26.4. Förderungsvoraussetzungen

26.4.1.

Gefördert werden können Landwirte

- im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gestzes über eine Altershilfe für Landwirte, deren landwirtschaftlicher Anteil am Gesamteinkommen weniger als 50 % beträgt oder deren für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Nebenerwerbslandwirt) und
- bei denen das zu versteuernde Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten in dem der Antragstellung vorangehenden Jahr den 1,5fachen Wert der Förderungsschwelle nicht überschritten hat.

26.4.2.

Die begünstigten Nebenerwerbslandwirte haben aufgrund eines Anpassungs- oder Umstellungsplanes für vier Jahre nachzuweisen, durch welche Einzelmaßnahmen die Extensivierung der gesamten Betriebsorganisation, die Verringerung des Arbeitseinsatzes im landwirtschaftlichen Betrieb und eine deutliche Arbeitserleichterung erzielt werden soll. Nach Durchführung der Umstellungs- oder Anpassungsmaßnahmen darf der gesamte Tierbestand 2 GVE/ha LF, davon höchstens 1 GVE/ha LF Milchvieh, nicht überschreiten. Für die Erstellung des Anpassungs- oder Umstellungsplanes ist der Antragsteller selbst verantwortlich.

26.4.3.

Eine Förderung ist nur insoweit zulässig, als die den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes entspricht und wenn dadurch die Voraussetzungen für den außerlandwirtschaftlichen Hauptberuf erleichtert und verbessert werden.

26.5. Art und Höhe der Förderung

26.5.1.

Das durch den Anpassungs- oder Umstellungsplan ausgewiesene Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze von 6 000 DM nicht unterschreiten.

26.5.2.

Begünstigte Nebenerwerbslandwirte können für Anpassungs- und Umstellungsinvestitionen bis zu einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von

höchsten 25 000 DM, für Weideeinrichtungen allein jedoch nur bis zu einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von höchstens 12 500 DM, einmalig einen Zuschuß in Höhe von 15 % erhalten.

27. Investitionshilfen zur Energieeinsparung

27.1. Verwendungszweck

27.1.1.

Gefördert werden können

bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in

- beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,
- beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,
- beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen,

Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen und Windkraftanlagen, die Umstellung der Heizanlagen von Heizöl auf

- Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,
- bei Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz, soweit dadurch eine nachhaltige Energieeinsparung zu erreichen ist, sowie auf Kohle. Eine nachhaltige Energieeinsparung bei der Umstellung von Heizöl auf Gas in Unterglasgartenbaubetrieben liegt nur dann vor, wenn nachweisbar eine entsprechende Senkung des Energieverbrauchs erzielt wird.

27.1.2.

Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977, und bei Gewächshäusern, die nach dem 31. Dezember 1978 erstellt worden sind, dürfen die Zuschüsse gemäß Nr. 27.4.3. für Investitionen für Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik nicht gewährt werden.

Von der Förderung sind Investitionen zur Energieeinsparung ausgenommen, die nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus dienen.

27.2.

Gefördert werden können

27.2.1.

Haupterwerbslandwirte,

27.2.2.

Träger (Begünstigte) von Heißlufttrocknungsanlagen für Kartoffeln und Futterpflanzen, die als eingetragene Genossenschaften oder rechtsfähige Gemeinschaften überwiegend aus Landwirten bestehen und auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen über Anlieferung der Rohware und Rücknahme des Trockenguts arbeiten.

27.2.3.

Nebenerwerbslandwirte, soweit es sich um Investitionen für Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen handelt.

27.3. Förderungsvoraussetzungen

27.3.1.

Der Begünstigte muß einen Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringen.

27.3.2.

Bei Investitionen von mehr als 20 000 DM müssen Träger von Heißlufttrocknungsanlagen einen Nachweis über eine längerfristig hohe Auslastung ihrer Betriebsanlagen vorlegen.

27.4. Art und Höhe der Förderung

27.4.1.

Erreicht das förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 4 000 DM, so kann der Begünstigte nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden. Im Falle der Wärmerückgewinnung bei der Milchkühlung kann das Mindestinvestitionsvolumen auf 2 000 DM gesenkt werden.

27.4.2.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen, bis zu dessen Höchstgrenze der Begünstigte innerhalb einer Frist von 5 Jahren gefördert werden kann, beträgt 250 000 DM.

27.4.3.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 25 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

27.4.4.

Eine Förderung durch Investitionshilfen zur Energieeinsparung kann nicht zusätzlich zu den übrigen Investitionshilfen nach diesen Grundsätzen, ausgenommen bei Rationalisierungsmaßnahmen durch Verbesserung des Wohnteils, dem BVFG und dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz gewährt werden.

Auch die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen in Form von erhöhten Absetzungen nach § 51 Absatz 1, Nr. 2, Buchstabe q, Doppelbuchstaben bb und cc des Einkommensteuergesetzes oder eine Förderung nach § 4 a Investitionszulagengesetz schließt die Gewährung von Investitionsbeihilfen zur Energieeinsparung aus.

28. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

29. Verwendungszweck

Gefördert werden bauliche Maßnahmen und Verbesserungen in landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen).

30.

Als Wohnteil gilt der Teil eines landwirtschaftlichen Gebäudes, der dem Betriebsinhaber und seiner Familie als Wohnung dient (einschließlich Altenteil).

31.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch

- die Schaffung von Hausanschlüssen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie Klärgruben, wenn in den nächsten 10 Jahren nicht mit einer gemeinsamen Einrichtung zu rechnen ist,
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure
- die Mehrwertsteuer.

32.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen sowie Ersatzbeschaffungen,
- Anschaffung von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden,
- Aufwendiges Zubehör, Einbauschränke,
- Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen.

33. Förderungsvoraussetzungen

34.

Gefördert werden können:

- Haupterwerbslandwirte, sofern ihr Arbeitseinkommen je Familien-AK die Förderungsschwelle zuzüglich 20 % nicht überschreitet
- Nebenerwerbslandwirte gemäß Ziffer 26.4.1., bei denen das zu versteuernde Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten in dem der Antragstellung vorangegangenen Jahr den 1,5fachen Wert der Förderungsschwelle nicht überschreitet.

35.

Eine Wohnhausförderung ist nur insoweit zulässig, als sie den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens entspricht.

36.

In Anspruch genommene Mittel des sozialen Wohnungsbaus sind auf die Förderung anzurechnen.

37. Art und Höhe der Förderung

38.

Erreicht das förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 6 000 DM, so kann der Begünstigte nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

39.

Für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 15 000 DM kann ein Zuschuß von 25 % gewährt werden.

39.1.

Anstelle des Zuschusses können Haupterwerbslandwirte für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von mindestens 15 000 DM und höchstens 60 000 DM eine Zinsverbilligung erhalten. In diesem Fall müssen die baren und unbaren Eigenleistungen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. In Fällen, in denen die effektiven Zinsen der zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehen nicht marktgerecht sind, kann die Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigert werden.

40.

Die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite soll dem Verwendungszweck angepaßt werden; der Verbilligungszeitraum beträgt höchstens 20 Jahre. Kredite mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

41.

Für die Berechnung der unbaren Eigenleistung für Wohnteilförderungen gelten die Bestimmungen nach 20. dieser Grundsätze.

42. Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen

43. Verwendungszweck

43.1.

Förderungsfähig sind die zur Weiterführung des Betriebes notwendigen Investitionen an Wirtschaftsgebäuden und Inventar, soweit die Bestimmungen nach 9. (z. B. Einschränkungen bei lebendem Inventar, Landzukauf, Milchbereich, Schweinebereich) dem nicht entgegenstehen. Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen.

Bei Maschineninvestitionen müssen die baren Eigenleistungen mindestens 50 % betragen.

Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

43.2.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch

— die Kosten für die Erstellung eines Überbrükkungsplanes,

— die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

44. Förderungsvoraussetzungen

45. Gefördert werden können

45.1.

Haupterwerbslandwirte, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 60 Jahre sind,

45.1.1.

sofern ihr Betrieb die Voraussetzungen für entwicklungsfähige Betriebe nicht alle erfüllt,

45.1.2.

sofern sie Alternativmaßnahmen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte nicht in Anspruch nehmen können,

45.1.3.

sofern eine sozialökonomische Beratung die Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme der Überbrükkungshilfe ergibt.

45.2.

Maschineninvestitionen sind ausgeschlossen, wenn eine Beteiligung an einer überbetrieblichen Maschinennutzung möglich ist. Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung sind ausgeschlossen, wenn die Investitionen die Zahl der Milchkühe auf über 40 je Betrieb ansteigen läßt.

45.3.

Für Pächter gilt 10.3. sinngemäß.

46.

Der Antragsteller hat auf Grund eines Überbrükkungsplanes nachzuweisen, daß die geplanten Maßnahmen zur Weiterführung des Betriebes notwendig sind. Der Überbrückungsplan enthält Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes und seine mit dem Vorhaben angestrebte zukünftige Entwicklung.

47. Art und Höhe der Förderung

48.

Das durch einen Überbrückungsplan ausgewiesene förderungsfähige Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze von 6 000 DM nicht unterschreiten und eine Höchstgrenze von 50 000 DM — in benachteiligten Gebieten 60 000 DM — nicht überschreiten.

48.1.

Überschreitet das Investitionsvolumen den Betrag von 50 000 DM bzw. 60 000 DM, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

48.2.

Einmalig kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. In Fällen, in denen die effektiven Zinsen der zu verbilligenden Darlehen nicht marktgerecht sind, kann die Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigert werden. Kredite mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

48.3.

Die Zinsverbilligung kann zusätzlich zu den Förderungsmitteln für den An-, Ausbau und Umbau sowie die Aufstockung von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen) und den arbeitswirtschaftlichen Verbesserungsmaßnahmen gewährt werden, wenn die dafür geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Dritter Teil

50. Ländliche Siedlung

Die nachfolgenden Grundsätze gelten nur für die Abwicklung von Vorhaben im Bereich des Bodenzwischenerwerbs, der Anliegersiedlung sowie der Entwicklung bestehender Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten. Für neue Vorhaben gelten die Ziffern 68. und 69.

51. Verwendungszweck

51.1.

Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden durch das öffentliche Interesse bestimmt, mit der Verbesserung der Agrarstruktur zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete beizutragen.

52. Die Mittel sind zu verwenden

52.1.

zum Zwecke des Landauffangs für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben als umfassende Maßnahme,

52.2.

für die flächenmäßige Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe als Einzelmaßnahme (Anliegersiedlung),

52.3.

für den vorsorglichen Ankauf von Grundstücken für die in 56. genannten Zwecke (Bodenzwischenerwerb).

52.4.

Es können gefördert werden:

52.4.1.

Bei Auffangbetrieben

52.4.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.4.1.2.

die Besiedlung einschließlich notwendiger Bodenverbesserungsarbeiten,

52.4.1.3.

die Einrichtung der Betriebe,

52.4.1.4.

das Aufstellen des Betriebsentwicklungsplanes,

52.4.1.5.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.5.1.

Bei der Anliegersiedlung

52.5.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.5.1.2.

notwendige Bodenverbesserungsarbeiten auf diesen Grundstücken,

52.5.1.3.

das Aufstellen des Betriebsentwicklungsplanes,

52.5.1.4.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.6.

Für den Ankauf von Grundstücken für Auffangbetriebe und für die Anliegersiedlung dürfen die Mittel nur und insoweit gewährt werden, als die Nutzung geeigneter Flächen auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

52.7.

Für Bodenverbesserungsarbeiten dürfen Mittel nur gewährt werden, wenn eine im öffentlichen Interesse erforderliche landwirtschaftliche Nutzung von Brachflächen ohne die Bodenverbesserung nicht möglich ist und die Kosten der Bodenverbesserung 1 000 DM je Hektar der zu verbessernden Fläche nicht überschreiten.

52.9.

Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben kann in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden. Die Neuerrichtung von Landauffangbetrieben wird nicht gefördert.

53. Förderungsvoraussetzungen

54.

Förderungsvoraussetzungen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung.

54.1.

Die Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung setzt ein erhebliches öffentliches Interesse voraus. Dieses ist — abgesehen vom Fall 54.3 — nur gegeben, wenn

54.1.1.

die Vorhaben dem Auffang und der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen dienen, die brachgefallen sind oder bei denen aus begründetem Anlaß damit zu rechnen ist, daß sie brachfallen,

54.1.2.

die Brache aus agrarstrukturellen Gründen verhindert werden soll und

54.1.3.

eine bessere Verwendung der Flächen nicht möglich ist.

54.2.

Auffangbetriebe sind nach den Förderungskonditionen dieses Teils der Grundsätze nur zu fördern, wenn auf Grund ihrer ungünstigen Ausgangssituation eine Förderung nach dem zweiten Teil dieser Grundsätze nicht zu wirtschaftlich tragbaren Belastungen führen würde.

54.3.

Bei der Anliegersiedlung liegt das erhebliche öffentliche Interesse ferner dann vor, wenn die Landzulage erforderlich ist, um örtlich eine sinnvolle Zahl von entwicklungsfähigen Betrieben zu erhalten.

54.4.

Bei der Anliegersiedlung muß die Gesamtfläche, deren Zulage (Kauf oder mindestens 12jährige Pacht oder ähnliche vertraglich gesicherte Nutzung) gefördert werden kann, je Vorhaben mindestens 4 ha betragen, im Einzelfall sind Ausnahmen hiervon zulässig.

54.5.

Hinsichtlich des zu erzielenden Betriebsergebnisses, der beruflichen Befähigung des zu fördernden Landwirts, der Buchführung, des Betriebsentwicklungsplanes sowie der Voraussetzung der Förderung von Wohnhäusern bei Auffangbetrieben gelten die Bestimmungen von 11., 12. und 13. dieser Grundsätze.

54.5.1.

Dabei sollte jedoch die Betriebsgröße möglichst auf die Beschäftigung von zwei Arbeitskräften (VAK) angelegt und besonders auf die bisherigen wirtschaftlichen Leistungen des zu fördernden Landwirts geachtet werden. Die Organisation eines Auffangbetriebes ist so zu planen, daß unter den gegebenen Standortverhältnissen eine möglichst große Betriebsfläche je Arbeitskraft bewirtschaftet werden kann.

54.6.

Auffangbetriebe und im Wege der Anliegersiedlung vergrößerte Betriebe müssen außerdem ihrem betriebswirtschaftlichen Zuschnitt und ihrer örtlichen Lage nach erwarten lassen, daß die sich auch fernerhin im Sinne des Förderungszwecks entwickeln.

55.

Bei der Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung sind das erhebliche öffentliche Interesse im Sinne von 54.1. und 54.3 und die in 54.6 geforderte Erwartung besonders zu begründen.

56.

Der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch Siedlungsunternehmen (Bodenzwischenerwerb) kann nur gefördert werden, wenn er der Entwicklung oder Errichtung von Auffangbetrieben oder der Anliegersiedlung oder der Durchführung von sonstigen öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des SFG und RSG und der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach Maßgabe des Titels „Landwirtschaft" des BVFG oder anderen Strukturmaßnahmen dient.

57. Art und Höhe der Förderung

58.

Der zu fördernde Landwirt (Begünstigte) hat Eigenleistungen in zumutbarem Umfange in das Verfahren einzubringen.

58.1.

Für die in 52. genannten Verwendungszwecke — außer der Besiedlungsgebühr — sind in erster Linie Darlehen zu gewähren.

58.2.

Die Darlehen werden entweder einem zugelassenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (Zwischenkredit) oder dem zu fördernden Landwirt unmittelbar (Direktkredit) gewährt.

58.3.

Die als Zwischenkredit gewährten Darlehen sind im Siedlungsverfahren auf die einzelnen Betriebe unterzuverteilen (unterverteilter Zwischenkredit). Mit Beginn des Kalenderhalbjahres, das auf die Genehmigung der Unterverteilung des Kredits durch die Siedlungsbehörde und die persönliche Schuldübernahme durch den zu fördernden Landwirt folgt, ist das Siedlungsunternehmen aus der persönlichen Haftung für den Zwischenkredit zu entlassen.

59.

Der dem Siedlungsunternehmen gewährte Zwischenkredit darf für den Erwerb von Grundstücken bis zu 90 % des von der zuständigen Siedlungsbehörde als angemessen anerkannten Kaufpreises sowie für die Besiedlung bis zu 100 % der von der Siedlungsbehörde als notwendig anerkannten Aufwendungen betragen.

60.

Die Bedingungen für den Zwischenkredit sind folgende:

60.1.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für einen Auffangbetrieb oder die Anliegersiedlung oder ein Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz verwendet, so ist er für das Siedlungsunternehmen bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der fünf Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.2.

Der dem Siedlungsunternehmen für die Besiedlung gewährte Zwischenkredit ist bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der drei Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.3.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für ein in 56. genanntes Vorhaben verwendet, das nicht schon zu den in 60.1 genannten Verfahren zählt, so ist der Zwischenkredit bis zu dieser Verwendung, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, mit jährlich 3 % zu verzinsen. Der Zwischenkredit ist am letzten des Monats zurückzuzahlen, der dem Monat folgt, in dem diese Verwendung geschieht, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren.

60.4.

Kann ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück nicht für ein Verfahren oder Vorhaben nach 60.1. und 60.3. verwendet werden, so ist der Zwischenkredit unbeschadet der Rückzahlungspflicht von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an für die Dauer von fünf Jahren mit jährlich 3 %, danach mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.5.

Siedlungsverfahren oder sonstige Vorhaben im Sinne von Nr. 56, für die Zwischenkredite gewährt werden, sind in der von der zuständigen Siedlungsbehörde festgesetzten Frist durchzuführen, soweit die Siedlungsbehörde für begründete Einzelfälle keine Ausnahme zugelassen hat.

60.6.

Ergeben sich bei der Verwertung von mit Zwischenkrediten erworbenen Grundstücken Überschüsse, stellen die Länder sicher, daß diese Überschüsse in angemessenem Umfang für Maßnahmen der ländlichen Siedlung, die nach diesen Grundsätzen gefördert werden, verwendet werden.

61.

Die Höhe des unterverteilten Zwischenkredits und des Direktkredits bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung wird wie folgt geregelt:

61.1.

Der dem Begünstigten bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit dürfen nur so hoch sein, daß die jährliche Zins- und Tilgungsleistung innerhalb der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze abzüglich des Kapitaldienstes für bereits bestehende Belastungen des Betriebes liegt; dabei darf beim Ankauf von Grundstücken der Förderung nur der von der zuständigen Siedlungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als angemessen anerkannte Kaufpreis zugrunde gelegt werden.

61.2.

Die nachhaltige Kapitaldienstgrenze wird unter Berücksichtigung des Betriebsentwicklungsplanes festgestellt; dabei ist besonders auf eine ausreichende Eigenkapitalbildung zu achten.

62.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei Auffangbetrieben sind folgende:

62.1.

Der bei Auffangbetrieben gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit sind mit jährlich 1 % zu verzinsen und mit 3,5 % des ursprünglichen Darlehensnennbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen.

Dabei darf der Teil des Darlehens, der für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 49 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 71 700 DM/AK betragen. Würde die Kapitaldienstgrenze bei einer Förderung zu diesen Bedingungen überschritten, so kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde der Zinssatz bis auf 0,5 % und der Tilgungssatz bis auf 2 % herabgesetzt werden. Hierbei darf der Teil des Darlehens, der auf die Förderung des Ankaufs von Grundstükken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 44 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 63 500 DM/AK betragen.

62.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredits sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Zinsen und Tilgung des Direktkredits sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an zu entrichten, das auf die von der Siedlungsbehörde festgestellte wirtschaftliche Übernahme des geförderten Vorhabens folgt.

Es können bis zu drei — bei besonderen Anlaufschwierigkeiten mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde bis zu fünf — Freijahre gewährt werden.

62.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

63.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredits bei der Anliegersiedlung sind folgende:

63.1.

Der bei der Anliegersiedlung gewährte Kredit ist mit 3 % jährlich zu verzinsen und mit 2,75 % des ursprünglichen Darlehensbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen und darf nicht mehr als 86 % der Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 124 700 DM/AK betragen.

63.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredites sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Un-

terverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Die Verzinsung und Tilgung des Direktkredites beginnt mit dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

In Ausnahmefällen kann ein Freijahr gewährt werden.

63.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

64.

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich zum 1. April j. J. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni und zum 1. Oktober j. J. für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember fällig. Bleibt der Zahlungsverpflichtete mit der Zahlung länger als zehn Tage in Verzug, so können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je Monat, und zwar für jeden angefangenen Monat voll, erhoben werden.

65.

Für die Finanzierung von Auffangbetrieben können in Ergänzung eines Darlehens auch Zuschüsse gewährt werden, wenn mit der Gewährung von Darlehen allein der Förderungszweck nicht erreicht werden kann. Die Zuschüsse dürfen im Einzelfall ein Drittel der für die Maßnahme gewährten Darlehen nicht überschreiten; die zuständige oberste Landesbehörde kann diesen Anteil bis auf die Hälfte erhöhen, wenn anderenfalls die Kapitaldienstgrenze überschritten werden würde. Soweit im Rahmen dieser Regelung für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtungen des Betriebes anstelle von Darlehen Zuschüsse gewährt werden, dürfen sie nicht mehr als 31 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Zuschußhöchstbetrag von 44 300 DM/AK betragen.

66. Besiedlungsgebühr

66.1.

Die Besiedlungsgebühr (nach 52.4.1.5. und 52.5.1.4.) wird den mitwirkenden Siedlungsunternehmen als Zuschuß gezahlt.

66.2.

Als Besiedlungsgebühr werden gewährt

66.2.1.

bei Auffangbetrieben

— die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure,

— eine Betreuungsgebühr in entsprechender Anwendung von 8. bis 8. 4.,

— eine Gebühr nach 66.2.2. für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen.

66.2.2.

Die Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung beträgt

— 600 DM je Hektar, jedoch nicht mehr als 8 000 DM je Verfahren in Kauffällen,

— 300 DM je Hektar für zur Nutzung auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen vertraglichen Nutzungsverhältnisses mit mindestens 12jähriger Dauer im Siedlungsverfahren vermittelten Landes.

67.

Bei den nach diesen Grundsätzen zu fördernden Vorhaben muß ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes mitwirken.

68.

Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Auffangbetrieben ist in bestimmten benachteiligten Gebieten nach den Ziffern 54 ff. förderungsfähig. Dabei sind Investitionen in den Bereichen Milchvieh- und Schweinehaltung mit Ausnahme des Gebietes des Schwarzwaldprogramms von der Förderung ausgeschlossen.

69.

Bei der Förderung neuer Vorhaben des Bodenzwischenerwerbs treten an die Stelle der öffentlichen Darlehen zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %.

Vierter Teil

70. Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben

71.

Die Gewährung von Zuschüssen zur Einführung der Buchführung in land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben ist als Anreiz für die Aufnahme der Buchführung gedacht. Die bezuschußte Buchführung soll Daten zur Betriebskontrolle und zur Verbesserung der Betriebsführung liefern. Wird ein Betrieb von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgewählt, Buchführungsdaten für Informationszwecke und Zwecke der wissenschaftlichen Untersuchungen, insbesondere im Rahmen des Informationsnet-

zes der Buchführungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu liefern, so hat sich der Betriebsinhaber, der nach diesen Förderungsgrundsätzen einen Zuschuß erhält, zu verpflichten, die Buchführungsdaten seines Betriebes den genannten Stellen anonym zur Verfügung zu stellen.

72.

72.1.

Gefördert werden können Haupterwerbslandwirte im Sinne von 10. 2.,

72.1.1.

wenn sie erstmals freiwillig mit einer laufenden Buchführung für ihren Betrieb beginnen und diese Buchführung in Zusammenarbeit mit einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden Stelle aufnehmen. Eine frühere Buchführungstätigkeit gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz vom 9. September 1955 schließt eine Förderung nicht aus.

72.1.2.

Werden Betriebe, die freiwillig mit der Buchführung begonnen haben und die Zuschüsse nach diesen Grundsätzen zu den Buchführungskosten erhalten, für das BML-Testbetriebsnetz gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz vom 9. September 1955 ausgewählt, entfallen die Verpflichtungen und die Zuschüsse (für Folgejahre) zur Buchführung nach diesen Grundsätzen.

72.1.3.

Werden Betriebe, die freiwillig mit der Buchführung begonnen haben und die Zuschüsse zu den Buchführungskosten erhalten, mit Investitionen als entwicklungsfähiger Betrieb nach den Teilen Zwei oder Drei dieser Grundsätze gefördert, so entfallen die Zuschüsse zu den Buchführungskosten vom Beginn der Buchführungsauflage an.

72.2.

Keine Zuschüsse erhalten Personen,

72.2.1.

die auf Grund von Vorschriften des Steuerrechts buchführungspflichtig sind,

72.2.2.

oder die für ihre Buchführung anderweitig aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse erhalten.

73. Förderungsvoraussetzungen

73.1.

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn die ordnungsgemäße Erstellung des betriebswirtschaftlichen Jahresabschlusses für Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaus, des Weinbaues und der Fischereiwirtschaft gemäß jeweils gültigem Jahresabschluß für die Testbetriebsführung des Agrarberichts gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz — zumindest in den Abschnitten 1, 3, 4.1, 5, 6.1, 7.1 und 7.2 — sichergestellt ist.

73.4.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses nach Abschluß des Wirtschaftsjahres der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen. Der Prüfungsvermerk auf dem Jahresabschluß muß von dem Leiter der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle unterzeichnet sein.

74. Art und Höhe der Förderung

74.1.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den für die Buchführung aufzuwendenden Kosten und beträgt für die ab 1. Januar 1977 bewilligten neuen Förderungsfälle bis zu 350 DM pro Jahr. Der Zuschuß wird sechs Jahre lang gezahlt. Er darf den jährlichen Rechnungsbetrag (ohne Umsatzsteuer) der landwirtschaftlichen Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle nicht übersteigen.

74.2.

Nach dem sechsten Jahr werden keine Zuschüsse zur Buchführung gewährt.

Anlage 1

Regionalisierung des außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommens

Land und Regionen	DM/AK	
Bundesdurchschnitt	100	29.900 DM. Wenn der nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der RL 72/159/EWG mögliche Abschlag berücksichtigt wird, beträgt das vergleichbare Arbeitseinkommen 28 500 DM.
Schleswig-Holstein		
Region 1	94	
Hamburg		
Region 2	105	
Bremen		
Region 3 a	97	
Region 3 b		
Niedersachsen		
Region 4	94	
Berlin		
Region 5	101	
Nordrhein-Westfalen		
Region 6	99	
Region 7 a		
Region 7 b	111	
Region 7 c		
Rheinland-Pfalz		
Region 8	89	
Region 9	105	
Hessen		
Region 10	90	
Region 11	95	
Region 12 a		
Region 12 b	85	
Region 13	105	
Baden-Württemberg		
Region 14	92	
Region 15	104	
Bayern		
Region 16	89	
Region 17	82	
Region 18	83	
Region 19	99	
Region 20	78	
Region 21	79	
Region 22	88	
Region 23	93	
Region 24	108	
Region 25	85	
Saarland		
Region 26	94	
Region 27	104	

Von dem regionalisierten Wert kann im Einzelfall auf Antrag des Betriebsleiters eine weitere Absenkung um bis zu 10 % vorgenommen werden gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der RL 72/159/EWG.

Anlage 2

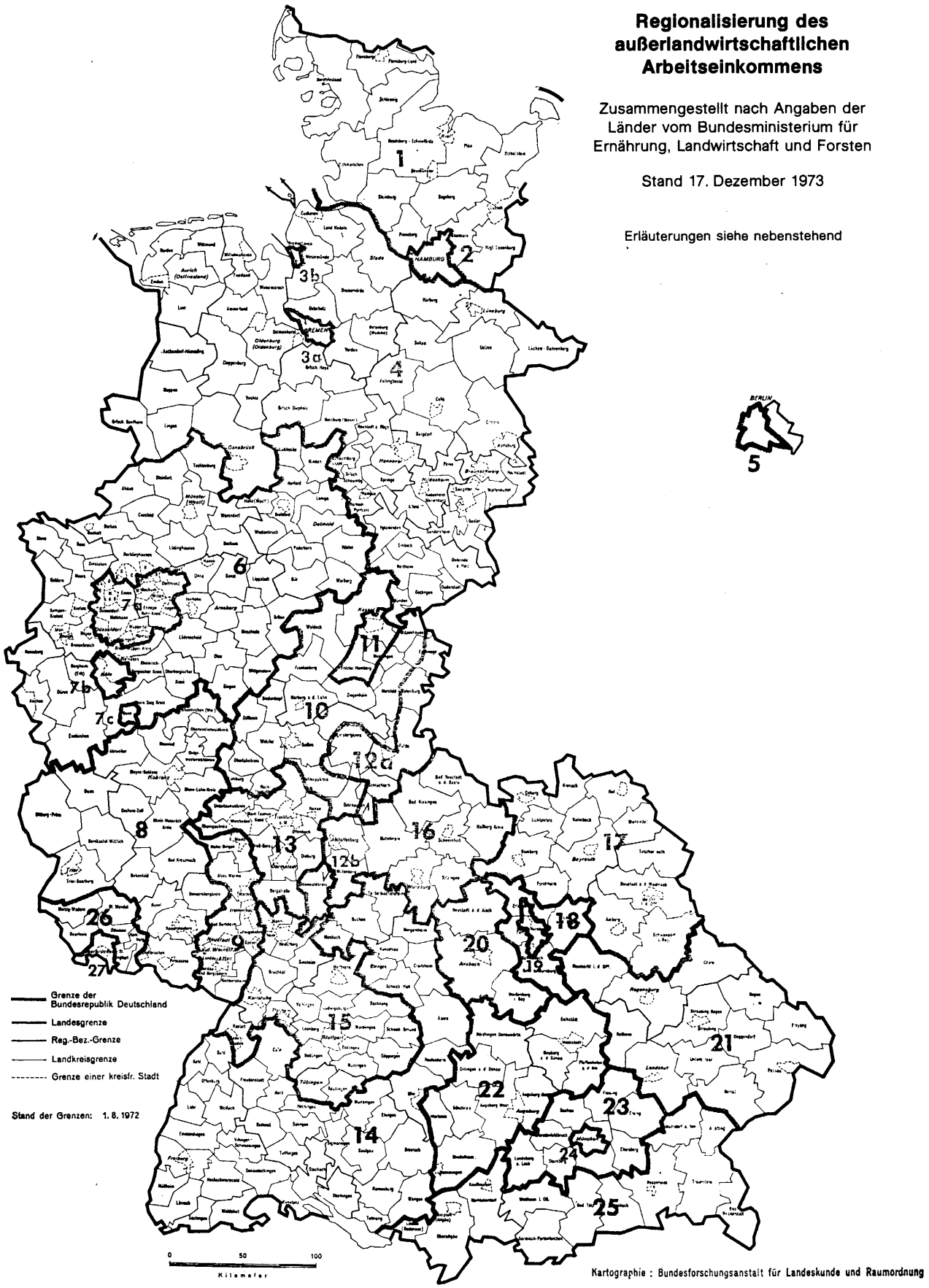
Regionalisierung des außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommens
Zusammengestellt nach Angaben der Länder vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Stand 17. Dezember 1973
Erläuterungen siehe nebenstehend
BERLIN
5
Grenze der Bundesrepublik Deutschland
Landesgrenze
Reg.-Bez.-Grenze
Landkreisgrenze
Grenze einer kreisfr. Stadt
Stand der Grenzen: 1. 8. 1972
0 50 100
Kilometer
Kartographie : Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben

In Ergänzung der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt folgendes:

1.

Gefördert werden können:

Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Die Förderung ist jedoch nur zulässig, wenn eine Förderung nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung nicht möglich ist.

2.

Bei Begünstigungen nach 1. gehören auch nichtgewerbliche Nebenbetriebe zum landwirtschaftlichen Unternehmen.

3.

Können Begünstigte nach 1. für reine Forstbetriebe oder für den forstlichen Betriebsteil gemischter Betriebe wegen aussetzender Nutzung oder aus anderen vergleichbaren Gründen keinen dem Betriebsentwicklungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, so kann an dessen Stelle ein Gutachten von der nach Landesrecht zuständigen Behörde über die Höhe des auf Grund des Zuwachses oder des Nutzungssatzes nachhaltig möglichen Gewinns treten. Auf Grund eines Kostenvergleichs ist in diesen Fällen nachzuweisen, daß die Investitionen unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investition bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar ist.

Begünstigte, die gemischte Betriebe bewirtschaften, können auch allein für den landwirtschaftlichen Teil ihres Unternehmens einen Betriebsentwicklungsplan aufstellen und den anderen Betriebsteil im Rahmen der außerlandwirtschaftlichen Einkünfte berücksichtigen.

4.

Im übrigen gelten für eine Förderung von Begünstigten nach 1. die Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung entsprechend.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete)

Gebietsverzeichnis vgl. Bundestagsdrucksache 7/5671 Seite 51 ff.[1] [2])

In Ergänzung der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt folgendes:

1. Allgemeines

1.1.

Ziel der Förderung ist es, in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.

---

[1]) Mit Wirkung vom 1. Januar 1978 wie folgt ergänzt:

a) Gebiet 5.2.
Ziffer 1.2. Davon Kerngebiet Insel Neuwerk

b) Gebiet 6
Ziffer 2.2.
Landkreis Bremervörde
Die Ortsteile der Stadt Bremervörde werden ergänzt um Mehedorf

Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 wie folgt ergänzt:

a) das Berggebiet im Gebiet 12 ist für den Hochsauerlandkreis zu erweitern um
Hallenberg mit dem Ortsteil Trambach; Olsberg mit dem Ortsteil Heinrichsdorf; Schmallenberg mit den Ortsteilen Nesselbach, Ohlenbach, Nordenau, Hoher Knochen, Jagdhaus, Schanze.
Die vorstehend genannten Ortsteile sind im Gebiet 12 unter den Ziffern 2.1. und 2.2. beim Hochsauerlandkreis herauszunehmen.

b) das Berggebiet im Gebiet 25 ist um die unterstrichenen Teilorte und Ortsteile zu erweitern im
Regierungsbezirk Freiburg
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

— Buchenbach mit den Teilorten Buchenbach (jedoch nur die Ortsteile Haberstrohhof, Nessellache, Pfaffendobel, Rufenhof, *Diezenbach),* Falkensteig, *Unteribental (jedoch nur der Ortsteil Schwärzlehof und anschließendes Gebiet Hinteres Ibenbachtal),* Wagensteig.

Landkreis Ortenaukreis

— Oppenau mit den Teilorten Lierbach, *Maisach;*

— *Oberwolfach (jedoch nur die Ortsteile Schwarzenbruch, Landeck);*

— *Wolfach mit den Teilorten Kinzigtal (jedoch nur die Ortsteile Äcker, Elmlisberg, Grube, Hinterheubach, Oberippichen, Oberlangenbach, Oberübelbach, Ruxen, St. Roman, Trillen), Kirnbach (jedoch nur die Ortsteile Grafenloh, Grube, Morgend, Mosenmättle, Obertal, Rotsel);*

Landkreis Waldshut
— Wutach mit dem Teilort *Ewattingen (jedoch nur der Ortsteil Bruderhof).*

Die vorstehenden unterstrichenen Gemeinden mit ihren Teilorten und Ortsteilen sind im Gebiet 25 unter den Ziffern 2.1. und 2.2. (soweit hier enthalten) entsprechend herauszunehmen.

[2]) Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 wie folgt geändert und ergänzt:

a) Gebiet 1
Ziffer 2.1.
Landkreis Schleswig-Flensburg
wird ergänzt um die Gemeinde Jörl

b) Gebiet 7
Ziffer 2.1.
Regierungsbezirk Osnabrück
Landkreis Meppen
Gemeinde Haselünne wird ergänzt um den Ortsteil Lehrte
Gemeinde Haren (Ems) wird ergänzt um den Ortsteil Haren (Ems)
Verwaltungsbezirk Oldenburg
Landkreis Cloppenburg
wird ergänzt um die Gemeinde Garrel, Ortsteil Peterswald
Ziffer 2.2.
Regierungsbezirk Osnabrück (jetzt Weser-Ems)
Landkreis Meppen (jetzt Emsland)
Gemeinde Haren (Ems) wird ergänzt um den Ortsteil Haren (Ems)
Landkreis Leer
ist wie folgt zu berichtigen (Änderungen unterstrichen):
Jümme (S) mit den Mitgliedsgemeinden Detern — *Ortsteile Barge, Detern (Flecken), Neuburg, Stickhausen, Velde* —, Filsum, Nortmoor.

c) Gebiet 12
Ziffer 2.1.
Regierungsbezirk Detmold
Landkreis Lippe
Die Gemeinde Schlangen ist um den Ortsteil Schlangen zu erweitern

d) Gebiet 13
Ziffer 1.2.
Regierungsbezirk Arnsberg
Landkreis Siegen
ist um die unterstrichenen Gemeinden und Ortsteile zu erweitern:
Burbach mit den Ortsteilen *Burbach, Holzhausen, Lützeln, Niederdresselndorf, Oberdresselndorf, Wahlbach, Würgendorf;* Freudenberg mit den Ortsteilen *Bottenberg, Dirlenbach, Niederheuslingen, Niederdorf, Oberfischbach, Oberheuslingen;*
Hilchenbach mit dem Ortsteil Hadem;
Neunkirchen mit dem Ortsteil Altenseelbach;
Netphen mit den Ortsteilen Brauersdorf, Deuz, Helgersdorf, Irmgarteichen, Ölgershausen, Salchendorf, Unglinghausen;
Siegen mit den Ortsteilen *Eiserfeld, Eisern, Gosenbach, Oberschelden;*
Wilnsdorf mit den Ortsteilen Gernsdorf, Oberdelfen, Rinsdorf, Rudersdorf, Wilgersdorf, Wilnsdorf.

e) 1) Gebiet 12
Ziffer 2.2.
Regierungsbezirk Kassel
Landkreis Waldeck-Frankenberg
Die Gemeinde Bad Wildungen ist um den Ortsteil *Bergfreiheit* zu erweitern.

2) Gebiet 19
Ziffer 2.2.
a) Regierungsbezirk Darmstadt
Landkreis Main-Kinzig-Kreis
Die Gemeinde Sinntal ist um den Ortsteil *Jossa* zu erweitern

b) Regierungsbezirk Gießen ist zu erweitern um
Landkreis Gießen
Gemeinde Laubach mit dem Gemarkungsteil *Oberseener Hof*

c) Regierungsbezirk Gießen
Landkreis Vogelsbergkreis ist zu erweitern
die Gemeinde Feldatal um den Ortsteil *Windhausen,* die Gemeinde Freiensteinau um den Ortsteil *Gunzenau,* die Gemeinde Grebenhain um die Ortsteile *Bannerod, Heisters, Metzlos, Metzlos-Gehaag, Nösberts-Weidmoos, Wünsch-Moos und Zahmen,* die Gemeinde Lautertal um die Ortsteile *Dirlammen und Hopfmannsfeld*

d) Regierungsbezirk Kassel
Landkreis Fulda ist zu erweitern
die Gemeinde Dipperz um den Ortsteil *Friesenhausen,* die Gemeinde Ebersburg um die Gemarkungsteile *Romröder, Frauenholz und Hühnerkropf,* die Gemeinde Hosenfeld um die Gemarkungsteile *Butterhof, Gersrod und Tannenhof,* die Gemeinde Kalbach um die Gemarkungsteile *Bucheller und Grashof*

f) Gebiet 28
Ziffer 1.1. Gesamtes Kleines Gebiet
Berlin
Bezirk Reinickendorf mit dem Ortsteil Lübars
Bezirk Spandau mit den Ortsteilen Gatow, Kladow und dem Gebiet Eiskeller
sowie alle übrigen Flächen, die im gültigen Flächennutzungsplan von Berlin für die Landwirtschaft vorgesehen sind
Ziffer 1.2. Davon Kerngebiete [1])
— vgl. hierzu Angaben unter 1.1.

g) Gebiet 6
Ziffer 2.1.
Die Freie Hansestadt Bremen ist zu erweitern um den Ortsteil Werderland, soweit es sich nach dem Flächennutzungsplan um landwirtschaftliche Nutzfläche handelt
Ziffer 2.2.
Die Freie Hansestadt Bremen ist zu erweitern um die Ortsteile Oberneuland und Werderland, soweit es sich nach dem Flächennutzungsplan jeweils um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt.

1.2.

Die Förderung umfaßt

1.2.1.

Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), wenn sie der in 1.1. genannten Zielsetzung dienen; es darf sich dabei jedoch nicht um Daueraufgaben handeln,

1.2.2.

einzelbetriebliche Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben,

1.2.3.

Investitionen in Kooperationen,

1.2.4.

Gewährung einer Ausgleichszulage in Teilräumen der benachteiligten Gebiete.

1.3.

Benachteiligte Gebiete sind die in der Bundestagsdrucksache 7/5671 Seite 51 ff. aufgeführten [1] [2])

1.3.1.

Berggebiete,

1.3.2.

Benachteiligten Agrarzonen,

1.3.3.

Kleinen Gebiete.

2. Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

2.1.

Förderungsvoraussetzungen

2.1.1.

Für die Förderung von entwicklungsfähigen Betrieben gelten die jeweiligen Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2.1.2.

In Abweichung von 12.3. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung können bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkünfte bis zur Höhe von 50 % des je Unternehmen vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommen berücksichtigt werden, sofern für eine Vollarbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen erzielt wird.

2.1.3.

In Berggebieten gemäß 1.3.1. muß das vergleichbare Arbeitseinkommen für eine Vollarbeitskraft mindestens zu 70 % aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammen.

2.1.4.

Die Ziffer 2. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben gilt entsprechend, wenn nur durch diese Anrechnung die Förderungsschwelle erreicht werden kann.

2.1.5.

Die nach 4. zu gewährende Ausgleichszulage wird in das landwirtschaftliche Arbeitseinkommen eingerechnet.

2.1.6.

Die Flächen des Unternehmens müssen überwiegend innerhalb der benachteiligten Gebiete liegen.

2.2.

Art und Höhe der Förderung

2.2.1.

Abweichend von 14.5. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung beträgt in den benachteiligten Gebieten die Zinsverbilligung bis zu 6%. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 2% betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden.

3. Förderung von Investitionen in Kooperationen

3.1.

Förderungsvoraussetzungen

3.1.1.

Für die Förderung von Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gilt folgendes:

3.1.2.

Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie an Kooperationen im Sinne von 21. ff. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung beteiligt sind. Eine Kooperation als solche kann nur bei Maßnahmen nach 3.1.3. gefördert werden, wenn die Förderung ihrer Mitglieder einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde, an der Kooperation ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmer beteiligt sind und sämtliche Mitglieder die Voraussetzungen nach 2.1.6. erfüllen.

3.1.3.

Im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion können Anlagen zur Produktion, Gewinnung und Verarbeitung von wirtschaftseigenem Futter für Rindvieh, Schafe und Ziegen gefördert werden, wenn keine Alternativen vorhanden sind und ein nachhaltiger Erfolg der Rentabilität als gesichert erscheint.

3.1.4.

Zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen kann

3.1.4.1.

die Einrichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten und

3.1.4.2.

die Einrichtung von Almgebäuden gefördert werden.

3.1.4.3.

Den unter 3.1.4.1. genannten Einrichtungen sind Anschlußwege bis zu einer Länge von 500 m und Meliorationen bis zu einem Betrag von 1 000 DM/ha gleichgestellt, ausgenommen sind Meliorationen ökologisch seltener oder wertvoller Feuchtbiotope.

3.1.5.

Eine Förderung nach 3.1.4. erfolgt nur, wenn die gemeinsam genutzten Weiden und Almen mindestens 10 ha umfassen.

3.1.6.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen je Vorhaben beträgt:

3.1.6.1.

für Maßnahmen nach 3.1.3. mindestens 10 000 DM und höchstens 1 000 000 DM,

3.1.6.2.

für Maßnahmen nach 3.1.4.2. mindestens 10 000 DM und höchstens 150 000 DM,

3.1.6.3.

für Maßnahmen nach 3.1.4.1. und 3.1.4.3. mindestens 4 000 DM und höchstens 50 000 DM.

3.1.6.4.

Für Maßnahmen nach 3.1.3. und 3.1.4.2. muß das förderungsfähige Investitionsvolumen je Begünstigten mindestens 3 000 DM betragen, für Maßnahmen nach 3.1.4.1. und 3.1.4.3. beträgt die Mindestgrenze 1 000 DM.

3.1.6.5.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

3.2.

Art und Höhe der Förderung

3.2.1.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens gemäß 3.1.6.1. wird den Begünstigten eine Zinsverbilligung gemäß 2.2.1. gewährt.

3.2.2.

Bis zur Höchstgrenze nach 3.1.6.3. wird den Begünstigten ein Zuschuß in Höhe von 35%, nach 3.1.6.2. in Höhe von 50% des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt.

4. Ausgleichszulage

4.1.

Verwendungszweck

4.1.1.

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit werden in Teilräumen der benachteiligten Gebiete (Berggebiete und Kerngebiete der Benachteiligten Agrarzonen und der Kleinen Gebiete) mit extrem ungünstigen natürlichen Standortbedingungen oder spezifischen Nachteilen landwirtschaftliche Unternehmer durch eine Ausgleichszulage gefördert.

4.2.

Förderungsvoraussetzungen

4.2.1.

Gefördert werden können landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen sowie Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§ 51 ff. Abgabenordnung —AO 1977) verfolgen, wenn der Betrieb des Begünstigten mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in Teilräumen der benachteiligten Gebiete umfaßt.

4.2.2.

Landwirtschaftliche Unternehmer erhalten die Ausgleichszulage, wenn sie sich verpflichten, die in den Teilräumen nach 4.2.1. belegenen Flächen ihres Betriebes ab Beginn des Kalenderjahres, für das die Ausgleichszulage gewährt wird, mindestens fünf Jahre lang zu nutzen.

Sie erhalten keine Ausgleichszulage und werden von dieser Verpflichtung befreit

- sobald sie ein Altersgeld nach den Bestimmungen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte beziehen
- bei strukturverbessernder Abgabe der Flächen und damit bei der Gewährung der Landabgaberente oder der Verpachtungsprämie bei sonstiger Abgabe, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt
- im Falle genehmigter Aufforstungen oder
- bei höherer Gewalt, insbesondere bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (z. B. Altersrente der Arbeiter-,

Angestellten- und Knappschaftsversicherung, Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, Seekasse, landesrechtliches Altersgeld aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen) aufgrund eines Gesetzes beziehen und denen die Ausgleichszulage auf Antrag gewährt wird, sind von der Verpflichtung des Absatzes 1 nicht befreit.

4.3.

Bemessungsgrundlage der Ausgleichszulage ist

4.3.1.

in Teilräumen der benachteiligten Gebiete im Falle der Rindvieh-, Schaf- und Ziegenhaltung der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand je Betrieb am 3. Juni eines jeden Jahres. Im Gebiet 27 gilt der entsprechende Viehbestand am 15. Juli eines jeden Jahres als Bemessungsgrundlage.

4.3.2.

Jedoch können abweichend von 4.3.1. in den Benachteiligten Agrarzonen und den Kleinen Gebieten höchstens bis zu 10 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb einbezogen werden.

4.3.3.

Für die Umrechnung von Kühen, Rindern, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

4.3.3.1.

Kühe und Rinder von mehr als zwei Jahren	1,0 GVE,

4.3.3.2.

Rinder von sechs Monaten bis zu zwei Jahren	0,60 GVE,

4.3.3.3.

Schafe (Mutterschafe)	0,15 GVE,

4.3.3.4.

Ziegen (Muttertiere)	0,15 GVE.

4.3.4.

Unter Berücksichtigung von 4.3.2. darf die Ausgleichszulage für die nach 4.3.3. errechneten Großvieheinheiten für Kühe zur Milchgewinnung 80% des für andere GVE in dem Gebiet gewährten Grundbetrages nicht übersteigen.

4.3.5.

Pro Betrieb wird höchstens eine Großvieheinheit je Hektar Futterfläche in Teilräumen der benachteiligten Gebiete berücksichtigt.

Futterflächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern die landwirtschaftlichen Unternehmer nach 4.2.1. antragsberechtigt sind und die übrigen Bedingungen erfüllen.

4.3.6.

Im Land Berlin kann die Ausgleichszulage nach Maßgabe der bewirtschafteten Fläche gewährt werden.

4.4.

Art und Höhe der Förderung

4.4.1.

Die Ausgleichszulage wird dem Begünstigten jährlich auf Antrag gewährt.

4.4.2.

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 55 DM und höchstens 183 DM für jede nach 4.3. ermittelte Großvieheinheit.

4.4.3.

Die regionale und die betriebliche Differenzierung der Ausgleichszulage ist in Anlage 1 aufgeführt.

4.4.4.

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 10 000 DM je Begünstigten und Jahr nicht übersteigen; 1. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt entsprechend.

Anlage 1

Regionale und betriebliche Differenzierung der Ausgleichszulage

Gebiet Nr.	Land	Grundbetrag in DM je GVE	Zuschläge für überwiegende Viehhaltungsformen in den Betrieben der Begünstigten	Gebietsart [2] [7]
2	SH	70 bis 120	50 % für Rindvieh und Schafe [3] 25 % für Schafe [4]	K
4	SH	70 bis 120	25 % für Schafe	K
5	HH	70 bis 120	25 % für Schafe	K
6	NS/HB	70 bis 120	25 % für Schafe	A
7	NS	70 bis 120	25 % für Schafe	A
8	NS	70 bis 120	25 % für Schafe	K
12	NW	70 bis 120	25 % für Rindvieh, Schafe	B
12	NW/HE	70 bis 120	25 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe [6]	A
13	NW	70 bis 120		K
15	RP	70 bis 120		K
16	NW	70 bis 120	25 % für Rindvieh, Schafe	B
16	NW/RP	70 bis 120	25 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe	A
17	HE	70 bis 120	50 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe 25 % für Jungvieh	A
19	HE	70 bis 120		A
20	HE	70 bis 120		K
21	HE	70 bis 120		K
22	HE	70 bis 120		A
22	BW	70 bis 120	50 % für Schafe	A
24	BW	70 bis 120	50 % für Schafe	A
25	BW	70 bis 120	25 % für Rindvieh, 50 % für Schafe 50 % für Schafe	B A
26	BY	70 bis 120	50 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe, 25 % für Jungvieh	A
27	BY/BW	70 bis 120	50 % für Rindvieh [5] 50 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe, 25 % für Jungvieh	B
28	B	70 bis 120 [1]	50 % [1]	K

[1]) In Berlin gilt Grundbetrag und Zuschlag je ha LF
[2]) B = Berggebiet, A = benachteiligte Agrarzone, K = Kleines Gebiet
[3]) Halligen
[4]) Inseln und Deichvorländereien
[5]) Alm- und Alpwirtschaft
[6]) Im hessischen Gebietsteil Zuschläge analog den Gebieten 17 bis 22
[7]) In Kerngebieten (A und K) mit 25 % und mehr Hangneigung und 400 m mehr Höhe kann eine Ausgleichszulage wie in den Berggebieten gewährt werden.

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

1. Verwendungszweck

1.1.

Gefördert wird die langfristige Verpachtung eines landwirtschaftlichen Unternehmens durch den Eigentümer oder den Bewirtschafter. Das freigesetzte Land muß mindestens zu 85 % an einen entwicklungsfähigen Betrieb verpachtet werden, der Investitionen gemäß dem zweiten Teil der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung vornimmt oder

1.2.

an eine Gebietskörperschaft, einen Gemeindeverband oder einen kommunalen Zweckverband oder einen rechtsfähigen Verein bzw. juristische Person auf dem Gebiet des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, sofern das Land einer landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entzogen wird, oder

1.3.

an eine juristische Person, die sich mit Aufgaben der Agrarstruktur (u. a. Bodengesellschaften) befaßt, zur späteren und weiteren Verwendung, um das Land der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen oder nach 8. zu verwenden.

2.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Verpächter (Zuwendungsempfänger) eine Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) in Anspruch nimmt.

3.

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen sowie eine solche nach den Grundsätzen zur Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung sind nebeneinander möglich.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1.

Die verpachtete Fläche muß

4.1.1.

die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes umfassen und eine Mindestgröße von 1 ha je Pachtvertrag und Pächter haben, wobei die nach Landesrecht zuständige Behörde nach Maßgabe entsprechender Regelungen dem Begünstigten eine landwirtschaftliche Nutzfläche bis zu 1 ha belassen und für mehrjährige Sonderkulturen und andere besondere Fälle geringere Mindestgrößen vorschreiben kann,

4.1.2.

landwirtschaftlich voll nutzbar sein.

5.

Der Zuwendungsempfänger muß

5.1.

die verpachtete Fläche gegebenenfalls unter Einschluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers seit mindestens drei Jahren selbst bewirtschaftet haben

und

5.2.

darf keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten und muß

5.3.

den Antrag auf Gewährung der Prämie spätestens 12 Monate nach Beginn des Pachtverhältnisses gestellt haben.

5.4.

Liegen die verpachteten Flächen in einem Flurbereinigungsverfahren, so gilt anstelle von 5.1. folgendes:

Der Zuwendungsempfänger darf die Flächen in der in 5.1. genannten Zeit auch Personen im Sinne von 6.3. zur Bewirtschaftung überlassen haben.

6.

Der Pächter muß

6.1.

für die Leitung seines landwirtschaftlichen Betriebes nach der Vergrößerung durch Pacht persönlich und fachlich geeignet sein sowie

6.2.

seinen Betrieb im Haupterwerb bewirtschaften und

6.3.

darf nicht Ehegatte des Zuwendungsempfängers, mit diesem in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein.

6.4.

Er darf gepachtete Flächen für die Dauer der Pacht nicht unterverpachten,

6.5.

keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der geförderten

Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

6.6.

Eine Bewirtschaftung im Haupterwerb im Sinne von 6.2. liegt nur vor, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung der Prämie der landwirtschaftliche Anteil am Gesamteinkommen des Pächters mindestens 50 % beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht.

7.

Der landwirtschaftliche Betrieb des Begünstigten darf während der letzten fünf Jahre vor der Verpachtung keinen das Fünffache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe übersteigenden Einheitswert oder Arbeitsbedarf haben und nach der Verpachtung nur noch mit einer Veredlungsproduktion geführt werden, die den Eigenbedarf nicht übersteigt. Überschreitet der Betrieb des Begünstigten das Fünffache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe, so kann er die Prämie nur dann erhalten, wenn er nachweist, daß sein Betrieb trotz der Größe als nicht entwicklungsfähig anzusehen ist im Sinne von 12. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung.

8.

Der landwirtschaftliche Betrieb des Pächters muß

8.1.

nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gefördert werden oder durch die Aufnahme des Landes (Aufstockung) allein bereits das dort genannte Arbeitseinkommen nach 12. erreichen können.

8.2.

Wird der Pächter nicht nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gefördert und hat er das dort genannte Einkommensziel bereits erreicht, so kann der Verpächter die Prämie nur erhalten, wenn kein Pächter gemäß 8.1. vorhanden ist.

8.3.

Ist kein Pächter vorhanden, durch den die Bedingungen von 8.1. und 8.2. erfüllt werden können, dann kann der Verpächter die Prämie nur erhalten, wenn der Pächter nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben gefördert wird oder wenn der Betrieb des Pächters mit der Pachtfläche gegenwärtig oder ausnahmsweise in absehbarer Zeit durch Kauf oder Pacht weiterer Nutzflächen oder Veränderung der Betriebsorganisation die Größe eines Betriebes i. S. von 6.6. erreicht und nicht ausläuft.

9.

Die Pachtdauer muß mindestens 12 Jahre betragen.

10.

Der Pachtvertrag muß nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) angezeigt und darf rechtskräftig nicht beanstandet worden sein.

11.

Die Vorschriften von 6.1. bis 6.5. und 8. gelten nicht für die in 1.3. genannten juristischen Personen und die in 1.2. genannten Körperschaften.

12. Art und Höhe der Förderung

12.1.

Dem Verpächter kann ein Zuschuß in Höhe von 100 DM je Hektar gewährt werden, jedoch nicht mehr als 4 000 DM insgesamt.

Grundsätze für die Förderung der Rebflächenumstellungen im Weinbau

1. Verwendungszweck

Gefördert werden kann die Beschaffung von Rebpflanzgut (Pfropfreben) und der Unterstützungsvorrichtung (Pfahl- oder Drahtrahmenanlage) für den Wiederaufbau reblauszerstörter, reblausverseuchter und reblausgefährdeter Rebflächen sowie in Verbindung mit Flurbereinigungsverfahren auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Reblausbefall.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Eine Förderung setzt voraus, daß

2.1.1.

den Erfordernissen eines fortschrittlichen Qualitätsweinbaues Rechnung getragen wird,

2.1.2.

zertifiziertes Rebpflanzgut empfohlener Rebsorten angepflanzt wird. Soweit zertifiziertes Pflanzgut nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall auch die Verwendung von Standardpflanzgut zulassen,

2.1.3.

der Wiederaufbau nicht zu einer Ausweitung des Weinbaus auf Flächen führt, die außerhalb der Anbaugrenzen liegen (§ 1 Weinwirtschaftsgesetz).

2.2.

Gefördert werden nur Aufbaugemeinschaften im Rahmen der durch die nach Landesrecht zuständige Behörde anerkannten und genehmigten Wiederaufbauverfahren.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

3.2.

Der Zuschuß beträgt bis zu 25 % der für die Wiederaufbaugemeinschaft entstehenden Beschaffungskosten des Rebpflanzgutes und der Unterstützungsvorrichtung.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

1. Förderziele

1.1.

Durch die Förderung soll die Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Kreis der Förderungsberechtigten

2.1.

Als Förderungsberechtigte kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für land- und fischwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht. Es können nur solche Unternehmen gefördert werden, die mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen auf öffentlichen Schlachthöfen sowie bei öffentlichen Lebendviehmärkten (Referenzmärkte), Seefischmärkten und Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Voraussetzung für eine Förderung ist, daß

3.1.1.

ein auf den jeweiligen Warenbereich bezogener regionaler Strukturplan vorliegt, dessen Aufstellung Ländersache ist.

Bezüglich der Investitionen für Vorhaben gemäß Ziffer 6.8. dieser Grundsätze steht ein gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigtes Programm, dem der Planungsausschuß hinsichtlich des betroffenen Warenbereichs zugestimmt hat, dem vorgenannten Strukturplan gleich.

Aus dem Strukturplan muß ersichtlich sein:

— Anzahl und Größe der vorhandenen Kapazitäten,

— Anzahl und Größe der erforderlichen Kapazitäten,

— die Standortorientierung der Kapazitäten.

Für ein Programm nach der Verordnung (EWG) 355/77 gelten die Anforderungen des Artikels 3 dieser Verordnung.

Solange eine Förderung in dem betreffenden Warenbereich erfolgt, ist der Strukturplan für fünf Jahre im voraus aufzustellen und in angemessenen Zeitabständen fortzuschreiben;

3.1.2.

das zu fördernde Vorhaben sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan einordnet;

3.1.3.

die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind;

3.1.4.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen;

3.1.5.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse durch die Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird;

3.1.6.

im Falle der Stillegung von Kapazitäten eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wird,

durch die sich die Eigentümer verpflichten, die Anlage für einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren stillzulegen.

3.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

3.3.

Die Förderung von Stillegungen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die stillgelegten Anlagen vor Ablauf von 12 Jahren nach Stillegung wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden.

4. Förderungsfähige Aufwendungen

4.1.

Als förderungsfähig werden angesehen angemessene Aufwendungen für

4.1.1.

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

4.1.2.

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtung,

4.1.3.

Stillegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung.

4.1.4.

Arbeitnehmerabfindungen.

Zu den förderungsfähigen Aufwendungen zählen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

Im Rahmen der Kapazitätsstillegungen werden die infolge der Stillegung eintretenden Kosten und Verluste als zuschußfähig angesehen. Der Ausgleich von Kosten und Verlusten kann durch pauschalierte Beträge in Abhängigkeit von Einheiten der stillgelegten Kapazität erfolgen. Die stillgelegte Kapazität ist auf der Grundlage der im Durchschnitt in den drei der Stillegung vorausgegangenen Jahre tatsächlich ausgelasteten Kapazität zu berechnen.

Soweit für Arbeitnehmer infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stillegungen besondere Härten eintreten (Entlassung, finanzielle Nachteile infolge von Umbesetzung), können Abfindungen zu den förderungsfähigen Aufwendungen gerechnet werden.

Für die Berechnung der förderungsfähigen Abfindungssumme ist das Schema der Anlage II anzuwenden.

4.2.

Finanzierungshilfen werden nicht gewährt für

4.2.1.

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

4.2.2.

eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

4.2.3.

Wohnbauten nebst Zubehör,

4.2.4.

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte,

4.2.5.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer

4.2.6.

Ersatzbeschaffungen,

4.2.7.

Stillegungen von Kapazitäten und Arbeitnehmerabfindungen, wenn sich die betreffenden Betriebe überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden und

Stillegungen von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist,

4.2.8.

Arbeitnehmerabfindungen in solchen Fällen, in denen auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen Zuschüsse zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden.

4.3.

Investitionszuschüsse werden Unternehmen der Molkereiwirtschaft, die jährlich mehr als 300 Mill. kg Milch verarbeiten, nicht gewährt.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1.

Zu den Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2. werden Zuschüsse bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

Abweichend von Satz 1 und 2 beträgt der Zuschuß in den Fällen des Anwendungsbereichs nach Ziffer 6.8. höchstens 10 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens.

Unterschreiten die förderungsfähigen Kosten des Vorhabens die in Anlage I jeweils festgelegte Mindestinvestitionssumme, entfällt die Förderung. Wird die in Anlage I festgelegte Höchstinvestitionssumme überschritten, entfällt für die überschreitenden Kosten die Förderung.

Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen sowohl von der Mindest- als auch von der Höchstinvestitionssumme zulassen.

5.2.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.3. soll der Zuschuß in jedem Warenbereich die Kosten und Verluste der Stillegung gleichwertig abdecken; er kann bis zu 40 % der Kosten und Verluste [1]) betragen.

Bei Unternehmensstillegungen von geringem Umfang kann ein pauschaler Zuschuß gewährt werden, der je stillgelegtes Unternehmen den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigen darf.

5.3.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.4. beträgt der Zuschuß 50 % der Arbeitnehmerabfindung entsprechend der Berechnung nach Anlage II.

6. Anwendungsbereich

Die Grundsätze werden angewandt bei

6.1.

Molkereistrukturverbesserung

mit der Maßnahme gemäß 4.1.3., wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit der Maßnahme gemäß 4.1.4.

6.2.

nicht besetzt

6.3.

nicht besetzt

6.4.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen zum Ausbau und/oder der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.,

6.5.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.6.

Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

a) mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2., wenn die Investitionen von Absatzeinrichtungen vorgenommen werden, die sich ganz oder überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand oder einer Gesellschaft befinden, an der die öffentliche Hand ganz oder überwiegend beteiligt ist,

b) mit Maßnahmen gemäß 4.1.3., wenn die Begünstigten zu Auktionen zugelassene und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der Frischfischbearbeitung sind, wenn durch diese Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird und wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit dafür die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit der Maßnahme gemäß 4.1.4.

6.7.

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie zur Herstellung von Kartoffelstärke, Dextrinen, löslicher Stärke und Eiweiß

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.8.

Investitionen in anderen Bereichen für Vorhaben, für die ein Antrag auf Förderung aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, nach der Verordnung (EWG)

[1]) Die Berechnung der Verluste erfolgt auf der Basis des kalkulatorischen Restwertes (Wiederbeschaffungswert); dabei ergibt sich der Verlust aus dem kalkulatorischen Restwert, der bei technischen Einrichtungen um 33 % und bei Gebäuden um die tatsächlichen oder — falls diese nicht ermittelt werden können — die geschätzten Verkaufserlöse zu reduzieren sind.

Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gestellt wird

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen können auf der Grundlage dieses Anwendungsbereiches jedoch erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.

Im Rahmen dieses Anwendungsbereichs werden nur Vorhaben gefördert, die sich in Programme einfügen, die folgende Kriterien erfüllen:

— überregionale Bedeutung,

— Anwendung nur in Bereichen, in denen ein erheblicher struktureller Anpassungsbedarf und ein enger Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Produktion besteht,

— Ausrichtung auf eine ausgewogene Marktstruktur unter Vermeidung von Ungleichgewichten,

— landesspezifische Maßnahme von erheblicher Bedeutung.

Anlage I

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Mindest- und Höchstinvestitionssummen der einzelnen Warenbereiche

in Millionen DM

a) Mindestinvestitionssumme [1])

b) Höchstinvestitionssumme

Anwendungsbereich	Neu- und Ausbau Maßnahme 4.1.1.	innerbetriebliche Rationalisierung Maßnahme 4.1.2.
1. nicht besetzt		
2. nicht besetzt		
3. nicht besetzt		
4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse einschließlich Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven	a) 0,2 b) 8,0	0,1 3,0
5. Investitionen für Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
6. Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte	a) 2,0 b) 15,0	0,5 3,0
7. Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
8. Investitionen nach 6.8. dieser Grundsätze	keine	keine

[1]) Der Betrag in Höhe der Mindestinvestitionssumme wird in die Förderung einbezogen.

Anlage II

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung

Die Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung erfolgt auf der Grundlage der anliegenden Punktwerttabellen 1 und 2. Dabei entsprechen 14 Punkte einem Bruttomonatsverdienst. Der Monatsverdienst wird aus dem Durchschnittsbruttoverdienst des betroffenen Arbeitnehmers in den letzten 12 Monaten vor Stillegung des Betriebes ermittelt.

Dabei wird die Betriebszugehörigkeit mit einem von 1 bis 25 Jahren ansteigenden Punktwert von 0 bis zu 84 Punkten nach der Punktwerttabelle 1 berücksichtigt; bei weiterer Dauer der Betriebszugehörigkeit tritt keine Erhöhung des Punktwertes ein.

Bei der Ermittlung dieses Punktwertes werden die vor dem 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers liegenden Zeiten der Betriebszugehörigkeit voll berücksichtigt.

Ferner wird das Lebensalter des ausscheidenden Arbeitnehmers mit dem Punktwert nach der Punktwerttabelle 2 berücksichtigt. In der Tabelle sind etwaige Verschlechterungen des bisherigen sozialen Besitzstandes bewertet worden, insbesondere Verdienstminderung, Arbeitslosigkeit und Minderung der Rechte aus der Altersversorgung.

Die sich unter Berücksichtigung der Punktwerttabellen 1 und 2 und des Bruttomonatsverdienstes ergebende Arbeitnehmerabfindung darf im Einzelfall den Betrag von 30000 DM nicht übersteigen.

Punktwerttabelle

Berücksichtigung der Dauer der Betriebszugehörigkeit

Jahr	Punkte
1	0
2	2
3	4
4	7
5	10
6	14
7	18
8	22
9	26
10	31
11	36
12	41
13	46
14	50
15	54
16	57
17	60
18	63
19	66
20	69
21	72
22	75
23	78
24	81
25	84

Punktwerttabelle 2

Alter	Punkte
25	20
26	22
27	24
28	27
29	30
30	32
31	34
32	36
33	39
34	40
35	42
36	44
37	46
38	47
39	48
40	49
41	51
42	52
43	53
44	54
45	55
46	55
47	55
48	56
49	82
50	86
51	87
52	89
53	90
54	93
55	93
56	95
57	89
58	82
59	75
60	67
61	58
62	48
63	38
64	24
65	0

Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes

1. Startbeihilfen (Zweckbestimmung)

Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu förden.

1.1. Erzeugergemeinschaften

1.1.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muß jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

1.1.2. Bemessungsgrundlagen der Beihilfen

1.1.2.1.

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 % des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

1.1.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle.

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20 % ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle — im weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.1.2.2.1.

Gründungskosten;

1.1.2.2.2.

Personal- und Reisekosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;

1.1.2.2.3.

Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;

1.1.2.2.4.

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots durch die Erzeugergemeinschaft ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.5.

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht und diese Kosten nicht bei Maßnahmen der Marktregelung berücksichtigt werden. Abschreibungsbeträge für Investitionen sowie mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.6.

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung, soweit diese Kosten für die betreffenden Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft über das bisherige Ausmaß hinaus auf Grund der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf eine Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen. Abschreibungsbeträge für Investitionen sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.7.

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft;

1.1.2.2.8.

Kosten der Eigenwerbung und des Verkaufs für das Angebot ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.9.

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle.

Im Rahmen der Anwendung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Kosten eines gemeinschaftlich durchgeführten Gesundheitsdienstes sowie bei pflanzlichen Erzeugnissen auch die Kosten für Warndienste. Hierzu rechnen insbesondere die damit in Verbindung stehenden Kosten der Überwachung der Durchführung vorbeugender Gesundheits- und Hygienemaßnahmen. Dabei können unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch diejenigen Kosten als beihilfefähig angesehen werden, die sich auf Vorprodukte des Erzeugnisses beziehen, für das die spezielle Erzeugergemeinschaft gebildet ist (darunter fallen z. B. bei einer Erzeugergemeinschaft Schlachtschweine gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Gesundheits- oder Hygienemaßnahmen, die sich auf Ferkel in Mitgliedsbetrieben beziehen, oder bei einer Erzeugergemeinschaft für Wein gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Maßnahmen zur Schadensverhütung, die sich auf Weintrauben beziehen);

1.1.2.2.10.

Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

1.1.2.3.

Nicht beihilfefähig sind:

1.1.2.3.1.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten;

1.1.2.3.2.

Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

1.1.2.4.

Für die Förderung von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nummern 1.1.2.1., 1.1.2.2. und 1.1.2.2.1. bis 1.1.2.2.10. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 20 S. 1) sowie Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72 der Kommission vom 2. März 1972 über die Abgrenzung des Begriffs der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft (ABl. Nr. L 54 vom 3. März 1972, S. 31).

1.1.3.

Behandlung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen hervorgehen.

1.1.3.1.

Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

1.1.3.1.1.

die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden; und/oder

1.1.3.1.2.

die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des zum Verkauf Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft;

1.1.3.1.3.

die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von Nummer 1.1.3.1.1. bzw. 1.1.3.1.2. verbunden ist.

1.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

1.2.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

1.2.2. Bemessungsgrundlagen der Beihilfen

1.2.2.1.

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften (vgl. Nr. 1.1.2.1.). Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

1.2.2.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten. Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.2.2.2.2.1.

die Kosten wie unter den Nummern 1.1.2.2.1., 1.1.2.2.2., 1.1.2.2.3. und 1.1.2.2.9. in Verbindung mit den Erzeugergemeinschaften angeführt;

1.2.2.2.2.2.

sofern eine Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses und die Verpackung übernimmt, finden die Bestimmungen der Nummer 1.1.2.2.5. und 1.1.2.2.6. entsprechend Anwendung.

1.2.2.2.2.3.

hat eine Vereinigung mit der Übernahme von unter Nummer 1.2.2.2.2.2. angeführten Tätigkeiten ein Risiko zu tragen, die Kosten einer entsprechenden Risikoversicherung.

1.2.3.

Für die Förderung von Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nummern 1.2.2.1. und 1.2.2.2.2. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 sowie Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72.

1.3. Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

§ 5 Abs. 3 des Gesetzes bestimmt, daß für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, ge-

währt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Führt also eine Erzeugergemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur

— entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben

— oder bei den Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.

2. Investitionsbeihilfen

2.1. Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen

2.1.1. Empfänger der Beihilfen

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften[1]) im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175 vom 4. August 1971, S. 1) sein. Es können also nur Investitionen bezuschußt werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

2.1.2. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

2.1.3. Beihilfefähige Investitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen können nicht bezuschußt werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden;

2.1.3.1.

Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;

2.1.3.2.

Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);

2.1.3.3.

Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots;

2.1.3.4.

Investitionen für die Lagerung des Angebots.

2.1.4. Nicht beihilfefähige Investitionen

Nicht beihilfefähig sind:

2.1.4.1.

Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;

2.1.4.2.

Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Bauvorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten). Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

2.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

Als beihilfefähige Investitionen können — sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung übernimmt — angesehen werden:

— Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften;

— Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.

Nicht beihilfefähig sind die unter 2.1.4. aufgeführten Kosten.

3. Förderung von Unternehmen

3.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Gesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträge in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisatio-

[1]) Auf Grund der MStrG anerkannte Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse können in Abweichung von dem generell geltenden siebenjährigen Förderungszeitraum nur in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Investitionsbeihilfen erhalten.

nen aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

3.2. Beihilfefähige Investitionen

Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen, die in der Anhangliste [2]) aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangliste [2]) des Gesetzes aufgeführt ist. (So können z. B. Maschinen oder Anlagen für die Herstellung von Butter oder Käse gefördert werden, wenn in entsprechendem Umfang mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge über Milch abgeschlossen sind. Es können dagegen beispielsweise nicht Investitionen gefördert werden, die unmittelbar mit der Herstellung von Kondensmilch in Verbindung stehen, weil Kondensmilch in der Anhangliste des Gesetzes nicht erfaßt ist.)

Nicht beihilfefähig sind die Investitionen für Vertriebsfahrzeuge sowie die unter Nummer 2.1.4. aufgeführten Kosten.

3.3. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25% der beihilfefähigen Investitionskosten. Ziffer 2.1.2. Satz 2 gilt entsprechend.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Ausschluß der Doppelförderung

Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschußt werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.

Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

4.2. Beginn der Förderung

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrages auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

Das erste Förderungsjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72

1. Zweck der Beihilfe

Im Rahmen der EWG-Vorschriften (Verordnung [EWG] Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 S. 1 in der jeweils geltenden Fassung) für das Funktionieren des Gemeinsamen Obst- und Gemüsemarktes ist die Bildung von Erzeugerorganisationen vorgesehen, die zu einer besseren Anpassung der Angebote an die Markterfordernisse und zu einer stabilen Marktentwicklung beitragen sollen. Um deren Gründung und Tätigkeit zu erleichtern, haben die Mitgliedstaaten der EG die Möglichkeit, den genannten Organisationen Beihilfen zu gewähren. Die Höhe dieser Beihilfen ist begrenzt und nur während einer Übergangszeit vorgesehen, um die volle Eigenverantwortung der Erzeuger nicht in Frage zu stellen.

2. Erzeugerorganisationen

2.1.

Als Erzeugerorganisation nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gelten die Organisationen von Obst- und/oder Gemüseerzeugern, die auf Veranlassung der Erzeuger

2.1.1.

insbesondere zu folgendem Zweck gegründet worden sind:

2.1.1.1.

Förderung der Konzentration des Angebots sowie der Regulierung der Erzeugerpreise bei einem oder mehreren der unter Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 fallenden Erzeugnisse.

2.1.1.2.

Bereitstellung geeigneter technischer Hilfsmittel für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger

[2]) Bei Lieferverträgen mit Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft müssen die Investitionen Erzeugnisse betreffen, die in Artikel 1 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 105/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Anerkennung der Erzeugerorganisation der Fischwirtschaft (Abl. Nr. L. 20, S. 39) aufgeführt sind.

zur Aufmachung und Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse sowie die

2.1.2.

für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger die Verpflichtung vorsehen:

2.1.2.1.

die gesamte Produktion des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die ihren Beitritt begründet haben, über die Erzeugerorganisation abzusetzen,

2.1.2.2.

bei der Erzeugung und Vermarktung die Vorschriften anzuwenden, die die einzelne Erzeugerorganisation im Hinblick auf die qualitative Verbesserung der Erzeugnisse und die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse festgelegt hat.

2.2.

Erzeugerorganisationen müssen die Form eines rechtsfähigen Zusammenschlusses haben und eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ausüben. Eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Erzeugerorganisationen die Erfassung und Vermarktung ihrer Erzeugnisse unmittelbar selbst vornehmen. Sie sollen bei der Vermarktung nach Möglichkeit mit den bestehenden Handelseinrichtungen zusammenarbeiten.

2.3.

Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind — vorbehaltlich der weiteren Antragsvoraussetzungen — nur dann beihilfefähig, wenn sie die in den Nummern 2.1. und 2.2. genannten Voraussetzungen erfüllen und damit selbst unter den Begriff der Erzeugerorganisation fallen.

3. Antragsvoraussetzungen

3.1.

Eine Beihilfe kann den Erzeugerorganisationen nur gewährt werden,

3.1.1.

wenn sie nach Verkündung der Verordnung Nummer 159/66/EWG am 27. Oktober 1966 gegründet worden sind und nach strengem Maßstab ausreichende Garantien in bezug auf die Dauer und die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit bieten; die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die Erzeugerorganisationen ihre Tätigkeit vor Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem sie die letzte Beihilfe erhalten haben, einstellen oder im Falle der Nr. 3.2. den Weisungen der Vereinigung nicht mehr unterstehen,

3.1.2.

wenn ihre nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 errechnete jährliche Erzeugung mindestens den Wert von 6 Millionen DM — bei Vereinigungen 12 Millionen DM — oder die Menge von 9000 t — bei Vereinigungen 18000 t — erreicht und

3.1.3.

wenn der Zusammenschluß gegenüber dem bisherigen Zustand eine wesentliche Konzentration des Angebots bewirkt.

3.2.

Eine wesentliche Konzentration des Angebots kann darin gesehen werden, daß sich Erzeugerorganisationen zum Zwecke der Vermarktung bestimmter Erzeugnisse zu einer Vereinigung zusammenschließen und sich den Weisungen dieser Vereinigung insbesondere zur Regulierung der Erzeugerpreise sowie zur qualitativen Verbesserung der Erzeugnisse und der Anpassung der Angebotsmenge an die Markterfordernisse unterwerfen. Die Vereinigung ist selbst nicht zwingend an einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gebunden, sondern berechtigt, ihre Absatzfunktion auf ihre Mitgliederorganisationen zu übertragen. Die nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 errechnete jährliche Erzeugung, die den Weisungen der Vereinigung unterliegt, muß mindestens den Wert von 12 Millionen DM oder die Menge von 18000 t erreichen.

3.3.

Ausnahmen zu dem Erfordernis des Mindestumsatzes sind nur in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Die Ausnahme kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.

3.4.

Es ist eine strenge Auswahl zu treffen hinsichtlich der Reihenfolge der zu fördernden Erzeugerorganisationen und hinsichtlich der Notwendigkeit, Vereinigungen zu bilden oder solchen beizutreten. In einem Hauptanbaugebiet sollte nur eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung gebildet und gefördert werden. Bei der Beurteilung sind die jeweiligen Strukturpläne für die Förderung des Obst- und Gemüsebaues zu berücksichtigen.

4. Verpflichtung der Mitglieder

4.1.

Die Erzeugerorganisationen haben zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 2.1.2. die Verpflichtungen ihrer Mitglieder (Erzeuger) in der Satzung und in ergänzenden Richtlinien für alle Mitglieder verbindlich festzulegen; statt in Richtlinien kann dies auch in anderer schriftlicher Form geschehen. Dabei haben sie auch zu bestimmen, in welcher Weise eine Einhaltung dieser Verpflichtungen von ihnen überwacht wird und welche Maßnahmen bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen ergriffen werden. Die einzelnen Erzeugerorganisationen haben dabei zu bestimmen, wie sichergestellt wird, daß geeignete Arten und Sorten zu einheitli-

chen Partien zusammengefaßt, richtig behandelt, entsprechend gelagert und unter Beachtung der geltenden Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet in angemessener Verpackung und zur richtigen Zeit dem Markt zugeführt werden. Die Erzeugerorganisationen haben in diesem Zusammenhang für eine verbesserte Markttransparenz Sorge zu tragen. Sie haben auch sicherzustellen, daß die über ihre Organisation dem Markt zufließende Ware der freiwilligen Qualitätskontrolle unterzogen wird.

4.2.

Die einzelne Erzeugerorganisation kann unter bestimmten Voraussetzungen und für bestimmte Mengen Ausnahmen von der Verpflichtung zulassen, die gesamte Produktion über ihre Einrichtungen zu vermarkten. Eine ausreichende Konzentration des Angebots darf durch diese Ausnahmen nicht gefährdet werden.

4.3.

Die Satzung muß die Gewähr für eine ausreichende Beschlußfassung zur verpflichtenden Durchführung der Maßnahmen geben.

4.4.

Schließen sich Erzeugerorganisationen zu einer Vereinigung im Sinne der Nummer 3.2. zusammen, so muß schriftlich in verbindlicher Form sichergestellt werden, daß die Weisungen der Vereinigung von allen Mitgliederorganisationen eingehalten werden.

5. Beihilfe

5.1.

Die Beihilfe darf im ersten Wirtschaftsjahr nach Gründung der Erzeugerorganisation drei vom Hundert, im zweiten Jahr zwei vom Hundert und im dritten Jahr eins vom Hundert des Wertes der von der Tätigkeit der einzelnen Erzeugerorganisationen erfaßten vermarkteten Erzeugung nicht überschreiten. Der Wert dieser Erzeugung wird nach Artikel 4 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 449/69 des Rates vom 11. März 1979 für jedes Erzeugnis ermittelt. Grundlage hierfür bilden nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 die vermarktete Durchschnittsproduktion und die durchschnittlich erzielten Erzeugerpreise der der Erzeugerorganisation beigetretenen Erzeuger in den drei ihrem Beitritt vorausgegangenen Kalenderjahren.

5.2.

Die Beihilfe soll zur Deckung der personellen und sächlichen Kosten beitragen, die im Zusammenhang mit der Gründung und dem Tätigwerden in dem Zeitraum entstehen, für den die Beihilfe bewilligt wird. Ihre Auszahlung ist frühestens nach der ordnungsmäßigen Gründung der Erzeugerorganisation zulässig.

5.3.

Die Beihilfe darf nicht an Einzelmitglieder weitergegeben werden, auch nicht in Form von Sachzuwendungen; Anschaffungen (z. B. technische Hilfsmittel — vgl. Nummer 2.1.1.2. —) müssen Gemeinschaftseigentum der Erzeugerorganisation bleiben.

5.4.

Nach Möglichkeit sind vorhandene Einrichtungen und technische Hilfsmittel weitgehend zu benutzen.

5.5.

Schließen sich Erzeugerorganisationen zu einer Vereinigung im Sinne der Nummer 3.2. zusammen, so sind nur die einzelnen Erzeugerorganisationen beihilfeberechtigt. Das gilt nicht für Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die selbst unter den Begriff der Erzeugerorganisation fallen (vgl. Nummer 2.3.). Beiträge zu der Vereinigung können beihilfefähig sein, soweit sie zur Deckung der personellen und sachlichen Kosten dienen sollen, die im Zusammenhang mit der Konzentration entstehen. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Wert der den Weisungen der Vereinigung unterliegenden Erzeugnisse der einzelnen Erzeugerorganisationen. Die Nummern 5.1. bis 5.5. finden sinngemäß Anwendung.

Hinweis:

Maßnahmen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 — Fischwirtschaftliche Erzeugnisse —

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 (Amtsblatt der EG L 20, S. 1) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Die Mittel zur Förderung der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Vorhaben können zur Finanzierung der nachfolgenden Maßnahmen verwendet werden.

1. Verwendungszweck

1.1.

Vorarbeiten;

1.2.

Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze

1.2.1.

Entwässerung

1.2.2.

Bewässerung

1.2.3.

Landbautechnische Maßnahmen ausschließlich in den Gebieten des Emslandprogramms und des Küstenplans.

1.3.

Ausgleich des Wasserabflusses,

1.3.1.

Talsperren

1.3.2.

Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche,

1.3.3.

Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete,

1.3.4.

Anlagen zur Grundwasseranreicherung;

1.4.

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind,

1.4.1.

Wildbachverbauung,

1.4.2.

Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden,

1.4.3.

Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser,

1.4.4.

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen,

1.4.5.

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen,

1.5.

— 1981 ist die Förderung ausgesetzt! — Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen

1.5.1.

Verbindungswege,

1.5.2.

landwirtschaftliche Wege;

1.6.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden,

1.6.1.

Wasserversorgungsanlagen,

1.6.2.

Abwasseranlagen,

1.6.3.

Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.

Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.

Landbautechnische Maßnahmen und Entwässerungsmaßnahmen, die eine Umwandlung von Mooren, Magerrasen, Binnendünen, Sumpf, Ried und Röhricht sowie von offenen großflächigen Zwergstrauchheiden zur Folge haben oder zur Folge haben können, dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden.

2.2.3.

Landbautechnische Maßnahmen werden gefördert, wenn sie andere wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Arbeiten ergänzen oder entbehrlich machen.

2.4.1.

Die Wildbachverbauung umfaßt den Ausbau von Wildbächen und die wasserwirtschaftliche Sanierung der Niederschlagsgebiete.

2.4.4.

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert, wenn sie zum Schutz gegen Bodenabtrag und Austrocknung durch Wind sowie gegen örtliche Kaltluft und Windfröste erstmals angelegt werden.

2.4.5.

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert als Erstaufforstungen von Ödland und ertragsarmen Böden, z. B. Grenzertragsböden. Weihnachtsbaumkulturen und die Umwandlung von Nieder- in Hochwald sind keine Aufforstungen im Sinne dieser Grundsätze.

2.5.

— 1981 ist die Förderung ausgesetzt! — Neubau und Befestigung von Verbindungswegen und landwirtschaftlichen Wegen

2.5.1.

Gefördert werden

der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen Brücken, und zwar:

Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen und zur Aufschließung dieser Nutzflächen,

Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten (Verbindungswege), kurze Ortsausfahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einem Ausbau ländlicher Wege stehen; sie dürfen 10 % der Gesamtlänge des jeweiligen Weges nicht überschreiten und höchstens 100 m betragen. Die Auswahl der Wege, die befestigt oder neu gebaut werden sollen, ist im Benehmen mit der zuständigen Flurbereinigungsbehörde vorzunehmen. An die Auswahl ist hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Bedeutung und der Dringlichkeit der strengste Maßstab anzulegen.

2.5.2.

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landaustausch unter Beteiligung mehrerer landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

2.5.3.

Nicht gefördert werden

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete,

sonstige Wege im ländlichen Raum; insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

2.6.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

2.6.1.

Gefördert werden

Anlagen in ländlichen Gemeinden; das sind Gemeinden, ihre Ortsteile oder Ortschaften, die keinen überwiegend städtischen oder gewerblichen Charakter haben. Bei Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 m Länge die Kosten für die über 50 m hinausgehenden Längen, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtlänge von 800 m.

2.6.2.

Nicht gefördert werden

Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen zur Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs- oder Industriegebiete, Kanalisationsleitungen, die nicht Bestandteil einer zentralen Abwasseranlage sind oder die Abwässer einleiten sollen, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kanalisation keine ausreichende Abwasserreinigung vorhanden ist; Auswechslungen veralterter Anlagen oder Anlagenteile, sofern diese als Erneuerungsarbeiten durchgeführt werden; Grundstückszuleitungen ab Rohrleitungsnetz bzw. Grundstücksentwässerungsleitungen bis Kanalnetz, mit Ausnahme der Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe gem. 2.6.1.

2.7. Allgemeine Abgrenzung

2.7.1.

Die Kosten für Bauentwürfe, für Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.7.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

2.7.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.7.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig. Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.7.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.7.6.

Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf kultivierter im Eigentum des Bauträgers stehenden Ödländereien oder ertragsarmen Flächen entstehen, sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.

2.7.7.

Unterhaltung und spätere Pflege von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen und das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.7.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig,

soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

Der Bau von Verwaltungsgebäuden ist nicht förderungsfähig.

2.8.

Infolge der Ausführungen wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

2.9.

Bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung und der agrarstrukturellen Vorplanung zu berücksichtigen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3.2.

Die Begünstigten dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen für juristische Personen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt wird, daß ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

3.3.

Werden durch eine wasserwirtschaftlich-kulturbautechnische Baumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

3.4.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Abweichend hiervon gelten für folgende Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen nachstehende Höchstsätze:
Dränung 30 %
Beregnung 50 %
Landbautechnische Maßnahmen 30 %

Wegebau: die Förderung ist 1981 ausgesetzt

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, jedoch nicht hinsichtlich der Höchstsätze für Dränung, Beregnung und laudbautechnische Maßnahmen.

Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4

Bei Schutzpflanzungen und Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen sind die Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen einzuhalten.

4.5.

Bei der Förderung von Wasserversorgungsanlagen darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3 50 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4.6.

Bei der Förderung von Abwasseranlagen (Kanalisationen, Kläranlagen) darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3. bei Kanalisationen 50 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

1. Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:

1.1.

waldbauliche Maßnahmen,

1.2.

forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,

1.3.

den forstwirtschaftlichen Wegebau.

2. Förderung waldbaulicher Maßnahmen

2.1. Verwendungszweck

Zu den waldbaulichen Maßnahmen im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören:

2.1.1.

Vorarbeiten;

2.1.2.

Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland, ausgenommen Magerrasen sowie ökologisch seltene oder wertvolle Feuchtbiotope;

2.1.3.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald;

2.1.4.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen;

2.1.5.

Wertästung;

2.1.6.

Trennung von Wald und Weide;

2.1.7.

Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen;

2.1.8.

Nachbesserungen.

2.2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.2.1.

Vorarbeiten sind Untersuchungen und Erhebungen, die der Vorbereitung von Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau, Wertästung, Trennung von Wald und Weide sowie der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen dienen.

2.2.2.

Aufforstungen werden gefördert, wenn sie sich auf Flächen erstrecken, die bisher nicht forstlich genutzt wurden.

2.2.3.

Umwandlung von Nieder- und sonstigem Stockausschlagwald sowie Umbau von sonstiger ertragsschwacher oder nicht standortgerechter Bestockung werden gefördert, wenn diese die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Leistung erheblich unterschreitet und beim Umbau ihr Alter 70% des betriebszielgemäßen Umtriebsalters nicht übersteigt.

2.2.4.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden gefördert mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen. Gefördert werden waldbauliche Eingriffe in Jungbeständen aller Baumarten und Baumartenmischungen außer in Pappelreinbeständen, und zwar

- in Nadelholzbeständen bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren,
- in Laubholzbeständen bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren.

Die Länder können anstelle des vorbezeichneten Altersrahmens einen entsprechenden mittleren Brusthöhendurchmesser, eine entsprechende Oberhöhe oder ein anderes vergleichbares Kriterium wählen.

Bei Eingriffen in Mischbeständen ist in der Regel die Hauptholzart maßgebend.

2.2.5.

Die Wertästung wird gefördert, wenn dadurch eine erhebliche Verbesserung der Produktionsbedingungen erzielt wird.

2.2.6.

Die Trennung von Wald und Weide wird gefördert, wenn sie der Freistellung des Waldes von der Viehweide dient. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen, für die grundsätzlich auf bestehende Weideflächen zurückzugreifen ist.

2.2.7.

Schutzpflanzungen (3-, 4- und 5reihig, jeweils mit Füllholz) und Feldgehölze werden gefördert, wenn Landschaftsschäden oder Schäden für Menschen, Nutztiere oder Nutzpflanzen durch Umwelteinwirkungen eingetreten oder zu befürchten sind. Mit der Anlage von Schutzpflanzungen soll zugleich auch ein Nutzholzertrag angestrebt werden. Die Förderung von Gehöfteinbindungen erfolgt nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft.

2.2.8.

Nachbesserungen werden gefördert, wenn in den beiden ersten Jahren im Rahmen von Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau sowie der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 % der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

2.2.9.

Landschaftspflege

Infolge der Ausführung waldbaulicher Vorhaben notwendige Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

2.2.10.

Unterhaltungsarbeiten

Unterhaltung und spätere Pflege von Waldbeständen, Viehweiden, Schutzpflanzungen, Feldgehölzen sind einschließlich des dazu benötigten Materials nicht förderungsfähig. Die Förderung waldbaulicher Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen bleibt unberührt.

2.3. Förderungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger können sein:

2.3.1.

landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL);

2.3.2.

juristische Personen als Eigentümer von Betrieben, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Nutzung der von ihnen allein oder gemeinsam betriebenen Land- oder Forstwirtschaft ziehen;

2.3.3.

sonstige Betriebsinhaber oder Grundbesitzer, deren Vorhaben im Interesse der angestrebten Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur einer Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahme wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen. Von den kommunalen Gebietskörperschaften dürfen nur ländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände in die Förderung einbezogen werden. Ihr Anteil an der Förderung von Maßnahmen nach 2. darf grundsätzlich nicht überwiegen. Die Regelung in der Nr. 2.3.7. bleibt unberührt;

2.3.4.

anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige Zusammenschlüsse im Sinne des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), sofern sich ihre Aufgabe satzungsgemäß nach § 17 des genannten Gesetzes bestimmt, wenn sie die Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen;

2.3.5.

Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

2.3.6.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden nur gefördert bei Betrieben mit einem Einheitswert für die forstwirtschaftliche Nutzung bis zu 100 000 DM.

2.3.7.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen auf Grundstücken von Forstbetrieben des Bundes und der Länder. Maßnahmen auf Grundstücken von Forstbetrieben nichtländlicher Gemeinden oder nichtländlicher Gemeindeverbände werden nur gefördert, wenn sie Mitglied eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses sind, dem auch Privatwald oder Körperschaftswald ländlicher Gemeinden oder ländlicher Gemeindeverbände angeschlossen ist und wenn ihr Flächenanteil den des angeschlossenen Privat- oder ländlichen Körperschaftswaldes nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

2.4. Art und Höhe der Förderung

Förderungsfähig sind

2.4.1.

Bei Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau sowie bei der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen die angemessenen Kosten für

- — Saat- und Pflanzgut
- — Saat und Pflanzung (einschließlich Startdüngung)
- — Schutz der Kultur gegen Wild (Zäunung oder Einzelschutz)
- — Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre (Erfahrungssatz) und soweit dies in Ergänzung der genannten Maßnahmen notwendig ist,
- — Bodenmelioration (einschließlich Düngung)
- — Kulturvorbereitung (einschließlich Aufwuchsbeseitigung);

2.4.2.

bei Nachbesserungen die angemessenen Kosten für Saat- und Pflanzgut sowie Saat und Pflanzung;

2.4.3.

bei Vorarbeiten, Wertästung sowie bei der Trennung von Wald und Weide die angemessenen Kosten;

2.4.4.

bei den waldbaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen einmal im Be-

standesleben die Kosten für das Fällen, Aufarbeiten und die sonstige Beseitigung der zu entnehmenden Bäume.

2.4.5.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten gilt folgendes:

— Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden;

— Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des angemessenen Kaufpreises.

2.4.6.

Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter.

2.4.7.

Zu den förderungsfähigen Kosten können folgende Zuschüsse gewährt werden:

— bis zu 70 % bei der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen sowie bei Aufforstung, Umwandlung bzw. Umbau und Nachbesserungen, wenn es sich um reine Laubholzkulturen oder Laubholzkulturen mit einer Beimischung bis zu 20 % Nadelhölzern handelt, sowie bei den anfallenden Vorarbeiten;

— bis zu 60 % bei Aufforstung, Umwandlung bzw. Umbau und Nachbesserungen, wenn es sich um Mischkulturen handelt, bei der Trennung von Wald und Weide, sowie bei den anfallenden Vorarbeiten;

— bis zu 50 % bei Aufforstung, Umwandlung, Umbau und Nachbesserungen, wenn es sich um reine Fichten- oder Kieferkulturen handelt, bei Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, bei der Wertästung, sowie bei den anfallenden Vorarbeiten.

3. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

3.1. Verwendungszweck

Zuschüsse können gewährt werden für:

3.1.1.

Erstinvestitionen;

3.1.2.

Kosten der Verwaltung und der Beratung.

3.2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

3.2.1.

Förderungsfähige Investitionen sind

3.2.1.1.

Aufwendungen für die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen, die für die nachstehend aufgeführten forstlichen Betriebsarbeiten bestimmt und geeignet sind:

— Kulturvorbereitung und Bodenbearbeitung sowie Düngung;

— Saat und Pflanzung sowie Pflanzenzucht;

— Schutz und Pflege der Kulturen, der Bestände und des Rohholzes;

— Wegebau und Wegeinstandhaltung;

— Fällen, Entrinden, Entasten, Sortieren, sonstiges Bearbeiten und Verarbeiten einfachster Art (z. B. Fertigung von Pfählen, Verarbeitung von Brennholz, Räucherspänen, Hackschnitzeln u. ä. — nicht jedoch Herstellung von Schnittholz und sonstigen holzwirtschaftlichen Erzeugnissen), Bringen und Rücken sowie Transportieren des Rohholzes;

3.2.1.2.

die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen;

3.2.1.3.

die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen, Holzöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen sowie von Einrichtungen und Wasseranlagen zur langfristigen Holzlagerung;

3.2.1.4.

die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

3.2.2.

Förderungsfähige Kosten der Verwaltung und der Beratung sind die angemessenen Aufwendungen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für ihre Verwaltung und für die Beratung ihrer Mitglieder. Zu den förderungsfähigen Verwaltungs- und Beratungskosten gehören:

— Gründungskosten;

— Personal- und Reisekosten;

— Geschäftsunkosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte;

— im Rahmen der Beratung auch Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln;

— Mehrkosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen (ausgenommen die Kosten für die Holzernte, Holzbringung und die Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse);

— Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluß betrifft;

— Kosten des Angebots und des Verkaufs ausschließlich der Frachten.

3.2.3.

Nicht förderungsfähige Investitionen:

3.2.3.1.

Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;

3.2.3.2.

Investitionen nach den Nummern 3.2.1.1. und 3.2.1.2. (mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen), wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;

3.2.3.3.

Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach Nummern 3.2.1.3. und 3.2.1.4. für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume oder für spätere durchzuführende Erweiterungsbauten);

3.2.3.4.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und sonstige Vergünstigungen. Sie sind vor der Bemessung des Zuschusses vom Rechnungsbetrag abzusetzen;

3.2.3.5.

Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile. Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen;

3.2.6.

Investitionen, wenn beim einzelnen Antrag sich eine Beihilfe von weniger als 200 DM ergeben würde.

3.2.4.

Nichtförderungsfähige Verwaltungs- und Beratungskosten:

3.2.4.1.

Abschreibungsbeträge für Investitionen;

3.2.4.2.

Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z. B. bei den Landwirtschaftskammern);

3.2.4.3.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Die Bestimmung, die die Mehrkosten in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebotes betrifft, bleibt hiervon unberührt.

3.2.5.

Sind an forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen auch Forstbetriebe des Bundes, der Länder, nichtländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligt, so sind die auf diese Mitglieder des jeweiligen Zusammenschlusses entfallenden anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten nicht förderungsfähig. Der Berechnung der Förderungsfähigkeit sind die jeweils angeschlossenen Flächen zugrunde zu legen.

Dies gilt nicht für die Beteiligung nichtländlicher Gemeinden oder Gemeindeverbände an Zusammenschlüssen, denen zugleich auch Privatwald oder Körperschaftswald ländlicher Gemeinden oder Gemeindeverbände angeschlossen ist, wenn ihr Flächenanteil den des Privat- oder ländlichen Körperschaftswaldes nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

3.3. Förderungsvoraussetzungen

3.3.1.

Zuschüsse können erhalten:

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die nach dem Dritten Kapitel des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) oder nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) anerkannt oder als Körperschaften des öffentlichen Rechts gebildet wurden oder nach § 39 Bundeswaldgesetz diesen gleichstehen, sowie die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

3.3.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

3.4. Art und Höhe der Förderung

3.4.1.

Der Förderungssatz für Erstinvestitionen beträgt bis zu 40 %, der förderungsfähigen Kosten. Bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen, von Holzhöfen einschl. geeigneter technischer Einrichtungen, von Einrichtungen und Wasseranlagen zur langfristigen Holzlagerung sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können dabei unbare Eigenleistungen, soweit sie an Hand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden, bis zu 15 % der anerkannten Bausumme als förderungsfähige Aufwendungen berücksichtigt werden.

3.4.2.

Der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung beträgt in den ersten sechs Jahren der Förderung bis zu 40 %, in den folgenden vier Jahren bis zu 30 % und für weitere fünf Jahre bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.

4. Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaues

4.1. Verwendungszweck

4.1.1.

Zu den Maßnahmen der Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaues im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören:

4.1.1.

Vorarbeiten;

4.1.2.

Bau forstwirtschaftlicher Wege.

4.2. Abgrenzung des Verwendungszweckes

4.2.1.

Vorarbeiten sind Zweckforschungen und Erhebungen. Sie werden nur gefördert, wenn sie unmittelbar mit dem Bau forstwirtschaftlicher Wege im Zusammenhang stehen.

4.2.2.

Neubau und Befestigung von forstwirtschaftlichen Wegen.

4.2.2.1.

Gefördert werden

— der Neubau befestigter forstwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen, und zwar

— Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörenden Nutzflächen und

— Wege zur Aufschließung dieser Nutzflächen sowie zu deren Anschluß an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landtausch unter Beteiligung mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

4.2.2.2.

Nicht gefördert werden

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

4.2.2.3.

Der Neubau und die Befestigung forstwirtschaftlicher Wege werden nur im Privat- und Körperschaftswald gefördert.

4.2.3.

Allgemeine Abgrenzung.

4.2.3.1.

Planung

Die Kosten für Bauentwürfe, für Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

4.2.3.2.

Unbare Leistungen (Eigenarbeiten und Sachleistungen des Zuwendungsempfängers) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

4.2.3.3.

Geräte

Werkzeuge und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

4.2.3.4.

Unterhaltungsarbeiten

Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

4.2.3.5.

Infolge des Baues forstwirtschaftlicher Wege notwendig werdende Maßnahmen der Landschafts-

pflege und Landschaftsgestaltung sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

4.2.3.6.

Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Ergebnisse der forstlichen Rahmenplanung oder — soweit diese nicht vorliegt — die der agrarstrukturellen Vorplanung und die der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

4.3. Förderungsvoraussetzungen

4.3.1.

Träger des Vorhabens (Begünstigte) können sein: das Land oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, ferner Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

4.3.2.

Die Begünstigten dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

4.3.3.

Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4.4. Art und Höhe der Förderung

4.4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen der Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70% der förderungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Erster Teil

1. Milchleistungsprüfung

1.1.

Die Milchleistungsprüfung ist die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung.

Die Förderungsmittel sind zur teilweisen Abdekkung der laufenden Kosten der Milchleistungsprüfung bestimmt.

2. Verwendungszweck

2.1.

Gefördert werden können

2.1.1.

die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung,

2.1.2.

die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Gefördert werden können nur Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe betraute Einrichtungen (Zuwendungsempfänger), die der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

4.2.

Die Höhe der Förderung beträgt im Jahr bis zu 20 DM für jede Kuh, für die die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

Zweiter Teil

5. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

5.1.

Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, die Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen

Betrieben durch Ertrags- und Qualitätskontrollen zu verbessern.

6. Verwendungszweck

6.1.

Gefördert werden können die Durchführung

6.1.1.

der Schweinemastkontrolle,

6.1.2.

der Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,

6.1.3.

der Rindermastkontrolle,

6.1.4.

der Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel

6.2.

einschließlich der damit verbundenen Beratung und der Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen 6.1.1., 6.1.2. und 6.1.4.

7. Förderungsvoraussetzungen

7.1.

Gefördert werden können nur Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und ggf. auch kombinierte Ringe (Zuwendungsempfänger), die

7.1.1.

ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,

7.1.2.

unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sind und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,

7.1.3.

in ihrer Satzung die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig machen.

8.

Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

9.

Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

9.1.

laufende Aufzeichnungen über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

9.2.

nicht besetzt

9.3.

Die bezuschußten Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

10.

Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).

11.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung rechnen die im jeweiligen Haushaltjahr entstandenen und nachgewiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sächlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen. Ausgenommen sind Beiträge an übergeordnete Organisationen, die Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 20 DM je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

12. Art und Höhe der Förderung

13.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

14.

Förderungsmittel können im Jahr 1981 in folgender Höhe gewährt werden; ab 1. Januar 1982 werden die Förderungssätze um ein Drittel gesenkt:

14.1.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine bis zu 2 DM je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

14.2.

für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 8 DM je Wurf, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst,

14.3.

für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,80 DM im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung,

14.4.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthammel bis zu 1,75 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

Dritter Teil

15. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe

15.1.

Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, den Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sicherzustellen.

16. Verwendungszweck

16.1.

Gefördert werden die bauliche Errichtung und der Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe einschließlich der erforderlichen technischen Einrichtungen.

17.

Von der Förderung sind ausgeschlossen

17.1.

Wohnbauten nebst Zubehör,

17.2.

Büroeinrichtungen, Fahrzeuge,

17.3.

Erwerb von Grund und Boden,

17.4.

die laufende Unterhaltung der Anstalt.

18. Förderungsvoraussetzungen

18.1.

Träger (Zuwendungsempfänger) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

18.2.

Tierzucht- und Besamungsorganisationen.

18.3.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Wiederrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

19. Art und Höhe der Förderung

20.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

21.

Förderungsmittel können in folgender Höhe gewährt werden:

21.1.

die Förderung beträgt bis zu 100 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.1. Genannten die Prüfungsanstalten errichten;

21.2.

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.2. Genannten die Prüfungsanstalten errichten und die Prüfungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht werden.

22.

Die Mindestsumme des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 100000 DM.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch — Hilfen im Landarbeiterwohnungsbau und — Anpassungshilfen

Erster Teil

Landarbeiterwohnungsbau

1. Förderungsziel

Durch die Förderung soll erreicht werden, daß der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer erhalten bleibt.

2. Zu fördernde Vorhaben

2.1.

Gefördert werden

— der Bau und Kauf von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen,

— die bauliche Verbesserung solcher Objekte, sofern das Gebäude oder die Wohnung erhaltungswürdig ist.

2.2.

Beim Kauf muß das Gebäude oder die Wohnung im Wohnwert einem Neubau oder einer Neubauwohnung vergleichbar sein oder durch Verbesserungsmaßnahmen nach 2.3., die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, vergleichbar gemacht werden.

2.3.

Bauliche Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, Größe und Ausstattungsgrad der Wohnungen so zu verändern, daß sie den heutigen Wohnansprüchen genügen. Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen sind förderbar, wenn sie durch bauliche Verbesserungen verursacht worden sind.

Nicht zu den baulichen Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze gehören die Schaffung von Garagen und die Anschaffung von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden.

2.4.

Gefördert werden nur Vorhaben, die den Anforderungen der §§ 39 bis 41 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit die Maßnahme ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht durchgeführt werden könnte und andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht oder nicht in ausreichender Höhe in Anspruch genommen werden können; der landwirtschaftliche Arbeitnehmer und sein Ehegatte müssen Vermögenswerte im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringen.

3.2.

Die Förderung können nur solche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die hauptberuflich in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Dauerarbeitsverhältnis — mindestens aber neun Monate im Jahr — in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben im Produktionsbereich tätig sind (landwirtschaftliche Arbeitnehmer); die Betriebe müssen gemäß § 13 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden und dürfen nicht auf Rechnung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden.

Arbeitnehmer, die in Gewerbebetrieben kraft Rechtsform tätig sind, können gefördert werden, wenn die Betriebe im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweisen.

3.3.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind auch

— Gutshandwerker,

— Arbeitnehmer in der Binnenfischerei,

— Angehörige tierpflegerischer oder sonstiger Spezialberufe in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,

— Arbeitnehmer in überbetrieblichen Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen (Maschinenringe, Maschinengemeinschaften, Melkeraushilfsdienste u. ä.), wenn sie ausschließlich für die diesen Zusammenschlüssen angehörenden landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind,

— Arbeitnehmer, die regelmäßig zur Vertretung des Betriebsinhabers oder einer anderen Arbeitskraft in landwirtschaftlichen Betrieben für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt sind, unabhängig von der Person ihres Arbeitgebers.

3.4.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Umwandlung des Zuschusses in ein Darlehen gemäß 7. für den Fall, daß der landwirtschaftliche Arbeitnehmer beim Bau oder Kauf nicht weitere zehn, bei baulichen Verbesserungen nicht weitere fünf Jahre hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer bleibt (Bindungsfrist).

Die Zeit einer Fortbildung oder Umschulung in einem landwirtschaftlichen Beruf wird als hauptberufliche landwirtschaftliche Tätigkeit anerkannt, wenn Art und Dauer der Maßnahme durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachgewiesen werden.

Der landwirtschaftliche Arbeitnehmer muß bei Bezug des Familienheims oder der Eigentumswohnung verheiratet sein und darf im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle das 55. Lebensjahr — bei baulicher Verbesserung das 60. Lebensjahr — nicht vollendet haben. Bei weiblichen landwirtschaftlichen Arbeitnehmern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

Das Jahreseinkommen darf die Einkommensgrenze des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht überschreiten.

3.5.

Unverheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind verheirateten gleichzustellen, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen nach 3.1. bis 3.4. erfüllen und mit mindestens einem ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3.6.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer werden nur gefördert, wenn ihr Arbeitsplatz in ihrem jetzigen Betrieb voraussichtlich auf Dauer gesichert ist oder die für den Fall des Verlustes ihres jetzigen Arbeitsplatzes in zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung aller Voraussicht nach wieder Arbeit als landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Sinne dieser Grundsätze finden werden. Als Dauer gilt beim Bau oder Kauf ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen ein solcher von mindestens fünf Jahren.

4. Förderungsausschlüsse

4.1.

Nicht förderungsberechtigt sind landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bereits in irgendeiner Form Förderungsmittel nach diesen Grundsätzen oder nach entsprechenden früheren Richtlinien des Bundes oder der Länder als Landarbeiter erhalten haben.

Zugelassen ist jedoch die Förderung einer notwendigen Modernisierung, eines An-, Aus- oder Umbaus sowie der Aufstockung bei einem bereits geförderten Objekt, sofern der landwirtschaftliche Arbeitnehmer seit der ersten Förderung ununterbrochen als solcher tätig gewesen ist und der An-, Aus- oder Umbau sowie die Aufstockung auf Grund einer wesentlichen Vergrößerung seiner Familie notwendig geworden ist.

4.2.

Nicht förderungsberechtigt sind ehemalige Betriebsleiter, die den Betrieb aufgegeben haben und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten sind sowie künftige Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Personen, die mit dem Betriebsleiter (Eigentümer) im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses.

Die nach diesen Grundsätzen gewährten Zuschüsse sind keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

5.2.

Beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bei Antragstellung

- noch nicht 36 Jahre alt sind, bis zu 30 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 50000 DM,
- 36 bis 45 Jahre alt sind, bis zu 27 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 45000 DM,
- 46 bis 55 Jahre alt sind, bis zu 24 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 40000 DM.

5.3.

Der Zuschuß nach 5.2. erhöht sich für jedes Kind um 3000 DM. Zu berücksichtigen sind die Kinder, für die der landwirtschaftliche Arbeitnehmer bei Antragstellung Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung für Kinder hat.

Erhöht sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder beim Bau bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit oder beim Kauf bis zum Ablauf des dritten Monats nach Eigentumsübergang oder davor liegendem Bezug, so ist der Zuschuß auf Antrag entsprechend zu erhöhen.

5.4.

Bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu 50 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 10000 DM.

5.5.

Gestehungskosten sind

- beim Bau die Gesamtkosten im Sinne der §§ 5 bis 11 a der Zweiten Berechnungsverordnung,
- beim Kauf der Kaufpreis einschließlich Erwerbskosten sowie die Kosten der eventuell nach 2.2. notwendigen baulichen Verbesserungen,
- bei baulichen Verbesserungen die Kosten der notwendigen Aufwendungen.

Die Gestehungskosten schließen die Mehrwertsteuer ein.

6. Eigenleistung

Mindestens 10 % der Gestehungskosten müssen durch bare oder unbare Eigenleistungen gedeckt

werden. Unbare Leistungen dürfen nur bis zu 80 % der im Kostenvoranschlag veranschlagten Unternehmensleistungen als Eigenleistung anerkannt werden. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

7. Umwandlung der Förderung

7.1.

Der Zuschuß ist nach Maßgabe von 7.3. bis 7.6. in ein Darlehen umzuwandeln, wenn der Zuschußempfänger innerhalb der Bindungsfrist seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend (nicht länger als ein halbes Jahr) aufgibt.

7.2.

Der Zuschuß ist nicht umzuwandeln, wenn

- der Zuschußempfänger stirbt und der überlebende Ehegatte oder seine minderjährigen Kinder hinsichtlich des Grundstücks Rechtsnachfolger von Todes wegen sind und das Familienheim oder die Eigentumswohnung bis zum Ende der in 7.1. genannten Fristen selbst bewohnen und nicht veräußern;
- der Zuschußempfänger die o. g. Tätigkeit wegen Erreichens des Rentenalters oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aufgibt und dies durch Rentenbescheid oder amtsärztliches Zeugnis nachweist;
- der Zuschußempfänger die o. g. Tätigkeit aus einem Grunde aufgibt, der ihn zur fristlosen Kündigung berechtigt, oder der Arbeitgeber den Zuschußempfänger aus einem Grunde entläßt, der nicht zur fristlosen Kündigung berechtigt, und es in beiden Fällen dem Zuschußempfänger unmöglich ist, eine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in zumutbarer Entfernung von seiner Wohnung aufzunehmen.

Unmöglichkeit liegt vor, wenn

- das zuständige Arbeitsamt im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle binnen Jahresfrist nicht in der Lage war, dem Zuschußempfänger eine den Voraussetzungen in 3.2. und 3.3. entsprechende Tätigkeit zu vermitteln bzw. nachzuweisen;
- die Übernahme der vermittelten bzw. nachgewiesenen Tätigkeit aus einem Grunde unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

7.3.

Ist der Zuschuß wegen Aufgabe der hauptberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit in ein Darlehen umzuwandeln, beträgt das Darlehen

- beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als fünf Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 15 % bis herab auf 25 %, wenn der Zuwendungsempfänger im zehnten Jahr ausscheidet;
- bei baulichen Verbesserungen eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als drei Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 20 % bis herab auf 60 %, wenn der Zuschußempfänger im fünften Jahr ausscheidet.

7.4.

Wird der Zuschuß aus den in 7.2. dritter Gedankenstrich genannten Gründen nicht in ein Darlehen umgewandelt, so ist der Zuschußempfänger verpflichtet, auf Anforderung bis zu einem Jahr nach Ausscheiden aus seinem bisherigen Arbeitsverhältnis eine Tätigkeit im Sinne von 3.2. und 3.3. auch dann anzunehmen, wenn er inzwischen eine andere Beschäftigung gefunden hat. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Zuschuß nach 7.3. in ein Darlehen umzuwandeln, sofern nicht die Übernahme der Tätigkeit aus einem Grund unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

7.5.

Die Laufzeit des Darlehens nach 7.3. oder 7.4. beginnt mit dem auf den Eintritt des Umwandlungsgrunds folgenden Vierteljahresersten. Der jeweilige Darlehensbetrag ist mit 6 % zu verzinsen und unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2 % zu tilgen.

7.6.

Während der Bindungsfrist, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters oder bis zu einer etwaigen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, ist der Zuschußempfänger verpflichtet nachzuweisen, daß er noch landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ist.

Die Bindungsfrist sowie die Fristen in 7.3. rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

8. Übergangsregelung

Abweichend von 3.4. Absatz 3 Satz 1 und 5.2. können landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bei Antragstellung das 55. Lebensjahr überschritten, das 60. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und mindestens 20 Jahre lang hauptberuflich landwirtschaftliche Arbeitnehmer gewesen sind, bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen einen Zuschuß erhalten, wenn sie den Antrag bis zum 31. Dezember 1980 gestellt haben. Der Zuschuß beträgt bis zu 16 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 26 000,— DM. Für weibliche Arbeitnehmer gilt 3.4. Absatz 3 Satz 2.

Zweiter Teil

Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

1. Verwendungszweck

1.1.

Die rationelle Gestaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung soll durch Verringerung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und Betriebszweige erreicht werden. Hierzu ist es notwendig, das Ausscheiden älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer aus diesen Betrieben durch Gewährung einer Anpassungshilfe zu fördern.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Anpassungshilfe kann ein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, der

2.1.1.

seinen landwirtschaftlichen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers aufgibt und hierdurch dazu beiträgt, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes, der die Arbeitskraft des Arbeitnehmers überwiegend beansprucht, strukturbedingt aufgelöst wird;

2.1.2.

im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb

- in diesem Betrieb oder auf diesem Arbeitsplatz mindestens 24 Kalendermonate ununterbrochen rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,
- das 55., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- keine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder Altersgeld oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezog und

2.1.3.

künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder noch sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis Arbeitslosengeld bezieht.

2.2.

Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (2.1.) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die Existenzgrundlagen im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bildeten, rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

2.3.

Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von 2.1.1. müssen eine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gebildet haben. Betriebe des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Forstwirtschaft, der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die diese Voraussetzungen erfüllen, stehen landwirtschaftlichen Betrieben gleich.

3. Art und Höhe der Anpassungshilfe

3.1.

Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt, die frühestens sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis gezahlt wird.

3.2.

Die Abfindung beträgt für jeden Kalendermonat nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 80 DM. Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

1. Verwendungszwecke

Zu den Küstenschutzmaßnahmen gehören:

1.1.

Vorarbeiten;

1.2.

Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken an der Küste, auf den Inseln und an den Wasserläufen im Tidegebiet einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 4,5 m;

1.3.

Sperrwerke und Bauwerke in den Hochwasserschutzwerken;

1.4.

der Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen;

1.5.

Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen in einer Tiefe von 400 m.

2. Abgrenzung der Verwendungzwecke

2.1.

Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.

Nicht gefördert werden:

Schöpfwerke aller Art und Größe, Entwässerungen, Bewässerungen, landbautechnische Maßnahmen und der Bau von Wirtschaftswegen sowie der Bau von Verwaltungsgebäuden.

2.3.

Deichverteidigungswege können nur insoweit gefördert werden, als sie im Zusammenhang mit einer in 1.1. bis 1.5. aufgeführten Maßnahme erforderlich sind. Die Förderung darf nicht dazu führen, daß andere Wegebaulastträger entlastet werden.

Träger für den Wegebau muß die gleiche öffentlichrechtliche Körperschaft sein, die die Hauptmaßnahme ausführt.

2.4.

Allgemeine Abgrenzung

2.4.1.

Die Kosten für Bauentwürfe, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.4.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

Bei Vordeichungen ist vor dem Kauf von Grundstükken Einvernehmen mit dem BML herzustellen.

2.4.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines engemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80% der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.4.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für die Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.4.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.4.6.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf neu eingedeichter Flächen sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen oder zur Finanzierung einer anderen Küstenschutzmaßnahme zu verwenden.

2.4.7.

Unterhaltung und spätere Pflegearbeiten sowie das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.4.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

2.5.

Der Neubau von Hochwasserschutzwerken an der Küste, für die ökologisch wertvolle Flächen benötigt werden, ist nur insoweit förderungsfähig, als die Sicherheit nicht durch andere vertretbare Maßnahmen erreicht werden kann.

Infolge der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Vorhaben sind zu beachten.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Träger (Begünstigte) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergesellschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

3.2.

Die Träger der Vorhaben dürfen die Förderungsmittel nicht an natürliche Personen und juristische Per-

sonen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3.

Werden durch Küstenschutzmaßnahmen andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichem Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen. Wenn z. B. durch einen Deichbau die Verlegung oder der Ausbau eines Vorfluters erforderlich wird, so können diese nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

3.4.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb einer Frist von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nichtförderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 95% der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie für ein Einzelvorhaben bis zu 100% der förderungsfähigen Kosten betragen. Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70% der ihm verbleibenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.

Soweit in den Haushalten des Bundes und der Länder öffentliche Darlehen zur Verfügung gestellt werden, können auch diese zur Finanzierung der unter 1. genannten Maßnahmen herangezogen werden.

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist nach § 1 Abs. 2 GemAgrG Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe. Sie ist eine überörtliche Fachplanung, die die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft in einem Raum erkennen lassen und feststellen soll, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft in diesem Raum zweckmäßig betrieben werden kann. Sie trägt dazu bei, regionale Entwicklungen aufzuzeigen und Fehlinvestitionen beim Einsatz der Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen nach dem GemAgrG zu vermeiden. Ihr Bezug zu einer Vielfalt sich ergänzender Maßnahmen bestimmt ihre vorrangige Aufgabe, unter politischen Vorgaben und begrenzten finanziellen Mitteln Entscheidungshilfe für die Auswahl des für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes sinnvollsten Maßnahmebündels zu sein.

Agrarpolitik ist nicht mehr nur eine sektorale Wirtschaftspolitik, sondern auch eine auf die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ausgerichtete Politik. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur müssen daher dieser räumlich zu verstehenden Aufgabe zugeordnet und als wesentliche Entwicklungsbeiträge angesehen werden; die agrarstrukturelle Vorplanung hat dem fortentwickelten Selbstverständnis der Agrarpolitik Rechnung zu tragen und muß sich dazu eignen, als Grundlage für den landwirtschaftlichen Teil übergeordneter und fachfremder Planungen zu dienen.

Die Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung sind für den Rahmenplan 1979 bis 1982 erstmals in sehr straffer Form neugefaßt worden. Der Neufassung lag die Absicht zugrunde, die bisherige Konzeption der agrarstrukturellen Vorplanung nicht aufzugeben, die Förderungsgrundsätze aber geänderten Bedürfnissen anzupassen und so zu formulieren, daß sie dem novellierten Flurbereinigungs-, Bau- und Naturschutzrecht Rechnung tragen. Dazu war es notwendig, folgende wesentliche Änderungen vorzunehmen:

— Ein Abgrenzungskriterium für die Untersuchungsgebiete wird nicht mehr genannt; es wird unterstellt, daß Definition und Zweckbestimmung der agrarstrukturellen Vorplanung im Einzelfall zu einer zweckmäßigen Abgrenzung führen.

— Der Maßnahmenvorschlag ist nicht mehr nur nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung sowie nach der Wirtschaftlichkeit zu begründen, sondern auch unter dem Gesichtspunkt einer räumlichen und sachlichen Schwerpunktbildung zu bewerten.

— Eine abgestufte Vorplanung wird nicht mehr vorgesehen; es wird davon ausgegangen, daß eine agrarstrukturelle Rahmenplanung (bisher 1. Stufe) keine Vorplanung im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe ist und daß projektgebundene Vorarbeiten (bisher 3. Stufe) eng den jeweiligen Maßnahmen und nicht der maßnahmenübergreifenden Vorplanung (bisher 2. Stufe) zugerechnet werden müssen.

— Für den abschließenden Bericht der agrarstrukturellen Vorplanung wird eine verbindliche Gliederung eingeführt, um den Vorplanungen bundesweit das notwendige Maß an Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit nach Form und Inhalt zu erhalten; auf einheitliche Bestandsaufnahmen und Kartenmuster wird Wert gelegt, weil es möglich sein muß, bei Bedarf für vergleichbare oder benachbarte Gebiete die Daten miteinander zu vergleichen, zusammenzufassen und auf einen Zeithorizont abzustimmen (Fortführung).

— Aussagen zu Naturschutz und Landschaftspflege sind in jede Vorplanung aufzunehmen und in die Untersuchung zu integrieren. Es wird davon ausgegangen, daß die Wahrung ihrer Interessen wie die aller übrigen öffentlichen Interessen zu der agrarstrukturellen Vorplanung gehört, die als Entwicklungsplanung im ländlichen Raum auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten ist, die regionale Wirtschaftsstruktur und Landschaftsstruktur zu berücksichtigen und die kommunalen Bauleitpläne zu beachten hat. Der dafür zu leistende Untersuchungsaufwand wird nicht mehr getrennt ermittelt, sondern bei der Festsetzung flächenabhängiger Zuschußsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung vorausgesetzt.

Die im Haushaltsjahr 1981 vorgesehenen Vorplanungen sollen Gebiete von zusammen 1,7 Millionen ha umfassen, an denen die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen einen großen Anteil haben. Als Zuschüsse sind 2,802 Millionen DM vorgesehen (siehe Übersicht 3 Seite 132).

2. Flurbereinigung

Die Flurbereinigung ist nach wie vor ein besonders geeignetes Instrument zur Verbesserung der Agrarstruktur. Sie bildet, wie sich aus der Höhe der in diesem Rahmenplan zur Verfügung stehenden Mittel ergibt, einen sachlichen Schwerpunkt im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

Um einer generellen Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum gerecht zu werden, sind besondere Schwerpunkte für die Durchführung großräumiger und integraler Ordnungsmaßnahmen

in den Gebieten gesetzt, in denen Maßnahmen der Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der Dorfsanierung und Dorfentwicklung sowie Planungen überörtlicher und überregionaler Verkehrsträger eine Neuordnung der ländlichen Räume erforderlich werden lassen. Dabei werden der Schutz und die Pflege der Landschaft in zunehmendem Maße berücksichtigt.

Die Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung wurden zuletzt für den Rahmenplan 1980 bis 1983 geändert und zur besseren Lesbarkeit in Teilen neu gefaßt. Der Höchstsatz für die zuwendungsfähigen Ausführungskosten in Flurbereinigungsverfahren von 3 800 DM je ha bearbeiteter Fläche gilt seit dem Jahr 1979 ; in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren sind seit 1980 Ausführungskosten bei Vorschaltverfahren bis zur Höhe von 800 DM (gegenüber 600 DM im Vorjahr) und bei Verfahren, die ein Flurbereinigungsverfahren entbehrlich erscheinen lassen (z. B. bei Zweitbereinigungen), bis zur Höhe von 1 650 DM (gegenüber 1 500 DM im Vorjahr) je ha bearbeiteter Fläche zuwendungsfähig.

Für die Förderung der Flurbereinigung (laufende sowie 1981 eingeleitete Verfahren) sehen Bund und Länder die Vergabe von 9,570 Millionen DM öffentlicher Darlehen, 441,567 Millionen DM Zuschüsse und 6,769 Millionen DM Zinszuschüsse vor. Der finanzielle Schwerpunkt der Flurbereinigung liegt eindeutig in Bayern.

Im Rahmen der vorgenannten Flurbereinigungsverfahren werden auch Weinbergsflurbereinigungen durchgeführt. Diese beschränken sich auf 4 Bundesländer. Bund und Länder haben von den Flurbereinigungsmitteln hierfür im Haushaltsjahr 2,572 Millionen DM öffentlicher Darlehen, 67,387 Millionen DM Zuschüsse und 0,628 Millionen DM Zinszuschüsse vorgesehen.

In den Bereichen, in denen es keiner integralen Neuordnung bedarf, oder in denen die Anlagen neuer Wegenetze sowie größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht erforderlich oder zur Zeit nicht möglich sind, werden beschleunigte Zusammenlegungsverfahren durchgeführt. Das schließt nicht aus, daß nach einigen Jahren, wenn es die Entwicklung des betroffenen Raumes erfordert, ein integrales Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden kann. Häufig bilden diese Verfahren die Grundlage dafür, daß nach einigen Jahren, wenn sich die Entwicklung der Betriebsgrößenstruktur stabilisiert hat, ein integrales Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren veranschlagten Mittel belaufen sich im Haushaltsjahr 1981 auf insgesamt 0,270 Millionen DM öffentliche Darlehen, 11,858 Millionen DM Zuschüsse und 0,160 Millionen DM Zinszuschüsse (siehe Übersicht 3 Seite 132).

3. Freiwilliger Landtausch

Soweit nach den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung keine integralen Neuordnungsverfahren durchgeführt werden müssen oder zur Zeit noch nicht durchgeführt werden können und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren zu kostenaufwendig erscheinen, ist der freiwillige Landtausch als Maßnahme zur Verringerung der Besitzzersplitterung und zur Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis ein agrarpolitisch bedeutsames Instrument. Der freiwillige Landtausch kann als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 103a bis 103i) durchgeführt werden. Er wird darüber hinaus auch als Grundstückstausch mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und als Tausch aufgrund langfristiger Pachtverträge gefördert, um diesem Instrument eine breite Anwendung zu eröffnen.

Die Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches bestehen in wesentlichen unverändert seit 1977. 1980 wurden sie aus Gründen der besseren Lesbarkeit neu gefaßt, Art und Höhe der Förderung blieben im wesentlichen unverändert. Im laufenden Rahmenplan 1981 bis 1984 wurde die Helfervergütung wegen der seit 1977 eingetretenen Kostensteigerungen angehoben. Die Erhöhung wirkt sich insbesondere auf die Verfahren mit wenigen Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken aus, um die kostenintensiven Vorbereitungsarbeiten (z. B. Erhebungen in der Örtlichkeit) angemessen zu honorieren.

Insgesamt 2 071 ha sollen 1981 von dieser Maßnahme erfaßt werden, davon liegen allein 1 250 ha in Niedersachsen. Bund und Länder haben für den freiwilligen Landtausch im Haushaltsjahr 1981 Zuschüsse in Höhe von 1,600 Mill. DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 132).

4. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Zur Verstärkung des Landangebotes und zu der damit verbundenen Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur kann die langfristige Verpachtung durch Übernahme der in der Flurbereinigung von den Teilnehmern aufzubringenden Geldbeiträge gefördert werden.

Um das Angebot an Pachtland in der Flurbereinigung noch zu erhöhen, wurden die Förderungsgrundsätze für den Rahmenplan 1979 bis 1982 überarbeitet und restriktive Förderungsvoraussetzungen abgeschwächt. Von den wesentlichen Änderungen sind zu nennen:

- In begründeten Ausnahmefällen kann von der Verpachtung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche abgesehen werden.
- In besonders gelagerten Fällen braucht das dreijährige Selbstbewirtschaftungserfordernis nicht erfüllt zu sein.
- Die Voraussetzungen, die an den Betrieb des Verpächters geknüpft waren, wurden gestrichen.
- Die Pachtflächen sind vorrangig an solche Betriebe zu verpachten, die von Haupterwerbslandwirten im Sinne von Ziffer 10.2. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft bewirtschaftet werden.

Die geschaffenen Ausnahmetatbestände lassen eine flexiblere Handhabung der Förderungsgrundsätze als bisher zu. Wenn durch die Verpachtung im Einzelfall eine sinnvolle Vergrößerung der Betriebsgröße bei gleichzeitiger Arrondierung der Betriebsflächen erreicht wird, wird in der Regel die Förderungsfähigkeit gegeben sein. Die Maßnahme ist damit stärker den Bedingungen in der Flurbereinigung angepaßt worden. Damit die Pachtverhältnisse bei der Neuordnung des Verfahrensgebietes berücksichtigt werden können, müssen die langfristigen Pachtverträge in der Zeit zwischen Erlaß des Flurbereinigungsbeschlusses und Wirksamwerden der Besitzeinweisung abgeschlossen werden.

Die Nachfrage nach der Förderung ist von Land zu Land und bei den einzelnen Ländern von Jahr zu Jahr unterschiedlich stark. Sie hängt wesentlich von einer intensiven Aufklärungs- und Informationsarbeit der landwirtschaftlichen Dienststellen und der Flurbereinigungsbehörden bei der Vorbereitung der Verfahren ab.

Diese Maßnahme hat für alle Flächenländer Bedeutung. 1981 sollen insgesamt 1 395 ha von dieser Maßnahme erfaßt werden. Bund und Länder stellen 1981 für die langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung insgesamt Zuschüsse in Höhe von 1,489 Mill. DM zur Verfügung (siehe auch Übersicht 3 Seite 132).

5. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Für die verschiedenen Maßnahmen dieses Bereichs sind für 1981 rund 559 Mill. DM Kassenmittel vorgesehen. Von den acht Maßnahmenkomplexen stellen die einzelbetrieblichen Maßnahmen und die ländliche Siedlung damit finanziell den größten Bereich dar (vgl. Übersicht 1 Seite 129).

5.1. Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung sieht ihre Hauptaufgabe darin, den Inhabern von langfristig entwicklungsfähigen Betrieben Anpassungshilfen anzubieten, damit die betrieblichen Wachstumschancen zur Einkommensverbesserung leichter genützt werden können.

Der entwicklungsfähige Betrieb ist u. a. dadurch definiert, daß er nach Durchführung der geförderten Investitionen ein am außerlandwirtschaftlichen Einkommen orientiertes Arbeitseinkommen sowie eine ausreichende Kapitalverzinsung erwirtschaften kann.

Das Erreichen eines bestimmten Zieleinkommens bedeutet zwar noch keine Garantie für die Entwicklungsfähigkeit eines Betriebes. Als Orientierungsmaßstab ermöglicht es jedoch zusammen mit den anderen Förderungsvoraussetzungen wie berufliche Qualifikation, Buchführung und Betriebsentwicklungsplan eine gute Aussage über seine Zukunftschancen.

Außerdem soll vor allem die Gefahr von Fehlinvestitionen eingeschränkt werden.

Die Förderung geschieht primär durch die Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen. Bei größeren Baumaßnahmen kommen öffentliche Darlehen und Beihilfen hinzu. Futterbaubetrieben in benachteiligten Gebieten und Grünlandbetrieben werden günstigere Finanzierungsmöglichkeiten eingeräumt als den anderen Betriebstypen. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, daß rindviehhaltende Betriebe z. B. gegenüber reinen Ackerbaubetrieben wesentlich mehr Kapital einsetzen müssen, um eine bestimmte Einkommenssteigerung zu erreichen. Auch haben die Gründlandbetriebe im allgemeinen weniger betriebliche Alternativen.

Im Milchviehbereich werden nur noch Betriebe über 30 % Dauergrünland oder über 50 % Futterbau gefördert und nur bis zu 40 Kühen/AK und max. 1,5 AK/Betrieb; Bestände über 80 Kühe im Zieljahr werden von Anfang an nicht gefördert.

Im Schweinebereich wurde die bisherige Ausschlußgrenze durch eine Fördergrenze ersetzt; die Förderung erfolgt bis zu einer Bestandsgröße von 400 Mastschweineplätzen oder Sauenplätzen im Verhältnis 6,5 : 1.

Landzukauf und alleinige Maschineninvestitionen sind nur noch ausnahmsweise förderbar.

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung ist seit 1972 durch die Bestimmungen der EG-Richtlinie Nr. 72/159 EWG stark beeinflußt worden. Gleichzeitig wird aber auch ein Teil der Ausgaben dieses Bereichs dem Bund und den Ländern durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) erstattet.

Die Höhe des vergleichbaren Arbeitseinkommens ist für 1981 auf 29 900 DM/AK (100 %) bis 28 500 DM/AK (95 %) festgesetzt. Diese Bandbreitenregelung sowie die vorstehenden Einschränkungen in den Bereichen der Milchvieh- und Schweinehaltung ergeben sich aus der Änderung der Richtlinie Nr. 72/159/EWG ab 1981. Die Regionalisierung und die Fortschreibung während der Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes bleiben unverändert.

Durch die Investitionshilfen sollen 1981 rd. 4 500 entwicklungsfähige Betriebe gefördert werden. Die förderungsfähigen Kosten für diese Betriebe liegen bei 941 Mill. DM. Einschließlich der Verpflichtungen aus Vorjahren sollen 1981 388 Mill. DM für Investitionshilfen an entwicklungsfähige Betriebe gewährt werden.

5.2. Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte

Viele Nebenerwerbsbetriebe sind noch immer zu arbeits- und kapitalintensiv organisiert. Eine strukturgerechte Umstellung oder Anpassung scheiterte in der Vergangenheit häufig — insbesondere in den Grünland- und Futterbaubetrieben — an den fehlenden finanziellen Möglichkeiten.

Um in diesen Betrieben eine entsprechende Entwicklung sicherzustellen, so daß diese Betriebe ihre Funktion zufriedenstellend erfüllen können, sind

deshalb die bis 1975 noch bestehenden Lücken in der einzelbetrieblichen Förderung durch eine Umstellungs- und Anpassungshilfe geschlossen worden. 1981 sollen insgesamt 67 Fälle gefördert werden. Dafür sind Zuschüsse in Höhe von 0,220 Mill. DM vorgesehen.

5.3. Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Wegen der zunehmenden Notwendigkeit zur Einsparung von bisher überwiegend verwendeten fossilen Energiearten und der dringend erforderlichen Überleitung auf die Verwendung möglichst kostengünstiger und umweltfreundlicher Energiearten werden Maßnahmen im Produktionsbereich der Landwirtschaft gefördert. Es sind dies:

- — Wärmedämmung der baulichen Hüllen und der Warmwasser oder Dampf führenden Zuleitungen
- — Verbesserungen der Heizungs- und der damit verbundenen Regeltechnik
- — Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen sowie Solar-, Windkraft- und Biomasseanlagen; soweit es sich um Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen handelt, sind ab 1981 auch Nebenerwerbslandwirte förderbar
- — Umstellung der Heizanlagen von Öl auf Fernwärme sowie — bei Unterglasgartenbaubetrieben — auf Gas und Kohle.

Das bisherige Programm für die Energieeinsparung wurde insbesondere von Gartenbaubetrieben in Anspruch genommen, weil dort der intensivste Heizenergieverbrauch im Produktionsbereich der Landwirtschaft besteht. In das neue Programm wurden vor allem Biomasseanlagen sowie Maßnahmen der Umstellung von Ölheizungen auf Fernwärme, Gas und Kohle aufgenommen. Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 250 000 DM, die Höhe des Zuschusses kann bis zu 25 % betragen.

Bund und Länder haben für die Energieeinsparung Förderungsmittel in Höhe von 10,595 Mill. DM vorgesehen.

5.4. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

Noch immer besteht ein erhebliches Gefälle zwischen den Wohnbedingungen der im außerlandwirtschaftlichen und im landwirtschaftlichen Bereich tätigen Menschen. Die Ursache dafür liegt oftmals darin, daß in der Landwirtschaft die betrieblichen Investitionen Vorrang vor der Verbesserung der Wohnverhältnisse haben. Dies soll u. a. durch die Förderung von baulichen Maßnahmen und Verbesserungen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser (-teile) ausgeglichen werden.

Bund und Länder wollen hierfür 1981 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 22,611 Mill. DM sowie Zinszuschüsse zur Verfügung stellen.

Der finanzielle Schwerpunkt dieser Maßnahmen liegt in den größeren Flächenländern. Das sind z. B. Bayern und Niedersachsen.

5.5. Überbrückungshilfe

Die Überbrückungshilfe wird fortgeführt. Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens wird ab 1981 von 40 000 DM auf 50 000 DM — in benachteiligten Gebieten auf 60 000 DM — erhöht. Für 1981 sind rd. 400 Fälle geplant; der Förderungsschwerpunkt liegt in Rheinland-Pfalz.

5.6. Ländliche Siedlung

Durch die Maßnahmen der ländlichen Siedlung sollen im öffentlichen Interesse die Entwicklung und der Bestand landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe, deren Existenz im Interesse der Bodenordnung und der Struktur ländlicher Gebiete erforderlich ist (Auffangbetriebe), gefördert werden. Außerdem wird durch Bodenzwischenerwerb die Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen für strukturverbessernde Vorhaben im ländlichen Raum erleichtert. Ab 1981 wird der Bodenzwischenerwerb nur noch durch Zinsverbilligung gefördert.

Die Förderung von Auffangbetrieben erfolgt, wenn die Fortführung der Flächenbewirtschaftung im öffentlichen Interesse geboten ist. Ein öffentliches Interesse liegt z. B. vor, wenn die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes der Landschaft nur auf diesem Wege sichergestellt werden kann. Dies gilt namentlich für die Offenhaltung der Schwarzwaldtäler. Im übrigen werden Auffangbetriebe überwiegend in den Mittelgebirgslagen in Hessen und in Nordrhein-Westfalen gefördert. Im nördlichen Bereich steht die Förderung von Auffangbetrieben überwiegend im Zusammenhang mit anderen komplexen Strukturmaßnahmen.

Auch in 1981 kann die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden; die Bereiche der Milchvieh- und Schweinehaltung sind jedoch von der Förderung ausgeschlossen mit Ausnahme der Betriebe im Gebiet des Schwarzwaldprogramms.

5.7. Buchführung

Um einen Anreiz zur Aufnahme der Buchführung zu geben, wird landwirtschaftlichen Betrieben ein gestaffelter Zuschuß zu den Buchführungskosten gewährt. Diese Maßnahme ist in der jetzigen Form Bestandteil der 1972 vom Ministerrat der EG beschlossenen Richtlinie über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (RL 72/159/EWG). Die Förderungsgrundsätze wurden an die Vorschriften dieser Richtlinie angepaßt. Der EAGFL beteiligt sich an der Finanzierung dieser Maßnahmen.

Die Buchführungszuschüsse betragen 1981 2 100 DM je Fall. Sie werden in sechs Raten von je 350 DM gezahlt.

6. Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten

Die Zielsetzung dieser Förderungsmaßnahme umfaßt
- die Verbesserung der Agrarstruktur,
- die Erhaltung der Landschaft und
- die Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Diese Maßnahme ist in der Bundesrepublik ab 1. Oktober 1974 angelaufen. Sie basiert auf einer gleichlautenden EG-Richtlinie, die der Ministerrat am 28. April 1975 beschlossen hat (RL 75/268/EWG). Der Gesamtumfang der von dieser Richtlinie erfaßten benachteiligten Gebiete, die nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt wurden, umfaßt ca. 30 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Bundesgebietes. Auf die einzelnen Gebietskategorien entfallen folgende Anteile:

— Berggebiete	2,6 % der LF
— Benachteiligte Agrarzonen	25,4 % der LF
— Kleine Gebiete	2,0 % der LF

In diesen Gebieten erhalten entwicklungsfähige Betriebe einen erleichterten Zugang zu einer gegenüber der Richtlinie 72/159/EWG bzw. der einzelbetrieblichen Förderung verbesserten Investitionsförderung. Im Rahmen von Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzer Weiden und Almen werden auch Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im investiven Bereich gefördert.

Darüber hinaus erhalten landwirtschaftliche Betriebe ab 3 ha in besonders benachteiligten Teilräumen (Berggebiete, Kerngebiete der benachteiligten Agrarzonen und der Kleinen Gebiete; 10,9 % der LF des Bundesgebietes) eine Ausgleichszulage; die für Rinder, Schafe und Ziegen pro Großvieheinheit gewährt wird. Sie dient dem Ausgleich ständiger natürlicher Nachteile und trägt insbesondere zur Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung bei.

Bund und Länder haben 1981 für die Ausgleichszulage 112,188 Millionen DM bereitgestellt. Rund 84200 landwirtschaftliche Betriebe sollen die Ausgleichszulage wiederum erhalten (vgl. Übersicht 3 Seite 132). Die für die Investitionsförderung der entwicklungsfähigen Betriebe und die Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen der benachteiligten Gebiete bereitgestellten Mittel sind mit den Mitteln für die entsprechenden Betriebe in den nichtbenachteiligten Gebieten zusammengefaßt (vgl. Übersicht 3 auf S. 132). Die Schwerpunkte für den Einsatz der Maßnahmen liegen naturgemäß in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen mit den größten Anteilen benachteiligter Gebiete bzw. Ausgleichszulagengebiete.

Die bisherige Förderung der Landwirtschaft in den benachteiligten Gebieten hat schon jetzt eine stabilisierende Wirkung auf die Landbewirtschaftung in den am stärksten benachteiligten Gebieten gezeigt. Die Bereitschaft, noch ertragsschwache Flächen mit landespflegerischer Bedeutung weiter zu bewirtschaften, ist gestiegen.

7. Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

Obwohl sich Bund und Länder von dieser Maßnahme heute keinen wesentlichen verbessernden Einfluß auf die Agrarstruktur versprechen, muß die Maßnahme weitergeführt werden, weil die Richtlinie Nr. 72/160/EWG dies vorschreibt. Der Planungsausschuß hat die Bedingungen für die Prämiengewährung und die Prämienhöhe verändert. Die Prämie von einheitlich 100 DM/Hektar (früher 500 DM, bei Sonderkulturen 1500 DM) wird nur noch bei einer Abgabe der Flächen im Sinne der Richtlinie Nr. 72/160/EWG an entwicklungsfähige Betriebe, Bodengesellschaften oder juristische Personen gewährt.

8. Rebflächenumstellungen im Weinbau

Durch diese Maßnahme wird die Beschaffung von Rebpflanzengut und Unterstützungsvorrichtungen (Pfahl- oder Drahtrahmenanlage) beim Wiederaufbau reblauszerstörter, reblausverseuchter und reblausgefährdeter Rebflächen gefördert, wobei der Wiederaufbau in Verbindung mit der Flurbereinigung von Rebflächen auch als vorbeugende Bekämpfung des Reblausbefalls durchgeführt werden kann.

Ziel der Maßnahme ist die Strukturverbesserung im Produktionsbereich. Beim Wiederaufbau werden nur bewährte, den jeweiligen Standortbedingungen entsprechende Qualitätsrebsorten angepflanzt, die die Voraussetzungen für eine Qualitätsförderung der deutschen Weine bilden.

Die Wiederaufbauvorhaben sind in den meisten Fällen mit einer Flurbereinigung der Rebflächen als einleitende Maßnahme eng verbunden.

Die Ausführungskosten für ein Wiederaufbauverfahren einschließlich Flurbereinigung belaufen sich je nach Hangneigung der Rebflächen auf durchschnittlich 20000 bis 60000 DM/ha.

Für die Kosten des erforderlichen Rebpflanzgutes sind 1981 3,205 Millionen DM Bundes- und Landesmittel bereitgestellt.

Die Mittel werden insbesondere in strukturschwachen Gebieten im Rahmen der Wiederaufbauprogramme der einzelnen Länder verwandt. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe führen lediglich die Länder Rheinland-Pfalz und Hessen diese Maßnahme durch. 97 % der Mittel werden in Rheinland-Pfalz eingesetzt (vgl. Übersicht 3 Seite 133).

9. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

9.1. Verbesserung der Molkereistruktur

Das Programm zur Strukturverbesserung der Molkereiwirtschaft soll 1981 endgültig auslaufen. 1981 können nur noch Beihilfen für die Kosten und Verlu-

ste der Stillegung und der Abfindung von Arbeitnehmern gewährt werden. Diese Regelung berücksichtigt, daß in einzelnen Regionen noch ein Bedarf an strukturellen Verbesserungen besteht, dem durch die Stillegung unrentabler Kapazitäten entsprochen werden kann.

Regionale Schwerpunkte dieser Maßnahme liegen in diesem Jahr in den Ländern Bayern und Rheinland-Pfalz.

Bund und Länder stellen 1981 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 4,172 Millionen DM für die Verbesserung der Molkereistruktur zur Verfügung (vgl. Übersicht 3 Seite 133).

9.2. Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten (Referenzmärkten)

Durch diese Maßnahme konnte in der Vergangenheit der Aus- und Umbau — in Ausnahmefällen auch der Neubau — von öffentlichen Schlachthöfen sowie die innerbetriebliche Rationalisierung dieser Betriebe gefördert werden. Die Maßnahme, die schon im Jahr 1977 ausgesetzt war, ist seit 1978 gestrichen. Gefördert werden nur noch Vorhaben, die bis zum 31. Dezember 1976 bereits bewilligt und/oder in eine zwischen Bund und Land abgestimmte Projektliste aufgenommen worden sind. Für die Weiterführung dieser Projekte stellen Bund und Länder im Haushaltsjahr 1981 Zuschüsse in Höhe von 0,100 Millionen DM bereit (vgl. Übersicht 3 Seite 133).

9.3. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse

Durch die Förderung von Einrichtungen zur Lagerung, Reinigung, Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse sowie zur Herstellung von Naßkonserven soll der Absatz von Obst und Gemüse verbessert werden. Die Maßnahme schafft Voraussetzungen dafür, geeignete Arten und Sorten zu großen einheitlichen Partien zusammenzufassen, sie richtig zu behandeln und entsprechend zu lagern. Obst und Gemüse kann, nach Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet, in angemessener Verpackung zum richtigen Zeitpunkt dem Frischmarkt oder der Verwertungsindustrie zugeführt werden. So kann die Produktion und Vermarktung den besonderen Erfordernissen des stark importbestimmten Obst- und Gemüsemarktes angepaßt werden. Insbesondere in Verbindung mit der Förderung von Erzeugerorganisationen kann eine weitere Konzentration des Angebotes und eine Anpassung der Angebotsmengen an die Markterfordernisse erreicht werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen können auch Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven gefördert werden, soweit die entsprechenden Vorhaben einen Ausbau oder eine innerbetriebliche Rationalisierung beinhalten.

Besondere Förderungsschwerpunkte sind nach wie vor die traditionellen Obst- und Gemüseanbaugebiete in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Bayern und Nordrhein-Westfalen. Da auf dem einheimischen Markt gegenwärtig eine scharfe Konkurrenzsituation zu Erzeugnissen aus anderen Mitgliedsländern der EG besteht, findet ein wichtiger Anpassungsprozeß statt, der durch diese Förderungsmaßnahmen erleichtert wird. Insgesamt sind für diese Maßnahmen 8,562 Millionen DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3 Seite 133).

9.4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

Mit der Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wird eine verstärkte Zusammenfassung der Produktion und eine Verbesserung der Angebotsstruktur sowie der Markttransparenz erreicht. Die Förderungsmaßnahme trägt dazu bei, Produktion und Vermarktung den Anforderungen des modernen Marketings anzupassen, um so die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu verbessern und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Bund und Länder stellen hierfür Zuschüsse in Höhe von 0,500 Millionen DM zur Verfügung. Der regionale Schwerpunkt der Förderung liegt in Nordrhein-Westfalen, auf das allein Zuschüsse in Höhe von 0,300 Millionen DM entfallen.

9.5. Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Durch die Förderung soll der Neu- und Ausbau sowie die innerbetriebliche Rationalisierung von Fabrikationsanlagen für aus Kartoffeln hergestellte Veredelungserzeugnisse für die menschliche Ernährung unterstützt werden.

Die Maßnahme bezieht sich ebenfalls auf Rationalisierungsvorhaben der Kartoffelstärkeindustrie, die wegen der starken Konkurrenz ausländischer Betriebe einer Modernisierung bedarf. Dadurch soll ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Die Maßnahme dient in ihrer Gesamtheit der Anpassung an die sich ändernden Verzehrgewohnheiten der Verbraucher. Der Verbrauch verlagert sich weiterhin auf Veredelungserzeugnisse aus Kartoffeln; bei Speisekartoffeln ist auch zukünftig mit Verbrauchsrückgängen zu rechnen.

Die Maßnahme wird mit räumlichen Schwerpunkten in Rheinland-Pfalz und Bayern durchgeführt. Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 0,651 Millionen DM (vgl. Übersicht 3 Seite 133).

9.6. Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

Durch die Förderung sollen öffentliche Seefischmärkte modernisiert und rationalisiert werden. Öffentliche Seefischmärkte können Investitionsbeihilfen erhalten.

Dem Förderungsziel entsprechend sind auch Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung einbezogen, soweit sie zu Auktionen zugelassen und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätig sind. Diese Betriebe können eine Beihilfe zur Unternehmensstillegung erhalten. Damit soll den Inhabern weniger leistungsfähiger Betriebe die Unternehmensstillegung erleichtert werden; es sollen gleichzeitig Voraussetzungen für die Konzentration auf leistungsfähige, an öffentlichen Seefischmärkten tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung geschaffen werden.

Die Unternehmensstillegung soll ferner durch Gewährung von Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen erleichtert werden. Die Maßnahme kommt 1981 in den Ländern Bremen und Hamburg zur Durchführung. Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 1,348 Millionen DM (vgl. Übersicht 3 Seite 133).

9.7. Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 355/77

Auf der Grundlage der 1977 in Kraft getretenen neuen VO (EWG) Nr. 355/77, die seit 1978 zur Anwendung kommt, besteht die Möglichkeit, Investitionen in anderen als den unter 9.1. bis 9.6. genannten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche müssen durch Länderprogramme konkretisiert werden. Diese Programme bedürfen hinsichtlich ihres sachlichen Anwendungsbereichs, soweit die nationale Mitleistung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe erfolgt, der Zustimmung durch den Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes". Sie müssen darüber hinaus im Verfahren vor dem Ständigen Agrarstrukturausschuß durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gebilligt werden, um auch aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds gefördert werden zu können. Insgesamt haben die Länder bisher 30 Programme zur nationalen Mitleistung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe vorgelegt.

Auf der Grundlage dieser neuen Maßnahme können auch Erzeugergemeinschaften wie andere Wirtschaftsunternehmen Investitionsbeihilfen erhalten, sofern ihre Anerkennung länger als sieben Jahre zurückliegt und eine solche Beihilfe nach dem Marktstrukturgesetz nicht mehr in Betracht kommt.

Die für diese Maßnahme vorsorglich bereitgestellten Zuschüsse belaufen sich zur Zeit auf 7,278 Millionen DM.

10. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Die auf Grund des Marktstrukturgesetzes durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplanes. Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert.

Für Obst und Gemüse und fischwirtschaftliche Erzeugnisse gelten EG-Vorschriften (vgl. Nummer 11.).

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Marktposition der Erzeuger, insbesondere durch die Produktion von Qualitätserzeugnissen, die kontinuierliche Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien und die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage.

Durch die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen erfolgt eine Absatzsicherung für die betreffenden Landwirte, die in den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zur rationellen Ausweitung der Produktion zu mechanisierungswürdigen Einheiten schafft. Insofern ist ein Zusammenhang dieser Maßnahme mit dem einzelbetrieblichen Förderungsprogramm gegeben.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können — unter Berücksichtigung des am 1. September 1975 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes — in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Startbeihilfen erhalten, um ihre Gründung und Tätigkeit zu fördern. Die Beihilfe darf jedoch insgesamt nicht höher sein als im bisherigen Förderungszeitraum von drei Jahren. Unter der gleichen Zielsetzung werden Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen auch in den ersten sieben Jahren nach ihrer Anerkennung mit Investitionsbeihilfen gefördert. Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und/oder Verarbeitung erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge eingehen.

Durch das vorstehende Änderungsgesetz werden auch die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen, die nach EG-Bestimmungen gebildet wurden, in ihrer wettbewerbsrechtlichen Stellung den nach dem Marktstrukturgesetz gegründeten Gemeinschaften gleichgestellt; desgleichen können nach EG-Recht anerkannte Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugerorganisationen mit Investitionsbeihilfen auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes gefördert werden.

Die Anmeldungen für den Rahmenplan lassen erkennen, daß mit zunehmender Konsolidierung der Erzeugergemeinschaften die Gewährung von Investitionsbeihilfen stärker in den Vordergrund tritt.

Insgesamt haben Bund und Länder für 1981 Zuschüsse in Höhe von 22,035 Millionen DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 134).

11. Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen:
— Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72)
— Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 100/76)

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Obst und Gemüse ist die Bildung von Erzeugerorganisationen vorgesehen, die zu einer besseren Anpassung der Angebote an die Markterfordernisse und zu einer stabilen Marktentwicklung beitragen sollen. Um deren Gründung und Tätigkeit zu erleichtern, wird den Erzeugerorganisationen eine Starthilfe gewährt.

Für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ist die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 (Neufassung der EG-Verordnung 2142/70) maßgebend.

12. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Erzeugungssteigerung. Der Schwerpunkt solcher Maßnahmen liegt vielmehr

— in der Verbesserung der Arbeitsproduktivität und der Arbeitserleichterung;

— in der Sicherung von quantitativ und qualitativ gleichbleibenden Ernten;

— in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen *Vorarbeiten:*

— *Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze*, d. h. Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit in der Landwirtschaft (landwirtschaftlicher Wasserbau). Die Bodenfruchtbarkeit hängt im wesentlichen von einem geregelten Wasserhaushalt ab.

— Ausgleich des *Wasserabflusses* sowie *Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind.* Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flußregelungen, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.

— *Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen* als wesentliche Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität der landwirtschaftlichen Betriebe. Sie dienen der besseren Erschließung ihrer Nutzflächen (Maßnahme ist 1981 ausgesetzt!).

— Der Ausbau der *Trinkwasserversorgung* in ländlichen Gemeinden dient vor allem der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Besondere Bedeutung kommt diesen Vorhaben bei der Erschließung schwach strukturierter ländlicher Räume zu. Diese Maßnahme wird ergänzt durch die schadlose *Beseitigung des Abwassers* aus den Gemeinden des ländlichen Raumes.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

In den Rahmenplan 1981 sind Zuschüsse in Höhe von 453,266 Millionen DM und Zinszuschüsse von 22,896 Millionen DM eingestellt. Diese Maßnahme stellt somit innerhalb dieses Rahmenplans einen deutlichen *sachlichen Schwerpunkt* dar.

Räumliche Schwerpunkte für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 2 des GemAgrG sind u. a. die schon seit längerer Zeit auch mit Bundesmitteln geförderten Regionalprogramme Küstenplan, Emslandprogramm, Programm Nord und Alpenplan. Ferner sind für den Einsatz der wasserwirtschaftlichen Mittel Schwerpunkte in schwach strukturierten ländlichen Räumen gebildet worden. Neben den vorgenannten Regionalprogrammen sind als besonderer Schwerpunkt des Hochwasserschutzes noch der Aller-Leine-Oker-Plan in Niedersachsen und der überregionale Hochwasserschutz an den hochwassergefährdeten Gewässern in Hessen und in Bayern zu nennen, ferner das Projekt zur Wasserüberleitung aus der Donau und Altmühl in das wasserarme Maingebiet als wasserwirtschaftliche Voraussetzung für die ökonomische Entwicklung auch des ländlichen Raumes im Einflußbereich der Großschiffahrtstraße Rhein-Main-Donau mit dem Schwerpunkt an Rednitz und Regnitz im Fränkischen Wirtschaftsraum.

Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Verwendungszwecke ist aus der Übersicht 3 (Seite 134) zu ersehen.

13. Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:

— waldbauliche Maßnahmen,

— forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,

— forstwirtschaftlichen Wegebau.

Förderungsfähige waldbauliche Maßnahmen sind:

Vorarbeiten, d. s. Untersuchungen und Erhebungen, die zur Vorbereitung der folgenden Teilmaßnahmen erforderlich sind:
Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland

Die Aufforstung dieser Flächen kommt nur in Betracht, wenn dies insbesondere aus agrarstrukturellen Gründen zweckmäßig sowie landeskulturell zumindest unbedenklich ist. Die Aufforstung soll einen betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen und den Rückgang der Waldfläche insbesondere in der Nähe der Ballungszentren zumindest teilweise ausgleichen. Sie ist auch wegen der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes bedeutsam.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald

Dafür kommen in Betracht: Nieder- und Mittelwald sowie sonstiger Wald, der überwiegend aus Stockausschlägen entstanden ist, ferner auch sonstige geringwüchsige Waldbestände, wenn sie die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Gesamtzuwachsleistung nicht erreichen.

Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen

Hierbei handelt es sich um die zielgerechte Beeinflussung der Entwicklung jüngerer Waldbestände, die auch als „Jungwuchspflege" oder „Läuterung" bezeichnet wird. Durch stammzahlvermindernde Eingriffe, die sich in Umfang und Intensität nach der speziellen Wuchsdynamik des jeweiligen Bestandes richten, werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen zur Entwicklung eines stabilen und gesunden sowie vorrats- und wertmäßig zufriedenstellenden Altbestandes. Die Förderung umfaßt einmal im Bestandesleben die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die Beseitigung der zu entnehmenden Bäume unter Berücksichtigung der Ertrags- und Leistungsfähigkeit der Betriebe.

Wertästung

Hierunter wird das Aufästen einer angemessenen Zahl von Bäumen eines Waldbestandes im Jugendalter zur Verbesserung der Wertleistung verstanden.

Die *Trennung* von *Wald und Weide* bezweckt die Freistellung von Waldgrundstücken von der Viehweide und dient in erster Linie der Erhaltung eines standortgemäßen Waldes auf schwierigen Gebirgs- und Mittelgebirgsstandorten. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen.

Mit der Förderung der genannten Maßnahmen soll bewirkt werden, daß

— die im Zuge der Umstrukturierung der Landwirtschaft freigesetzten Flächen einschließlich Ödland, soweit sie sich für eine Aufforstung eignen und aus landeskultureller Sicht dafür in Betracht kommen, planmäßig in Wald überführt werden;

— forstliche Strukturmängel Zug um Zug gemildert und beseitigt werden, um die Nutz-, aber auch die Schutz- und Erholungsfunktion des Privat- und Körperschaftswaldes zu verbessern.

Die Aufforstung von Grenzertragsböden und Brachflächen steht in einem engen Zusammenhang mit der Agrarstrukturpolitik, soweit diese auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur und die Vermeidung von Produktionsüberschüssen gerichtet ist. Die Teilmaßnahme hat sich an den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, der Landschaftsplanung und der Landschaftspflege zu orientieren. Grundlage sind die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung bzw. der forstwirtschaftlichen Rahmenplanung.

Gleiches gilt sinngemäß für die übrigen Teilmaßnahmen. Bund und Länder stellen 1981 für die vorgenannten Maßnahmen insgesamt Zuschüsse in Höhe von 12,726 Millionen zur Verfügung (vgl. Übersicht 3 Seite 135).

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse umfaßt die Gewährung von Zuschüssen für Erstinvestitionen, die der Verbesserung der fortwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen sowie die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Verwaltung und Beratung.

Förderungsfähig sind nicht nur die nach Bundesrecht anerkannten Zusammenschlüsse, sondern auch die nach Landesrecht gebildeten öffentlichrechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstlichen Erzeugung und des Absatzes von Forstserzeugnissen erstreckt. Gleiches gilt für die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 gebildeten Forstverbände und für die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts sowie für die nicht förmlich anerkannten Zusammenschlüsse und die Grundbesitzer, die mit einer Forstbehörde Verträge über die gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen.

Die Förderung des Zusammenschlußwesens soll dazu beitragen, strukturelle Nachteile (geringe durchschnittliche Besitzgrößen, Besitzzersplitterung, Gemengelage) innerhalb des Privat- und Körperschaftswaldes zu überwinden. Von diesen Nachteilen ist eine Fläche von mehr als 4 Millionen ha betroffen, die von rd. 700000 privaten Waldbesitzern und rd. 18000 Körperschaften bewirtschaftet wird.

Das für 1981 angemeldete Zuschußvolumen beträgt 2,560 Millionen DM (vgl. Übersicht 3, Seite 135).

Beim forstwirtschaftlichen Wegebau werden gefördert der Neu- bzw. Ausbau von Forstwirtschaftswegen im Privat- und Körperschaftswald sowie Vorarbeiten, d. h. Zweckforschungen und Erhebungen für das jeweilige Bauvorhaben. Förderungsfähig sind Wege zum Aufschluß forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Wege zwischen Forstflächen und den zugehörigen Betriebsstätten sowie zum Anschluß der Forstflächen an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Mit der Förderung sollen

— nicht oder unzureichend erschlossene Waldbestände für eine sachgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung zugänglich gemacht werden und

— die Voraussetzungen für den Absatz und eine effektive Vermarktung des Holzes geschaffen oder verbessert werden.

14. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Leistungsprüfungen sind für eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung unentbehrlich. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für den züchterischen Fortschritt sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Tierproduktion.

Die Ergebnisse der *Milchleistungsprüfungen* sind die Basis für eine leistungsgerechte Fütterung der Tiere, für die Berechnung des Zuchtwertes der eingesetzten Bullen sowie für die zur Rationalisierung der Milcherzeugung erforderliche Selektion der weiblichen Tiere. Mit Hilfe der Populationsgenetik ist es dabei möglich, züchterisch wertvolle Bullen herauszufinden, um diese dann stärker über die künstliche Besamung in der breiten Landeszucht einzusetzen. Diese Zuchtwertschätzung ist nur möglich, wenn ein hoher Anteil milchleistungsgeprüfter Tiere vorhanden ist.

Ebenso wie die Milchleistungsprüfungen für die Milcherzeugung sind die *Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe* für den züchterischen Fortschritt auf dem Gebiet der Fleischerzeugung von zentraler Bedeutung.

Durch den freiwilligen Zusammenschluß der Erzeuger zu *Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel* wird eine Verbesserung der Qualität tierischer Produkte herbeigeführt. Die Kontrollringe bilden vielfach die Grundlage für die Arbeit der Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und sind somit ein wichtiger marktpolitischer Faktor von überregionaler Bedeutung.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder 1981 für die Förderung aller vorgenannten Maßnahmen insgesamt 31,091 Millionen DM Zuschüsse bereit.

15. Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus ist eine Strukturmaßnahme mit dem Ziel, der modernen Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Fachkräfte zu erhalten. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt naturgemäß in den Bundesländern mit Betrieben, in denen in besonders starkem Maße Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in denen Betriebshelferdienste bestehen. 1981 wollen Bund und Länder für diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 7,434 Millionen DM einsetzen (vgl. Übersicht 3 Seite 136).

Die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer dient der Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und der Verbesserung der Agrarstruktur. Im Zuge dieser Entwicklung werden Produktionszweige eingestellt und Betriebe aufgelöst. Der Entschluß des Betriebsinhabers, derartige Maßnahmen zu treffen, wird vielfach gehemmt durch die Sorge- und Treuepflicht gegenüber den davon betroffenen, langjährig beschäftigten älteren Mitarbeitern. Die Gewährung einer Anpassungshilfe an diese Arbeitnehmer erweitert seinen Entscheidungsspielraum.

Die Maßnahme entspricht der Richtlinie des Rates zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (Richtlinie Nr. 72/160/EWG). Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt. Bund und Länder haben für 1981 0,135 Millionen DM vorgesehen.

16. Küstenschutz

Küstenschutz ist die Voraussetzung für die Erhaltung des Lebensraumes an den Küsten von Nord- und Ostsee, der etwa 1 Million ha Niederungsgebiet umfaßt. Die nach technischen und wirtschaftlichen Optimalkriterien konzipierten und bisher geschaffenen Küstenschutzanlagen haben sich voll bewährt und ihre Schutzfunktion gegen Sturmfluten unter Beweis gestellt. Die schweren Sturmfluten an der Nordseeküste — zuletzt im Januar 1976 — haben erneut die Dringlichkeit unterstrichen, die dem beschleunigten Abschluß der noch notwendigen Küstenschutzarbeiten zukommt. Unter Auslastung der spezifizierten Baukapazitäten wird mit entsprechendem finanziellem Einsatz angestrebt, die Schutzanlagen an Hand der aktualisierten Generalpläne der Küstenländer so schnell wie möglich fertigzustellen. Im Jahre 1981 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Gesamtzuschüsse in Höhe von 179,513 Millionen DM erforderlich (siehe Übersicht 3 Seite 136).

TEIL IV

Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern

Schleswig-Holstein

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1981 findet sich in der Übersicht 4 (Seite 137).

Die Anmeldung des Landes Schleswig-Holstein zum Rahmenplan 1981 umfaßt ein Volumen in Höhe von 174,747 Millionen DM.

Die *sachlichen Schwerpunkte* sind durch den Umfang der vier wichtigsten Maßnahmengruppen gekennzeichnet, auf die folgende Anteile am gesamten Mittelvolumen entfallen:

- Küstenschutz 37,3 %
- einzelbetriebliche Investitionsförderung 24,3 %
- überbetriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (Flurbereinigung, Wirtschaftswegebau, Regelung der Wasserwirtschaft) 16,6 %
- Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen 14,2 %

Insgesamt entfallen auf diese Maßnahmengruppen somit 92,4 % der vorgesehenen Förderungsmittel.

Die *räumlichen Schwerpunkte* fallen bei den einzelnen Maßnahmen z. T. recht unterschiedlich aus. Sie ergeben sich aus den jeweiligen Fachplanungen und orientieren sich an den Zielen der Raumordnungspolitik. Global betrachtet erfordern vor allem die Küstenregionen sowie die strukturschwachen Gebiete im Programm Nord (Landesteil Schleswig und Dithmarschen) einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Förderungsmitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gerade in diesen Gebieten der Agrarbereich die tragende Wirtschaftskraft darstellt.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Nach wie vor stellt dieses Planungsinstrument eine unverzichtbare Grundlage für agrarstrukturelle Planungen, insbesondere der Flurbereinigung dar. Die Vorplanung hat sich in Schleswig-Holstein seit 1953 als Planungsgrundlage insbesondere im Programm Nord sehr bewährt.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen z. T. in den Kreisen Dithmarschen, Schleswig-Flensburg und verstärkt auch im Kreise Herzogtum Lauenburg. Hier sind parallel zur Flurbereinigung besonders umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur sowie zur Naherholung und zur Landschaftspflege erforderlich.

In einigen Fällen müssen früher aufgestellte Vorplanungen fortgeschrieben und vertieft werden.

1981 ist die Bearbeitung eines Gebietes von rd. 20 000 ha mit einem Zuschußbedarf in Höhe von 0,175 Millionen DM vorgesehen.

2. Flurbereinigung

2.1./2.3. Flurbereinigungsverfahren und Beschleunigte Zusammenlegung

Ein Schwerpunkt der Agrarstrukturpolitik in Schleswig-Holstein ist die Flurbereinigung. Sie ist ein besonders geeignetes Verfahren, konkrete Ziele der Agrarstrukturpolitik zu realisieren. Ihre Stärke liegt darin, daß hier ein ganzes Bündel von Maßnahmen zusammengefaßt ist; sie werden von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde nicht nur geplant und mit anderen Vorhaben koordiniert, sondern können auch zügig verwirklicht werden, weil auch die Finanzierung in der Hand der Behörde liegt. Insoweit unterscheidet sich die Flurbereinigung grundlegend von vielen anderen Planungen.

Die Flurbereinigung ist besonders geeignet, die kommunale und regionale Infrastruktur zu verbessern. Sie fängt nicht erst am Ortsausgang an. Mit ihrer Hilfe werden die örtlichen Verkehrsverhältnisse verbessert, die Ortslagen aufgelockert, Flächen für öffentliche Zwecke, wie Sportplatz und Grünanlagen bereitgestellt, Land für Bauzwecke ausgewiesen sowie andere Maßnahmen der Dorferneuerung realisiert. Flurbereinigung und Dorferneuerung tragen dazu bei, daß der ländliche Raum eine ausgewogene Siedlungsstruktur behält, daß die Dörfer ihren Wohn- und Lebenswert behalten. Sie sind unverzichtbar für die zukunftsorientierte Entwicklung vieler ländlicher Gemeinden.

Die Flurbereinigung ist die wirksamste Ordnungsmaßnahme zum Ausgleich differenzierter flächenbezogener Interessen im ländlichen Raum. Sie hilft, Enteignungen zu vermeiden; sie trägt dazu bei, breitgestreutes Eigentum an Grund und Boden zu gewährleisten.

Wenn Straßenbauvorhaben oder ähnliche Eingriffe einschneidende Veränderungen in dem Wirtschaftsraum einer Gemeinde und damit auch in der Landschaft verursachen, so erleichtert in vielen Fällen die Flurbereinigung die Bereitstellung der für den Bau der Straßen oder sonstiger öffentlicher Anlagen erforderlichen Flächen. Außerdem werden landeskulturelle Schäden behoben, soweit sie durch die Flurbereinigung nicht von vornherein vermieden werden. Insgesamt ist damit die Flurbereinigung nicht nur ein agrarpolitisch, sondern auch gesellschaftspolitisch bedeutsames Instrument.

Maßnahmen der Flurbereinigung sind oftmals mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Die Flurbereinigung gewährleistet jedoch einen angemessenen Ausgleich, der den allseitigen Belangen Rechnung trägt. Hierauf wird besonders geachtet. Zudem ist die Flurbereinigung ein geeignetes Verfahren, auch Eingriffe anderer Planungsträger auszugleichen.

Im Mittelpunkt jeder Flurbereinigung steht aber das Ziel, die Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Sie können in der Zukunft in einem größeren Wirtschaftsraum nur dann bestehen, wenn mit einem möglichst geringen Arbeitsaufwand ihre Nutzflächen rationell bewirtschaftet werden können. Hierfür schafft die Flurbereinigung die Voraussetzungen. Erst eine gute Grundausstattung ermöglicht ein den Einkommenserfordernissen entsprechendes angemessenes Wachstum der Betriebe.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen entsprechend dem größten Bedarf in den Kreisen Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg und Herzogtum Lauenburg.

Aus heutiger Sicht sind in Schleswig-Holstein noch rd. 180 000 ha dringend flurbereinigungsbedürftig. Das erfordert einen Förderungsbetrag in Höhe von 400 Millionen DM. Hinzu kommen noch rd. 150 Millionen DM für anhängige Verfahren. Um dem Ziel, jährlich neue Verfahren in einer Größenordnung von durchschnittlich 15 000 ha einzuleiten und zu bearbeiten, zumindest annähernd gerecht zu werden, werden 1981 nationale Förderungsmittel und Zuschüsse aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefond Landwirtschaft in Höhe von mindestens rd. 14 Millionen DM einschließlich Verpflichtungsermächtigungen benötigt.

2.4. Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch stellt eine wertvolle Ergänzung zur Flurbereinigung dar. Allerdings haben sich die Erwartungen, durch die Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes würde ein schnelles und unkompliziertes Tauschverfahren ermöglicht werden, noch nicht erfüllt.

1981 wird mit etwa 30 Verfahren bei einer Tauschfläche von insgesamt ca. 400 ha gerechnet. Dafür sind Zuschüsse in Höhe von 0,25 Millionen DM eingeplant worden.

3. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

In kaum einem anderen Land ist die Wirtschaft derart stark von der Land- und Forstwirtschaft geprägt, wie in Schleswig-Holstein:

- Der Anteil der in der Landwirtschaft beschäftigten an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen liegt hier mit 8,3 % erheblich über dem Durchschnitt des Bundesgebietes (6,1 %). Fast jeder 4. Erwerbstätige findet in Schleswig-Holstein seine Arbeit im gesamten Agrarbereich einschließlich Ernährungshandwerk und -handel; rd. 30 % aller Umsätze werden hier getätigt.
- In den ländlich geprägten Gebieten Schleswig-Holsteins stellt die Landwirtschaft wirtschaftlich das tragende Element dar. Sie ist der größte Investor aller Wirtschaftsbranchen des Landes.
- Der Anteil der Landwirtschaft an der Bruttowertschöpfung ist hier anderthalbfach höher als im Bundesdurchschnitt.
- Nach der Prognose des Raumordnungsberichts 1977 ist in Schleswig-Holstein 1985 mit einem Defizit von 65 000 bis 80 000 Arbeitsplätzen zu rechnen. Die landespolitischen Aktivitäten sind daher darauf gerichtet, neben der Schaffung neuer Arbeitsplätze vor allem auch die vorhandenen zu erhalten und zu sichern. Gerade unter diesem Aspekt hat die Sicherung landwirtschaftlicher Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein einen besonders hohen Stellenwert.

Unter diesen Aspekten, wie auch in Anbetracht eines nach wie vor bestehenden Ungleichgewichtes in der Preis-Kosten-Entwicklung in der Landwirtschaft und des besonderen Nachteils der Marktferne ist der einzelne Betrieb weiterhin auf eine effektive Investitionsförderung dringend angewiesen.

Darüber hinaus werden durch einzelbetriebliche Investitionen auch erhebliche wirtschaftliche Impulse für die mittelständischen Gewerbeunternehmen im ländlichen Raum ausgelöst.

3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Die Förderung entwicklungsfähiger Betriebe bildet in Schleswig-Holstein nach wie vor einen wesentlichen sachlichen Schwerpunkt in der Agrarstrukturpolitik. Die Ergebnisse der vergangenen Jahre zeigen den positiven Einfluß dieser Maßnahmen auf die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Betriebe, wie auch der Wirtschaftskraft der ländlichen Gebiete. Gleichzeitig hat sich hier bundesweit ein räumlicher Schwerpunkt ergeben, da der Anteil an potentiell entwicklungsfähigen Betrieben in Schleswig-Holstein verhältnismäßig hoch ist. Aus den genannten Gründen sind diese Unternehmen auf eine effektive Investitionsförderung angewiesen, bedingt durch den hohen Anteil an baulichen Investitionen. Es entfielen hierauf im Jahre 1980 knapp 90 % aller Förderungsmittel (zu 3).

Der räumliche Schwerpunkt der Althofsanierung liegt eindeutig auf der Geest mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Grünlandbetrieben, die auf die Milchviehhaltung angewiesen sind. Diese Betriebe haben zur Milchviehhaltung keine Produktionsalternativen. Dabei sind jedoch Auswirkungen dieser Förderungsmaßnahme auf die Produktionssteigerung selbst insgesamt als gering anzusehen, weil als Folge der strukturellen Entwicklung innerhalb der Landwirtschaft eine erhebliche Produktionsverlagerung in Schleswig-Holstein zu beobachten ist. So steht von 1970 bis 1979 der Zunahme des Milchviehbestandes auf der Geest ein starker Rückgang in den Ackerbaugebieten des östlichen Hügellandes gegenüber.

In zahlreichen Betrieben stellt auch die Schweinehaltung einen wichtigen Betriebszweig dar. Dies gilt

insbesondere für flächenärmere Familienbetriebe. Die Förderung der Schweinehaltung trägt dazu bei, daß die Veredelungsproduktion in bäuerlichen Betrieben verbleibt. Infolge der kleineren Produktionseinheiten werden die Immissionsprobleme verringert und somit auch den Bestrebungen des Umweltschutzes stärker Rechnung getragen.

Wegen der baulichen Entwicklung, vor allem in Fremdenverkehrsgebieten und in größeren Gemeinden, ist die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe auch künftig notwendig, obwohl die hierfür im Einzelfall erforderlichen Kosten die Finanzierung zunehmend erschweren.

1981 sollen zusammen 150 Althofsanierungen und Aussiedlungen finanziert werden. Für die gesamte Förderung entwicklungsfähiger Betriebe wird mit 1 100 Förderungsfällen gerechnet, für die

— Zinszuschüsse zur Verbilligung von Darlehen in Höhe von 72,0 Millionen DM,

— öffentliche Darlehen in Höhe von rd. 12,6 Millionen DM und

— Zuschüsse in Höhe von rd. 4,1 Millionen DM

erforderlich werden. Etwa ein Viertel dieser öffentlichen Mittel ist für die Förderung in benachteiligten Gebieten vorgesehen.

3.2. Ausgleichszulage

In bestimmten abgegrenzten Gebieten des Landes ist es erforderlich, ein Minimum an Bevölkerungsdichte zu halten. Die Förderung über die Ausgleichszulage bezweckt durch die Erhaltung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit die Aufrechterhaltung der Infrastruktur, die Pflege der Landschaft für den Fremdenverkehr sowie eine Verbesserung und Unterstützung des Küstenschutzes.

Zu den benachteiligten Gebieten, in denen in Schleswig-Holstein eine Ausgleichszulage gewährt wird, zählen

— die Halligen,

— die Inseln ohne landfeste Verkehrsbindung,

— die Deiche und Vorländereien an der Westküste,

— die Hagenower Sandplatte

mit insgesamt rd. 30 500 ha.

Der vorgesehene Mittelbedarf in Höhe von 2,25 Millionen DM basiert auf einer Zahl von 850 Anträgen mit rd. 23 000 ha Futterfläche und rd. 20 000 bezuschußten Großvieheinheiten.

3.3. Verbesserung des Wohnteiles

Gefördert werden bauliche Maßnahmen und Verbesserungen in landwirtschaftlichen Wohnhäusern. Aufgrund der vorhandenen Altbausubstanz an landwirtschaftlichen Wohnungen wird diese Förderungsmaßnahme auch zukünftig ihre Bedeutung in Schleswig-Holstein haben, jedoch dürfte die verschlechterte Ertragslage in der Landwirtschaft dazu führen, daß Investitionen im Wohnbereich zugunsten betrieblicher Entwicklungsmaßnahmen zurückgestellt werden.

1981 wird mit 600 Anträgen gerechnet. Hierfür werden Zuschüsse in Höhe von 1,7 Millionen DM und Zinszuschüsse für Kapitalmarktdarlehen in Höhe von 2,9 Millionen DM benötigt.

3.4. Buchführung

Die Buchführungsförderung soll Landwirten, die nicht buchführungspflichtig sind, einen Anreiz geben, eine ordnungsgemäße Buchführung wegen ihrer betriebswirtschaftlichen Bedeutung einzurichten. Da Landwirte, die eine Förderung für ihren entwicklungsfähigen Betrieb erhalten haben und damit auflagenbuchführungspflichtig wurden, inzwischen von der Buchführungsförderung ausgeschlossen sind, wird sich die Zahl der Antragsberechtigten reduzieren.

1981 werden 400 Neuanträge erwartet, für Verpflichtungsermächtigungen aus den Jahren 1973 bis 1980 ist ein Zuschußvolumen von 0,6 Millionen DM erforderlich.

3.5. Ländliche Siedlung

Das Angebot an landwirtschaftlichen Nutzflächen vergrößert sich wegen der verschlechterten Ertragslage der Landwirtschaft. Daher muß darauf hingewirkt werden, freiwerdende Flächen gezielt denjenigen Betrieben zur Verfügung zu stellen, die diese für ihr wirtschaftliches Wachstum dringend benötigen. Hierfür ist der Bodenzwischenerwerb ein besonderes, geeignetes Instrument. Für diesen Zweck sollen Kapitalmarktdarlehen in Höhe von 5 Millionen DM zinsverbilligt werden. Der Ansatz von 0,9 Millionen DM an öffentlichen Darlehen ist für die Abwicklung schwebender Vorhaben vorgesehen.

4. Marktstrukturverbesserung

4.1.1. Molkereistrukturverbesserung

In Schleswig-Holstein wird die Verbesserung der Molkereistruktur durch Zuwendungen für die Stillegung von Meiereien und die Abfindung von Arbeitnehmern im Jahre 1981 abgewickelt. Es werden noch Zuschüsse für 5 Vorhaben, die 1980 bewilligt wurden, ausgezahlt.

4.1.3. Investitionen für Obst und Gemüse

Die Marktferne Schleswig-Holsteins macht eine möglichst vollständige Verwertung der einheimischen Gemüseernten im Lande erforderlich. Voraussetzungen hierfür sind leistungsstarke Absatzeinrichtungen und wettbewerbsfähige Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitungsindustrie.

Mit den vorgesehenen Zuschüssen von 0,2 Millionen DM soll vorrangig der weitere Ausbau und die innerbetriebliche Rationalisierung der vorhandenen Vermarktungseinrichtungen gefördert werden.

Die Zuschüsse verteilen sich auf 1 Maßnahme für die Obst- und 3 Maßnahmen für die Gemüsever-

marktung mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von zusammen ca. 1,0 Millionen DM.

4.1.8. Maßnahmen gemäß EG-VO Nr. 355/77

Die vorgesehenen Zuschüsse in Höhe von 1,2 Millionen DM dienen als nationale Mitleistung der anteiligen Finanzierung von Vorhaben, die durch den EAGFL nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 gefördert werden.

Die zu fördernden Vorhaben verteilen sich auf die Bereiche Saatguterzeugung und Qualitätsgetreide mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 15,0 Millionen DM.

4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

In Schleswig-Holstein sind 142 Erzeugergemeinschaften und 2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt, die sich wie folgt auf die einzelnen Warenbereiche verteilen:

Warenbereich	Zahl der anerkannten Erzeugergemeinschaften
Schweine	7
Ferkel	6
Schlachtrinder	1
Milch	18
Fische, Krabben, Muscheln	13 + 1 Landesvereinigung
Eier, Schlachtgeflügel	4
Qualitätsgetreide	89 + 1 Landesvereinigung
Kartoffeln	2
Blumen, Zierpflanzen	1
Zuchtvieh	1
Insgesamt:	142 + 2 Landesvereinigungen

Infolge der Verlängerung des Förderungszeitraumes von 3 auf 5 Jahre und infolge von Anerkennungen neu gebildeter Vereinigungen können in Schleswig-Holstein noch 16 Erzeugergemeinschaften gefördert werden, für die 1981 *Startbeihilfen* in Höhe von 0,1 Millionen DM eingeplant sind.

Mit der zunehmenden Konsolidierung der Erzeugergemeinschaften gewinnt die Gewährung von *Investitionsbeihilfen* an Bedeutung. Hierbei wird es sich schwerpunktmäßig um Maßnahmen von Vermarkten für Getreide handeln. Infolge der ständig steigenden Erntemengen und nicht zuletzt auch durch die im Rahmen der Getreidemarktordnung vorgesehenen unterschiedlichen Preisabsicherungen für Futter-, Back- und Qualitätsweizen zeichnet sich ein verstärkter Investitionsbedarf für moderne Getreideaufnahme- und -lagerungseinrichtungen ab. 1981 wird mit voraussichtlich 10 Vorhaben, einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von rd. 5,3 Millionen DM und einem Zuschußbedarf in Höhe von 1,07 Millionen DM gerechnet.

5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

5.1.–5.3. Beseitigung naturgegebener Nachteile, Ausgleich des Wasserabflusses und Schutz gegen Wasser und Wind

Wie kein anderes Bundesland ist Schleswig-Holstein mit einer besonderen „Wasserhypothek" belastet. Das Land zwischen zwei Meeren mit einem sehr hohen Anteil an Niederungsgebieten war stets auf einen sorgfältigen Ausbau seines engen Gewässernetzes angewiesen.

Folgende Zahlen zeigen die große Bedeutung dieser Maßnahmen:

— Mehr als 20 000 km Wasserläufe durchziehen Schleswig-Holstein. Sie speisen über 300 Seen mit einer Fläche von insgesamt 25 000 ha.

— Ca. 350 000 ha Marsch- und Niederungsgebiete im Rückstaubereich von Nord- und Ostsee müssen ständig oder zeitweise durch rd. 400 Schöpfwerke künstlich entwässert werden. Das ist ein Viertel der Gesamtfläche des Landes. Nochmals etwa die gleiche Fläche leidet unter Vorflutproblemen.

Um den Zielen des Generalplans „Binnengewässer" gerecht zu werden, müssen 1981 rd. 57 km Vorfluter mit einer Vorteilsfläche von 2710 Hektar neu ausgebaut werden. Gleichzeitig ist die Dränung auf rd. 1 500 ha vorgesehen. Der Ausbau von Gewässern im Einzugsgebiet von neugeschaffenen Speicherbecken in der Meldorfer Bucht wird fortgesetzt. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in engem Zusammenhang mit der Flurbereinigung zu sehen sind. Wie dort bereits ausgeführt, dient sie — als umfassende Maßnahme — zu einem großen Teil den gleichen Zielen.

Wie bei der Flurbereinigung haben auch die Maßnahmen zur Regelung der Wasserwirtschaft die Belange von Natur- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen. So sind Moor- und Grenzertragsböden bereits seit vielen Jahren von einer Förderung ausgenommen. In enger Koordination mit den Landschaftspflegebehörden und in Anlehnung an die eindeutigen Vorgaben des Generalplans „Binnengewässer" werden die wasserwirtschaftlichen Vorteile mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege verknüpft.

Zur Erhaltung der besonderen Landschaft, die Schleswig-Holstein zu einem der bedeutendsten Feriengebiete gemacht hat, wird dies als Voraussetzung angesehen.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen heute — zum Teil als Folge größerer Küstenschutzmaßnahmen — im Süden und Südwesten (Dithmarschen, Elbmarschen) sowie bei der Dränung hochwertiger Moränenböden im Osten des Landes.

Einschließlich der notwendigen Vorarbeiten sind für diese Maßnahme Förderungsmittel in Höhe von insgesamt 9,705 Millionen DM im Jahre 1981 eingeplant.

5.4. + 6.9. Ländliche Wege

Der Ausbau landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wege ist eine notwendige agrarstrukturelle Maßnahme, die wie die Flurbereinigung der Verbesserung der Produktionsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und der Stärkung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes dient. Der Wirtschaftswegebau hat dort seinen Schwerpunkt, wo eine umfassende Neuordnung nicht erforderlich ist, das vorhandene Wegenetz in seiner Anlage ausreichend ist, die Befestigung den heutigen Anforderungen jedoch nicht genügt.

Von besonderer Bedeutung ist der Wegebau in den entlegenen ländlichen Gebieten für die infrastrukturelle Entwicklung der dortigen Gemeinden. Gleichzeitig wird verstärkt den landschaftspflegerischen Gesichtspunkten Rechnung getragen, indem Ausgestaltung, Trassenführung und Randbewuchs der jeweiligen Landschaft individuell angepaßt werden. Nach den bestehenden Wegebauprogrammen sollen bis 1984 3 500 km neue land- und forstwirtschaftliche Wege ausgebaut sein. Dies wird ein Bauvolumen in Höhe von rd. 267 Millionen DM erfordern. Die Finanzierung, in der EAGFL-Zuschüsse nach der VO 17/64/EWG enthalten sind, ist nur dann gesichert, wenn die notwendigen nationalen, ergänzenden Mittel aufgebracht werden können.

Da infolge des Auslaufens der VO 17/64/EWG eine zeitliche Verzögerung nicht möglich ist, müssen 1981 etwa 160 km Wirtschaftswege (einschließlich forstwirtschaftlicher Wegebau) ausgebaut werden. Die hierzu erforderlichen förderungsfähigen Investitionen in Höhe von rd. 14,0 Millionen DM sollen durch erwartete EAGFL-Mittel, Eigenleistungen der Träger und die Bereitstellung von Mitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe finanziert werden.

5.5. Wasserversorgungsanlagen

Schleswig-Holstein hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem und einwandfreiem Trinkwasser zu sichern. Um diesen Entwicklungsstand zu halten und fortzuentwikkeln, sind weiterhin hohe Mittelaufwendungen erforderlich. Dabei sind die geringe Bevölkerungsdichte, die kostenaufwendigere Lösungen verursacht, genauso zu berücksichtigen wie die besonderen wasserwirtschaftlichen Probleme und die Bedeutung des Fremdenverkehrs im Land zwischen den Meeren.

Die räumlichen Schwerpunkte dieser Maßnahme liegen in Wassermangel- und Fremdenverkehrsgebieten. Der Ausbau der Wasserversorgung orientiert sich an der Zielrichtung des Generalplans „Wassergewinnung und Wasserversorgung". Danach müssen in den nächsten Jahren noch die Haushalte von etwa 245 000 Einwohnern Schleswig-Holsteins an zentrale Versorgungsanlagen angeschlossen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind für 1981 Förderungsmittel in Höhe von insgesamt 9,420 Millionen DM erforderlich.

5.6. Abwasseranlagen

In vieler Hinsicht gilt hier das gleiche wie für die Wasserversorgung. Die bisherigen Anstrengungen müssen konsequent weitergeführt werden, um zu einer zufriedenstellenden Ausstattung im Lande zu gelangen.

Schon 1971 wurde der Generalplan „Abwasser und Gewässerschutz" fertiggestellt. Er beinhaltet eine langfristige Planung für die Abwasserableitung und -behandlung sowie die gefahrlose Einleitung in die Gewässer.

Ein Bilanzbericht, der 1978 vorgelegt worden ist, kommt zu dem Ergebnis, daß sich die Zielsetzung des Generalplans als richtig erwiesen hat. Künftig werden die Schwerpunkte daher bei folgenden Maßnahmen liegen:

— Neubau zentraler Ortsentwässerungsanlagen mit Ausbau biologischer Reinigungsstufen in Gemeinden, die noch nicht kanalisiert sind;

— Verbesserung der Reinigungsleistung bestehender Kläranlagen nach dem neusten Stand der Technik.

Infolge der großen Bedeutung einer schadlosen Abwasserbeseitigung für die Reinhaltung der Gewässer ist diese Maßnahme rechtzeitig zu einem besonderen Schwerpunkt der Agrarstrukturverbesserung geworden. Naturbedingt erfordert diese Aufgabe in Schleswig-Holstein größere finanzielle Aufwendungen je EGW als in anderen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland.

Dabei liegen die räumlichen Schwerpunkte innerhalb des Landes eindeutig in den ländlich strukturierten Fremdenverkehrsgebieten, die vornehmlich in der Nähe der Meere und der Binnenseen zu finden sind und durch die saisonale Spitzenbelastung überdurchschnittlich hohe Kosten verursachen, sowie im Hamburger Nachbarraum.

Nach den Zielen des Generalplans sind nach dem heutigen Bevölkerungsstand noch etwa 271 000 Einwohner an zentrale Anlagen anzuschließen. Um 1981 die geplanten Maßnahmen fördern zu können, wird ein Mittelvolumen in Höhe von 15,417 Millionen DM benötigt.

6. Forstliche Maßnahmen

6.1–6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Mit nur 8,7 % verfügt Schleswig-Holstein über den geringsten Waldanteil in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesdurchschnitt 29 %). Dabei ist zu bedenken, daß seit 1950 insgesamt knapp 15 000 ha aufgeforstet worden sind. Um den Waldanteil entsprechend den Vorgaben des Landesraumordnungsplanes mittelfristig auf 12 % zu steigern, sind weiterhin erhebliche finanzielle Anstrengungen erforderlich. Entsprechend der regionalen Verteilung werden dabei die räumlichen Schwerpunkte weiterhin in den nördlichen und westlichen Landesteilen liegen. Hierbei nehmen die landschaftspflegerischen Aspekte einen gewichtigen Teil bei der Planung ein.

Die Aufforstung von Grenzertragsstandorten und die Schaffung wertvoller Laub- und Mischbestände in waldarmen Regionen bilden das vordringliche Ziel. In Anbetracht einer standort- und strukturbedingt geringen Wirtschaftlichkeit der Holzproduktion werden waldbauliche Eingriffe in Jungbeständen häufig nur unvollkommen durchgeführt. Vielen Aufforstungen, die durch öffentliche Mittel finanziert worden sind, droht daher Gefahr. Die Förderung der Jungbestandspflege ist für Schleswig-Holstein außerordentlich bedeutsam, weil der überwiegende Teil der Wälder weniger als 60 Jahre alt ist und die Pflege dieser Wälder aus den Erträgen der Forstwirtschaft nicht mehr finanziert werden kann. Diese Pflege ist dringend erforderlich, weil die Wiederaufforstungen der kriegsbedingten Kahlschläge und die nach dem Kriege geschaffenen Wälder ohne pflegerische Eingriffe wertvolle Baumartenmischungen, Stabilität und Leistungsvermögen verlieren und viele Bestände ohne Pflege zugrunde gehen würden. Zur Verbesserung der Produktionsbedingungen wird daher dieser speziellen Förderungsmaßnahme Vorrang einzuräumen sein. Um die Ziele der forstlichen Fachplanung zu erreichen, sollen 1981 folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

— Aufforstung von rd. 100 ha Grenzertragsböden;

— Umbau ertragsschwacher Bestockung auf einer Fläche von rd. 60 ha;

— Strukturverbesserung von Jungbeständen auf rd. 600 ha.

Es wird mit einem Investitionsvolumen von rd. 1,44 Millionen DM gerechnet, so daß ein Mittelbedarf in Höhe von 0,9 Millionen DM erforderlich wird.

6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Der Privatwaldanteil beträgt in Schleswig-Holstein rd. 73 000 ha und macht damit ca. 53 % der gesamten Waldfläche aus. Die Flächen der etwa 10 300 Waldbesitzer sind häufig stark parzelliert und durchweg mit mehreren Baumarten bestockt. Für zahlreiche Betriebe bietet sich somit die Bildung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen an. Von den 30 000 ha Waldfläche, die sich im Besitz von 10 100 Betrieben mit bis zu 50 ha befinden, ist der weit überwiegende Teil in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen vereinigt. Dadurch ist eine wesentliche Erleichterung des Holzabsatzes und eine Verbesserung der Waldbewirtschaftung erreicht worden. Der Förderung dieser Organisationsform durch Zuschüsse zu den Verwaltungskosten und Investitionen kommt daher in Schleswig-Holstein besondere forstpolitische Bedeutung zu.

1981 wird mit einem Mittelvolumen in Höhe von 0,12 Millionen DM gerechnet, um die förderungsfähigen Verwaltungs- und Beratungskosten in Höhe von ca. 0,38 Millionen DM in 13 Zusammenschlüssen mit rd. 21 000 ha Mitgliedsfläche zu bezuschussen.

Für die 1981 zu erwartenden Investitionen in Höhe von rd. 0,08 Millionen DM sind Zuschüsse in Höhe von rd. 0,03 Millionen DM eingeplant.

7. Weitere Maßnahmen

7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Milchleistungsprüfungen

Knapp 30 % der Verkaufserlöse entfallen in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft auf die Milcherzeugung. Insbesondere auf den Grünland- und Futterbaustandorten der Geest ist ein Großteil der Betriebe auf die Milchviehhaltung angewiesen. Von außerordentlicher Bedeutung für den züchterischen Fortschritt ist die Milchleistungsprüfung — gerade auch als Grundlage für die Zuchtwertschätzung. Der anerkannt hohe Leistungsstand der schleswig-holsteinischen Rinderzucht beruht zu einem großen Teil auf dieser wichtigen Grundlage. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu halten, sind weiterhin finanzielle Aufwendungen erforderlich.

1981 werden rd. 285 000 Tiere — das sind 55 % aller Milchkühe — durch dieses Prüfungssystem erfaßt. Der dafür notwendige Mittelaufwand wird auf 5,7 Millionen DM veranschlagt, wobei die gewisse Erhöhung gegenüber dem Vorjahr auf eine vermehrte Beteiligung landwirtschaftlicher Betriebe an der Milchleistungsprüfung zurückzuführen ist.

Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder

Um die Rentabilität der Schweineproduktion zu verbessern, sind Leistungsprüfungen in Mast- und Ferkelerzeugerbetrieben unerläßlich. Die Prüfung und Auswertung erfolgt durch die Kontrollringe für Mastschweine und Ferkel. Die Ergebnisse werden den Erzeugern in Form einer intensiven Beratung zurückgegeben. Da Schleswig-Holstein über ein flächendeckendes Netz an Kontrollringen verfügt, können sich alle landwirtschaftlichen Schweineproduzenten diesen Investitionen anschließen.

Für die Leistungsprüfungen, die die vier schleswig-holsteinischen Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder durchführen, wird 1981 ein Mittelvolumen in Höhe von 1,10 Millionen DM erforderlich werden.

7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Anpassungshilfe

Durch die Anpassungshilfe soll die strukturelle Entwicklung in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft gefördert werden. Dies gilt insbesondere für die Betriebe, in denen die Beschäftigung von Fremdarbeitskräften noch eine größere Rolle spielt. 1981 wird mit 5 Förderungsfällen gerechnet, die ein Mittelvolumen in Höhe von 0,04 Millionen DM erfordern.

Landarbeiterwohnungsbau

In der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft ist noch eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Landarbeitern beschäftigt. Somit hat auch die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues hier eine besondere Bedeutung. Nach wie vor gilt es, durch eine spezielle Förderung qualifizierte Arbeitskräfte

in der Landwirtschaft zu halten bzw. sie für die Besetzung der durch den Altersabgang bedingten offenen Stellen zu gewinnen.

1981 sollen voraussichtlich 65 Wohnungen — davon ca. 35 Bau- und Kaufvorhaben sowie ca. 43 bauliche Verbesserungsmaßnahmen mit einem Zuschußvolumen in Höhe von 2,0 Millionen DM gefördert werden. Zur komplementären Finanzierung sind hierfür 0,85 Millionen DM Darlehen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues vorgesehen.

8. Küstenschutz

8.1. Vorarbeiten

Für die einzelnen Küstenschutzvorhaben werden zum Teil umfangreichere Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf die hydrologischen, geologischen und morphologischen Verhältnisse notwendig. Sie dienen sowohl der Vorbereitung der Baumaßnahmen selbst wie auch erforderlichen flankierenden Maßnahmen. 1981 müssen Ausgaben in Höhe von 1,683 Millionen DM eingeplant werden.

8.2. Sperrwerke

Hierunter fallen die Sielbauten für die unter 8.3. genannten Vordeichungen. Insgesamt sind für diese Maßnahmen 1981 Ausgaben in Höhe von 4,3 Millionen DM vorgesehen.

8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen, Vorlandarbeiten

Entsprechend den Vorgaben des Generalplans „Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz" müssen die Neubaumaßnahmen zügig weiter vorangetrieben werden. 1981 soll an folgenden Projekten gearbeitet werden:

— Vordeichung vor der Tonderner Marsch

— Deichverstärkung Pellworm

— Deichverstärkung Brunsbüttel

— Fortsetzung der Deichverstärkung vor der Wilster Marsch

— Fortsetzung der Deichverstärkung vor der Probstei

— Vordeichung Wedel-Haseldorf

— Deichverstärkung Nordstrand

Darüber hinaus müssen weiterhin Küstenschutzarbeiten im Vorland vor Landesschutzdeichen sowie Buhnenarbeiten vor Schardeichen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um die Wellen bereits im Deichvorfeld zu dämpfen und den Wellenauflauf auf den Deichen zu vermindern.

Für diese wichtigen Aufgaben, die in erster Linie dem direkten Schutz der Menschen hinter dem Deich dienen, sind 1981 Ausgaben in Höhe von insgesamt 59,193 Millionen DM notwendig.

Hamburg

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1981 finden sich in der Übersicht 5 (Seite 142).

1. Gesamtübersicht

Die Anmeldung des Landes Hamburg ist auf der Basis des reduzierten Bundesmittelvolumens erstellt worden. Die dadurch begrenzten finanziellen Mittel gegenüber dem ursprünglich erheblich höheren Mittelbedarf Hamburgs zur Erreichung der agrarpolitischen Ziele und der notwendigen Sicherheit vor Sturmfluten erforderten eine strenge Auswahl der Prioritäten.

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes ergeben sich aus der besonderen Situation der Agrarwirtschaft in Hamburg. Sie wird bestimmt durch den unmittelbaren Einfluß der Großstadt und ihres näheren Einzugsgebietes auf die landwirtschaftlichen Betriebe und auf die Märkte sowie durch die vorherrschende Lage der landwirtschaftlich genutzten Flächen in den durch Hochwasser gefährdeten Niederungsgebieten der Elbe:

— Investitionsförderung zur Verbesserung der Struktur einzelner landwirtschaftlicher Betriebe.

  Die Hamburger Landgebiete, in denen z. Z. auf einer Wirtschaftsfläche von etwa 20 700 ha nahezu 2 400 überwiegend Obst-, Gemüse- und Gartenbaubetriebe mit zusammen rund 11 200 in der Landwirtschaft Tätigen ihre Existenzgrundlage finden, spielen nicht nur eine erhebliche Rolle in der Versorgung des Frischmarktes für die Bevölkerung im Ballungsraum, sondern sie haben auch eine wichtige Funktion in der Gestalt und Nutzung der hamburgischen Freiflächen, die zur Gliederung des Ballungsraumes und zur Naherholung der Bevölkerung unentbehrlich sind. Der größte Teil der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe sind überwiegend entwicklungsfähig, bedürfen allerdings, um die anzustrebenden Betriebsgrößen oder Betriebsstrukturen und damit die an den großstädtischen Verhältnissen orientierten Einkommenserwartungen zu erreichen, auch weiterhin der gezielten öffentlichen Hilfen.

— Verbesserung der Marktstruktur.

  Hamburg erfüllt für den norddeutschen Raum eine zentrale Marktfunktion, die es zu erhalten und auszubauen gilt. Die öffentlichen und privaten Märkte erfassen neben dem inländischen auch das ausländische Warenangebot. Sie haben dadurch einen entscheidenden Anteil an der Versorgung der Bevölkerung Norddeutschlands. Diese leistungsfähigen Märkte, verschiedene übergebietliche Erzeugerzusammenschlüsse sowie der zentrale Schlachthof, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, soweit sie sich der heutigen agrarpolitischen Zielsetzung anpassen, sind die Basis für eine Vielzahl von Verarbeitungsbetrieben in Hamburg. Die Ernährungswirtschaft stellt einen wesentlichen Anteil an der Gesamtwirtschaft der Stadt.

— Fortsetzung des Hochwasserschutzprogramms und der damit in Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

Die Maßnahmen des Küstenschutzes und der Wasserwirtschaft sind Grundvoraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion in den Niederungsgebieten. Die Sturmfluten vom Januar 1976 haben deutlich gemacht, daß die Neukonzeption des Küstenschutzes, die allen Einwohnern im Tidegebiet dient, mit erhöhtem Mitteleinsatz gefördert und zum Abschluß gebracht werden muß. Auch die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden nach wie vor einen erheblichen Mitteleinsatz erforderlich machen. So bedarf das in den landwirtschaftlichen Räumen noch überwiegend vorhandene System der kombinierten Ent- und Bewässerung durch ein feinmaschiges offenes Grabennetz gebietsweise einer grundlegenden Korrektur.

2. Begründung der Einzelmaßnahmen

2.1. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Neuinvestitionen in entwicklungsfähigen Betrieben der Landwirtschaft und des Gartenbaues, die über einen Betriebsentwicklungsplan nachweisen, daß sie nach Abschluß der Investition im Zieljahr ein dem außerlandwirtschaftlichen Einkommen vergleichbares Arbeitseinkommen erreichen, sind wegen der angespannten wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere im Garten- und Obstbau stark zurückgegangen.

Öffentliche Darlehen für bauliche Maßnahmen können aufgrund der Mittelkürzungen und wegen der durch Altverpflichtungen gebundenen Beträge nur noch in geringem Umfang gewährt werden.

Priorität haben die Investitionshilfen zur Energieeinsparung. Die Förderungsmittel wurden deshalb für diese Maßnahme gegenüber der 1. Anmeldung nochmals erhöht, mit den Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Umstellung auf wirtschaftlichere Energieträger soll insbesondere die Abhängigkeit der Gartenbaubetriebe von den Kostensteigerungen verringert werden. Um diese Entwicklung zu beschleunigen, hat Hamburg bereits im Jahre 1980 als zusätzliche Landesmaßnahme die Förderung von Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung alternativer Energiearten im Gartenbau durch Gewährung von reinen Landeszuschüssen aufgenommen. Diese Maßnahme, die vor allem die Einführung neuer Technologien zur Energieeinsparung fördern soll, wird im Jahre 1981 fortgesetzt.

Eine Ausgleichszulage für Betriebe in von der Natur benachteiligten Gebieten erhalten vier landwirtschaftliche Unternehmer auf der Insel Neuwerk. Die Existenzsicherung dieser landwirtschaftlichen Betriebe auf der Insel ist zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung dringend erforderlich.

Die Überbrückungshilfe, die Förderung von Nebenerwerbsbetrieben in ihrem Wirtschaftsteil sowie die Förderung im Wohnbereich werden auch weiterhin von untergeordneter Bedeutung sein.

Marktstrukturverbesserung

Aufgrund der Mittelkürzungen mußten im Bereich der Marktstrukturverbesserung neue Schwerpunkte gesetzt werden. Für das im Rahmen der Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen geplante Neubauvorhaben eines zentralen Großmarktes für Blumen und Zierpflanzen stehen keine Mittel aus dem Rahmenplan zur Verfügung. Das dringliche Vorhaben muß ausschließlich aus Landesmitteln finanziert werden, sofern es nicht gelingt, gem. EG-VO 355/77 einen Zuschuß aus dem EAGFL zu erhalten. Ein entsprechendes Programm wird vorbereitet.

Ein weiteres größeres Projekt auf dem Gebiet der Vermarktung von Obst und Gemüse wird zeitlich verschoben.

Im übrigen sollen folgende Maßnahmen durch Investitionszuschüsse gefördert werden:

— Verbesserung der Schlachthofstruktur
Fortsetzung des 1977 eingeleiteten Modernisierungs- und Rationalisierungsprogramms des „Schlachthofes Hamburg".

— Obst und Gemüse
+ Fortsetzung der Erweiterungs- und Modernisierungsvorhaben in einer Naßkonservenfabrik von überregionaler Bedeutung. Das förderungsfähige Investitionsvolumen wird etwa 2 Millionen DM betragen.

— Strukturverbesserung Seefischmarkt.

Fortsetzung des Neubaues einer Packhalle auf dem Seefischmarkt Hamburg mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von insgesamt 3 Millionen DM.

— Programm gem. Artikel 5 der VO (EWG) 355/77

Das in der EG genehmigte Programm erstreckt sich auf die vier Küstenländer und betrifft Seefischereierzeugnisse. Bei Bedarf sollen in Hamburg Vorhaben gefördert werden, die der Umstrukturierung und Anpassung der vorhandenen Kapazität an die sich aus der neuen Seerechtsentwicklung ergebenden Erfordernisse dienen (Verarbeitung neuer Nutzfischarten, Entwicklung und Einführung neuer Produkte u. ä.).

2.3. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Veranschlagt sind Zuschüsse und Finanzierungshilfen für

— Erhebungen und Untersuchungen im Bereich der wasserwirtschaftlichen Vorarbeiten sowie Beiträge für den Deutschen Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V.
Zusätzliche Untersuchungen des Grundwasserdargebots

— die 1979/80 errichtete Frostschutzberegnungsanlage im Obstanbaugebiet der III. Meile Alten Landes (Zinszuschüsse)

— Binnenentwässerungsmaßnahmen im Rahmen der Fortsetzung des Hochwasserschutzprogramms (Ausgleich des Wasserabflusses)

— Herstellung von Druckentwässerungen in ländlichen Gebieten. Hier mußten aufgrund der Mittelkürzungen die Vorhaben teilweise eingeschränkt und die Ausführungen um ein Jahr verschoben werden.

2.4. Küstenschutz

Die Zuschüsse werden für die Fortführung der Arbeiten an den neuen Deichen und Hochwasserschutzanlagen in Hamburg und auf der Insel Neuwerk benötigt.

Die Sturmflut 1976 hatte gezeigt, daß das nach der Sturmflut vom Februar 1962 ausgearbeitete Konzept des Hochwasserschutzes zwar im großen und ganzen richtig war, aber dennoch einige Deicherhöhungsmaßnahmen und eine Reihe anderer Baumaßnahmen für den Hochwasserschutz zusätzlich notwendig wurden, deren Umsetzung in die Praxis einen höheren Mittelbedarf zur Folge hat, als ursprünglich vorgesehen war. Hierzu gehört insbesondere der Neubau einer Sturmflutschutzanlage im Bereich des nördlichen Elbufers unterhalb St. Pauli-Landungsbrücken. In diesem Bereich liegen große Teile des Fischmarktes, die Straßenflächen und die Keller und Erdgeschosse der Wohngebäude, bis zu 3 m unterhalb der möglichen Sturmfluthöhe mit einem Wasserstand von ca. 7,20 m über NN. Der Sturmflutschutz soll in Form eines Stadtdeiches und teilweise einer Sturmflutschutzmauer und einem Sperrtor hergestellt werden. Die förderungsfähigen Gesamtkosten des Projekts betragen mit Kostenstand vom Februar 1981 18,4 Millionen DM. Mit den Bauarbeiten ist 1980 begonnen worden. (Bauvolumen 1980 = 4,944 Millionen DM.)

Sie werden voraussichtlich 1983 beendet sein. Durch die Kürzung der Bundesmittel war die Finanzierung und Verwirklichung dieses Vorhabens im Rahmen der Zuteilungsquote gemäß Verteilerschlüssel in Frage gestellt.

Dem Land Hamburg werden deshalb für die Jahre 1981, 1982 und 1983 je 1 Million DM Bundesmittel zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Finanzierungsübersicht Projekt Küstenschutz St. Pauli Fischmarkt

in Millionen DM	1981	1982	1983
Gesamtmittelbedarf	4,957	5,055	3,444
Bund 70 % Quotenzuteilung .	2,470	2,539	1,411
Vorwegzuteilung .	1,000	1,000	1,000
Land 30 %	1,487	1,516	1,033

Die sonstigen Küstenschutzmaßnahmen werden aus dem Kontingent der Hamburg-Quote finanziert.

2.5. Weitere Maßnahmen

Die Zuschüsse für Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung kommen landwirtschaftlichen Betrieben mit ca. 1 600 Kühen zugute, für die die Milchleistungsprüfung die Grundlage für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität der Milcherzeugung ist.

Für die Maßnahmen

— Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien,

— Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen,

— Förderung von Landarbeiterwohnungen,

— Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer,

sind keine festen Beträge veranschlagt worden. Bei Bedarf werden im Wege der Deckungsfähigkeit Förderungsmittel aus anderen Maßnahmen umgeschichtet.

Bremen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1981 findet sich in der Übersicht 7 (Seite 152).

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mittelansatzes liegen in den folgenden Bereichen:

— einzelbetriebliche Förderung

— Verbesserung der Marktstruktur

— wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

— Küstenschutz

Die Vorhaben der einzelbetrieblichen Förderung, der Marktstruktur, der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen, der forstlichen Maßnahmen und die weiteren Maßnahmen werden wie in den vorherigen Rahmenplänen fortgeführt, wobei der geänderten Finanzsituation Rechnung getragen wurde.

Da die Maßnahmen des Küstenschutzes weitgehend festliegen und im Interesse der Allgemeinheit durchgeführt werden müssen, hat sich das Verhältnis von Agrarstruktur- und Küstenschutzmaßnahmen zugunsten des Letztgenannten verschoben.

Es wird insbesondere auf folgendes hingewiesen:

Im Zusammenhang mit dem Bau der Sperrwerke in Lesum, Ochtum und Hunte war eine Erhöhung sämtlicher Landesschutzdeiche an der Weser erforderlich, was vereinbarungsgemäß Sache des jeweiligen Landes, also Bremens bzw. Niedersachsens, war. Diese Arbeiten sind auch im Land Bremen weitgehend abgeschlossen.

In Bremen geht die Deichverteidigungslinie u. a. über die Industriehafenschleuse. Im Zuge der Deicherhöhungsmaßnahmen war zunächst beabsichtigt, die Schleuse selbst und die Schleusentore so aufzuhöhen, daß sie die für den Deichschutz erforderliche Höhe haben.

Bei der statischen Detailberechnung hat sich jedoch gezeigt, daß eine Aufhöhung nicht mehr möglich ist, das Gesamtbauwerk im Deichverteidigungsbereich

nicht mehr den Erfordernissen des Hochwasserschutzes entspricht und in diesem Bereich ein Sturmflutsperrwerk gebaut werden muß. Die Gesamtkosten des Projektes betragen ca. 50 Millionen DM.

Die Baumaßnahme ist 1979 begonnen worden und wird in 1981 fertiggestellt. Von den anteiligen Bundesmitteln in Höhe von 38,5 Millionen DM sind 10 Millionen DM verausgabt; über den Rest, der von Bremen vorfinanziert werden muß, liegt eine VE des Bundes vor, die wie folgt eingelöst werden soll:

1981	1982	1983
8 Millionen DM	10 Millionen DM	10,5 Millionen DM.

Niedersachsen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten für das Haushaltsjahr 1981 findet sich in der Übersicht 6 (Seite 147).

Die sachlichen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes liegen wie bereits bei den vorhergehenden Rahmenplänen in Niedersachsen bei der Agrarstrukturverbesserung durch Flurbereinigung, der einzelbetrieblichen Investitionsförderung, den wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie dem Küstenschutz.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Von den Anfang 1981 voraussichtlich anhängigen 8 Vorplanungen sollen 4 im Haushaltsjahr 1981 fertiggestellt werden. Es ist beabsichtigt, 1981 eine neue Vorplanung zu vergeben. Die Planungen werden schwerpunktmäßig in schwach strukturierten Räumen zur Lösung vorwiegend wasserwirtschaftlicher und agrarstruktureller Probleme durchgeführt und konkretisieren die in den regionalen agrarstrukturellen Entwicklungsplänen aufgezeigten Entwicklungsziele.

2. Flurneuordnung

Die Anzahl von etwa 220 im langjährigen Durchschnitt finanziell geförderten *Flurbereinigungen* wird auch für das Haushaltsjahr 1981 zugrundegelegt, allerdings mit der Einschränkung, daß die Ausbauleistungen im Durchschnitt der Verfahren wegen der erheblichen Kostensteigerungen seit 1978 trotz Erhöhung des Ansatzes eingeschränkt werden müssen. Als Konsequenz muß eine erhebliche Verlängerung der Verfahrensdauer hingenommen werden.

Die zu fördernden Verfahren umfassen eine Fläche von rd. 370 000 ha. Daneben können rd. 35 Zusammenlegungen mit einer Fläche von rd. 20 000 ha gefördert werden.

Die Fortschreibung des Flurbereinigungsprogramms im Jahr 1980 wird für 1981 die Einleitung von Neuordnungsmaßnahmen für voraussichtlich 15 000 ha ermöglichen und gleichzeitig den Abschluß von Verfahren für rd. 20 000 ha vorsehen.

Sofern Verpflichtungsermächtigungen in ausreichender Höhe zur Verfügung gestellt werden, könnten in früheren Jahren genehmigte Ausbaukosten in weit größerem Umfang als bisher haushaltsrechtlich einwandfrei abgesichert werden. Der tatsächliche Bedarf wird in den nächsten Jahren noch mindestens so hoch wie der Ansatz an Kassenmitteln sein.

Der tatsächliche Bedarf an Förderungsmitteln für den *freiwilligen Landtausch* liegt nach den Bedarfsermittlungen der Bezirksregierungen und unter Berücksichtigung des aus dem Jahr 1980 erwarteten Überhanges weit höher als die Anmeldungen. Es wird versucht, den Mehrbedarf durch Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen auf nachfolgende Haushaltsjahre zu verlagern. Dabei zeichnet sich ab, daß der Ansatz für 1982 verdoppelt werden muß.

Die *Förderung der langfristigen Verpachtung* in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung wird gegenüber den Vorjahren unverändert und in vergleichbarem Umfang gefördert.

3. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Von den rd. 135 200 landwirtschaftlichen Betrieben über 0,5 ha LN (Stand 1979) in Niedersachsen werden heute noch etwa 80 000 hauptberuflich bewirtschaftet. Davon können rd. 35 000 als entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe angesehen werden. Die Aufgabe der nichtentwicklungsfähigen Betriebe wird durch die allgemeine Wirtschaftslage in den nächsten Jahren voraussichtlich rückläufige Tendenz haben.

Hinsichtlich der *Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben* hatte das Land Niedersachsen durch den 1962 eingeführten Stufeninvestitionsplan bereits die Förderung auf die entwicklungsfähigen Betriebe beschränkt. Besondere Schwierigkeiten bestehen in Niedersachsen für die Grünlandbetriebe, weil hier der Kapitaleinsatz zur Erzielung eines zusätzlichen Einkommens das Zehn- bis Zwölffache des dafür im Ackerbaubetrieb benötigten Kapitaleinsatzes beträgt. Einer verstärkten Förderung dieser Betriebe kommt somit besondere Bedeutung zu.

Es ist vorgesehen, 1981 rd. 1 950 Bewilligungen zu erteilen, und zwar

a) außerhalb der benachteiligten Gebiete:
   22 Aussiedlungen, 475 bauliche Maßnahmen im Altgehöft und 900 sonstige Investitionen

b) in benachteiligten Gebieten:
   7 Aussiedlungen, 170 bauliche Maßnahmen im Altgehöft und 380 sonstige Investitionen.

Für Kooperationen werden 10 Fälle erwartet.

Bei der *Ausgleichszulage* wird mit rd. 12 000 Anträgen gerechnet.

Die nachfolgenden Maßnahmen sollen der Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe und damit dem Agrarstrukturwandel dienen:

— 1 700 Wohnhausförderungen

— 90 Überbrückungsmaßnahmen

— 30 Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte

— 50 Investitionshilfen für Energieeinsparung

— 10 Aufstiegshilfen

Seit Beginn der Gemeinschaftsaufgabe wurden durch Bewilligungen in die EF einbezogen (Stand: 1978)

— 305 Aussiedlungen

— 4 670 bauliche Maßnahmen in Altgehöften

— 4 485 sonstige Investitionen

— 20 391 Wohnteilförderungen

— 678 Überbrückungsmaßnahmen

— 99 Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte und Energieeinsparungen

— 4 Aufstiegshilfen sowie

— 47 272 Ausgleichszulagen in Berggebieten und bestimmten anderen benachteiligten Gebieten

Die Gesamtbewilligungen betragen 201,2 Millionen DM Zuschüsse, 273,5 Millionen DM öffentliche Darlehen und Zinsverbilligungszusagen für ein Kreditvolumen in Höhe von 569,1 Millionen DM (Stand: 1978).

Die bei Einführung der freiwilligen *Buchführung* an land- und fischereiwirtschaftliche Betriebe zu gewährenden Zuschüsse dienen als Anreiz und zur teilweisen Erstattung der Buchführungskosten. Im Haushaltsjahr 1979 wurde für insgesamt 3 043 Betriebe Zuschüsse zur Einführung der Buchführung in Höhe von 907 300 DM zur Verfügung gestellt.

Im Hinblick auf die im landwirtschaftlichen Bereich zu erwartende Neuregelung der Steuergesetzgebung ist in den kommenden Jahren nicht mit einer Zunahme der Antragszahl zu rechnen.

Mit dem *Bodenzwischenerwerb* durch Siedlungsunternehmen soll eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum durch die

— Verbesserung der Bodenordnung und Infrastruktur,

— Schaffung ausreichender Betriebskapazitäten und Förderung der Produktivität im Einzelbetrieb,

— Sicherung der Erholungs- und ökologischen Ausgleichsfunktion im ländlichen Raum,

— Verbesserung der Möglichkeiten für eine Landnutzung ohne Marktangebot,

verwirklicht werden. Der Schwerpunkt der Förderung wird den Förderungsgrundsätzen entsprechend in den strukturschwachen landwirtschaftlichen Problemgebieten liegen. Der Mitteleinsatz richtet sich nach den in den agrarstrukturellen Vorplanungen festgelegten Zielen der räumlichen Entwicklung. Vorrangig werden solche Vorhaben berücksichtigt, die in Verbindung mit anderen Förderungsmaßnahmen (z. B. Flurbereinigung) zu einer umfassenden Strukturverbesserung beitragen. Da die Landentwicklung im allgemeinen von der Bereitstellung dafür benötigter Flächen abhängt, genießt der Bodenzwischenerwerb im Rahmen der Förderung der ländlichen Siedlung besondere Priorität. Für den 9. Rahmenplan ist die Förderung des Ankaufs von ca. 700 ha vorgesehen.

4. Marktstrukturverbesserung

Für die Marktstrukturverbesserung sind im Jahre 1981 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 9,2 Millionen DM vorgesehen.

Förderungsschwerpunkte sind dabei Maßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz, die Abwicklung von Altvorhaben der Molkereistrukturverbesserung, Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse.

Die zur Zeit nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten 246 Erzeugergemeinschaften sollen durch gezielte Förderungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, ihre Marktposition zu festigen und auszubauen. Dabei wird die Vergrößerung bestehender und die Gründung weiterer Erzeugergemeinschaften angestrebt. Aufgrund des hohen Selbstversorgungsgrades gilt dies insbesondere für den Fleisch-, Eier- und Geflügel-, Kartoffel- sowie Milchsektor. Hier ist ein überregionaler Absatz wegen des Konzentrationsgrades entscheidend. Vorgesehen ist die Gewährung von Startbeihilfen in Höhe von insgesamt 2 Millionen DM für 110 Vorhaben sowie Investitionszuschüsse in Höhe von 5 Millionen DM für 50 Vorhaben.

Für die Abwicklung von 3 Altvorhaben der Molkereistruktur 1981 sind rd. 0,9 Millionen DM eingeplant.

Für den Ausbau der Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse sind 0,3 Millionen DM, für Blumen und Zierpflanzen und Kartoffeln insgesamt 0,2 Millionen DM vorgesehen. Für Maßnahmen gem. EG-VO Nr. 355/77 wurden 0,7 Millionen DM eingeplant.

5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Unter Berücksichtigung insbesondere der naturgegebenen Verhältnisse und des damit verbundenen Entwicklungsstandes der ländlichen Räume wurde das Land Niedersachsen in die drei Förderungsbereiche Küstenplangebiet, Binnenland und Emslandgebiet unterteilt. Die Förderungsbereiche sind als räumliche Schwerpunkte im Sinne des § 2 GemAgrG anzusehen. Entsprechend den sachlichen Notwendigkeiten in den einzelnen Förderungsbereichen werden die insgesamt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen angemeldeten Zuschußmittel für das Haushaltsjahr 1981 wie folgt aufgeteilt:

Förderungsbereich Küstenplangebiet
34,415 Millionen DM = rd. 29,1 %
Förderungsbereich Binnenland
67,905 Millionen DM = rd. 57,5 %
Förderungsbereich Emslandgebiet
15,795 Millionen DM = rd. 13,4 %
Zuschüsse insgesamt:
118,115 Millionen DM = 100 %

Das Zuwendungsvolumen des HJ 1981 liegt damit um 55,4 Millionen DM unter dem vergleichbaren Betrag des 8. Rahmenplans.

Neben dem Siedlungswasserbau sind in allen drei Förderungsbereichen die Hochwasserschutzmaßnahmen als sachliche Schwerpunkte anzusehen. Danach folgen mit etwas unterschiedlichen Akzenten die Maßnahmen zur Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze und der Wirtschaftswegebau.

Im einzelnen ist zu den sachlichen Schwerpunkten folgendes auszuführen:

Beseitigung naturgegebener Nachteile

Die Schwerpunkte der standortverbessernden Maßnahme (Nr. 5.1) liegen in den Regionen Emsland- und Küstenplangebiet. Als Abschluß der wasserwirtschaftlichen Ausbauarbeiten sollen hier rd. 75 % des Gesamtansatzes der Zuwendungen dieser Maßnahmegruppe eingesetzt werden.

Im Binnenlandbereich — hier Landkreise Lüneburg, Uelzen, Lüchow-Dannenberg und Gifhorn — sollen schwerpunktmäßig, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Bau des Elbe-Seiten-Kanals, Beregnungsanlagen gefördert werden.

Für die standortverbessernden Maßnahmen insgesamt ist von einem noch erforderlichen Bauvolumen von rd. 1,9 Milliarden DM auszugehen. Bei einer durchschnittlichen Eigenleistung von 50 % und jährlichen Zuschußquoten in der jetzigen Höhe können hiervon bis zum Jahre 1990 rd. 28 % verwirklicht werden.

Hochwasserschutz

Diese Maßnahme (Nummern 5.2 und 5.3) hat in allen drei Förderungsbereichen Priorität, da sie erst die Voraussetzung für alle anderen Arbeiten schafft. Die durchzuführenden Einzelvorhaben liegen in den Flußgebieten von Hunte, Mittelweser, Ilmenau, Jeetzel, Hase, Vechte und im Aller-Leine-Oker-Gebiet sowie an einer Vielzahl von kleineren Gewässern.

Dabei sind die derzeit größten Einzelvorhaben das HWRB Salzderhelden (53 hm^3) im Aller-Leine-Oker-Gebiet sowie das HWRB Rieste-Alfhausen (20,8 hm^3) an der Hase.

Das Kernprogramm für Hochwasserschutz umfaßt noch ein Bauvolumen von rd. 1,65 Milliarden DM (ab 1980). Mit den eingestellten Zuwendungen, eine in etwa gleichbleibende Jahresrate unterstellt, könnten hiervon bis zum Jahre 1990 rd. 66 % zum Abschluß gebracht werden.

Wegebau

Für die notwendige, weitere Rationalisierung in der Landwirtschaft wird ein ausgebautes Wegenetz von rd. 43 000 km (rd. 1,4 km/100 ha LN) als Grundausstattung angestrebt. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen noch rd. 9 400 km Wege ausgebaut werden. Mit den eingeplanten Zuwendungen — eine in etwa gleichbleibende Jahresquote unterstellt — können hiervon bis 1990 rd. 33 % realisiert werden.

Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Der Schwerpunkt für den Ausbau von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen liegt im Binnenland; rd. 70 % der Zuwendungen sollen hier eingesetzt werden.

Der Versorgungsgrad der niedersächsischen Bevölkerung mit Trinkwasser aus zentralen Versorgungsanlagen lag mit Abschluß des Jahres 1978 bei 94,8; angestrebt werden 98,0 % bis 1990. Um dieses zu erreichen, wäre ein Zuwendungsvolumen von rd. 30 Millionen DM jährlich erforderlich.

Die Anschlußquote der niedersächsischen Bevölkerung an die öffentliche Kanalisation konnte mit Fertigstellung des Bauabschnittes 1979 auf 79,9 % erhöht werden; der Anschlußgrad an vollbiologische Kläranlagen erreichte 73,6 %. Die Zielvorstellungen liegen hier bei beiden bei 90,0 %, die bis 1990 erreicht werden sollen. Dies wäre aber nur bei einem Mitteleinsatz von rd. 50 Millionen DM jährlich möglich.

6. Forstliche Maßnahmen

Zu 6.9. — Fortwirtschaftliche Zusammenschlüsse —

Die überragende Bedeutung der Zusammenschlüsse für die Beratung und Betreuung des Privatwaldes macht diese Förderung auch für die Zukunft besonders wichtig und wirkungsvoll. 1981 sollen 150 Zusammenschlüsse mit 0,6 Millionen DM gefördert werden.

Zu 6.10. — Forstwirtschaftlicher Wegebau —

Der Neu- und Ausbau von Wirtschaftswegen in forstwirtschaftlichen Betrieben ist eine wesentliche Maßnahme zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und häufig eine Voraussetzung für die Durchführbarkeit anderer strukturverbessernder Maßnahmen. Mit dem Ansatz von 0,8 Millionen DM ist die Förderung von geplanten Neu- und Ausbauten auf rd. 70 km Länge möglich. Das entspricht etwa der durchschnittlichen jährlichen Ausbaustrecke während der letzten 15 Jahre. Obwohl noch ein erheblicher Nachholbedarf besteht, ist bei dem relativ hohen Bedarf an Eigenmitteln von rd. 15 000 DM/km eine Ausweitung der Maßnahmen zur Zeit nicht zu erwarten.

7. Weitere Maßnahmen

7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Die Förderungsmittel für *Milchleistungsprüfungen* (7,2 Millionen DM) kommen rd. 35 000 Betrieben mit rd. 650 000 Kühen zugute, für die die Milchleistungs-

prüfung die Grundlage für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität in der Milcherzeugung darstellt. Die Milchleistungsprüfung dient außerdem im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Zuchtwertschätzung von Bullen, durch deren Einsatz in der künstlichen Besamung die Wirtschaftlichkeit des Landes wesentlich verbessert wird.

In Niedersachsen werden rd. *50 Kontrollringe* gefördert. Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, die wirtschaftlichen Leistungen der diesen Kontrollringen angeschlossenen Betriebe und damit ihre Beispielswirkung für die gesamte niedersächsische Landwirtschaft durch Ertrags- und Qualitätskontrollen nachhaltig zu verbessern.

Für den Ausbau von *Leistungsprüfungsanstalten* sind Zuschüsse von 300 000 DM eingeplant.

7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Ziele der Förderung von *Landarbeiterwohnungen* bleiben auch im 9. Rahmenplan unverändert. Mit den vorgesehenen Förderungsmitteln wird ein Beitrag zur Verbesserung der Wohnverhältnisse von Landarbeitern geleistet, um so den auf Fremdarbeitskräfte angewiesenen landwirtschaftlichen Betrieben geeignete Fachkräfte langfristig zu erhalten. Der räumliche Schwerpunkt für den Einsatz der Förderungsmittel wird weiterhin in den strukturschwachen Gebieten Nordwestniedersachsens und im Zonenrandgebiet liegen.

Anpassungshilfen sollen 1981 in 10 Fällen mit einem Zuschußvolumen von 0,070 Millionen DM gezahlt werden.

8. Küstenschutz

Der Generalplan „Küstenschutz Niedersachsen" aus dem Jahre 1973 umfaßt folgende Maßnahmen:

— Erhöhung und Verstärkung von rd. 430 km Haupt-, Hochwasser- und Inseldeichen,

— Neubau von 31 Deichsielen und 5 Sperrwerken,

— Bau von 451 km Deichverteidigungswegen,

— Ausbau der Inselschutzwerke und Weiterfühung der Vorlandsicherungen an der Küste.

Bis einschließlich 1978 ist davon folgender Ausbaustand erreicht:

132	km	Hauptdeiche
29	km	Hochwasserdeiche
11,5	km	Inseldeiche
20		Deichsiele
4		Sperrwerke
173	km	Deichverteidigungswege

Auf der Grundlage des Generalplanes, dessen Zieldaten im wesentlichen 1989 erreicht werden sollen, wird mit allen zu Gebote stehenden technischen und finanziellen Mitteln an der Sicherung der Küste weitergearbeitet. Die sehr schwere Sturmflut am 3./4. 1. 1976 hat gezeigt, daß die Maßnahmen des Küstenschutzes erste Priorität einzunehmen haben. Aus diesem Grunde wird für den 9. Rahmenplan ein Betrag angemeldet, der den kontinuierlichen Fortgang des Küstenschutzes — auch bei Wegfall der Mittel des „Zukunftsinvestitionsprogramms" — gewährleistet.

Träger der Arbeiten sind im wesentlichen die niedersächsischen Deichverbände. Die Deichverbände haben für die Unterhaltung der Deiche zu sorgen, an den Baukosten müssen sie sich nicht mehr beteiligen.

Im einzelnen sind 1981 u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

— *Neubau von Deichen, Schutzwerken, Buhnen, Vorlandarbeiten* —

Im Haushaltsjahr 1981 müssen mit einem Kostenaufwand von rd. 120 Millionen DM weitere Hauptdeiche auf ihre endgültige Höhe und Stärke gebracht sowie die Inselschutzarbeiten auf den ostfriesischen Inseln und die Uferschutzarbeiten durch Buhnen, Lahnungen und Deichsicherungswerke weiter vorangetrieben werden.

Die Deichbaumaßnahmen werden in der Hauptsache in folgenden Verbänden durchgeführt:

Vereinigte Emsdeichachten, Leda-Jümme-Verband, Deichacht Norden, Deichacht Esens-Harlingerland, II. Oldenburgischer Deichverband, Deichverband Land Wursten, Hadelner Deich- und Uferbauverband und Deich- und Sielverband Cuxhaven.

— *Sperrwerke*

Im Haushaltsjahr 1981 sollen Restarbeiten am Huntesperrwerk durchgeführt werden.

Nordrhein-Westfalen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1981 findet sich in der Übersicht 8 (Seite 157).

Den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, wie sie seit Jahren von Bund und Ländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt werden, kommt in Nordrhein-Westfalen auch im Jahre 1981 eine sehr große Bedeutung zu. Dies deshalb, weil es darum geht, im industriereichen Land an Rhein und Ruhr mit seinen 17 Millionen Einwohnern weiterhin eine funktionsfähige Landwirtschaft zu erhalten.

Die Aufgaben, die die Land- und Forstwirtschaft in Nordrhein-Westfalen zu erfüllen hat, sind vielfältig. Sie reichen von der Sicherung eines ausreichenden Angebots an möglichst hochwertigen und preisgünstigen Nahrungsgütern über die Erhaltung und Pflege der freien Landwirtschaft bis hin zur Bereitstellung von Dienstleistungen für eine sinnvolle Gestaltung von Freizeit und Erholung. Je geringer der Anteil der Land- und Forstwirtschaft in einem Land ist — in Nordrhein-Westfalen sind nur 2,5 % aller Erwerbstätigen noch in diesem Bereich tätig — um so mehr muß mit wirksamen Maßnahmen der Agrarpolitik dafür Sorge getragen werden, daß eine ausreichende Zahl wettbewerbsfähiger Betriebe erhal-

ten bleibt und mit um so größerer Aufmerksamkeit muß die Agrarpolitik im Interesse der Gesellschaft auf die Sicherung der von der Land- und Forstwirtschaft erbrachten lebensnotwendigen Sozialfunktionen achten.

Angesichts der Bedeutung der agrar- und marktstrukturverbessernden Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe nicht nur für die nordrhein-westfälische Landwirtschaft, sondern für den gesamten ländlichen Raum und die dort lebende Bevölkerung muß mit Bedauern festgestellt werden, daß der Bund die von ihm zunächst vorgesehenen Mittel um 20% gekürzt hat. Dies hat zur Folge, daß die Länder 1981 aus dem Bundesplafond erheblich weniger für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe erhalten als im Jahre 1980. Für Nordrhein-Westfalen ist dies ein Betrag von mehr als 28,6 Millionen DM.

Die Kürzung der Bundesmittel hat zwangsläufig zur Folge, daß ein Teil der beabsichtigten Maßnahmen zurückgestellt werden muß und bei der Auswahl der durchzuführenden Maßnahmen noch strengere Kriterien anzulegen sind als bisher.

Dies gilt auch für die sachlichen Schwerpunkte, die das Land bei den agrarstrukturverbessernden Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe setzt und die 1981 wie in den Vorjahren

— die einzelbetriebliche Förderung,

— die Flurbereinigung,

— die wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie

— die Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

bilden. Mehr als 90% aller Mittel werden auf diese 4 Maßnahmengruppen entfallen.

Zu den Maßnahmen im einzelnen wird folgendes festgestellt:

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung zeigt die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft in Gemeindegebieten und die erforderlichen agrarstrukturellen Maßnahmen auf. Sie geht der Flurbereinigung und den besonderen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur voraus.

Im Jahre 1981 werden in Nordrhein-Westfalen für 6 Erhebungen und Gutachten rd. 1,2 Millionen DM benötigt. Davon werden fällig in 1982 = 400 000 DM und in 1983 = 400 000 DM. Zum Abschluß laufender Verfahren ist für 1981 ein Betrag von 200 000 DM vorgesehen.

2. Flurbereinigung

In Nordrhein-Westfalen wird es 1981 und in den Folgejahren darauf ankommen, die ländlichen Zonen und die Ballungsrandgebiete weiterhin durch Maßnahmen der Agrarstruktur sowohl im Interesse der Agrarwirtschaft als auch im Hinblick auf die allgemeinen und gesellschaftlichen Verhältnisse zu festigen und zu stärken. Der Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz kommt dabei für die Weiterentwicklung einer leistungsfähigen und zugleich umweltfreundlichen Landwirtschaft besondere Bedeutung zu.

Die wesentliche Aufgabe der verschiedenen Bodenordnungsmaßnahmen besteht darin, die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft vor allem mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, der Infrastruktur, des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Gestaltung des Landschaftsbildes, der Erholung, der Wasserwirtschaft und der Energieversorgung in Einklang zu bringen. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden dabei unabhängig von ihrer Größe und dem Einkommen entsprechend den landesplanerischen und gemeindlichen Zielsetzungen gefördert.

Demgemäß begnügt sich die moderne Flurbereinigung nicht mehr mit ihren hergebrachten Aufgaben, der Neugestaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen einschließlich der Herstellung des Wege- und Gewässernetzes sowie der Beseitigung oder Vermeidung von betrieblichen und landeskulturellen Nachteilen. Sie bietet vielmehr auf der Grundlage der Neufassung des Flurbereinigungsgesetzes von 1976 darüber hinaus vielfältige Möglichkeiten die Voraussetzungen für Maßnahmen der Landentwicklung, z. B. durch Stadtentwicklung, Verbesserung der Infrastruktur, Flächenbereitstellung für Freizeit- und Erholungsanlagen sowie für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schaffen.

Der Flurbereinigung kommt heute mehr denn je eine Mittlerfunktion zwischen ökonomischen Nutzungsansprüchen und ökologischen Erfordernissen zu. Das ist ein Aspekt, der bei allen Flurbereinigungsverfahren in Nordrhein-Westfalen eine bedeutende Rolle spielt.

Angesichts des tiefgreifenden Struktur- und Funktionswandels der ländlichen Gebiete wurden schon in der Vergangenheit die raumordnungspolitischen Möglichkeiten der Flurbereinigung, die weit über den Agrarsektor hinausgehen, zunehmend genutzt.

Die Flurbereinigung stellt heute ein Instrument zur umfassenden Neuordnung des ländlichen Raumes und der städtischen Randzonen unter Berücksichtigung der verschiedenen raumbeanspruchenden Planungen dar.

1981 soll in fünf Verfahren mit insgesamt 5 008 ha im nordrheinischen Landesteil und in acht Verfahren mit insgesamt 11 263 ha im westfälischen Landesteil die Einweisung in den Besitz der neuen Grundstücke erfolgen. Bei der Mehrzahl der Verfahren sind im Verbund auch spezifische Maßnahmen für Wohnungsbau, Freizeit, Erholung, Verkehrsanlagen und Gewerbe durchzuführen. In sechs Verfahren werden im Zuge der Bodenordnung ferner Maßnahmen der Landschaftsplanung verschiedener Art erstellt.

An neuen Flurbereinigungsverfahren sind 1981 12 Vorhaben geplant mit einer Gesamtfläche von rd.

18 500 ha und förderungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von ca. 75 Millionen DM.

3. Freiwilliger Landtausch

Um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen, wird ein freiwilliger Landtausch sowohl nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes als auch nach den Bestimmungen der Förderungsgrundsätze im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt. 1981 werden in Nordrhein-Westfalen für 25 Verfahren mit 130 ha 100 000 DM an Zuschüssen benötigt.

4. Einzelbetriebliche Maßnahmen

4.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft trägt dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit einer ausreichenden Zahl landwirtschaftlicher Betriebe durch den gezielten Einsatz von öffentlichen Mitteln zu erhalten. Insgesamt kann man sagen, daß die angestrebten Einkommensziele, wenn die Durchschnittswerte betrachtet werden, weitgehend erreicht werden konnten. Dabei darf aber die immer noch bestehende Disparität innerhalb der Landwirtschaft nicht übersehen werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen muß bezweifelt werden, daß sich diese Einkommensdisparität auf dem indirekten Wege über die Investitionsförderung unter Berücksichtigung der Marktlage beseitigen läßt.

Schwerpunkte der einzelbetrieblichen Investitionsförderung werden in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1981 — wie in den Vorjahren — der Neu- und Umbau von Wirtschaftsgebäuden sowie die Anschaffung von Maschinen und Geräten sein.

Für den Kauf und Neubau sowie für den An-, Aus- und Umbau von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen) wird in Nordrhein-Westfalen bereits seit 1975 keine Zinsverbilligung mehr gewährt. Seit September 1980 werden auch Zuschüsse zu Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich nicht mehr bewilligt.

Die dadurch freigewordenen Mittel wurden verstärkt zur Förderung von Investitionen zur Energieeinsparung und Energiesicherung eingesetzt, weil diesen Maßnahmen im gegenwärtigen Zeitpunkt eine größere Priorität beigemessen wird. Die Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils bleibt im Haushaltsjahr 1981 ausgesetzt.

Die einzelbetriebliche Förderung konzentriert sich auch künftig vorrangig auf entwicklungsfähige Betriebe. Ihnen soll ein weiteres Wachstum ermöglicht werden bei gleichzeitiger Verbesserung der Lebensbedingungen der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen. Dies ist für Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung, weil der Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung bereits sehr niedrig ist und darauf zu achten ist, daß die von der Land- und Forstwirtschaft erwarteten Aufgaben gewährleistet bleiben. Dabei dürfen die Auswirkungen der Landwirtschaft auf die übrigen Sektoren der Volkswirtschaft nicht übersehen werden.

Im Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftskammern, also bei Maßnahmen (Kauf, Neubau und Umbau von Wirtschaftsgebäuden) mit einem baulichen Investitionsbetrag bis zu 150 000 DM sowie bei der Anschaffung von Maschinen und Geräten können mit den in der Anmeldung vorgesehenen Mitteln etwa 400 Neuanträge bewilligt werden.

Bei Aussiedlungen (einschließlich der Teil- und Betriebszweigaussiedlungen) sowie bei Althofsanierungen mit einem Investitionsvolumen über 150 000 DM, die vom Landesamt für Agrarordnung abgewikkelt werden, wird 1981 von 210 neuen Vorhaben, davon 25 Aussiedlungen und Teilaussiedlungen sowie 185 baulichen Maßnahmen in Altgehöften, ausgegangen. Der weitaus größte Teil der Kassenmittel dient der Erfüllung der in den Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen.

Mit der Förderung der ländlichen Siedlung wurde bisher ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung eines abwechslungsreichen und in seiner Vielfalt reizvollen Landschaftsbildes, eines ausgewogenen ökologischen Gleichgewichtes und nicht zuletzt zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft geleistet. Aufgrund der für 1981 geltenden Förderungsgrundsätze ist diese Förderung weitgehend eingeschränkt worden.

4.2. Ausgleichszulage

Die Maßnahme wird in Nordrhein-Westfalen unverändert fortgeführt.

Insgesamt erhalten etwa 3 500 Betriebsinhaber eine Ausgleichszulage in Höhe von 120 bis 150 DM je Großvieheinheit und ha. Im Durchschnitt ergibt sich pro Betrieb eine Ausgleichszulage in Höhe von etwa 1 400 DM.

5. Marktstrukturverbesserung

5.1. Obst und Gemüse

Ebenso wie in den Vorjahren sollen auch 1981 im Bereich Obst und Gemüse schwerpunktmäßig die den beiden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (Landesteil Nordrhein: Marktvereinigung Rheinland, Landesteil Westfalen-Lippe: „WEO" = Westfälische Erzeugerorganisation für Gemüse und Obst) angeschlossenen Absatzgenossenschaften gefördert werden. Nur modernste Vermarktungseinrichtungen sind in der Lage, sich gegen den im Ballungsraum Nordrhein-Westfalen ständig steigenden Druck der Agrarexportländer zu behaupten.

Da über die nordrhein-westfälischen Genossenschaften ca. 20 000 Erzeuger vermarkten — Nordrhein-Westfalen ist im Bundesgebiet führend in der Gemeinschaftsvermarktung — sind für den weiteren Ausbau entsprechende Investitionen erforderlich. Ohne diese Absatzmöglichkeiten würde die Obst- und Gemüseproduktion zahlreicher Klein- und Mittelbetriebe nicht aufrechtzuerhalten sein.

Eine weitere Förderung kommt entsprechend den „Grundsätzen zur Verbesserung der Marktstruktur" der Vertragslandwirtschaft mit der Verarbeitungsindustrie zugute. Auch hier ist auf Grund der erdrükkenden internationalen Konkurrenz und des steigenden Importdruckes eine Rationalisierung und ein Kapazitätsausbau erforderlich, um den Vertragsanbau der einheimischen Landwirtschaft zu sichern.

Die bereits durchgeführten Erweiterungs-, Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen bei den einzelnen Vermarktungseinrichtungen haben einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Marktanteile für die einheimischen Erzeuger geleistet.

Für Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse sind für 1981 2,175 Millionen DM an Zuschüssen sowie 1,0 Millionen DM an Verpflichtungsermächtigungen für das HJ 1982 vorgesehen. Damit werden Investitionen in Höhe von 20,1 Millionen DM angeregt.

Die wesentlichen Vorhaben sind

a) 2. Bauabschnitt des Centralmarktes Bonn-Roisdorf eG. Fertigstellung des Baues der im Jahre 1980 begonnenen Umschlaghalle für Obst und Gemüse in der Größe von rd. 20 000 qm, einschl. Außenanlagen, Kanalisation etc. sowie Ankauf von Maschinen und Geräten (Gabelstapler, Hubwagen und Paletten).

b) UGA Niederrhein GmbH, Straelen: Einbau eines Kühlhaustraktes und Klimatisierung eines Teils der vorhandenen Stapelhalle, Verkleidung von zwei offenen Hallen und Überdachung des Zwischenraumes zwischen den Hallen (Energieeinsparung) sowie Ankauf von Gabelstaplern und Hubwagen zur Beschickung des neu zu schaffenden Kühllagerbereiches.

5.2. Blumen und Zierpflanzen

Auf Nordrhein-Westfalen entfallen — bezogen auf das Bundesgebiet — ca. 35 % der Wertschöpfung des Blumen- und Zierpflanzenbaues. Trotz dieses hohen Anteils an der Gesamtproduktion kann nur ein Teil des Bedarfs im Lande selbst gedeckt werden. Der übergebietliche Absatz erfolgt in der Hauptsache über gemeinschaftliche Absatzeinrichtungen wie Blumengroßmärkte und Blumenversteigerungen. Von den vier Blumenversteigerungen des Bundesgebietes befinden sich drei in Nordrhein-Westfalen.

Die unmittelbare Nachbarschaft der Niederlande mit ihrem starken Expansionsdrang auf dem Sektor Blumen und Zierpflanzen sowie die ständig steigenden Drittlandimporte (Israel — Flugimportlandeplatz Köln) machen einen weiteren Ausbau und die Rationalisierung des Vermarktungssystems in Nordrhein-Westfalen dringend erforderlich.

Die beabsichtigte Modernisierung und Rationalisierung der Vermarktungseinrichtungen soll verhindern, daß weitere Marktanteile für die einheimische Erzeugung verlorengehen. Darüber hinaus gilt es, mehr als 35 000 Arbeitsplätze im Gartenbau des Landes Nordrhein-Westfalen zu erhalten.

Für Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen sind für 1981 0,7 Millionen DM an Zuschüssen sowie 0,25 Millionen DM an Verpflichtungsermächtigungen für das HJ 1982 vorgesehen. Damit werden Investitionen in Höhe von 5,1 Millionen DM angeregt.

Die wesentlichen Vorhaben sind

a) Niederrheinische Blumenversteigerung eG Neuss, Filiale Borken: Innerörtliche Verlagerung des Marktes aus einer gemieteten (gekündigten) Halle in eine käuflich zu erwerbende Halle.

b) Blumengroßmarkt Köln eG:
2. Bauabschnitt der im Jahre 1980 begonnenen Errichtung des Parkdecks Ost mit Auffahrt-Rampe und Ausbau eines Teils der überbauten Fläche als Kühlraum für Schnittblumen sowie Ausbau des Verpackungsmateriallagers.

5.3. Maßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz

In Nordrhein-Westfalen ist die Bildung von neuen Erzeugergemeinschaften im wesentlichen abgeschlossen. Die Aktivitäten in diesem Bereich werden sich 1981 vor allem auf eine Stärkung der bestehenden Erzeugergemeinschaften durch Mitgliederausweitung richten.

Bis zum 31. Dezember 1980 konnten in Nordrhein-Westfalen insgesamt 56 Erzeugergemeinschaften und zwei Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften anerkannt werden, und zwar

- 7 Erzeugergemeinschaften für Schlachtvieh und Ferkel
- 11 Erzeugergemeinschaften für Eier und Geflügel
- 21 Erzeugergemeinschaften für Qualitätsgetreide
- 9 Erzeugergemeinschaften für Kartoffeln
- 2 Erzeugergemeinschaften für Blumen und Zierpflanzen
- 4 Erzeugergemeinschaften für Zuchtvieh
- 1 Erzeugergemeinschaft für Qualitätsraps
- 1 Erzeugergemeinschaft für Wolle
- 1 Vereinigung von Erzeugergemeinschaften für Jungmastgeflügel
- 1 Vereinigung von Erzeugergemeinschaften für Speisekartoffeln

Die Anzahl der Mitglieder dieser Erzeugergemeinschaften ist inzwischen auf 17 001 angestiegen.

Für die Abwicklung der im Jahre 1980 anerkannten Erzeugergemeinschaften und der noch möglichen Neugründungen stehen im Haushaltsjahr 1981 wegen der angespannten Haushaltslage nur 300 000 DM an Startbeihilfen zur Verfügung.

Verfolgt man die Entwicklung bei der Förderung nach dem Marktstrukturgesetz, so ist eindeutig ein Trend zur verstärkten Investitionstätigkeit von Unternehmen zu erkennen, die langfristige Bindungen mit Erzeugergemeinschaften eingehen. Durch die langjährige Bindung der Verarbeitungsindustrie mit den Erzeugergemeinschaften wird eine Absatzsicherung der landwirtschaftlichen Produkte dieser Zusammenschlüsse erreicht.

Nach den bereits verfügten Kassenmitteln und für die Bewilligung neuer Vorhaben sind Investitionszu-

schüsse für 1981 in Höhe von 1,125 Millionen DM notwendig.

6. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Bei den in der Anmeldung genannten Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen bzw. Bauvorhaben mit überörtlicher Bedeutung. Darunter fallen Vorhaben zur Regelung der Wasserverhältnisse für Boden und Pflanze (Dränungen), zum Ausgleich des Wasserabflusses, zur Sicherung gegen die zerstörende Kraft des Wassers, zum Schutz gegen Hochwasser und der Verbesserung der Verhältnisse in ländlichen Gemeinden durch Ausbau der zentralen Wasserversorgung und von Abwasseranlagen.

6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile, Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen Wasser und Wind

Ein besonderer Schwerpunkt liegt beim Ausgleich des Wasserabflusses. Verteilt im gesamten Land Nordrhein-Westfalen wird der Bau weiterer Hochwasserrückhaltebecken gefördert. Schwerpunkte bilden weiterhin Retentionsmaßnahmen im oberen Lippegebiet, im Kreis Soest, in den Einzugsgebieten von Werre, Bega und Salze sowie von Rur und Inde.

Im Münsterland liegt aufgrund der natürlichen Gegebenheiten die Priorität im Ausbau der Vorflut, der zum großen Teil auch im Zusammenhang mit Flurbereinigungsverfahren erfolgt. Am Rhein sind verschiedene Maßnahmen des Hochwasserschutzes in die Förderung einbezogen.

Daneben werden 1981 die in den vergangenen Jahren begonnenen Maßnahmen fortgesetzt bzw. zum Abschluß gebracht.

6.2 Zentrale Wasserversorgung un Abwasseranlagen

Für den Bereich der Trinkwasserversorgung liegen Förderungsschwerpunkte in den Regierungsbezirken Detmold und Münster, wo z. Z. etwa 88,5% der Bevölkerung an eine öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen ist. Dieser Raum liegt unter dem Landesdurchschnitt von 96%. Es wird angestrebt, in diesen beiden Bezirken mit zum Teil überwiegend ländlicher Struktur die zentrale Versorgung weiter auszubauen. Auch in den ländlichen Bereichen der Regierungsbezirke Arnsberg und Köln sind weitere Ausbaumaßnahmen bei der Wasserversorgung erforderlich.

Im Bereich Abwasserableitung und -behandlung sind Förderungsprojekte in den Regierungsbezirken Detmold und Münster vorrangig zu bedienen. Insbesondere durch die Ausklammerung dieser Gebiete aus dem Sonderprogramm Rhein-Bodensee ist die Zuwachsrate bei den Anschlußwerten hinter dem Landesdurchschnitt zurückgeblieben. Durch eine gezielte Förderung der bereits begonnenen Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer soll in den vornehmlich ländlich strukturierten Gebieten eine Verbesserung der Verhältnisse erzielt werden. Darüber hinaus soll im Regierungsbezirk Düsseldorf die Förderung von Abwassermaßnahmen in ländlichen Ortsteilen festgesetzt werden. Mit den aus dem Programm „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" zu erwartenden Mitteln soll der Bau neuer und die Erweiterung und Ergänzung bestehender Anlagen zur Abwasserableitung und -behandlung fortgesetzt bzw. abgeschlossen werden.

7. Weitere Maßnahmen

7.1. Kontrollringe

In Nordrhein-Westfalen bestehen acht zuschußfähige Kontrollringe. Durch eine zentrale Auswertung der Arbeitsergebnisse ist die Aussagekraft der Betriebsergebnisse wesentlich erhöht worden. Die Betriebsinhaber haben dadurch erheblich bessere Vergleichsmöglichkeiten bekommen.

Die Kontrollringe liefern wertvolle und aussagekräftige Unterlagen für die Beratung zur Verbesserung der Produktionsbedingungen in der gesamten Landwirtschaft.

Im Haushaltsjahr 1981 können für diese Maßnahme statt bisher 1,9 Millionen DM nur noch 0,9 Millionen DM bereitgestellt werden.

7.2. Leistungsprüfungsanstalten

Durch das neue Tierzuchtgesetz sind die Mast- und Schlachtleistungsprüfungen bei Rindern, Schafen und Schweinen sowie die Eigenleistungsprüfungen von Bullen, Ebern und Schafböcken besonders aktuell geworden. Die beiden Mastprüfungsanstalten für Schweine bedürfen inzwischen dringend einer Erneuerung der Inneneinrichtung. Im Jahre 1980 ist in der Mastprüfungsanstalt beim Versuchsgut Frankenforst der Universität Bonn mit dem 1. Bauabschnitt begonnen worden. Diese Erneuerungsarbeiten müssen in 1981 fortgesetzt und abgeschlossen werden.

8. Forstliche Maßnahmen

8.1. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind als Selbsthilfeeinrichtungen des Waldbesitzes gebildet worden, um strukturbedingte Nachteile bei der Bewirtschaftung kleinparzellierter oder in Gemengelage verstreuter Waldparzellen zu verringern. Nach § 13 des Landesforstgesetzes sollen forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bei öffentlichen Förderungsmaßnahmen besonders berücksichtigt werden. Die Förderung nach den entsprechenden Grundsätzen des Rahmenplans sieht als Starthilfe eine Zuwendung zu den Erstinvestitionen von Maschinen und Geräten vor. Darüber hinaus werden in der Anlaufphase Zuschüsse zu den Verwaltungskosten gewährt. 1981 werden voraussichtlich ca. 50 Zusammenschlüsse eine finanzielle Förderung erfahren können.

8.2. Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der forstwirtschaftliche Wegebau ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. Die Förderung soll angesichts der hohen Investitionskosten diese Waldbesitzer in ihrem Bemühen unterstützen, nicht oder unzureichend erschlossene Waldfläche zugänglich zu machen. Vorgesehen ist die Bezuschussung von rd. 100 Einzelobjekten mit einer Gesamtlänge von rd. 180 km. Eine strenge forstfachliche Prüfung wird sicherstellen, daß die Mittel in Bedarfsschwerpunkten eingesetzt und die Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes durchgeführt werden.

Hessen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1981 findet sich in der Übersicht 9 (Seite 162).

1. Agrarstukturelle Vorplanung

In der agrarstrukturellen Vorplanung werden Zielvorstellungen für die Entwicklung des ländlichen Raumes und Vorschläge für die Verbesserung der agrarischen und landschaftlichen Struktur erarbeitet und den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Veränderungen angepaßt bzw. fortgeschrieben.

Nach Fertigstellung der Grobrasterplanung in der Region Nordhessen (Gebietsstand 31. Dezember 1980) wird auf der Basis der früher gewonnenen Erkenntnisse die Grobrasterplanung in den mittelhessischen bzw. osthessischen Bereich ausgedehnt. Hierbei werden die Gebiete untersucht, die ab 1. Januar 1981 der Planungsregion Nordhessen angegliedert wurden.

Die angestrebte Flächendeckung für ganz Hessen wird damit kontinuierlich durchgeführt. Durch gezielte und die besonderen Probleme der Raumordnung berücksichtigende Fragestellungen wird gleichzeitig erreicht, daß die Grobrasterplanungen Eingang in die Fortschreibung der Regionalen Raumordnungspläne finden und auf diese Weise die notwendige Verbindlichkeit erhalten.

Daneben wird die agrarstrukturelle Vorplanung im Maßstab 1:10 000 auf Gemeindeebene weiterhin kontinuierlich fortgeführt und wird im Jahre 1981 eine Fläche von weiteren rd. 40 000 ha erfassen. Die Ergebnisse dieser Planungen dienen als unmittelbare Grundlagen für Förderungsmaßnahmen bzw. für die Durchführung von Einzelprojekten.

2. Flurbereinigung einschließlich Übernahme der Beitragsleistung und freiwilliger Landtausch

In 1981 sollen nach den Planungen wiederum Flurbereinigungen mit einer Verfahrensfläche von rd. 15 000 ha eingeleitet werden. Hierin enthalten sind Verfahren, die durch größere überörtliche Planungen der Verkehrsträger und durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen bedingt sind. Über die zur Einleitung vorgesehenen Verfahren hat bereits eine Vorabstimmung und Koordinierung mit den anderen Planungsträgern stattgefunden. Neben der Einleitung neuer Verfahren sind die bereits in Durchführung befindlichen Maßnahmen weiter voranzutreiben. Dies sind etwa 250 Verfahren mit einer Fläche von knapp 160 000 ha.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der vorgenannten Verfahren würden im Haushaltsjahr 1981 öffentliche Mittel im Umfang von 31 625 000 DM benötigt. Da voraussichtlich aber nur 27 125 000 DM zur Verfügung stehen werden, kann das Programm nur durch längere Laufzeit der Verfahren und Beschränkung der Ausbauleistungen auf ein Mindestmaß realisiert werden.

Die im Knüllgebiet anstehenden Flurbereinigungen dienen zum Teil nicht ausschließlich der Verbesserung der Agrarstruktur. Für den Teil der Kosten, der überwiegend der Erhaltung der Kulturlandschaft dient, werden Mittel aus dem Landeshaushalt zusätzlich bereitgestellt.

Durch Übernahme der Beitragsleistung bei langfristiger Verpachtung im Rahmen der Flurbereinigung sollen in 1981 ca. 50 ha zur Aufstockung von Vollerwerbsbetrieben mobilisiert werden. Um dieses Programm verwirklichen zu können, werden öffentliche Mittel von voraussichtlich 100 000 DM benötigt.

Ob und ggf. in welchem Umfang freiwillige Landtauschmaßnahmen durchgeführt werden, ist z. Z. noch nicht zu übersehen.

3. Einzelbetriebliche Maßnahmen

3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen

a) Aussiedlung, Althofsanierung und ländliche Siedlung

Innerhalb der langfristig angelegten Strukturpolitik muß den entwicklungsfähigen Betrieben — wie in der Vergangenheit — die Möglichkeit gegeben werden, ihre Existenz zu sichern. Hierbei kommt trotz der Abschwächung des Umstrukturierungsprozesses in der Landwirtschaft gerade den umfassenden Maßnahmen der Aussiedlung, Althofsanierung und ländlichen Siedlung auch weiterhin eine besondere Bedeutung zu, zumal aus der Betriebsgrößenentwicklung der letzten Jahre noch ein nicht unerheblicher Nachholbedarf für die bauliche Anpassung besteht.

Das Schwergewicht der Maßnahmen wird in der Zukunft bei der Althofsanierung liegen. Hierbei hat die Förderung von Betrieben in benachteiligten Gebieten und von Grünlandbetrieben in den Übergangslagen Vorrang.

b) Sonstige Investitionen

Nach den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre, insbesondere aber aufgrund der Einschränkungen in den Förderungsgrundsätzen 1981, werden

etwa 215 Anträge auf Gewährung zinsverbilligter Darlehen erwartet (also eine rückläufige Tendenz).

Das bereits in den Vorjahren erkennbare ungünstige Verhältnis der Förderungsfälle in den normalen Gebieten (rd. 80 %) zu den Fällen in benachteiligten Gebieten (rd. 20 %) hat sich in den Jahren 1979 und 1980 weiter verschlechtert. Es lag in den beiden letzten Jahren bei 85/15 bzw. 87/13. Die Gründe hierfür dürften in erster Linie in der nach wie vor ungünstigen Größenstruktur der Betriebe in den benachteiligten Gebieten Hessens liegen. Es kann damit nur ein geringer Teil der Betriebe von dieser Förderungsmöglichkeit erfaßt werden. Hier wird versucht, das inzwischen verbesserte Förderungsinstrument Überbrückungshilfe verstärkt einzusetzen.

3.2. Ausgleichszulage

Die Zahl der Antragsteller auf Gewährung einer Ausgleichszulage ist nach wie vor rückläufig (1978: rd. 7 600, 1979: rd. 7 300, 1980: rd. 7 000). Die Gründe hierfür liegen in erster Linie in der Aufgabe von Nebenerwerbsbetrieben und in der Beantragung der Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprämie bei gleichzeitiger Abschaffung des Milchviehbestandes. Für 1981 wird bei rd. 7 000 Antragstellern mit benötigten Haushaltsmitteln von 7,490 Millionen DM gerechnet.

3.4. Überbrückungshilfe

Unter Berücksichtigung der erfolgten Verbesserung kann mit etwa 40 Anträgen gerechnet werden.

3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte

Die seit 1975 bestehende Förderungsmaßnahme wurde bisher nur in geringem Maße in Anspruch genommen. Für 1981 ist mit maximal 25 Anträgen mit einem Zuschußbetrag von etwa 90 000 DM zu rechnen.

3.6. Verbesserung des Wohnteils

Nachdem in den vergangenen Jahren bevorzugt Wirtschaftsgebäude erneuert wurden, kann weiterhin ein starkes Interesse an An-, Aus- und Umbaumaßnahmen in Wohngebäuden erwartet werden.

3.7. Energieeinsparung

Die Maßnahmen haben durch die Preissteigerungen auf dem Energiesektor erheblich an Bedeutung gewonnen. Durch die Ausweitung der Verwendungszwecke in den Förderungsgrundsätzen 1980 muß mit einem erheblichen Mehrbedarf an Zuschüssen gerechnet werden. Für 1981 werden rd. 1 000 Anträge mit Zuschüssen von 1,875 Millionen DM erwartet. Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei den Wärmerückgewinnungsanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben.

3.8. Buchführung

Im Rahmen des Programmes zur Förderung der Einführung einer Buchführung in land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben erhalten zur Zeit in Hessen rd. 1 750 landwirtschaftliche Betriebe eine auf sechs Jahre befristete jährliche Zuwendung von 350 DM je Betrieb (im 6. Jahr 200 DM). Für 1981 wird ein Förderungsvolumen von 550 000 DM veranschlagt. Die Zahl der neu in die Förderung aufzunehmenden Betriebe wird bei etwa 250 liegen.

Die geförderten Betriebe sind verpflichtet, ihre Wirtschaftsdaten der Fachverwaltung zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Sie bilden damit den Hauptbestandteil für das BML-Testbetriebsnetz sowie die hessische Regionalstatistik. Diese jährlich erscheinenden Datensammlungen bilden die Grundlage und Orientierungshilfe für:

— agrarpolitische Entscheidungen der Ressorts

— die Offizialberatung

— Gutachter- und Sachverständigenwesen

— die Betriebskontrolle in der Landwirtschaft (Horizontal- und Vertikalvergleich).

3.11. Umstellungen im Weinbau

Ein ordnungsgemäßer Wiederaufbau reblauszerstörter, reblausverseuchter und reblausgefährdeter Rebflächen sowie in Verbindung mit Flurbereinigungsverfahren auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Reblausbefall wird durch behördlich genehmigte Wiederaufbauverfahren gewährleistet. Der Umfang der durchzuführenden Rebflächenumstellungen ist im wesentlichen von der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren abhängig. Im Rheingau liegt der Schwerpunkt der Maßnahmen in der Gemarkung Hallgarten, in der 1981 eine Fläche von 25 ha umgestellt wird. In den folgenden Jahren sind in Verbindung mit Flurbereinigungsverfahren Umstellungen in den Gemarkungen Hattenheim und Eltville vorgesehen. Das Verfahren Eltville wird vor allem durch eine Straßenbaumaßnahme erforderlich.

Umstellungen im Weinbau ermöglichen eine sofortige Wiederanpflanzung der gerodeten Flächen, wodurch größere Ertragsausfälle über einen längeren Zeitraum vermieden werden.

4. Marktstrukturverbesserung

4.1.3. Obst und Gemüse

Die vorgesehenen Mittel sind zum weiteren Ausbau von Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse bei Erzeugerzusammenschlüssen erforderlich. Es kommen zwei bis drei Projekte in Frage.

4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO 355/77

Im Sinne der EG-VO 355/77 sind folgende Vorhaben zur Förderung aufgestellt und von der EG-Kommission genehmigt worden:

a) Programm zur Verbesserung der Weinverarbeitung und -vermarktung,

b) Programm zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Getreide,

c) Programm zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Rind- und Schweinefleisch.

4.2. Maßnahmen gem. Marktstrukturgesetz

Für folgende Erzeugergemeinschaften werden die vorgesehenen Start- und Investitionsbeihilfen benötigt:

a) Gebietswinzergenossenschaft Rheingau e. V., Eltville (Rhg.)

b) Riesling-Weingüter-Erzeugervereinigung Rheingau, Eltville (Rhg.)

c) Rosen-Union eG, Bad Nauheim

d) Hessische Wollerzeugergemeinschaft w. V., Kassel

e) Blumengroßmarkt Kassel

f) Blumengroßmarkt Frankfurt/M.

5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

5.0. Vorarbeiten

Wie in den vergangenen Jahren sind auch 1981 umfassende Planungen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Grundwasserbewirtschaftung im Hessischen Ried und im Vogelsberg weiterzuführen. Insbesonder gilt es, durch gutachtliche Untersuchungen die ökologischen Auswirkungen im Rahmen der Grundwasserentnahmen zu betrachten, um hieraus Folgerungen für die zukünftige Entwicklung ziehen zu können.

Darüber hinaus werden Forschungsarbeiten und Untersuchungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Problembereiche von einschlägigen Instituten durchgeführt und über das Kuratorium für Wasserwirtschaft im Rahmen der Vorarbeiten gefördert. Insgesamt sind 1981 Vorarbeiten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rd. 1,110 Millionen DM vorgesehen.

5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze

In Gebieten, die infolge klimatischer Gegebenheiten allgemein unter Niederschlagsdefizit leiden, sind Beregnungsanlagen für die Landwirtschaft von existenzieller Bedeutung. Das trifft im besonderen Maße auf das Hessische Ried zu.

Im Jahre 1981 ist beabsichtigt, schwerpunktmäßig die begonnene Sanierung des Rieds fortzusetzen. Dabei geht es in dem vorrangig betroffenen Bereich um den Ersatz der vorhandenen beweglichen Beregnungsanlagen durch teilortsfeste Anlagen, mit gleichzeitiger Umstellung der Wasserentnahme für Beregnungszwecke von Grundwasser auf Oberflächenwasser. Damit verbunden ist die Errichtung von Infiltrationsanlagen zur allgemeinen Grundwasseranreicherung zwecks Verbesserung der ökologischen Verhältnisse. Im Rahmenplan für 1981 sind Zuwendungen von 20 Millionen DM vorgesehen, womit ein Investitionsvolumen von 25 Millionen DM verwirklicht wird. Vorrangig werden die Anlagen zur Rheinwasserentnahme und zur Aufbereitung für die Beregung und Infiltration in Angriff genommen.

5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Die übergebietliche Abflußregelung zur Bewirtschaftung der Gewässer größerer Niederschlagsgebiete wird im Rahmen der Maßnahmegruppe 1981 planmäßig fortgesetzt. Um Schäden an landwirtschaftlichen Nutzflächen und Siedlungen zu vermeiden sowie zum Ausgleich der Eingriffe in den Wasserhaushalt, sind diese Maßnahmen in den folgenden Jahren zu verstärken. Vorrangig gilt dies für den Bau von Speicheranlagen mit Aufgaben des Hochwasserschutzes und der Niedrig- und Grundwasseranreicherung.

Im Rahmenplan 1981 sind Maßnahmen in 15 Flußgebieten vorgesehen, wofür Investitionen in Höhe von 23,2 Millionen DM zu erwarten sind. In Nordhessen werden die Bauarbeiten für das Hochwasserrückhaltebecken Marbach/Haune wieder aufgenommen. In Mittelhessen werden die Arbeiten an dem Hochwasserrückhaltebecken Lich im Wettergebiet fortgeführt. In Südhessen sollen die Arbeiten für das Hochwasserrückhaltebecken Marbach im Mümlinggebiet weitergeführt werden.

Insgesamt sollen anteilig 0,5 km Wasserläufe hochwasserfrei ausgebaut und Rückhalteanlagen mit einem Fassungsvermögen von rd. 2,1 Millionen m^3 erstellt werden.

5.4. Ländliche Wege

Die Förderung des ländlichen Wegebaues außerhalb der Flurbereinigung wird auch in 1981 schwerpunktmäßig in großräumigen Maßnahmen, unter gleichzeitiger Inanspruchnahme von Zuschüssen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Abteilung Ausrichtung, erfolgen. Damit wird eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum herbeigeführt und die Infrastruktur wesentlich beeinflußt. Zunehmend wird aber auch den Belangen der Landespflege Rechnung getragen.

Es werden folgende großräumige, bereits begonnene Projekte gefördert:

Beerfelden VI
Alsfeld-Mitte
Biedenkopf-Dautphetal
Kassel II

Insgesamt soll eine Wegstrecke von rd. 100 km mit Gesamtkosten von ca. 8 Millionen DM ausgebaut werden. Um dieses verwirklichen zu können, werden Zuschüsse in Höhe von 4 450 000 DM benötigt. Es handelt sich hierbei um bereits eingegangene Verpflichtungen, die dringend erfüllt werden müssen, um zur Mitfinanzierung eingeplante EAGFL-Zuschüsse nicht zu gefährden.

Neue Vorhaben können nach dem Beschluß des PLANAK vom 24. März 1981 in diesem Jahr nicht bezuschußt werden.

5.5. Wasserversorgungsanlagen

Im Jahre 1981 sind die erforderlichen Ausbaumaßnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserversor-

gung im ländlichen Raum verstärkt fortzuführen. Nach wie vor liegt dabei der Schwerpunkt im Ausbau des überregionalen Wasserversorgungsverbundes, da die steigenden Bedarfsansprüche vielfach nicht mehr durch die örtlichen Erschließungsmaßnahmen gedeckt werden können.

Innerhalb dieses Verbundes wird auch im ländlichen Raum im zunehmenden Maße ein Ausgleich zwischen Wasserbedarfs- und Wasserüberschußgebieten angestrebt, um somit langfristig über eine breite Grundlage für eine gesicherte Wasserversorgung verfügen zu können. Für die zu fördernden Maßnahmen beläuft sich das Bauvolumen auf rd. 9,5 Millionen DM. Die damit zu schaffenden Anlagen stellen die Trinkwasserversorgung für rd. 45 000 Einwohner im ländlichen Raum sicher.

5.6. Abwasseranlagen

Die Maßnahmen des Gewässerschutzes werden in Hessen auch in den kommenden Jahren Priorität haben. Dabei gilt es insbesondere, die in den vergangenen Jahren an den Abwasserschwerpunkten begonnenen überörtlichen Vorhaben zur Errichtung von Gruppenkläranlagen fortzuführen. Dies erfordert gleichzeitig auch den weiteren Ausbau der Kanalisationsanlagen in den Gemeinden sowie der Anschlußsammler.

Im Bereich Abwasseranlagen beläuft sich das Investitionsvolumen im Rahmenplan 1981 auf rd. 50 Millionen DM, womit 115 000 Einwohner an ordnungsgemäße Abwasseranlagen angeschlossen werden können.

6. Forstliche Maßnahmen

6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

a) Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland
Die Neuanlage von Wald erfolgt nach den Bestimmungen des Hess. Forstgesetzes und nach den Vorstellungen der Landesplanung. Die Maßnahmen werden bei abnehmender Tendenz im Rahmen forstlicher EG-Projekte in den Räumen Waldeck, Lahn-Dill, Odenwald und Zonenrandgebiet fortgesetzt.

b) Umwandlung sowie Umbau ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald
Der Anteil an ertragsarmen Niederwald und ertragsschwachem Hochwald ist im Nichtstaatswald immer noch relativ hoch. Eine Umwandlung ist aus betriebswirtschaftlicher wie auch aus volkswirtschaftlicher (rohstofforientierter) Sicht im Rahmen forstlicher EG-Projekte in den Räumen Waldeck, Lahn-Dill, Odenwald und Zonenrandgebiet geboten.

c) Verbesserung der Struktur von Jungbeständen (Bestandespflege)
Von der ab 1980 möglichen Förderung strukturverbessernder Maßnahmen in Jungbeständen wird seitens der förderungsberechtigten Betriebe rege Gebrauch gemacht. Diese Fördermaßnahme bewirkt in hervorragender Weise den Aufbau gesunder und leistungsstarker Bestände sowohl in ökonomischer als auch in ökologischer Hinsicht.

d) Wertästung
Immer mehr Betriebe, vornehmlich im Kleinprivatwald, nutzen diese Fördermöglichkeit. Die Ästung geeigneter Bestände dient der langjährigen Verbesserung der Ertragssituation der betreffenden Betriebe.

e) Anlage von Schutzpflanzungen
Die Anlage von Schutzpflanzungen in den Höhenlagen der Mittelgebirge sowie in landwirtschaftlichen Intensivgebieten mit ausgeräumten Fluren ist aus landeskulturellen Gründen notwendig.

6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Bildung und Stabilisierung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse wird durch personelle und finanzielle Hilfen gefördert. Damit sollen Starthilfen gegeben werden, die langfristig zu einer Identifikation der Waldbesitzer mit ihrem Zusammenschluß führen und ein selbständiges Handeln als forstliche Einheit bewirken können.

Die Förderungsmittel werden überwiegend für die erstmalige Beschaffung von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen und zum Zwecke einer wirksamen gemeinschaftlichen Holzverwertung für die Anlage von Holzaufarbeitungs- und -lagerplätzen eingesetzt. Hauptfördergebiete sind die Schwerpunkträume des bäuerlichen Waldbesitzes.

6.9. Forstwirtschaftliche Wege

Die Erschließung des Nichtstaatswaldes mit Lkw-fähigen Wirtschaftswegen ist unzureichend. Die vorhandene Wegedichte beträgt durchschnittlich ca. 15 bis 20 lfm/ha, im Kleinprivatwald liegt sie bei 10 lfm/ha. Anzustreben ist auch im Nichtstaatswald eine mit dem Staatswald vergleichbare Wegedichte von 30 lfm/ha. Die Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaues wird daher fortgesetzt.

Die Wegebaumaßnahmen werden überwiegend im Rahmen forstlicher EG-Projekte in den Räumen Waldeck, Lahn-Dill, Odenwald und Zonenrandgebiet durchgeführt.

7. Weitere Maßnahmen

7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe

Die Milchleistungsprüfungen liefern die Unterlagen für eine gezielte Zuchtplanung sowie die Verbesserung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit in der Milcherzeugung.

Sie sind ferner unentbehrlich für die Feststellung des Zuchtwertes bei Bullen und Kühen. Für die betriebswirtschaftlichen Entscheidungen sind die erzielten Ergebnisse von besonderer Bedeutung.

Von der Förderung werden rd. 7 600 Betriebe mit 108 000 Kühen erfaßt. Die vorgesehenen Zuschüsse

betragen z. Z. rund 31,6 % der Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten).

Die Erhöhung des Zuschußbedarfs resultiert aus den steigenden Personalkosten, die nach wie vor mindestens 90 % der Gesamtkosten betragen.

Die Kontrollringe dienen der Verbesserung der Erzeugungsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben und einer verbrauchergerechten kostengünstigen Qualitätsproduktion.

In 25 hessischen Schweinekontrollringen wurden 1980 in 1 286 Betrieben rund 176 000 Mastschweine und rund 15 200 Zuchtsauen erfaßt. 1978 wurde ein Rindermastkontrollring eingerichtet.

Die Erhöhung des Zuschußbedarfs ergibt sich aus einer Steigerung der Zahl der kontrollierten Mastschweine, Mastrinder und Zuchtsauen.

7.2 Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

7.2.1. Anpassungshilfe

Bisher wurde von dieser Förderung wenig Gebrauch gemacht, da aufgrund der früher bestehenden guten beruflichen Alternativen bereits viele Landarbeiter aus ihrem Beruf ausgeschieden sind.

7.2.2. Landarbeiterwohnungsbau

Im Landarbeiterwohnungsbau ist nach der in den Jahren 1956 bis 1965 erfolgten gezielten Förderung eine Anpassung an den künftig noch bestehenden Bedarf erfolgt. Die Förderung in den verbliebenen Fällen dient der Erhaltung eines qualifizierten Stammes an Landarbeitern.

Rheinland-Pfalz

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1981 findet sich in der Übersicht 10 (Seite 167).

1. Gesamtüberblick

Im Rahmenplan 1981 stehen Rheinland-Pfalz insgesamt 147,040 Millionen DM Bundes- und Landesmittel zur Verfügung. Etwa 98 % der Gesamtmittel werden für die fünf Schwerpunktmaßnahmen Flurbereinigung, Einzelbetriebliche Förderung, Marktstrukturverbesserung, Wasserwirtschaft und forstliche Maßnahmen eingesetzt. Der Anteil der Maßnahmegruppen am Mitteleinsatz 1981 gliedert sich im einzelnen wie folgt auf:

	Millionen DM	v. H.
Flurbereinigung	48,610	*33,1*
Einzelbetriebliche Förderung	39,550	*26,9*
Verbesserung der Marktstruktur	6,375	*4,3*
Wasserwirtschaft	44,490	*30,3*
forstliche Maßnahmen	5,500	*3,7*
sonstige Maßnahmen	2,515	*1,7*

Die auf den Gesamtbetrag von 147,040 Millionen DM der Anmeldung 1981 entfallenden Landesmittel stehen in dem Haushaltsplan des Landes Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 1981 zur Verfügung.

Aufgrund der Reduzierung des Plafonds der Gemeinschaftsaufgabe mußten alle Maßnahmen gegenüber dem Vorjahr gekürzt werden. In dem Bereich der sonstigen Maßnahmen sind die Altverpflichtungen für den landwirtschaftlichen Wegebau in Höhe von 2,000 Millionen DM mit veranschlagt. Der Anteil der einzelnen Maßnahmegruppen am Mitteleinsatz 1981 hat sich nur unwesentlich verändert. Diese geringfügigen Abweichungen sind bedingt durch das Aussetzen des landwirtschaftlichen Wegebaus außerhalb der Flurbereinigung und die unterschiedliche Höhe der Altverpflichtungen in den einzelnen Bereichen.

Aufgrund der Kürzungen der Gemeinschaftsaufgabe ist jedoch eine neue regionale Prioritätensetzung für den künftigen Mitteleinsatz vorgenommen worden. Die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe wurden in den vergangenen Jahren zu einem beträchtlichen Teil in den Gebieten mit günstigen natürlichen Standortverhältnissen und relativ guten agrarstrukturellen Bedingungen eingesetzt. Aus regionalpolitischen Gründen müssen die Einsparungen vor allem in diesen Agrargebieten gemacht werden, um die Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung in Höhengebieten des Landes, in denen die schwierigsten Entwicklungsbedingungen für die Landwirtschaft bestehen, nach Möglichkeit ohne Einschränkungen fortführen zu können. Daraus ergeben sich für die einzelnen Bereiche folgende Konsequenzen:

Die Flurbereinigung soll in den Höhengebieten in dem bisherigen Umfang fortgesetzt werden. Dabei sollen in den Gemeinden, in denen die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, verstärkt die Instrumente der beschleunigten Zusammenlegung und der vereinfachten Flurbereinigungsverfahren eingesetzt werden. Für die Weinbergsflurbereinigung kann der hohe Anteil der Gesamtmittel in den nächsten Jahren nicht mehr gehalten werden. Aus diesem Grunde wird vor allem der Umfang der Steillagenverfahren reduziert. Bei der Neueinleitung von Verfahren von Steillagen werden strengere Kriterien angewendet.

Auch bei der Einzelbetrieblichen Förderung soll bei der Mittelvergabe den Anträgen aus den Höhengebieten ein Vorrang eingeräumt werden. Im Hinblick auf die Einkommenserwartungen in diesen Gebieten muß den Betrieben jedoch verstärkt über die Überbrückungshilfe geholfen werden.

Die Förderungsmittel für forstliche Maßnahmen wurden von den Kürzungen ausgenommen. Der Anteil dieser Maßnahmen an dem Gesamtplafond der Gemeinschaftsaufgabe beläuft sich nur auf 3,6 %. Im Hinblick auf das hohe Einfuhrdefizit bei Holz und die zunehmende Rohstoffverknappung auf dem Weltholzmarkt sollten daher die Anreize, die forstliche Produktion innerhalb des Bundesgebietes auszudehnen, eher verstärkt als verringert werden.

Die vorstehende räumliche Schwerpunktbildung gilt sinngemäß auch für die übrigen Maßnahmebereiche.

2. Begründung der Einzelmaßnahmen

2.1. Flurbereinigung

Die Verbesserung der Produktionsgrundlagen in den landwirtschaftlichen Betrieben durch die Neuordnung der Gemarkungen hat in Rheinland-Pfalz auch in den nächsten Jahren Priorität gegenüber den anderen Zielsetzungen der Flurbereinigung.

Rheinland-Pfalz ist das Land mit der ungünstigsten Flurverfassung im Bundesgebiet. In der Mehrzahl der Gemeinden liegt die durchschnittliche Teilstückgröße der landwirtschaftlich genutzten Flächen noch unter 1 ha. In den Weinbaugemarkungen des südlichen Landesteiles beträgt die durchschnittliche Teilstückgröße rund 0,15 ha, im nördlichen Landesteil beläuft sie sich auf lediglich rund 0,06 ha. Dazu kommen eine weitgehende unzureichende Erschließung mit befestigten Wirtschaftswegen und sonstige erhebliche landeskulturelle Nachteile.

Nach einer Strukturerhebung der Landeskulturverwaltung, die alle Gemeinden des Landes umfaßte, sind noch rd. 350 000 ha LN und Privatwaldflächen erstmals zu bereinigen. Dabei ist der Nachholbedarf in der Weinbergsflurbereinigung besonders groß, da bisher von der gesamten Rebfläche von rd. 66 000 ha erst rd. 30 000 ha bereinigt werden konnten. Neben der Erstbereinigung ist eine erneute Bodenordnung für rd. 250 000 ha LN notwendig, vor allem in Gemeinden, in denen die Erstbereinigung zwischen 1880 und 1955 durchgeführt wurde.

Mit Rücksicht auf die damals vorherrschende Kuhanspannung sind in diesen Gemeinden bei der Erstbereinigung lediglich Furchenlängen von 80 bis 100 m ausgewiesen worden. Die Durchschnittsgröße der Bewirtschaftungsgrundstücke liegt zumeist unter 0,5 ha.

Zur Ermittlung der Rationalisierungsfolge, die mit der Flurbereinigung erreicht werden, hat das Land Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) eine Untersuchung über die erzielten Einsparungen an Arbeitszeit und Maschinenkosten durchgeführt. In den 13 Untersuchungsbetrieben, die verschiedenen Bodennutzungssystemen angehören, wurde eine durchschnittliche Arbeitszeiteinsparung von 27 % als Folge der besseren Arrondierung der Grundstücke festgestellt. In den Intensivfruchtbetrieben liegt die Einsparung mit 44 % am höchsten. An Schlepperstunden werden in den untersuchten Betrieben rd. 37 % eingespart. Die Flurbereinigung leistet damit durch die Arrondierung der bewirtschafteten Flächen in bisher stark flurzersplitterten Gemeinden einen bemerkenswerten Beitrag zur Energieeinsparung.

Ziel der Bodenordnung in Rheinland-Pfalz ist es, jährlich 16 000 bis 18 000 ha Verfahrensfläche zum Besitzübergang zu bringen. In der Weinbergsflurbereinigung wird eine jährliche Flächenleistung von 750 ha angestrebt. Die bisherige Zielvorstellung einer Flächenleistung von 18 000 ha bis 20 000 ha, davon 1 000 ha Rebfläche, kann aufgrund der Kürzungen der Gemeinschaftsaufgabe nicht mehr aufrechterhalten werden.

Die Wettbewerbsfähigkeit des rheinland-pfälzischen Weinbaus kann nur gesichert werden, wenn in den nächsten Jahren die Anstrengungen zur Verbesserung der strukturellen Produktionsgrundlagen mit dem Ziel der Kostensenkung verstärkt werden. Die Flurbereinigung bildet eine entscheidende Voraussetzung, um dieses Ziel zu erreichen. Durch die Arrondierung der äußerst stark zersplitterten Rebflächen kann der Arbeitsaufwand je nach Anbaugebiet um 20 bis 50 % verringert werden.

Als Folgemaßnahmen der Weinbergsflurbereinigung sind in der Regel die Altrebbestände nach der Neuzuteilung der Grundstücke abzuräumen. Die Kosten für den Wiederaufbau mit reblausresistenten Reben belaufen sich auf 30 000 bis 60 000 DM je ha. Nach dem Auslaufen der EG-Verordnung Nr. 17/64, über die für den Wiederaufbau jährlich rd. 12 Millionen DM aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft eingesetzt werden konnten, ist die Finanzierung des Wiederaufbaus ab 1980 auf andere Grundlagen gestellt worden. Neben den 3,1 Millionen DM aus der Gemeinschaftsaufgabe für die Beschaffung der Pfropfreben und der Unterstützungsvorrichtungen werden 1981 noch 5,5 Millionen DM aus dem Landeshaushalt bereitgestellt.

Das Ziel, jährlich 750 ha Rebfläche zu bereinigen und andererseits in den Acker- und Grünlandgebieten eine Flächenleistung von 15 000 bis 17 000 ha zu sichern, konnte und kann auch in Zukunft nur verwirklicht werden, wenn die Ausführungskosten so gering wie möglich gehalten werden.

In den Acker- und Grünlandverfahren nach den §§ 1 und 87 des Flurbereinigungsgesetzes lagen die förderungsfähigen Ausführungskosten im Jahre 1979 im Durchschnitt bei 2 415 DM/ha Bearbeitungsfläche. Für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren betrugen die Durchschnittskosten 945 DM/ha. In der Weinbergsflurbereinigung beliefen sich die förderungsfähigen Ausführungskosten auf 42 800 DM/ha Rebfläche. In den Acker- und Grünlandverfahren ist in den vergangenen Jahren vor allem der Anteil der Meliorationskosten gesenkt worden.

Dem Bemühen, die angestrebte Flächenleistung zu sichern, dienen auch die neuen Finanzierungsrichtlinien für die Flurbereinigung, die 1980 in Kraft getreten sind. Mit diesen Finanzierungsrichtlinien wurde die Eigenleistung in Acker- und Gründlandverfahren für Standorte mit günstigen natürlichen Erzeugungsbedingungen und für Flach- und Hanglagen des Weinbaues merklich erhöht.

Mit diesen Änderungen wurde damit die räumliche Schwerpunktbildung für den Mitteleinsatz zugunsten der benachteiligten Gebiete verstärkt.

In Rheinland-Pfalz gelten für die regionale Steuerung der Flurbereinigungsmittel die folgenden Vorrangkriterien:

— Gemeinden, in denen noch keine Erstbereinigung durchgeführt wurde. Dazu gehören vor allem die Weinbaugebiete mit Qualitätslagen.

— Gemeinden, in denen die Erstbereinigung bereits längere Zeit zurückliegt und in denen im Verlauf des landwirtschaftlichen Strukturwandels entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe entstanden sind.

— Neuordnung von Gemarkungen in Verbindung mit dem Ausbau des Fernstraßennetzes oder sonstiger Entwicklungsmaßnahmen.

Für die benachteiligten Gebiete wurde die Förderung in allen Verfahren mit niedrigeren Ausführungskosten dagegen verbessert.

Bezüglich der räumlichen Schwerpunkte treten beim Mittelabfluß gegenüber dem Vorjahr noch keine wesentlichen Änderungen ein. Bei den Acker-Grünlandverfahren liegen die Schwerpunkte in den Höhengebieten des Landes, vornehmlich in der Westeifel, dem Hunsrück — wo zunehmend Zweitverfahren durchgeführt werden — dem Westerwald und der Westpfalz. Bei der Weinbergsflurbereinigung werden die bereits eingeleiteten Verfahren im Bereich der Mittelmosel, der Ahr, an der Rheinfront (Rheinhessen) und in der Vorderpfalz zunächst abgewickelt.

2.2. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Nach der Agrarberichterstattung 1979 liegt das Standardbetriebseinkommen in 40 735 der insgesamt 81 000 landwirtschaftlichen Betriebe in Rheinland-Pfalz unter 10 000 DM. Diese Betriebe werden fast ausschließlich im Nebenerwerb bewirtschaftet. In der Gruppe der hauptberuflich bewirtschafteten Betriebe, die insgesamt rund 39 600 Betriebe umfaßt, erreichen 20 343 nur ein Standdardbetriebseinkommen von 10 000 bis 30 000 DM.

Bei der Mehrzahl der Betriebe dieser Gruppe handelt es sich um Übergangsbetriebe, die nach dem Ausscheiden der älteren Betriebsleiter zumeist nicht mehr hauptberuflich fortgeführt werden.

Als bedingt entwicklungsfähig sind die rund 8 000 Betriebe zwischen 20 000 und 30 000 DM Standardbetriebseinkommen zu betrachten. Der Ausbau dieser Betriebe setzt in der Regel sehr erhebliche Investitionen voraus.

Ein Standardbetriebseinkommen von mehr als 30 000 DM erreichen in Rheinland-Pfalz 19 243 Betriebe. Sie stellen die eigentliche Kerngruppe der entwicklungsfähigen Vollerwerbsbetriebe dar. Mit den bedingt entwicklungsfähigen Betrieben kann die Gesamtzahl der Vollerwerbsbetriebe in Rheinland-Pfalz mit rund 25 000 angenommen werden.

Der Flächenanteil der Vollerwerbsbetriebe mit 30 000 DM Standardbetriebseinkommen und mehr liegt in Rheinland-Pfalz bei 51 % der LF. Der Anteil der Betriebe, die noch Entwicklungsinvestitionen vornehmen müssen, um das vergleichbare Arbeitseinkommen zu erreichen, ist sehr hoch; denn bisher überschreiten in der Gruppe von Betrieben mit 30 000 DM Standardbetriebseinkommen und mehr lediglich rd. 48 % ein Standardbetriebseinkommen von 50 000 DM.

Die Zahl der jährlich geförderten entwicklungsfähigen Vollerwerbsbetriebe hat sich zwischen 1975 und 1980 auf etwa 300 bis 400 Betriebe eingependelt. Der größte Anteil der in diesen Jahren geförderten Vollerwerbsbetriebe fällt in die Gruppe mit 30 000 bis 50 000 DM Standardbetriebseinkommen.

Die Zahl der geförderten Modernisierungsvorhaben in landwirtschaftlichen Wohnhäusern liegt jährlich durchschnittlich zwischen 900 bis 1000.

In dem Rahmenplan 1981 wird der Ansatz für die Zinsverbilligung um 1 Million DM aufgestockt. Der Aufstockungsbetrag ist ausschließlich für die Dekkung der steigenden Verpflichtungen aus der Zinsverbilligung vorgesehen. Für die Neubewilligung von Vorhaben stehen gegenüber dem Vorjahr erheblich weniger Mittel zur Verfügung. Sofern aufgrund der Festschreibung des Bewilligungsrahmens Engpässe auftreten, soll den Förderungsanträgen aus den Höhengebieten gegenüber denen der Weinbaugebiete und der Ackerbaugebiete mit günstigen Standortvoraussetzungen Vorrang gegeben werden.

Aufgrund der ungünstigen Ausgangsbedingungen, die in Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Betriebsgrößenstruktur der Vollerwerbsbetriebe und der Siedlungsstruktur in den ländlichen Räumen bestehen, liegt der Mittelbedarf je Förderungsfall auch nach Senkung der Subventionswerte in den Förderungsgrundsätzen und nach Einführung zusätzlicher restriktiver Bestimmungen in den Landesrichtlinien über dem Bundesdurchschnitt. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Relation zwischen der Zahl der Aussiedlungen und den baulichen Maßnahmen im Altgehöft, die in Rheinland-Pfalz bei 1 : 2 liegt, während im Bundesdurchschnitt das Verhältnis 1 : 5 beträgt.

Bei der Siedlungsstruktur, die durch das Haufendorf mit engen Hoflagen gekennzeichnet wird, ist die Fortführung der Aussiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben sowohl aus betriebswirtschaftlichen wie auch aus städtebaulichen Gründen notwendig. Hinzu kommt, daß aus Gründen des Immissionsschutzes wegen des hohen Anteils der Wohnbauten auch in kleinen Gemeinden die Baugenehmigungsbehörden den Ausbau von Bestandsgrößen in der tierischen Veredlungswirtschaft, wie sie zur Entwicklung von Vollerwerbsbetrieben notwendig sind, nicht mehr zulassen. Bei Investitionsvorhaben in der Schweinehaltung ist daher selbst bei nichtgenehmigungspflichtigen Anlagen die Aussiedlung zumeist nicht zu umgehen. Damit die Kosten dieser Vorhaben in vertretbarem Rahmen bleiben, wird angestrebt, die Standortverlagerung nach Möglichkeit auf eine Teil- bzw. Betriebszweigaussiedlung zu beschränken.

2.3. Marktstrukturverbesserung

Die Förderungsmittel für die Marktstrukturverbesserung werden 1981, wie bereits in den Vorjahren, zum überwiegenden Teil für die Weinwirtschaft bereitgestellt. Als zweiter Schwerpunkt kommt die Förderung der Verbesserung der Marktstruktur für Obst und Gemüse sowie für Tabak hinzu.

Die Marktposition der Winzer in Rheinland-Pfalz ist äußerst ungünstig, da noch rund 60 % der Erzeugung von den Weinbaubetrieben als Trauben, Most und Faßwein ohne vertragliche Bindung am Markt angeboten werden. Dem zersplitterten Angebot von mehr als 20 000 Weinbaubetrieben mit Faßweinvermarktung steht eine konzentrierte Nachfrage von wenigen marktbeherrschenden Unternehmen des Weinhandels gegenüber. Diese Mängel der Marktstruktur in den Weinbaugebieten haben wiederholt in Jahren mit einer mengenmäßig großen Produktion zu ruinösen Preiseinbrüchen am Herbstmarkt geführt.

Ziel der Marktstrukturverbesserung im Weinbau ist es, über den Ausbau von Erzeugergemeinschaften den Anteil der überbetrieblichen Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von derzeit nur etwa 20 % in den nächsten zehn Jahren auf etwa 50 % auszudehnen. Diese Zielsetzung ist auch im Zusammenhang mit der verstärkten Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft in den Mittelmeergebieten und der beabsichtigten Erweiterung der Gemeinschaft um drei Mittelmeerländer mit einem hohen Weinbaupotential zu sehen. Der Beitritt von Griechenland, Portugal und Spanien sowie die von der EG eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen und der Marktstruktur in den Mittelmeergebieten der bisherigen Gemeinschaft werden zu einem verstärkten Wettbewerbsdruck auf den einheimischen Weinbau führen. Dieser wird sich vor allem auf Weinbaugebiete mit einer ungünstigen Marktstruktur nachteilig auswirken.

Aus diesem Grunde kommt es zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit gerade des Weinbaues in Rheinland-Pfalz darauf an, bei dem Einsatz der nationalen Förderungsmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe einen Schwerpunkt zu setzen. Für Rheinland-Pfalz folgt hieraus, daß im Vergleich mit anderen Bundesländern ein überdurchschnittlicher Anteil an den Gesamtmitteln für die Förderung nach dem Marktstrukturgesetz bereitzustellen ist.

Die räumlichen Schwerpunkte der Förderung sind gegenüber dem Vorjahr unverändert die Weinbaugebiete Mosel–Saar–Ruwer, Sündliche Weinstraße und Rheinhessen.

Die beiden ersten Weinbaugebiete gehören zu dem Gebietsbereich der Regionalen Aktionsprogramme der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".

Das bedeutendste Schwerpunktprojekt im Bereich Obst und Gemüse ist die Zusammenfassung der in der Vorderpfalz teilweise in sehr enger Nachbarschaft bestehenden sechs Erzeugergroßmärkte zu einem einzigen Obst- und Gemüsegroßmarkt für die Vorderpfalz. Die vorhandenen Obst- und Gemüsegroßmärkte werden weiterhin als Sammelstellen dienen. Die dafür benötigten technischen Einrichtungen sollen, soweit sie den Anforderungen noch nicht ausreichend genügen, weiter ausgebaut werden. Die Versteigerungen werden dagegen an einem Platz in der Vorderpfalz zusammengefaßt werden.

Im Tabakbaugebiet der Südlichen Vorderpfalz wurde die Ernte bisher über 54 Verwiegestellen erfaßt. Zur Rationalisierung der Erfassung und Vermarktung soll die Verwiegung des Tabaks künftig auf 13 Gemeinden konzentriert werden. In diesen Gemeinden sind neue Verwiegestellen einzurichten.

2.4. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Die Förderung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" ist eine der wirksamsten Maßnahmen, um den raumordnungspolitischen Auftrag zu erfüllen, die Infrastruktur in den ländlichen Gebieten zu tragbaren Bedingungen für die dort wohnende Bevölkerung auszubauen.

Rheinland-Pfalz hat diesem raumordnungspolitischen Auftrag in den vergangenen Jahren eine hohe Priorität bei der Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete eingeräumt und neben Hessen von allen Bundesländern den höchsten Anteil seiner Gesamtmittel für die Gemeinschaftsaufgabe zur Finanzierung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden eingesetzt. Trotzdem deckten die Bundesmittel in der Gemeinschaftsaufgabe im Jahre 1979 nur etwa 35 % der insgesamt bereitgestellten Mittel ab.

Für 70 % der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz, in denen rund 60 % der Einwohner des Landes leben, ist die Wasserversorgung völlig neu zu ordnen. Der hohe Mittelbedarf für die Trinkwasserversorgung in ländlichen Gemeinden ist bedingt durch den Umfang und die Kosten der Fernwasserversorgungs- bzw. Verbundwasseranlagen, die aufgrund der hydrogeographischen Verhältnisse der Höhengebiete des Landes erforderlich sind.

Nachdem in den letzten Jahren bei der Abwasserbeseitigung aus umweltpolitischen Gründen den Verdichtungsgebieten der Rheinachse Priorität eingeräumt werden mußte, verlagert sich der Schwerpunkt zunehmend in die ländlichen Gebiete. Technisch und wirtschaftlich optimal arbeitende Anlagen erfordern einen Einzugsbereich von 10 000 bis 12 000 Einwohnern. Aufgrund der Siedlungsstruktur im ländlichen Raum entstehen beim Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlagen Investitionskosten, die weit höher liegen als in den Verdichtungsgebieten.

Der gesamte Investitionsaufwand für die Abwasserbeseitigung wird nach den beiden Fünf-Jahres-Plänen der Wasserwirtschaft, die noch durchzuführen sind, etwa 3 Mrd. betragen.

2.5. Forstliche Maßnahmen

In Rheinland-Pfalz haben die Brachflächen mit rund 64 000 ha bisher die absolut größte Ausdehnung im Vergleich zu den übrigen Bundesländern erreicht. Der Anteil der Brachflächen beträgt rund 7 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. In Verbindung mit der Ausarbeitung der Landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme werden die Grenzstandorte der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Maßstab 1 : 10 000 kartiert. Nach den bisher vorliegenden Ergebnissen beträgt der Anteil der land-

wirtschaftlichen Grenzstandorte in den Höhengebieten im Durchschnitt 25 bis 35 % der LN. In einigen Teilgebieten mit besonders ungünstigen Erzeugungsbedingungen liegt er zwischen 50 und 80 % der LN.

Rheinland-Pfalz setzt aufgrund des hohen Brachlandanteils einen überdurchschnittlichen Anteil seiner Mittel für die waldbaulichen und sonstigen forstlichen Maßnahmen ein. Ziel ist es, jährlich ca. 900 ha Brachland aufzuforsten und etwa 500 ha ertragsschwacher Forsten umzuwandeln.

Der Aufschluß des mittleren und kleineren Privatwaldes mit forstwirtschaftlichen Wegen beträgt im Landesdurchschnitt nur 0,6 lfd. m/ha Waldfläche, während er beim Staatswald bei über 28,5 lfd. m/ha Waldfläche liegt. Zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur des mittleren und kleineren Privatwaldes wird der Ansatz für den forstwirtschaftlichen Wegebau mit 2,5 Millionen DM unverändert beibehalten.

Baden-Württemberg

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1981 findet sich in der Übersicht 11 (Seite 172).

Für die Durchführung des Rahmenplanes 1981 stehen in Baden-Württemberg 1981 Bundesmittel in Höhe von rd. 154 Millionen zur Verfügung. Bei Hinzurechnung der Landesbeteiligung ergibt sich ein Gesamtvolumen für alle Maßnahmen von rd. 257 Millionen DM (1980 331 Millionen DM). Dieser Betrag wird nahezu ausschließlich zur Abdeckung der in den Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen sowie für Ausgaben, deren Verminderung nicht in Betracht zu ziehen ist, benötigt. Neue Investitionsmaßnahmen können deshalb nur noch über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen, d. h. durch die Vorbelastung künftiger Haushalte bewilligt werden, wobei die Schwerpunkte auf der Verbesserung der Produktionsstruktur (Flurbereinigung, einzelbetriebliche Investitionen) und den Maßnahmen der Wasserwirtschaft liegen.

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich deshalb im wesentlichen auf eine Beschreibung der Maßnahmen und auf den Stand der Entwicklung der Agrarstruktur in Baden-Württemberg.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Als überörtliche Planung ist die Agrarstrukturelle Vorplanung (in Baden-Württemberg Vorplanung zur Landentwicklung) auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ausgerichtet. Sie berücksichtigt die regionale Wirtschaftsstruktur sowie die Infra- und Landschaftsstruktur. Durch die Vorplanung werden Zielvorstellungen und Vorschläge für die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und Betriebsstrukturen, Aussagen über die künftige Bodennutzung, zur Landeskultur, Naturschutz und Landschaftspflege erarbeitet.

2. Flurbereinigung

Durch die im Jahre 1981 vorgenommene drastische Kürzung der Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe ist im Bereich der Flurbereinigungsförderung eine schwierige Situation entstanden. Diese wird noch dadurch verschärft, daß infolge der Kostensteigerungen im Tiefbau beträchtliche Mehraufwendungen bei der Durchführung der Flurbereinigung, insbesondere bei der Rebflurbereinigung, entstanden sind. Dies hat zur Folge, daß trotz Einsparungen und Streckungen die verfügbaren Zuschußmittel nicht einmal mehr für die Fortführung der laufenden Flurbereinigungsverfahren im Lande voll ausreichen. Aus diesem Grund können in Baden-Württemberg vorerst keine neuen Flurbereinigungsverfahren angeordnet werden, von einigen unabweisbaren Unternehmensverfahren und beschleunigten Zusammenlegungen abgesehen.

Grundsätzlich leistet die Flurbereinigung mit ihrer bodenordnenden und landschaftsgestaltenden Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung des ländlichen Raumes. Gerade wegen der in Baden-Württemberg noch ungünstigen Flurstruktur wären deshalb auch in den kommenden Jahren neue Verfahren erforderlich. Ohne eine Zusammenlegung der zersplitterten und unwirtschaftlich geformten Grundstücke und deren Erschließung ist eine durchgreifende Strukturverbesserung und damit die dringende Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft nicht möglich. Dies trifft in ganz besonderem Maße für die Realteilungsgebiete des Landes zu.

Über die ursprünglich rein landwirtschaftliche Zielsetzung ist die Flurbereinigung inzwischen weit hinausgewachsen. Als Bodenordnungsverfahren verfügt sie über weitreichende Möglichkeiten, um in Abstimmung der eigenen Planung mit den Maßnahmen anderer Planungsbereiche eine umfassende Entwicklung der Flurbereinigungsgemeinden in Dorf und Flur zu bewirken. Dabei liegt ihre besondere Stärke darin, daß sie plant, koordiniert und unmittelbar realisiert.

Besonders augenfällig wird dies am Beispiel der Verkehrserschließung von Gemeinden oder Regionen. Wenn Straßenbauvorhaben oder ähnliche Eingriffe einschneidende Veränderungen in den landwirtschaftlichen Nutzflächen von Gemeinden und damit auch in der Landschaft verursachen, so wird in vielen Fällen die Einleitung von Unternehmensflurbereinigungen unerläßlich.

Der sich in den Dörfern vollziehende Strukturwandel macht es in zunehmendem Maße erforderlich, daß im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren neben den Feldlagen auch die Ortslagen geordnet und neu gestaltet werden müssen. Bei solchen Flurbereinigungen werden die notwendigen Vorhaben zur Ortsauflockerung und Dorfgestaltung, die den Vorstellungen der kommunalen Entwicklungs- und Bauleitplanung zu entsprechen haben, mit den Gemeinden abgestimmt und in den Ortsgestaltungsplan als Bestandteil des Wege- und Gewässerplans aufgenommen. Im Zuge des Flurbereinigungsver-

fahrens werden diese Maßnahmen unmittelbar realisiert.

Baden-Württemberg ist das Land mit dem zweitgrößten Weinbaugebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Neuordnung von Rebflächen durch Flurbereinigungen in Verbindung mit einem gemeinschaftlichen Rebenaufbau ist daher in Baden-Württemberg eine wichtige und dringliche Aufgabe.

Im Jahr 1980 wurden 52 Verfahren mit 33 624 ha neu zugeteilt. Anfang 1981 waren 284 Normalverfahren, 156 Unternehmensflurbereinigungen, 116 BZV und 164 Rebverfahren in Bearbeitung mit insgesamt 590 000 ha.

3. Einzelbetriebliche Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft und der ländlichen Siedlung

3.1. Maßnahmen in entwicklungsfähigen Betrieben

— Aussiedlung, Teilaussiedlung, Betriebszweigaussiedlung

In Baden-Württemberg ist eine gezielte Weiterführung dieser Maßnahmen vor allem aus Gründen der Dorfentwicklung und des Immissionsschutzes nach wie vor erforderlich.

Mit den vorgesehenen Förderungsmitteln können nach Abdeckung der Verpflichtungen aus den Vorjahren voraussichtlich nur 40 Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen neu eingeleitet werden.

— Bauliche Maßnahmen in Altgehöften (Althofsanierung)

Mehr als die Hälfte der als entwicklungsfähig anzusehenden Betriebe in Baden-Württemberg weisen ungenügende Wirtschaftsgebäude auf, deren umfassende Sanierung dringend erforderlich ist. Mit den vorgesehenen Förderungsmitteln können nach Abdeckung der Verpflichtungen aus den Vorjahren nur etwa 220 umfangreiche bauliche Maßnahmen in Altgehöften gefördert werden.

— Sonstige Investitionen

Betriebliche, insbesondere bauliche Investitionen, die der nachhaltigen Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen, können mit Zinsverbilligungszuschüssen gefördert werden.

Nach Abdeckung des komplementären Bedarfs für Aussiedlungen, bauliche Maßnahmen in landwirtschaftlichen Altgehöften und des Bedarfs für die Wohnhausförderung und für die Überbrückungshilfe verbleiben Zinsverbilligungszuschüsse für ein Darlehensvolumen von rd. 7,0 Millionen DM. Damit können Rationalisierungsmaßnahmen in rd. 90 Betrieben gefördert werden.

3.2. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

Mit den vorgesehenen Mitteln können etwa 200 Zinsverbilligungsanträge für die Förderung von baulichen Maßnahmen in landwirtschaftlichen Wohnhäusern bewilligt werden; für kleinere Maßnahmen in landwirtschaftlichen Wohngebäuden stehen nach Abdeckung der Verpflichtungen aus 1980 Zuschüsse für etwa 400 Anträge zur Verfügung.

3.3. Ländliche Siedlung

Um in bestimmten benachteiligten Gebieten, in denen besonders ungünstige Produktionsbedingungen vorherrschen, einen Mindestbesatz an landwirtschaftlichen Betrieben zu erhalten, können einzelne Betriebe zu Auffangbetrieben entwickelt werden.

Für die Förderung von Ausnahmefällen im Bereich der Anliegersiedlung und für den Bodenzwischenerwerb wird mit einem Bedarf von 1,4 Millionen DM zinsverbilligten Kapitalmarktmitteln gerechnet.

4. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

4.1. Verbesserung der Molkereistruktur

Die Bereinigung der Molkereistruktur ist in Baden-Württemberg weitgehend abgeschlossen. Die veranschlagten Mittel sind erforderlich, um die Stillegung einiger Molkereibetriebe in den südlichen Landesteilen zu fördern, wobei die freiwerdenden Milchmengen leistungsstarken Betrieben zugeführt werden sollen.

4.2. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse

In verstärktem Maße wird der Ausbau und die innerbetriebliche Rationalisierung vorhandener Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven gefördert. Im Frischmarktbereich liegt das Hauptgewicht der Förderung auf dem Bau von CA-Kühlräumen für die Langzeitlagerung von Tafelobst und sonstigen Ausbaumaßnahmen in bestehenden Vermarktungseinrichtungen.

Räumliche Schwerpunkte für die Vermarktung von frischem Obst und Gemüse sind die Rheinebene, das Bodenseegebiet und der Neckarraum. Die Obst- und Gemüseverarbeitung konzentriert sich vor allem auf die nördlichen Landesteile.

4.3. Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77

In bestimmten Warenbereichen, die von landesspezifischer Bedeutung sind, werden auf der Grundlage von Programmen Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen, für die ein Antrag auf Förderung aus dem EAGFL gestellt ist, national mitfinanziert. Der Schwerpunkt der Förderung liegt in den Warenbereichen Wein, Fruchtsäfte, Vieh und Fleisch sowie Getreide.

4.4. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Zielsetzung des Marktstrukturgesetzes ist es, die Erzeugung und den Absatz den Erfordernissen des Marktes anzupassen. Gefördert werden Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen um die Marktposition durch die Erzeugung von Qualitätsprodukten zu verbessern und die Belieferung des

Marktes mit größeren Partien einheitlicher Qualität sicherzustellen. Darüber hinaus werden unter bestimmten Voraussetzungen Abnehmer von Erzeugnissen der Erzeugergemeinschaften gefördert.

Die Schwerpunkte der Erzeugung liegen in den marktfernen Gebieten des Landes, in denen für die spezialisierten Betriebe eine kostengünstige Direktvermarktung nicht mehr im notwendigen Umfang möglich ist.

Die Erzeugergemeinschaften befassen sich deshalb und auch aus Gründen der Markttransparenz schwerpunktmäßig mit der Rationalisierung von Erfassung und Vermarktung.

Am 31. Dezember 1980 waren in Baden-Württemberg 287 Erzeugergemeinschaften anerkannt:

35 für Schlachtvieh und Ferkel
11 für Milch
8 für Eier und Geflügel
1 für Wolle
63 für Getreide und Kartoffeln
4 für Qualitätsraps
158 für Wein
7 für Blumen und Zierpflanzen

sowie folgende Erzeugervereinigungen:

6 für Schlachtvieh und Ferkel
1 für Eier und Geflügel
6 für Getreide und Kartoffeln
1 für Wein.

Die Zahl der in den Erzeugergemeinschaften organisierten Betriebe und deren Marktanteil nimmt weiter zu.

Aufgrund der Mittelsituation 1981 können den Erzeugergemeinschaften und Erzeugervereinigungen die nach § 5 Abs. 1 MStrG vorgesehenen Startbeihilfen nur in unzureichender Höhe bewilligt werden.

5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanzen.

In einigen Teilen des Landes, insbesondere in der Hohenloher Ebene, ist die Regelung des Bodenwasserhaushalts für die landwirtschaftlichen Betriebe noch von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. In anderen Gebieten müssen weitere Beregnungsanlagen erstellt werden.

Ausgleich des Wasserabflusses

Aufgrund der geographischen Verhältnisse sind vor allem Systeme kleinerer Hochwasserrückhaltebekken im Oberlauf und in den Seitengewässern der Flüsse mit dem Schwerpunkt im schwäbisch-fränkischen Hügelland vorgesehen.

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Vorgesehen ist der Ausbau von kleineren Gewässern und Gräben im Zusammenhang mit Entwässerungsmaßnahmen, wobei die Gesamtausbaulänge nur noch rd. 15 km betragen wird.

Zentrale Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden

Nicht überall sind die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen dem steigenden Wasserverbrauch gewachsen. Notwendig ist vor allem die Schaffung zusätzlichen Speicherraumes und der Bau von Verbundleitungen zwischen den einzelnen Versorgungsebenen. Der Schwerpunkt liegt dabei in den nördlichen Landesteilen sowie im Schwarzwald und auf der Schwäbischen Alb. Vorgesehen sind Maßnahmen zur Bereitstellung von Zusatzwasser für ca. 36 000 Einwohner.

Zentrale Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden

Auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung steht die Abwasserreinigung in zentralen Kläranlagen im Vordergrund. Angestrebt werden leistungsfähige Anlagen, die oft nur durch überörtliche Lösungen zu verwirklichen sind. Räumliche Schwerpunkte liegen in den Einzugsgebieten des Neckars und der Donau. Vorgesehen sind Maßnahmen für 30 000 Einwohner und Einwohnergleichwerte.

Befestigung und Neubau von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen

In vielen Gemeinden des Landes sind die Feldfluren noch unzureichend durch befestigte Wege erschlossen. In Streusiedlungsgebieten, insbesondere im Schwarzwald und Allgäu, haben sehr viele landwirtschaftliche Gehöfte noch keine dauernd befahrbare Verbindung mit den Straßennetz.

Außerhalb der Flurbereinigung erfolgt der Ausbau des Wegenetzes vorwiegend in den Gebieten mit ungünstigen natürlichen Produktionsbedingungen und den besonderen Förderungsgebieten des Landes durch Bodenverbände, die eine größere Zahl von Gemeinden umfassen und später auch die Unterhaltung der ausgebauten Wege übernehmen.

Für das Haushaltsjahr 1981 ist vorgegeben, die Förderung auf Maßnahmen zu beschränken, für die Förderungsanträge bis Ende 1980 gestellt worden sind. Im Rahmen der ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung kann ein Teil dieser Anträge befriedigt werden.

6. Forstliche Maßnahmen

6.1. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Die Aufforstung von Grenzertragsböden, Brachflächen und Ödland, die Umwandlung sowie der Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald sowie die Bestandespflege, Wertästung und die Anlage von Schutzpflanzungen werden im finanziell möglichen Umfang gefördert.

6.2. Maßnahmen gemäß Bundeswaldgesetz/forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die zum Teil ungünstige Waldstruktur (starke Flurzersplitterung, unbefriedigende Bestockungsver-

hältnisse, ungenügender Wegeaufschluß, starke Zersplitterung des Holzangebotes und geringe durchschnittliche Waldbesitzgröße) kann in vielen Fällen nur durch Bildung fortwirtschaftlicher Zusammenschlüsse überwunden werden. Die Anschaffung größerer Maschinen und Geräte sowie Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen wie Holzhöfe, gemeinsame Holzaufarbeitungs- und Lagerplätze mit den notwendigen technischen Einrichtungen sind vielfach nur im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse möglich und wirtschaftlich.

1980 bestanden im Lande 75 anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse; ihnen gehören rd. 6 500 Waldbesitzer mit 186 000 ha Wald an.

Für 1981 sind von 35 Zusammenschlüssen Investitionen in Höhe von ca. 2,5 Millionen DM für die Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen sowie die Erstellung von Holzaufarbeitungs- und Lägerplätzen vorgesehen. Außerdem ein Schwachholz-Holzhof, in dem jährlich rd. 20 000 Festmeter Holz verarbeitet werden sollen. Der Zuschuß beträgt bis zu 40 %.

Weiter ist vorgesehen, ca. 26 Zusammenschlüssen Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung und Beratung zu gewähren.

6.3. Forstlicher Wirtschaftswegebau

Für die Ausschöpfung der Ertragsmöglichkeiten im Wald sowie für die Erschließung der Landschaft als Erholungsraum ist ein guter Wegeaufschluß eine notwendige Voraussetzung. Insbesondere im Bauern- und sonstigen Kleinprivatwald sowie im Körperschaftswald bedeutet dies eine strukturelle Verbesserung, die sich in einer Einkommensverbesserung niederschlägt.

Die vorgesehenen Maßnahmen liegen in der Regel in Gebieten, die von Natur aus benachteiligt sind und die auch im landwirtschaftlichen Bereich erhebliche strukturelle Mängel aufweisen. Außerdem handelt es sich meist um steile Lagen, in denen ein verstärkter Maschineneinsatz zur Holzernte oder Holzabfuhr nicht möglich ist.

7. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

7.1. Milchleistungsprüfungen

Am 30. September 1980 waren in Baden-Württemberg insgesamt 17 877 Betriebe mit 314 415 Kühen den Milchleistungsprüfungen angeschlossen; das sind 45,4 % des Kuhbestandes. Der seit einigen Jahren festgestellte Trend der Verlagerung der Milchleistungsprüfungen in größere Betriebe hält weiterhin an. Neben der Erfassung der Milchinhaltsstoffe Fett, Eiweiß und Laktose werden Unterlagen über Fruchtbarkeit, Nutzungsdauer und Fleichleistung der Tiere gesammelt.

Im Hinblick auf eine leistungsgerechte Fütterung sowie eine systematische züchterische Auslese und Zuchtplanung sind die Ergebnisse der Milchleistungsprüfungen von großer Bedeutung. Sie tragen damit zur Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Rinderhaltung bei.

Die Mittel sind zur teilweisen Abdeckung der relativ hohen Personalkosten sowie für die damit verbundene Beratung und Aufbereitung der Ergebnisse erforderlich.

7.1.1. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Ringe liegt weiterhin in der mit einer intensiven Beratung verbundenen Ertrags- und Qualitätskontrolle.

Der Erfolg der Ringe läßt sich an der steigenden Zahl der Mitgliedsbetriebe und der Bestände ablesen:

Kontrollringe	1979	1980
Mastschweine:		
Zahl der Ringe	26	28
Zahl der Mitglieder	2 513	2 510
Jahresproduktion	520 000	555 600
Ferkel:		
Zahl der Ringe	3	3
Zahl der Mitglieder	1 968	2 164
Zahl der Zuchtsauen	55 582	66 665
Mastrinder:		
Bullenmastprüfring	1	1
Zahl der Mitglieder	40	38
Zahl der Mastrinder	3 525	3 405

Damit werden rd. 20 % aller Zuchtsauen und 17 % aller gemästeten Schweine des Landes in den Kontrollringen gehalten.

Die Mittel sind erforderlich zur teilweisen Deckung der im Rahmen der Aufgabe anfallenden Kosten.

7.1.2. Leistungsprüfungsanstalten

Die Errichtung einer zentralen Prüfstation für die Nachkommen- und Eigenleistungsprüfung von Schafböcken beim Haupt- und Landgestüt Marbach wird 1981 abgeschlossen. Die Mittel sind zur teilweisen Finanzierung des Objekts (u. a. auch auf Grund der gestiegenen Baukosten) erforderlich.

Darüber hinaus beabsichtigt das Land Baden-Württemberg bei der Landesanstalt für Schweinezucht Forchheim eine Station für die Prüfung von Stichproben von Endprodukten aus Kreuzungszuchtprogrammen bei Schweinen gemäß VO über die Körung von Ebern vom 20. August 1979 zu errichten.

Bayern

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1981 findet sich in der Übersicht 12 (Seite 177).

I.1.

Die Anmeldung Bayerns zum 9. Rahmenplan hat sich an dem tatsächlichen Bedarf bei den einzelnen Förderungsmaßnahmen orientiert. Der Gesamtbedarf war auf 779,7 Millionen DM veranschlagt.

Infolge der Kürzungen des Plafonds durch den Bund stehen jetzt nur 453,07 Millionen DM zur Verfügung. Damit können nicht einmal 60% des angemeldeten Bedarfs abgedeckt werden. Nach Finanzierung der haushaltsrechtlichen Verpflichtungen aus den Vorjahren in Höhe von rd. 400 Millionen DM reicht der verbleibende Rest nur noch für eine teilweise Finanzierung der Ausgleichszulage aus, für die ein tatsächlicher Bedarf von mindestens 55 Millionen DM besteht. Obwohl für Bayern die Gewährung der Ausgleichszulage hohe förderungspolitische Priorität hat, müssen aufgrund der unzureichenden Mittelausstattungen die Kürzungen hier vorgenommen werden, da die Ausgleichszulage nicht über Verpflichtungsermächtigungen abgesichert ist.

Die gesetzlich vorgesehene sachliche und räumliche Schwerpunktbildung ist aufgrund dieser Situation bereits durch die Entscheidungen in den Vorjahren voll präjudiziert. Neubewilligungen können 1981 nur auf der Basis der ebenfalls stark gekürzten Verpflichtungsermächtigungen ausgesprochen werden.

2.

Bei der sachlichen Schwerpunktbildung ergeben sich aufgrund der unzureichenden Finanzausstattung folgende Änderungen:

2.1

Eingestellt werden:

— die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung,

— die Neuordnung von Weinbergsflurbereinigungen,

— die Überbrückungshilfe,

— der Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung,

— die Förderung von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,

— die Förderung der Verwaltungskosten forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse,

— die Förderung waldbaulicher Maßnahmen,

— die Förderung von Althofsanierungen mit öffentlichen Darlehen und Zuschüssen bei Neuanträgen aus 1981,

— die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Einzelbetrieblichen Förderung an Grünlandbetriebe außerhalb der benachteiligten Gebiete.

2.2.

Der ebenfalls stark gekürzte Plafond der Verpflichtungsermächtigungen schränkt den Bewegungsspielraum für Neubewilligungen erheblich ein. Aufgrund der Gesamtstruktur der Gemeinschaftsaufgabenfinanzierung in Bayern mußten die Bereiche

— Flurbereinigung,

— Wasserwirtschaft und

— Einzelbetriebliches Förderungsprogramm

besonders scharf beschnitten werden.

II. Zu den Maßnahmengruppen

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Auf der Grundlage der agrarstrukturellen Rahmenplanung und anderer geeigneter Daten werden für bestimmte Regionen Leitlinien für die weitere Entwicklung unter Berücksichtigung anderer raumbedeutsamer Fachplanungen erstellt. Die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung stellen Entscheidungshilfen für die Auswahl der zweckmäßigsten Verbesserungsmaßnahmen dar.

2. Flurbereinigung

2.1. Flurbereinigungsverfahren

Die Flurbereinigung in Bayern ist ein zentrales Instrument der ländlichen Strukturpolitik und die wirksamste Neuordnungsmaßnahme, um die vielschichtigen flächenbezogenen Interessen im ländlichen Raum durch sinnvolle Neuordnung auszugleichen. Schwerpunkte der Flurbereinigungsaktivitäten werden im Jahre 1981 die Regionen West-Mittelfranken, Regensburg, Donau-Wald, Oberpfalz-Nord und Würzburg sein. Neben der Neuordnung in besonders strukturschwachen Gebieten wird die Flurbereinigung in zunehmendem Maße zur Unterstützung raumbedeutsamer Planungen tätig. Unternehmensflurbereinigungen werden 1981 vorwiegend in Niederbayern, Schwaben und der Oberpfalz durchgeführt werden.

Um in diesen ländlichen Gebieten gleichwertige Lebensbedingungen wie in den Verdichtungsräumen zu schaffen, müssen Mängel der kommunalen und regionalen Infrastruktur behoben werden. Die Flurbereinigung führt hierzu Maßnahmen durch, welche die Grundlagen der landw. Betriebe verbessern, und unterstützt nach Möglichkeit Vorhaben anderer Planungsträger. Durch Bereitstellung der erforderlichen Flächen und Abstimmung aller raumbedeutsamen Planungen bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes dient die Flurbereinigung gleichermaßen den öffentlichen Interessen und den betroffenen Grundeigentümern.

2.2. Freiwilliger Landtausch

Neben dem Flurbereinigungsverfahren und dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren ist der freiwillige Landtausch unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere geeignete Maßnahme, die Agrarstruktur hinsichtlich der Besitzzersplitterung sowohl auf Eigentums- als auch auf Pachtbasis zu verbessern. Er wird insbesondere in Gegenden ange-

wandt, in denen andere Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorerst nicht durchgeführt werden können oder nicht erforderlich sind.

3. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Diese Maßnahmengruppe stellt nach der Flurbereinigung den zweiten Schwerpunkt innerhalb der GA dar. Angesichts des hohen Nachholbedarfs kommt dieser Maßnahme in Bayern besondere Bedeutung zu.

Das Schwergewicht der Förderung liegt in Betrieben mit einem Standardbetriebseinkommen von 20 bis 50 000 DM (ca. 71% der Förderungsfälle). Da nach dem Agrarbericht 1980 Betriebe mit einem Standardbetriebseinkommen von 50 000 DM und mehr bereits ein Reineinkommen je Familienarbeitskraft in Höhe von ∅ 36 695 DM erreichen, ist eine Förderung dieser Betriebsgruppe grundsätzlich aus Prosperitätsgründen nicht mehr erforderlich.

Der standortbedingte Zwang zum Futterbau bedingt hohe Investitionskosten je Förderungsfall. Die durchschnittliche Investitionssumme liegt um 22% über dem Durchschnittswert der Länder. Während in Bayern 61% aller landwirtschaftlichen Betriebe in die Gruppe der Futterbaubetriebe fallen, sind es bei den übrigen Ländern im ∅ nur 46,3% der Betriebe. Trotz restriktiver Förderungspolitik reichen die Förderungsmittel nicht aus, um die erheblichen Wartezeiten von der Antragstellung bis zur Bewilligung wirksam abzubauen.

3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

— *Aussiedlungen*

Die gezielte Weiterentwicklung dieser Maßnahmen ist vor allem aus Gründen der Dorfsanierung und des Immissionsschutzes erforderlich. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Planungsträgern und dem bäuerlichen Berufsstand notwendig. Damit die Zahl der immissionsbedingten Aussiedlungen in Grenzen bleibt, sind künftig bei der Aufstellung von Bauleit- und Bebauungsplänen die Belange der Landwirtschaft stärker zu beachten und die zu erwartenden Emissionen aus der Landwirtschaft entsprechend zu berücksichtigen. Es wird mit ca. 80 Aussiedlungsanträgen im Jahre 1981 gerechnet, vorwiegend im nordbayerischen Raum.

— *Bauliche Maßnahmen in Altgehöften*

Der hohe Anteil der Futterbaubetriebe (61%), verbunden mit einer unzureichenden und verbrauchten Gebäudesubstanz, begründet den umfangreichen baulichen Investitionsbedarf. Diese Betriebe zählen zu den einkommensschwachen Gruppen und können sich ohne ausreichende Förderung nicht weiterentwickeln. Hier können die Verhältnisse in Bayern nicht gleichgesetzt werden mit der Situation im norddeutschen Raum. Während es dort im wesentlichen um den weiteren Aubau bereits großer Betriebseinheiten geht, müssen in Süddeutschland vielfach erst die Grundlagen geschaffen werden. Ein besonders hoher Nachholbedarf ist nach wie vor in den von der Natur benachteiligten Gebieten gegeben.

3.3. Verbesserung des Wohnteils

Die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf dem Lande stellt einen Schwerpunkt der bayerischen Agrarpolitik dar. Förderungsmaßnahmen im Bereich des Wohnhauses tragen diesen Anliegen Rechnung. Bauliche und arbeitswirtschaftliche Verbesserungen der landwirtschaftlichen Wohnhäuser entlasten die Bauern und wirken der Abwanderung aus dem ländlichen Raum entgegen.

3.4. Ausgleichszulage

Die veranschlagten Mittel in Höhe von 65 Millionen DM werden für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß der Richtlinie Nr. 75/268/EWG benötigt. Der Mehrbedarf gegenüber den Vorjahren ist bedingt durch die vom Bund 1980 ausgehende Strekkung.

Auf Bayern entfallen derzeit:

— 37,4% des Fördergebiets „Ausgleichszulage" (547 323 ha),

— 43,3% aller ausgleichszulagenempfangenden Betriebe (38 086),

— 46% der gesamten ausbezahlten Ausleichsbeträge.

Durch die Gewährung der Ausgleichszulage wird ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Landbewirtschaftung im Alpen- und Mittelgebirgsraum geleistet.

3.5. Buchführung

Im Haushaltsjahr 1981 werden die Jahreszuschußbeträge zu den Buchführungskosten von ca. 7 100 Anträgen zur Zahlung fällig. Darüber hinaus ist mit ca. 100 Neuanträgen zu rechnen. Die veranschlagten Mittel dienen der Abdeckung der eingegangenen Verpflichtungen.

4. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

4.1. Verbesserung der Molkereistruktur

Die eingeplanten Mittel dienen der Abwicklung der Investitionsvorhaben nach der mit dem Bund abgestimmten Projektliste. Darüber hinaus dienen sie der Gewährung von Beihilfen für die Kosten und Verluste der Stillegung sowie für die Abfindung von Arbeitnehmern.

4.2. Verbesserung der Marktstruktur bei Obst und Gemüse

Bei der Vermarktung von Obst und Gemüse haben sich in den letzten Jahren deutliche Wandlungen vollzogen. Bedingt durch die Konzentration des Lebensmittelhandels hat der Absatz vom Erzeuger direkt an den Verbraucher abgenommen. Die Vermarktungseinrichtungen der Erzeugerorganisationen sind den Erfordernissen des Marktes noch nicht im ausreichenden Maße angepaßt.

Ziel dieser Maßnahme ist es,

- den Absatz von Obst und Gemüse zu verbessern,
- eine angemessene Versorgung des Marktes mit frischem Obst und Gemüse zu gewährleisten,
- eine ausreichende Produktion von Obst- und Gemüsekonserven zu ermöglichen

und damit zur Existenzsicherung vieler Kleinbetriebe beizutragen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind die

- Aufbereitungs- und Lagerkapazitäten der bestehenden Vermarktungseinrichtungen auszubauen und
- bestehende Verarbeitungsbetriebe zu rationalisieren, um der ausländischen Konkurrenz standzuhalten.

Auf das diesbezügliche Programm des Freistaates Bayern gem. der VO (EWG) 355/77 wird verwiesen.

4.3. Verbesserung der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Die Konzentration des Kartoffelanbaues auf die für ihn besonders geeigneten Standorte hält in Bayern weiterhin an. Die Landwirtschaft in diesen Gebieten ist schwerpunktmäßig auf diesen Betriebszweig ausgerichtet.

Um den Absatz der Kartoffeln sicherzustellen, ist der Ausbau der Be- und Verarbeitungseinrichtungen erforderlich. Zur Erhaltung der Qualität und zur Verbesserung der marktgerechten Aufbereitung sind insbesondere die Lagerkapazitäten zu erhöhen sowie die Sortier- und Abpackungsanlagen zu modernisieren. Der Wandel in den Verzehrgewohnheiten zugunsten der Veredelungsprodukte ist noch nicht abgeschlossen. Der Förderung der Kartoffel-Veredelungsindustrie kommt daher eine entscheidende Bedeutung zu. Dadurch wird langfristig das Einkommen der Erzeuger verbessert und gesichert.

Bayern hat auch für diesen Bereich ein entsprechendes Programm gem. der VO (EWG) 355/77 erstellt.

4.4. Maßnahmen gem. Marktstrukturgesetz

In Bayern sind derzeit folgende Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt:

- Erzeugergemeinschaften in der pflanzlichen Produktion
  - 24 EG für Qualitätsgetreide
  - 22 EG für Qualitätskartoffeln
  - 7 EG für Wein
  - 1 EG für Qualitätsforstpflanzen
  - 2 EG für Blumen und Zierpflanzen
  - 3 EG für Hopfen
  - je 1 Vereinigung für Getreide und Kartoffeln
- Erzeugergemeinschaften in der tierischen Produktion:
  - 84 EG für Milch
  - 11 EG für Qualitätsferkel
  - 1 EG für Zuchtschweine
  - 1 EG für Hybridzuchtschweine
  - 18 EG für Schlachtvieh
  - 1 EG für Fische
  - 9 EG für Eier und Geflügel
  - 1 EG für Wolle
  - je eine Vereinigung für Schlachtvieh und Qualitätsferkel sowie Milch

Aufgrund der guten Erfahrungen mit den Gemeinschaften ist mit weiteren Neugründungen zu rechnen.

Die veranschlagten Mittel sollen dazu dienen, bestehende Erzeugergemeinschaften zu konsolidieren und Neugründungen zu erleichtern.

5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Vorarbeiten

Der Betrag ist für die Fortsetzung der Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen vorgesehen, die als Grundlage für die wirkungsvolle Durchführung der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen dienen.

5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze:

In den niederschlagsarmen Gegenden Frankens, mit mittleren Jahresniederschlägen von 550 bis 600 mm, wird es immer dringender, Weinberge und landwirtschaftliche Intensivkulturen zu beregnen, damit die landwirtschaftlichen Betriebe wettbewerbsfähig bleiben können.

5.2. Ausgleich des Wasserabflusses:

Durch den Bau von Talsperren und Rückhaltebekken können meist mehrere wasserwirtschaftliche Aufgaben gleichzeitig gelöst werden: Die Rückhaltung von Hochwassern ermöglicht insbesondere den Schutz der unterhalb gelegenen Siedlungen und landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Überflutungen. Durch gezielte Abgabe des gespeicherten Wassers können die Niedrigwasserabflüsse aufgehöht und damit die Wassergüte verbessert, sowie vielfältige Nutzungsmöglichkeiten erhalten werden. Über Trinkwassertalsperren soll Wasser bereitgestellt werden für noch schlecht versorgte ländliche Gebiete, bei denen die hydrogeologischen Voraussetzungen für eine ausreichende Wasserversorgung aus dem Grundwasser fehlen.

Der Schwerpunkt der Arbeiten liegt 1981 bei der Trinkwassertalsperre am Kleinen Regen bei Frauenau.

Bei der Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Maingebiet, durch die eine Verminderung der wasserwirtschaftlichen Gegensätze zwischen Nord- und Südbayern erreicht werden soll, werden im Jahr 1981 die Bauarbeiten für das Brombachsystem, insbesondere am Ausgleichbecken Altmühltal und am Altmühlzuleiter fortgeführt.

5.3. Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind:

Im Rahmen des Alpenplanes sollen durch den Ausbau von Wildbächen, einschließlich der Sanierung der Einzugsgebiete, die Grundlagen für eine Strukturverbesserung des bayerischen Berglandes geschaffen werden, da nur eine wirtschaftlich gesicherte Bergbevölkerung die in Jahrhunderten gewachsene Kulturlandschaft des Alpenraumes zu erhalten vermag. Neben der Fortführung technischer und biologischer Maßnahmen zur Bekämpfung der von den unmittelbaren, naturgegebenen Erosionserscheinungen ausgehenden Gefahren muß daher verstärkt daran gearbeitet werden, die Gebirgslandschaft in ihrer Gesamtheit zu sanieren, das teilweise gestörte natürliche Gleichgewicht wiederherzustellen und damit die Voraussetzungen für eine Gesundung des Wasser- und Geschiebehaushalts im bayerischen Alpen- und Voralpengebiet zu schaffen. Auch außerhalb des unmittelbaren Alpenbereichs ist der Schutz von Siedlungen und landwirtschaftlich genutzten Flächen vor Überflutungen eine vordringliche wasserbauliche Aufgabe. Trotz der bereits durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen werden noch heute weite Talgründe der großen Alpenflüsse sowie eine Vielzahl kleinerer Siedlungen und ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen überschwemmt. Durch Deiche, Flutmulden und Binnenentwässerungsanlagen sind diese Flächen gegen die Wassergefahren zu schützen. Die weiten Täler der Flüsse mit ihren reichlichen Wasservorkommen dienen der Landwirtschaft als Anbauflächen für Intensivkulturen; auch hierzu soll das Land weitgehend hochwasserfrei sein. An fast allen südbayerischen Alpenflüssen und an der Donau, aber auch an den Flüssen im Maingebiet, die trotz eines geringen Mittelwasserabflusses gefährliche Hochwasser erzeugen, sind dahr im Jahr 1981 Baumaßnahmen nötig. Fortgeführt werden sollen insbesondere die Hochwasserfreilegungen Regensburg, Kelheim, Deggendorf, Münchnerau bei Landshut, Peißenberg, Weilheim/Ob., Kötzting und der Ausbau der Chamb und der Schwarzach in der Oberpfalz. Begonnen werden soll mit dem Hochwasserschutz von Miesbach, Rosenheim, Stadtteil Aising, Neumarkt-St. Veit und den Anpassungen der bestehenden Hochwasserschutzmaßnahmen im Zug des Donauausbaues, sowie mit der Sanierung der Wertach.

Einige südbayerische Flüsse tiefen sich örtlich sehr stark ein. Sie gefährden dadurch nicht nur die Anlagen am Fluß. Der Grundwasserspiegel in den Talalluvionen wird abgesenkt; die nutzbaren Wasservorräte für die Wasserversorgung und die landwirtschaftliche Bewässerung nehmen ab. Zur Erhaltung der Flußlandschaft und zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen vor einer schädlichen Austrocknung müssen die Flüsse durch Sohlschwellen und Wehre festgelegt werden. Vordringlich ist die Sanierung der unteren Isar und des Lechs.

5.4. Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen:

Der Wirtschaftswegebau ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur. Er schafft mit die Voraussetzungen für eine rationelle Kombination der Produktionsfaktoren. Erst gut ausgebaute Wirtschaftswege ermöglichen den wirtschaftlichen Einsatz moderner Geräte und Maschinen. Im Jahr 1981 sollen rd. 90 km Wege ausgebaut werden. Dabei handelt es sich um eine Reihe sorgfältig aufeinander abgestimmter Einzelmaßnahmen, die zur Beseitigung flächen- und besitzstruktureller Belastungen in Bayern vordringlich sind.

5.5. Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden:

Aufgrund der Mittelkürzungen können neue Vorhaben bedauerlicherweise nicht eingeleitet werden.

6. Forstliche Maßnahmen

6.1. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Aufgrund der Mittelkürzungen werden nur noch Investitionsbeihilfen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gewährt. Startbeihilfen werden aus Landesmitteln finanziert.

6.2. Forstwirtschaftlicher Wegebau

Die Erschließung der Wälder durch befestigte Wege ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Waldwirtschaft. Während im Staatswald die Erschließung fast abgeschlossen ist, sind im Privatwald und Körperschaftswald noch große Teile unzureichend erschlossen. Ca. 17 500 km Forstwege sind noch entsprechend auszubauen. 41% des Privatwaldes des Bundes liegen in Bayern.

Saarland

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1981 findet sich in der Übersicht 13 (Seite 182).

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung dient dem Ziel, die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sinnvoll in die Gesamtentwicklung des Raumes einzufügen. Im Zusammenhang mit dem Saarausbau und dem weiteren Fernstraßenausbau geht es insbesondere darum, die Auswirkungen der öffentlichen Großbaumaßnahmen auf die Landwirtschaft zu untersuchen und Vorschläge zu erarbeiten, wie die Belange der Landwirtschaft und der Landeskultur rechtzeitig und angemessen zu berücksichtigen sind.

2. Flurbereinigung

Der Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz kommt für die Weiterentwicklung einer leistungsfähigen und umweltfreundlichen Land- und Forstwirtschaft im Saarland als einem Verdichtungsraum mit einer sehr starken räumlichen Durchdringung von Landwirtschaft, Wohnsiedlung, Industrie, Gewerbe und Verkehr besondere Bedeutung zu. Die Flurbereinigung hat nämlich im Saarland in den letzten Jahren zunehmend die Aufgabe übernommen, die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen mit den Erfordernissen der regionalen Wirtschaftsstruktur, des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Erholung, der Dorferneuerung sowie der Wasserwirtschaft in Einklang zu bringen. Durch mehrere wissenschaftliche Untersuchungen auf Bundesebene wurde dieser besondere raumbedeutsame außeragrarische Effekt der Flurbereinigung im Saarland bestätigt.

Die in der Anmeldung zum 9. Rahmenplan veranschlagten Förderungsmittel werden daher verstärkt dort eingesetzt, wo es darum geht, eine integrale Bodenordnung im Zusammenhang mit Planungen der öffentlichen Hand wie beim Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße und dem weiteren Fernstraßenbau durchzuführen. Darüber hinaus sind die im Landesentwicklungsplan „Umwelt" ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorranggebiete, und zwar insbesondere der Merziger Gau, der Bliesgau und das mittlere Saarland, weitere Schwerpunkte der Flurbereinigung.

3. Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung stellt ein komplexes und differenziertes System dar, um den verschiedenen Unternehmensformen vom Vollerwerbsbetrieb bis zur Nebenerwerbslandwirtschaft eine der agrarpolitischen Zielsetzung und den jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen entsprechende Hilfe anzubieten. Vorrang hat hierbei der investive Ausbau der entwicklungsfähigen Haupterwerbsbetriebe. Zur weiteren Anpassung dieser Betriebe sind umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude erforderlich.

Der Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbspersonen an der Erwerbsbevölkerung ist im Saarland bereits extrem niedrig. Die einzelbetriebliche Förderung stellt daher eine Schwerpunktmaßnahme dar mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit der noch vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern, damit die Landwirtschaft auf Dauer die von ihr erwarteten wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Funktionen erfüllen kann.

4. Marktstrukturverbesserung

Auf der Grundlage eines für Rheinland-Pfalz und das Saarland erstellten Programms gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 für die Herstellung von Fruchtsäften werden im Saarland Investitionen durchgeführt. Für die Maßnahme werden Zuschüsse aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds beantragt. Die in der Anmeldung veranschlagten Mittel stellen die dazu erforderliche nationale Finanzierungsbeteiligung dar.

5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

a) Vorarbeiten

Die veranschlagten Mittel sind für die Restfinanzierung der Vorplanungskosten für die Talsperre Wadrill bestimmt.

b) Ausgleich des Wasserabflusses

Der Schutz der Kultur- und Siedlungsflächen kann nur durch ordnungsgemäße Vorflut erreicht werden. Mit den veranschlagten Mitteln sollen Ausbaumaßnahmen an Wasserläufen mit 9,0 km Gesamtlänge gefördert werden.

c) Wasserversorgung

In zahlreichen ländlichen Gemeinden muß die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung in Anpassung an den steigenden Bedarf und im Interesse der Versorgungssicherheit noch verbessert werden. Für die ländlichen Gebiete sind daher verstärkt Fernversorgungssysteme im Rahmen von Wasserversorgungsverbänden auszubauen.

d) Abwasseranlagen

Die Maßnahmen richten sich nach dem im Jahre 1976 aufgestellten Sonderplan „Abwasserbeseitigung im Saarland".

e) Ländliche Wege

Das ländliche Wegenetz dient in einem Verdichtungsraum wie dem Saarland nicht nur der wirtschaftlichen Erschließung der Feldmark für Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung, sondern der gesamten Bevölkerung, indem es den Zugang zur freien Landschaft und deren Nutzung für Zwecke der Erholung erleichtert.

6. Forstliche Maßnahmen

Die unter 6 a veranschlagten Mittel werden in erster Linie benötigt, um landwirtschaftliche Grenzertragsböden aufzuforsten und somit einer ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung zuzuführen. Außerdem werden ertragsschwache Bestockungen in leistungsfähigen Hochwald umgewandelt.

Die unter 6 b veranschlagten Mittel dienen der Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaues im Privat- und Gemeindewald.

7. Rationalisierungsmaßnahmen im Erzeugerbereich

Die veranschlagten Mittel dienen im wesentlichen der Förderung der Milchleistungsprüfung, die eine wichtige Grundlage für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung ist.

Berlin

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1981 findet sich in der Übersicht 14 (Seite 187).

Förderungsschwerpunkte bilden in Berlin einzelbetriebliche Maßnahmen, der Bodenzwischenerwerb sowie wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen. Darüber hinaus werden strukturelle Vorhaben und Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaft gefördert. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Verbesserungen der Produktions- und Arbeitsbedingungen in Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaues sowie der Fischerei zu erreichen. Die Förderung soll ferner bewirken, daß ein am außerlandwirtschaftlichen Einkommen orientiertes Arbeitseinkommen erwirtschaftet werden kann.

Durch diese Förderungsmaßnahmen sollen vorrangig Investitionsvorhaben in entwicklungsfähigen Betrieben unterstützt werden. In diesem Zusammenhang ist ferner die Errichtung eines Demonstrationshofes in Lübars geplant, in dem Berliner Schulkinder die Möglichkeit haben sollen, landwirtschaftliche Betriebsvorgänge kennenzulernen und damit Verständnis für die Landwirtschaft und natürliche Umwelt zu gewinnen.

Die Schwerpunkte der Förderung liegen in Lübars und Gatow sowie in Buckow und Rudow. Alle Flächen, die im Flächennutzungsplan von Berlin als „Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen sind, sollen entsprechend genutzt werden und als benachteiligte Gebiete (Kerngebiete) im Sinne der EG-Bergbauernrichtlinie anerkannt werden. Diese Regelung besteht bereits für die Gemarkung Lübars.

Der 9. Rahmenplan dient somit weiterhin dem Ziel, die Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe zu festigen. Dieses ist jedoch nur unter Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen möglich.

Ziel der *Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben* ist es, den Betriebsinhabern Hilfen zur Nutzung betrieblicher Wachstumschancen anzubieten. Dieses erfolgt primär durch Zinsverbilligungen von Kapitalmarktdarlehen. Bei größeren Baumaßnahmen kommen öffentliche Darlehen und Beihilfen hinzu. Diese Mittel werden auch bei Aussiedlungen landwirtschaftlicher Betriebe eingesetzt, wenn diese Verlagerung zum Vorteil einer städtebaulichen oder ordnungspolitischen Maßnahme erforderlich wird. Hinsichtlich der in Berlin anfallenden Küchenabfälle aus Großküchen fällt den Schweinemastbetrieben eine bedeutende Entsorgungsaufgabe zu. Die Baugenehmigungsbehörden erteilen zunehmend strengere Auflagen zur Reduzierung der Emissionen, so daß eine wirksame Förderung unumgänglich ist.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung werden von den Gartenbaubetrieben aufgrund der gestiegenen Heizölpreise verstärkt in Anspruch genommen. In den bisher geförderten Betrieben sind Energieeinsparungen bis zu 45 % erreicht worden. Die Erhöhung der Förderungsgrenze von 150 000 DM auf 250 000 DM sowie die Erweiterung des Förderungsprogramms wird die Unternehmer zu weiteren Investitionen anreizen. Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 25 % betragen.

Die Ausgleichszulage soll für die Berliner Landwirte bestehende Produktionsnachteile ausgleichen. Bei abnehmender landwirtschaftlich genutzter Fläche nehmen die Schäden, die durch Erholungssuchende angerichtet werden, ständig zu. Damit ertragsschwache Flächen mit landespflegerischer Bedeutung weiter landwirtschaftlich bewirtschaftet werden und der Bevölkerung für Erholungszwecke zugänglich bleiben, wird in Lübars eine Ausgleichszulage von 180 DM/ha gewährt.

Die Verbesserung des Wohnteils landwirtschaftlicher Betriebe ist erforderlich, da die meisten landwirtschaftlichen Wohngebäude aus der Zeit vor der Jahrhundertwende stammen. Somit besteht ein echter Nachholbedarf bei der Anpassung der Baulichkeiten an die Erfordernisse der heutigen Zeit.

Im Rahmen des *Bodenzwischenerwerbs* werden freiwerdende Flächen durch landwirtschaftliche Siedlungsunternehmen ausnahmsweise vorwiegend mit öffentlichen Mitteln erworben, um agrarstrukturelle Ziele zu verwirklichen und die Erholungs- und ökologische Ausgleichsfunktion landwirtschaftlicher Gebiete langfristig zu erhalten.

Die Maßnahmen zur Erhaltung von Landschaft und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung müssen durch *wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen* ergänzt werden. Vorrangig zählen hierzu die Errichtung von Abwasseranlagen und Planungsvorarbeiten.

Der Rahmenplan enthält auch Förderungsmöglichkeiten, die bisher in Berlin noch nicht in Anspruch genommen worden sind. Anspruchsberechtigte sollen jedoch die Möglichkeit erhalten, ggf. auch für diese Maßnahmen Förderungsmittel in Anspruch nehmen zu können.

TEIL V

Zusammenfassung der Anmeldungen 1981 für das Bundesgebiet

In der Übersicht 1 (Seite 129) ist das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 9. Rahmenplanes enthalten. Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassenmitteln von 1 795,912 Millionen DM; auf den Bund entfallen davon 1 095,500 Millionen DM, auf die Länder 700,412 Millionen DM.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen beträgt rd. 1 285 Millionen DM (Übersicht 2, Seite 130). Für 1981 ergibt sich folgende Verteilung der Bundesmittel:

Land	Millionen DM
Schleswig-Holstein	111,366
Hamburg	9,257
Niedersachsen	240,008
Bremen	14,194
Nordrhein-Westfalen	119,841
Hessen	74,099
Rheinland-Pfalz	88,224
Baden-Württemberg	154,174
Bayern	271,842
Saarland	11,300
Berlin	1,195
Bundesmittel	1 095,500

TEIL VI

Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1982 bis 1984

Die Übersichten 15, 16 und 17 (Seiten 192, 193, 195) zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 1982 bis 1984. Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

1982	1 689 Millionen DM
1983	1 716 Millionen DM
1984	1 726 Millionen DM

Diese Anmeldungen der Länder übersteigen die Ansätze der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes.

TEIL VII

Vollzug der Rahmenpläne 1979 bis 1982 und 1980 bis 1983

Der siebte Rahmenplan für den Zeitraum 1979 bis 1982 hatte ein Finanzvolumen von rund 2 263 Millionen DM. Davon entfielen auf den Bund 1 375 Millionen DM und auf die Länder rund 888 Millionen DM. Der achte Rahmenplan für den Zeitraum 1980 bis 1983 hatte ein Finanzvolumen von rund 2 318 Millionen DM. Davon entfielen auf den Bund 1 410 Millionen DM und auf die Länder rund 908 Millionen DM. In den Übersichten 18 und 20 ist Soll-Ist-Vergleich für die Kassenmittel 1979 bzw. 1980 für die einzelnen Maßnahmen — geordnet nach Ländern — durchgeführt. Dabei zeigt sich, daß von den Umschichtungen in sehr unterscheidlichem Maße Gebrauch gemacht worden ist.

In der Übersicht 19 ist der Soll-Ist-Vergleich für die Verpflichtungsermächtigungen 1979 zusammengestellt; die entsprechende Übersicht für 1980 wird im folgenden Rahmenplan veröffentlicht.

Eine ausführliche Darstellung der Ist-Ergebnisse erfolgt im Agrarstrukturbericht.

ANHANG

Übersichten für den Rahmenplan 1981 bis 1984

Übersicht 1

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1981

– Beträge in Millionen DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf							
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Einzelbetriebliche Maßnahmen	Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	174,747	111,366	63,381	0,175	10,775	42,609	3,000	43,022	1,150	8,840	65,176
Hamburg	14,298	9,257	5,041	—	—	1,994	1,190	4,298	—	0,032	6,784
Niedersachsen	384,965	240,008	144,957	0,400	47,080	102,660	9,200	118,115	6,000	11,220	90,290
Bremen	20,779	14,194	6,585	—	—	1,293	1,578	0,300	0,250	0,095	17,263
Nordrhein-Westfalen ..	199,735	119,841	79,894	1,200	71,758	66,902	3,200	53,375	2,000	1,300	—
Hessen	123,498	74,099	49,399	0,460	25,425	30,937	1,813	58,363	3,750	2,750	—
Rheinland-Pfalz	147,040	88,224	58,816	0,215	48,610	39,550	6,375	44,490	5,500	2,300	—
Baden-Württemberg ..	256,956	154,174	102,782	0,250	78,918	81,166	12,090	67,013	8,046	9,473	—
Bayern	453,070	271,842	181,228	0,102	171,630	186,048	5,900	76,300	10,690	2,400	—
Saarland	18,833	11,300	7,533	—	3,710	3,600	0,300	10,723	0,250	0,250	—
Berlin	1,991	1,195	0,796	—	—	1,828	—	0,163	—	—	—
insgesamt ...	1795,912	1095,500	700,412	2,802	457,906	558,587	44,646	476,162	37,636	38,660	179,513
Bundesanteil				1,681	274,744	335,152	26,788	285,697	22,582	23,196	125,659
Länderanteil				1,121	183,162	223,435	17,858	190,465	15,054	15,464	53,854

Übersicht 2

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1981

– Beträge in Millionen DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von Spalte 1 entfallen auf		Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf				
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung		Einzelbetriebliche Maßnahmen	
		Bund	Land		Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse
	1	2	3	4	5	6	7	8
Schleswig-Holstein	131,060	82,386	48,674	—	8,281	—	19,005	27,374
Hamburg	9,564	6,244	3,320	—	—	—	0,361	1,150
Niedersachsen	291,075	181,495	109,580	0,300	48,000	—	41,800	27,960
Bremen	1,342	0,805	0,537	—	—	—	—	1,342
Nordrhein-Westfalen	151,042	90,625	60,417	1,000	84,962	—	25,080	28,000
Hessen	40,930	24,558	16,372	—	1,250	—	9,625	14,667
Rheinland-Pfalz	111,120	66,672	44,448	—	36,000	—	16,620	15,300
Baden-Württemberg	194,315	116,589	77,726	0,200	52,330	—	36,233	30,000
Bayern	342,600	205,560	137,040	0,300	106,000	—	73,700	74,000
Saarland	11,700	7,020	4,680	—	0,500	—	3,000	3,400
Berlin	0,112	0,067	0,045	—	—	—	—	0,112
insgesamt	1284,860	782,021	502,839	1,800	337,323	—	225,424	223,305

noch Übersicht 2

Land	Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf								
	Verbesserung der Marktstruktur	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen		Forstliche Maßnahmen	weitere Maßnahmen		Küstenschutz	Summe der Spalten 4 bis 15	
		Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse		Leistungs-Prüfungen	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe		Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse
	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Schleswig-Holstein	0,700	36,000	—	0,200	—	2,000	37,500	103,686	27,374
Hamburg	0,100	2,900	—	—	—	—	5,053	8,414	1,150
Niedersachsen	—	98,240	—	4,500	1,500	0,275	68,500	263,115	27,960
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	1,342
Nordrhein-Westfalen	—	12,000	—	—	—	—	—	123,042	28,000
Hessen	1,200	14,000	—	—	—	0,188	—	26,263	14,667
Rheinland-Pfalz	3,000	38,000	—	2,000	—	0,200	—	95,820	15,300
Baden-Württemberg	15,112	57,270	—	3,100	—	0,070	—	164,315	30,000
Bayern	11,000	67,000	—	10,000	—	0,600	—	268,600	74,000
Saarland	0,700	4,000	—	—	0,100	—	—	8,300	3,400
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	0,112
insgesamt	31,812	329,410	—	19,800	1,600	3,333	111,053	1061,555	223,305

noch Übersicht 2

Land	Von den Beträgen in den Spalten 16 und 17 werden fällig im Haushaltsjahr:							
	1982 Darlehen und Zuschüsse	1982 Zinszuschüsse	1983 Darlehen und Zuschüsse	1983 Zinszuschüsse	1984 Darlehen und Zuschüsse	1984 Zinszuschüsse	in den Folgejahren	
							Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse
Schleswig-Holstein	83,686	2,550	14,940	2,435	4,640	2,318	0,420	20,071
Hamburg	7,214	0,090	1,130	0,103	0,070	0,106	—	0,851
Niedersachsen	68,870	2,190	66,985	3,620	77,235	4,120	50,025	18,030
Bremen	—	0,141	—	0,134	—	0,127	—	0,940
Nordrhein-Westfalen	34,300	1,650	29,755	2,300	26,105	2,300	32,882	21,750
Hessen	19,732	1,783	5,731	1,758	0,488	1,613	0,312	9,513
Rheinland-Pfalz	26,220	2,150	28,770	1,950	28,270	1,750	12,560	9,450
Baden-Württemberg	53,834	2,900	52,278	3,100	37,613	2,900	20,590	21,100
Bayern	141,075	1,500	77,185	3,700	32,235	3,600	18,105	65,200
Saarland	5,900	0,260	2,400	0,256	—	0,250	—	2,634
Berlin	—	0,019	—	0,018	—	0,017	—	0,058
insgesamt	440,831	15,233	279,174	19,374	206,656	19,101	134,894	169,597
Bundesanteil	267,898	9,140	169,775	11,625	127,429	11,460	82,936	101,758
Länderanteil	172,933	6,093	109,399	7,749	79,227	7,641	51,958	67,839

Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Bundesrepublik
Haushaltsjahr 1981

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	44	1 707 079	ha	2,997		0,115	1,082			
	b							1,720			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	646	529 622	ha	415,238	19,890	71,206	34,425	5,428		
	b							324,808	1,300	17,546	5,981
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	130	11 796	ha	89,779	1,400	20,115	19,434	2,572		
	b							47,953		8,633	0,628
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	81	38 736	ha	11,890		2,834	3,154	0,226		
	b							8,704	0,044	1,671	0,160
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	207	2 071	ha	2,028		0,326	1,002			
	b							0,598			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a	248	1 395	ha	1,238			0,838			
	b							0,651			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	1 312	583 620	ha	520,173	21,290	94,481	58,853	8,226		
	b							382,714	1,344	27,850	6,769
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a	1 356	2 290 699	ha	523,170	21,290	94,596	59,935	8,226		
	b							384,434	1,344	27,850	6,769
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a	4 500			941,082	14,440	274,875	23,749	3,069	447,995	2,389
	b							72,102	190,489	1784,510	110,840
3.2. Ausgleichszulage	a	84 209			97,573			90,573			
	b							7,000			
3.4. Überbrückungshilfe	a	402			21,170		7,020			12,170	0,174
	b									32,921	5,000
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a	67			1,292		1,072	0,220			
	b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a	6 707			148,020	6,500	103,373	5,197		19,650	0,109
	b							7,915		101,250	9,390

noch Übersicht 3

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung	a	3 395			54,469		41,845	5,624			
	b							4,971			
3.8. Buchführung	a	1 870			4,505		0,571	0,059			
	b							6,419			
3.9. Bodenzwischenerwerb	a	166	1 265	ha	19,238		2,495	0,088	0,955	15,000	0,050
	b								9,000		
3.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
3.11. Umstellungen im Weinbau	a	124			24,116		20,911	3,205			
	b										
3.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	101440			1 311,465	20,940	452,162	128,715	4,024	494,815	2,722
	b							98,407	199,489	1 918,681	125,230
4. Marktstrukturverbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkereistruktur	a	31			3,900		1,750	0,650			
	b							3,522			
4.1.2. Schlachthofstruktur	a	1			0,400	0,300		0,100			
	b										
4.1.3. Obst und Gemüse	a	51			46,595		38,794	1,187			
	b							7,375			
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a	3			0,900		0,700	0,200			
	b							0,300			
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a	7			8,440		6,744	0,196			
	b							0,455			
4.1.6. Seefischmärkte	a	3			6,141		4,693	1,348			
	b										

noch Übersicht 3

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken	a										
	b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77	a	74			167,691	35,038	118,125	3,528			
	b							3,750			
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	a	170			234,067	35,338	170,806	7,209			
	b							15,402			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
4.2.1. Startbeihilfen	a	215			38,570		29,335	5,735			
	b							0,400			
4.2.2. Investitionsbeihilfen	a	167			94,400		77,357	9,445			
	b							6,455			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a										
	b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a										
	b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a										
	b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a										
	b										
4.3.4. Obstbaumrodungen	a										
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	a	382			132,970		106,692	15,180			
	b							6,855			
4. Insgesamt (Marktstruktur)	a	552			367,037	35,338	277,498	22,389			
	b							22,257			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen											
5.0. Vorarbeiten	a	42			6,420		0,163	4,157			
	b							1,100			

noch Übersicht 3

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	95	13 826	ha	80,929	4,000	28,184	18,370			
	b							19,325		8,700	0,889
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a	254	4 543	km	212,721	4,500	32,766	33,220			
	b							136,620		13,300	2,721
5.4. Ländliche Wege	a	236	543	km	75,100	16,200	30,600	5,400			
	b							46,170		44,900	5,626
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a	111	317 400	VSE	119,654	0,100	70,016	9,738			
	b							63,807			5,584
5.6. Abwasser-Anlagen	a	231	211 100	EGW	249,722	1,190	126,695	29,837			
	b							85,522			8,076
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a	969			744,546	25,990	288,424	100,722			
	b							352,544		66,900	22,896
6. Forstliche Maßnahmen											
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a	4 203	19 810	ha	31,510	0,640	15,644	10,076			
	b							2,650			
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	313	25 000	ha	7,275		4,675	1,150			
	b							1,410			
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a	846	1 187	km	42,235	3,470	14,755	10,810			
	b							11,300			0,240
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a	5 362			81,020	4,110	35,074	22,036			
	b							15,360			0,240
7. Weitere Maßnahmen											
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung											
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a	120	1 343 004	Kühe	92,752	0,540	63,685	28,427			
	b							0,100			
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a	9			2,400			0,900			
	b							1,664			
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a				95,152	0,540	63,685	29,327			
	b							1,764			

noch Übersicht 3

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer											
7.2.1. Anpassungshilfe	a	20			0,135			0,135			
	b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a	111			15,900	1,230	11,115	0,222			
	b							7,212			
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a	131			16,035	1,230	11,115	0,357			
	b							7,212			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen)	a				111,187	1,770	74,800	29,684			
	b							8,976			
8. Küstenschutz											
8.1. Vorarbeiten	a	8			1,983			1,983			
	b										
8.2. Sperrwerke	a	3			10,134			7,034			
	b							10,000			
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a	37	24	km	151,083			43,130			
	b							117,366			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz)	a	48			163,200			52,147			
	b							127,366			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.)	a				3 301,625	109,438	1 222,554	415,628	12,250	494,815	2,722
	b							1 009,344	200,833	2 013,431	155,135
	a + b				3 301,625	109,438	1 222,554	1 424,972	213,083	2 508,246	157,857
Bundesanteil	a							254,592	7,350		1,634
	b							618,343	120,499		93,082
	a + b							872,935	127,849		94,716
Landesanteil	a							161,036	4,900		1,088
	b							391,001	80,334		62,053
	a + b							552,037	85,234		63,141

Übersicht 4

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Land: Schleswig-Holstein
Haushaltsjahr (HJ) 1981

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	20	20 000	ha	0,250		0,075	0,175			
	b										
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	100	100 000	ha	15,000	0,500	1,122	3,697	1,400		
	b							3,309	1,300		0,360
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a										
	b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	3	1 500	ha	0,300		0,046	0,228	0,026		
	b							0,142	0,044		0,019
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	30	400	ha	0,330		0,080	0,250			
	b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	133	101 900	ha	15,630	0,500	1,248	4,175	1,426		
	b							3,451	1,344		0,379
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a	153	121 900	ha	15,880	0,500	1,323	4,350	1,426		
	b							3,451	1,344		0,379
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a	900			110,000	4,500	37,264	0,640	0,031	52,000	0,520
	b							4,019	12,569		16,036
3.2. Ausgleichszulage	a	850			2,250			2,250			
	b										
3.4. Überbrückungshilfe	a	3			0,120		0,020			0,100	0,001
	b										0,180
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a	600			12,000		7,400			2,900	0,029
	b							1,700			2,184

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung	a	600			3,600		2,700				
	b							0,900			
3.8. Buchführung	a	400			0,840						
	b							0,600			
3.9. Bodenzwischenerwerb	a	100	500	ha	6,000		1,000			5,000	0,050
	b								0,900		
3.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
3.11. Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
3.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	3 453			134,810	4,500	48,384	2,890	0,031	60,000	0,600
	b							7,219	13,469		18,400
4. Marktstrukturverbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkereistruktur	a	5			0,750			0,250			
	b							0,180			
4.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
4.1.3. Obst und Gemüse	a	4			1,000		0,800	0,200			
	b										
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a										
	b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a										
	b										
4.1.6. Seefischmärkte	a										
	b										

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7.	Zuckerfabriken a										
	b										
4.1.8.	Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a	12			15,000	3,750	10,050	1,200			
	b										
4.1.	Insgesamt Maßnahmen 4.1. a	21			16,750	3,750	10,850	1,650			
	(einzelne Bereiche) b							0,180			
4.2.	**Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz**										
4.2.1.	Startbeihilfen a	16			0,600		0,500	0,100			
	b										
4.2.2.	Investitionsbeihilfen a	10			4,280		3,210	0,870			
	b							0,200			
4.3.	**Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen**										
4.3.1.	Startbeihilfen Obst und Gemüse a										
	b										
4.3.2.	Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a										
	b										
4.3.3.1.	Startbeihilfen Hopfen a										
	b										
4.3.3.2.	Beihilfen Hopfen a										
	b										
4.3.4.	Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3.	Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) a	26			4,880		3,710	0,970			
	b							0,200			
4.	Insgesamt (Marktstruktur) a	47			21,630	3,750	14,560	2,620			
	b							0, 380			
5.	**Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**										
5.0.	Vorarbeiten a	1			0,610			0,610			
	b										

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a 15			8,529		1,084	1,070			
	b						4,400			0,542
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a 5			2,316		0,191				
	b						2,925			0,061
5.4. Ländliche Wege	a 80	100	km	14,000	10,000	4,000				
	b						8,295			0,185
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a 33	12 400	VSE	20,554		12,161	0,393			
	b						6,407			2,654
5.6. Abwasser-Anlagen	a 51	16 100	EGW	34,308		11,436	3,372			
	b						9,332			2,776
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a 185			80,317	10,000	28,872	5,445			
	b						31,359			6,218
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a 150	760	ha	1,700		0,700	0,800			
	b						0,100			
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 13	25 000	ha	0,460		0,310	0,150			
	b									
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a 1	2	km	0,140		0,040	0,100			
	b									
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a 164			2,300		1,050	1,050			
	b						0,100			
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a 4	285 000	Kühe	16,100		9,300	6,800			
	b									
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a									
	b									
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a 4			16,100		9,300	6,800			
	b									

noch Übersicht 4

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer											
7.2.1. Anpassungshilfe	a	5			0,040			0,040			
	b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a	65			9,400	0,855	6,545				
	b							2,000			
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a	70			9,440	0,855	6,545	0,040			
	b							2,000			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen)	a				25,540	0,855	15,845	6,840			
	b							2,000			
8. Küstenschutz											
8.1. Vorarbeiten	a	5			1,683			1,683			
	b										
8.2. Sperrwerke	a	3			4,300			1,200			
	b							3,100			
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a		9	km	71,960			37,560			
	b							21,633			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz)	a	8			77,943			40,443			
	b							24,733			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.)	a				358,420	19,605	110,034	63,638	1,457	60,000	0,600
	b							69,242	14,813		24,997
	a + b				358,420	19,605	110,034	132,880	16,270	60,000	25,597
Bundesanteil	a							42,227	0,874		0,360
	b							44,018	8,888		14,999
	a + b							86,245	9,762		15,359
Landesanteil	a							21,411	0,583		0,240
	b							25,224	5,925		9,998
	a + b							46,635	6,508		10,238

Übersicht 5

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Land: Hamburg
Haushaltsjahr (HJ) 1981

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a										
	b										
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a										
	b										
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a										
	b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a										
	b										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a										
	b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a										
	b										
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a										
	b										
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a	15			3,450		0,922	0,067	0,300	1,800	0,035
	b							0,080	0,249	11,550	0,467
3.2. Ausgleichszulage	a	4			0,022			0,022			
	b										
3.4. Überbrückungshilfe	a	4			0,150		0,030			0,120	0,003
	b									0,121	0,004
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a	15			0,770		0,480	0,040		0,250	0,005
	b							0,015		0,900	0,036

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung	a	100			1,600		1,200	0,400			
	b							0,268			
3.8. Buchführung	a	3			0,001			0,001			
	b							0,002			
3.9. Bodenzwischenerwerb	a										
	b										
3.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
3.11. Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
3.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	141			5,993		2,632	0,530	0,300	2,170	0,043
	b							0,365	0,249	12,571	0,507
4. Marktstrukturverbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkereistruktur	a										
	b										
4.1.2. Schlachthofstruktur	a	1			0,400	0,300		0,100			
	b										
4.1.3. Obst und Gemüse	a	1			1,760		1,320	0,440			
	b										
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a										
	b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a										
	b										
4.1.6. Seefischmärkte	a	1			3,000		2,250	0,650			
	b										

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken a										
b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a										
b										
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) a	3			5,160	0,300	3,570	1,190			
b										
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Startbeihilfen a										
b										
4.2.2. Investitionsbeihilfen a										
b										
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a										
b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a										
b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a										
b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen a										
b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) a										
b										
4. Insgesamt (Marktstruktur) a	3			5,160	0,300	3,570	1,190			
b										
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a	3			0,224			0,224			
b										

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a										
	b									3,000	0,117
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a	2			1,300			0,100			
	b							1,500			
5.4. Ländliche Wege	a										
	b										
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a										
	b										
5.6. Abwasser-Anlagen	a	1			4,414		2,357	0,357			
	b							2,000			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a	6			5,938		2,357	0,681			
	b							3,500		3,000	0,117
6. Forstliche Maßnahmen											
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a										
	b										
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a										
	b										
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a										
	b										
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a										
	b										
7. Weitere Maßnahmen											
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung											
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a	1			0,032			0,032			
	b										
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a										
	b										
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a	1			0,032			0,032			
	b										

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a										
b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a										
b										
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) a										
b										
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen) a				0,032			0,032			
b										
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a										
b										
8.2. Sperrwerke a										
b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a	7			6,837			1,784			
b							5,000			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz) a	7			6,837			1,784			
b							5,000			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.) a				23,960	0,300	8,559	4,217	0,300	2,170	0,043
b							8,865	0,249	15,571	0,624
a + b				23,960	0,300	8,559	13,082	0,549	17,741	0,667
Bundesanteil a							2,709	0,180		0,026
b							5,819	0,149		0,374
a + b							8,528	0,329		0,400
Landesanteil a							1,508	0,120		0,017
b							3,046	0,100		0,250
a + b							4,554	0,220		0,267

Übersicht 6

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Land: Niedersachsen
Haushaltsjahr (HJ) 1981

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	1	10 000	ha	0,332			0,032			
	b							0,368			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	31	33 118	ha	66,990	4,990	11,070	3,430			
	b							40,850			
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a										
	b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	3	1 830	ha	2,000		0,700	1,300			
	b										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	40	1 250	ha	1,252		0,150	0,602			
	b							0,398			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a	70	900	ha	0,500			0,500			
	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	144	37 098	ha	70,742	4,990	11,920	5,832			
	b							41,248			
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a	145	47 098	ha	71,074	4,990	11,920	5,864			
	b							41,616			
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a	650			119,435	2,400	17,000	1,820	0,245	68,800	0,270
	b							11,900	35,745	710,000	23,770
3.2. Ausgleichszulage	a	11 500			11,500			4,500			
	b							7,000			
3.4. Überbrückungshilfe	a	80			4,000		0,320			1,700	0,030
	b									7,800	0,190
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a	1 000			14,400		11,100	0,800			
	b							4,900		48,100	2,640

noch Übersicht 6

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung	a	40			0,800		0,500	0,200			
	b							0,100			
3.8. Buchführung	a	500			1,050						
	b							1,050			
3.9. Bodenzwischenerwerb	a	60	750	ha	11,200		1,200			10,000	
	b								7,500		
3.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
3.11. Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
3.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	13 830			162,385	2,400	30,120	7,320	0,245	80,500	0,300
	b							24,950	43,245	765,900	26,600
4. Marktstrukturverbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkereistruktur	a										
	b							0,860			
4.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
4.1.3. Obst und Gemüse	a	2			1,300		1,040	0,260			
	b										
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a	1			0,500		0,400	0,100			
	b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a	1			0,160		0,120	0,040			
	b										
4.1.6. Seefischmärkte	a										
	b										

noch Übersicht 6

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken	a										
	b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77	a	4			17,140	4,500	11,900	0,740			
	b										
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1.	a	8			19,100	4,500	13,460	1,140			
(einzelne Bereiche)	b							0,860			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
4.2.1. Startbeihilfen	a	110			7,500		5,300	2,200			
	b										
4.2.2. Investitionsbeihilfen	a	50			20,400		15,400	5,000			
	b										
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a										
	b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a										
	b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a										
	b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a										
	b										
4.3.4. Obstbaumrodungen	a										
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	a	160			27,900		20,700	7,200			
	b										
4. Insgesamt (Marktstruktur)	a	168			47,000	4,500	34,160	8,340			
	b							0,860			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen											
5.0. Vorarbeiten	a	3			0,600			0,600			
	b										

noch Übersicht 6

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.	Beseitigung naturgegebener Nachteile a	60	11 000	ha	35,000	4,000	17,000	2,000			
	b							12,000			
5.2.	und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw. a	100	200	km	63,135	3,500	4,500	11,895			
	b							52,670			
5.4.	Ländliche Wege a	25	100	km	13,100	1,650	6,500	0,950			
	b							6,000			
5.5.	Wasserversorgungs-Anlagen a	30	19 000	Einw.	33,000	0,100	23,000	0,900			
	b							9,100			
5.6.	Abwasser-Anlagen a	105	40 000	Einw.	72,600	1,190	40,200	1,210			
	b							20,790			
5.	Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau) a	323			217,435	10,440	91,200	17,555			
	b							100,560			
6.	**Forstliche Maßnahmen**										
6.1.	bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen a	2 250	9 700	ha	12,500		5,900	3,150			
	b							1,450			
6.8.	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse a	120			2,000		1,400	0,150			
	b							0,450			
6.9.	Forstwirtschaftliche Wege a	50	100	km	3,000		1,600	0,800			
	b										
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen) a	2 420			17,500		8,900	4,100			
	b							1,900			
7.	**Weitere Maßnahmen**										
7.1.	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1.	Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe a	50	700 000	Tiere	41,000		33,800	7,200			
	b										
7.1.2.	Leistungsprüfungs-Anstalten a	8			1,800			0,300			
	b										
7.1.	Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) a	58			42,800		33,800	7,500			
	b										

noch Übersicht 6

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer											
7.2.1. Anpassungshilfe	a	10			0,070			0,070			
	b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a	10			2,000		1,725				
	b							3,650			
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a	20			2,070		1,725	0,070			
	b							3,650			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen)	a	78			44,870		35,525	7,570			
	b							3,650			
8. Küstenschutz											
8.1. Vorarbeiten	a	3			0,300			0,300			
	b										
8.2. Sperrwerke	a										
	b							6,900			
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a	30	15	km	72,286			3,786			
	b							79,304			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz)	a	33			72,586			4,086			
	b							86,204			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.)	a				632,850	22,330	211,825	54,835	0,245	80,500	0,300
	b							259,740	43,245	765,900	26,600
	a + b				632,850	22,330	211,825	314,575	43,490	846,400	26,900
Bundesanteil	a							33,309	0,147		0,180
	b							164,465	25,947		15,960
	a + b							197,774	26,094		16,140
Landesanteil	a							21,526	0,098		0,120
	b							95,275	17,298		10,640
	a + b							116,801	17,396		10,760

Übersicht 7

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Land: Bremen
Haushaltsjahr (HJ) 1981

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a										
	b										
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a										
	b										
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a										
	b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a										
	b										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a										
	b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a										
	b										
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a										
	b										
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a	9			2,850		1,260	0,120	0,370	1,100	0,040
	b										0,270
3.2. Ausgleichszulage	a	125			0,380			0,380			
	b										
3.4. Überbrückungshilfe	a										
	b										
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a										
	b										

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung	a	15			0,525		0,420	0,105			
	b										
3.8. Buchführung	a	10			0,009		0,001	0,008			
	b										
3.9. Bodenzwischenerwerb	a										
	b										
3.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
3.11. Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
3.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	159			3,764		1,681	0,613	0,370	1,100	0,040
	b										0,270
4. Marktstrukturverbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkereistruktur	a										
	b										
4.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
4.1.3. Obst und Gemüse	a										
	b										
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a										
	b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a										
	b										
4.1.6. Seefischmärkte	a	2			3,141		2,443	0,698			
	b										

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken	a										
	b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77	a										
	b										
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	a	2			3,141		2,443	0,698			
	b										
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
4.2.1. Startbeihilfen	a										
	b										
4.2.2. Investitionsbeihilfen	a	4			3,960		3,080	0,880			
	b										
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a										
	b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a										
	b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a										
	b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a										
	b										
4.3.4. Obstbaumrodungen	a										
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	a	4			3,960		3,080	0,880			
	b										
4. Insgesamt (Marktstruktur)	a	6			7,101		5,523	1,578			
	b										
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen											
5.0. Vorarbeiten	a										
	b										

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile a	1			0,400		0,100	0,300			
b										
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw. a										
b										
5.4. Ländliche Wege a										
b										
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen a										
b										
5.6. Abwasser-Anlagen a										
b										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau) a	1			0,400		0,100	0,300			
b										
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen a	6			0,360		0,110	0,250			
b										
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse a										
b										
6.9. Forstwirtschaftliche Wege a										
b										
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen) a	6			0,360		0,110	0,250			
b										
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe a	1			0,280		0,185	0,095			
b										
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten a										
b										
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) a	1			0,280		0,185	0,095			
b										

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a										
b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a										
b										
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) a										
b										
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen) a	1			0,280		0,185	0,095			
b										
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a										
b										
8.2. Sperrwerke a				5,834			5,834			
b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a										
b							11,429			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz) a				5,834			5,834			
b							11,429			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.) a				17,739		7,599	8,670	0,370	1,100	0,040
b							11,429			0,270
a + b				17,739		7,599	20,099	0,370	1,100	0,310
Bundesanteil a							5,786	0,222		0,024
b							8,000			0,162
a + b							13,786	0,222		0,186
Landesanteil a							2,884	0,148		0,016
b							3,429			0,108
a + b							6,313	0,148		0,124

Übersicht 8

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Land: Nordrhein-Westfalen
Haushaltsjahr (HJ) 1981

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	6	700 000	ha	1,200			0,200			
	b							1,000			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	12	18 500	ha	99,962		15,000				
	b							71,470			
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a										
	b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a										
	b										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	25	130	ha	0,120		0,020	0,100			
	b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a	80	400	ha	0,188			0,188			
	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	117	19 030	ha	100,270		15,020	0,288			
	b							71,470			
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a	123	719 030	ha	101,470		15,020	0,488			
	b							72,470			
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a	610			112,392		20,972	1,365	0,963	64,642	0,596
	b							12,450	26,597		13,741
3.2. Ausgleichszulage	a	3 500			4,870			4,870			
	b										
3.4. Überbrückungshilfe	a	25			1,000		0,200			0,800	0,015
	b									0,800	0,271
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a	5			0,067		0,057	0,010			
	b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a										
	b									13,800	0,550

noch Übersicht 8

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung	a	440			9,644		7,200	2,444			
	b							2,500			
3.8. Buchführung	a	300			0,630			0,530			
	b										
3.9. Bodenzwischenerwerb	a										
	b										
3.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
3.11. Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
3.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	4 880			128,603		28,429	8,689	0,963	65,442	0,611
	b							15,480	26,597	14,600	14,562
4. Marktstrukturverbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkereistruktur	a										
	b										
4.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
4.1.3. Obst und Gemüse	a										
	b							1,900			
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a										
	b							0,300			
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a										
	b										
4.1.6. Seefischmärkte	a										
	b										

noch Übersicht 8

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken	a										
	b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77	a										
	b										
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	a										
	b							2,200			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
4.2.1. Startbeihilfen	a	8			8,220		8,085	0,135			
	b										
4.2.2. Investitionsbeihilfen	a										
	b							0,865			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a										
	b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a										
	b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a										
	b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a										
	b										
4.3.4. Obstbaumrodungen	a										
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	a	8			8,220		8,085	0,135			
	b							0,865			
4. Insgesamt (Marktstruktur)	a	8			8,220		8,085	0,135			
	b							3,065			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen											
5.0. Vorarbeiten	a										
	b										

noch Übersicht 8

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a									
	b						1,025			
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a	7	4 280 hm³	17,700		3,575	2,125			
	b						15,925			
5.4. Ländliche Wege	a									
	b						1,300			
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a									
	b						22,500			
5.6. Abwasser-Anlagen	a									
	b						10,500			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a	7	4 280 hm³	17,700		3,575	2,125			
	b						51,250			
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a									
	b									
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	50		0,700		0,400	0,300			
	b									
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a	65	120 km	2,545		0,845	1,700			
	b									
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a	115		3,245		1,245	2,000			
	b									
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a	8		3,500		2,600	0,900			
	b									
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a									
	b						0,400			
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a	8		3,500		2,600	0,900			
	b						0,400			

noch Übersicht 8

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b – Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer											
7.2.1. Anpassungshilfe	a										
	b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a										
	b										
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a										
	b										
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen)	a	8			3,500		2,600	0,900			
	b							0,400			
8. Küstenschutz											
8.1. Vorarbeiten	a										
	b										
8.2. Sperrwerke	a										
	b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a										
	b										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz)	a										
	b										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.)	a				262,738		58,954	14,337	0,963	65,442	0,611
	b							142,665	26,597	14,600	14,562
	a + b				262,738		58,954	157,002	27,560	80,042	15,173
Bundesanteil	a							8,602	0,578		0,367
	b							85,599	15,958		8,737
	a + b							94,201	16,536		9,104
Landesanteil	a							5,735	0,385		0,244
	b							57,066	10,639		5,825
	a + b							62,801	11,024		6,069

Übersicht 9

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Land: Hessen
Haushaltsjahr (HJ) 1981

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	10	240 079	ha	0,460			0,460			
	b										
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	245	159 600	ha	26,075		4,000	17,825	3,000		
	b										
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	5	400	ha	5,000		0,500	4,000	0,500		
	b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a										
	b										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a										
	b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a	20	50	ha	0,100			0,100			
	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	270	160 050		31,175		4,500	21,925	3,500		
	b										
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a	280	400 129	ha	31,635		4,500	22,385	3,500		
	b										
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a	622			50,300		15,595	0,705		25,000	0,330
	b							5,422	6,007	132,760	5,413
3.2. Ausgleichszulage	a	7 200			7,490			7,490			
	b										
3.4. Überbrückungshilfe	a	40			2,200		0,200			2,000	0,015
	b									9,000	0,360
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a	25			0,585		0,495	0,090			
	b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a	715			9,520		5,870	1,550		2,000	0,015
	b									10,250	0,410

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung	a	1 015			7,500		5,625	1,875			
	b										
3.8. Buchführung	a	250			0,525						
	b							0,550			
3.9. Bodenzwischenerwerb	a										
	b								0,600		
3.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
3.11. Umstellungen im Weinbau	a	3	36	ha	0,936		0,831	0,105			
	b										
3.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	9 870			79,056		28,616	11,815		29,000	0,360
	b							5,972	6,607	152,010	6,183
4. Marktstrukturverbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkereistruktur	a										
	b										
4.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
4.1.3. Obst und Gemüse	a	1			0,625		0,500	0,125			
	b										
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a										
	b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a										
	b										
4.1.6. Seefischmärkte	a										
	b										

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken	a										
	b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77	a	20			13,551	3,088	8,275	0,988			
	b										
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	a	21			14,176	3,088	8,775	1,113			
	b										
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
4.2.1. Startbeihilfen	a	6			3,400		3,100	0,300			
	b										
4.2.2. Investitionsbeihilfen	a	4			6,664		6,264	0,400			
	b										
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a										
	b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a										
	b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a										
	b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a										
	b										
4.3.4. Obstbaumrodungen	a										
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	a	10			10,064		9,364	0,700			
	b										
4. Insgesamt (Marktstruktur)	a	31			24,240	3,088	18,139	1,813			
	b										
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen											
5.0. Vorarbeiten	a				1,110			1,110			
	b										

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	1	576	ha	25,000		5,000	10,000			
	b										
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a	14	21	hm^3	21,600	1,000	1,100	15,500			
	b										
5.4. Ländliche Wege	a	4	100	km	8,000	0,550	3,000	4,450			
	b										
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a		45 000	VSE	9,500		5,155	4,345			
	b										
5.6. Abwasser-Anlagen	a		115 000	EGW	50,000		27,042	22,958			
	b										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a	19			115,210	1,550	41,297	58,363			
	b										
6. Forstliche Maßnahmen											
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a				4,200	0,640	1,920	1,640			
	b										
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a				0,250		0,150	0,100			
	b										
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a		220	km	4,350	0,970	1,370	2,010			
	b										
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a				8,800	1,610	3,440	3,750			
	b										
7. Weitere Maßnahmen											
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung											
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a	25	108 000	Kühe	7,900	0,540	4,860	2,500			
	b										
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a										
	b										
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a	25			7,900	0,540	4,860	2,500			
	b										

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer											
7.2.1. Anpassungshilfe	a										
	b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a	10			1,360		1,020	0,152			
	b							0,098			
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a	10			1,360		1,020	0,152			
	b							0,098			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen)	a	35			9,260	0,540	5,880	2,652			
	b							0,098			
8. Küstenschutz											
8.1. Vorarbeiten	a										
	b										
8.2. Sperrwerke	a										
	b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a										
	b										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz)	a										
	b										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.)	a				268,201	6,788	101,872	100,778	3,500	29,000	0,360
	b							6,070	6,607	152,010	6,183
	a + b				268,201	6,788	101,872	106,848	10,107	181,010	6,543
Bundesanteil	a							60,467	2,100		0,216
	b							3,642	3,964		3,710
	a + b							64,109	6,064		3,926
Landesanteil	a							40,311	1,400		0,144
	b							2,428	2,643		2,473
	a + b							42,739	4,043		2,617

Übersicht 10

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Land: Rheinland-Pfalz
Haushaltsjahr (HJ) 1981

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	1	620 000	ha	0,215			0,215			
	b										
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	160	133 404	ha	26,107		5,224	7,773	0,728		
	b							7,135			
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	115	10 876	ha	50,151		10,035	15,434	2,072		
	b							14,170			
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	37	12 406	ha	2,042		0,408	0,626			
	b							0,572			
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	42	41	ha	0,076		0,026	0,050			
	b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a	18	45	ha	0,050			0,050			
	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	372	156 772	ha	78,426		15,693	23,933	2,800		
	b							21,877			
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a	373	776 772	ha	78,641		15,693	24,148	2,800		
	b							21,877			
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a	280			64,000		19,690	1,310	0,500	27,000	0,540
	b							4,000	14,500		8,900
3.2. Ausgleichszulage	a	4 500			3,800			3,800			
	b										
3.4. Überbrückungshilfe	a	200			10,000		5,000			5,000	0,100
	b										0,250
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a	7			0,140		0,120	0,020			
	b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a	660			12,500		7,300	1,200		3,000	0,060
	b							0,300			0,150

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung	a	250			2,100		1,850	0,250			
	b							0,270			
3.8. Buchführung	a	57			0,400		0,280				
	b							0,300			
3.9. Bodenzwischenerwerb	a										
	b										
3.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
3.11. Umstellungen im Weinbau	a	121	1 190	ha	23,180		20,080	3,100			
	b										
3.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	6 075			116,120		54,320	9,680	0,500	35,000	0,700
	b							4,870	14,500		9,300
4. Marktstrukturverbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkereistruktur	a										
	b							1,282			
4.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
4.1.3. Obst und Gemüse	a	18			2,910		1,748	0,162			
	b							1,200			
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a	2			0,400		0,300	0,100			
	b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a	3			0,780		0,624	0,156			
	b										
4.1.6. Seefischmärkte	a										
	b										

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken	a										
	b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77	a	6			3,000		2,700	0,300			
	b										
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	a	29			7,090		5,372	0,718			
	b							2,482			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
4.2.1. Startbeihilfen	a										
	b										
4.2.2. Investitionsbeihilfen	a	42			12,696		9,401	1,295			
	b							1,880			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a										
	b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a										
	b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a										
	b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a										
	b										
4.3.4. Obstbaumrodungen	a										
	b										
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	a	42			12,696		9,401	1,295			
	b							1,880			
4. Insgesamt (Marktstruktur)	a	71			19,786		14,773	2,013			
	b							4,362			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen											
5.0. Vorarbeiten	a	4			0,650			0,550			
	b							0,100			

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile a	4	1 600	ha	7,500		2,500	5,000			
b										
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw. a	14	17	km	16,000		8,500	3,000			
b							4,500			
5.4. Ländliche Wege a										
b							2,000			
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen a	21	180 000	VSE	25,000		13,000	1,000			
b							10,000			
5.6. Abwasser-Anlagen a	34			47,600		24,260	0,940			
b							17,400			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau) a	77			96,750		48,260	10,490			
b							34,000			
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen a	547	3 500	ha	7,500		4,300	1,700			
b							1,100			
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse a	35			0,515		0,315	0,200			
b										
6.9. Forstwirtschaftliche Wege a	338	210	km	4,200		1,700	2,000			
b							0,500			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen) a	920			12,215		6,315	3,900			
b							1,600			
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe a	3	250 000	Tiere	6,340		4,340	2,000			
b										
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten a										
b										
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) a	3			6,340		4,340	2,000			
b										

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a										
b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a	10			0,320		0,100	0,020			
b							0,280			
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) a	10			0,320		0,100	0,020			
b							0,280			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen) a	13			6,660		4,440	2,020			
b							0,280			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a										
b										
8.2. Sperrwerke a										
b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a										
b										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz) a										
b										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.) a				330,172		143,801	52,251	3,300	35,000	0,700
b							66,989	14,500		9,300
a + b				330,172		143,801	119,240	17,800	35,000	10,000
Bundesanteil a							31,351	1,980		0,420
b							40,193	8,700		5,580
a + b							71,544	10,680		6,000
Landesanteil a							20,900	1,320		0,280
b							26,796	5,800		3,720
a + b							47,696	7,120		4,000

Übersicht 11

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Land: Baden-Württemberg
Haushaltsjahr (HJ) 1981

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	2	17 000	ha	0,220		0,020				
	b							0,250			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	25	20 000	ha	47,754	4,300	10,840				
	b							46,814		17,546	0,869
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	7	320	ha	22,628	1,400	5,380				
	b							25,883		8,633	0,428
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	6	3 500	ha	4,548		1,080				
	b							4,590		1,671	0,083
2.4. Freiwilliger Landtausch	a										
	b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a	60			0,400						
	b							0,251			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	98	23 820	ha	75,330	5,700	17,300				
	b							77,538		27,850	1,380
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a	100	40 820	ha	75,550	5,700	17,320				
	b							77,788		27,850	1,380
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a	350			105,083	7,540	22,037			43,473	
	b							16,941	27,777	911,200	14,275
3.2. Ausgleichszulage	a	19 500			16,438			16,438			
	b										
3.4. Überbrückungshilfe	a	40			3,200		1,000			2,200	
	b									15,200	0,705
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a	500			24,500	6,500	5,000	1,500		11,500	
	b									28,200	1,420

noch Übersicht 11

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung	a	600			12,000		9,000				
	b							0,933			
3.8. Buchführung	a	240			0,500						
	b							1,177			
3.9. Bodenzwischenerwerb	a	5			0,800		0,100				
	b										
3.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
3.11. Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
3.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	21 235			162,521	14,040	37,137	17,938		57,173	
	b							19,051	27,777	954,600	16,400
4. Marktstrukturverbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkereistruktur	a	6			2,300		1,300				
	b										
4.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
4.1.3. Obst und Gemüse	a	20			26,000		22,986				
	b							1,470			
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a										
	b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a										
	b										
4.1.6. Seefischmärkte	a										
	b										

noch Übersicht 11

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken a										
b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a	22			60,000	9,000	46,300				
b							3,750			
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) a	48			88,300	9,000	70,586				
b							5,220			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Startbeihilfen a	28			17,000		11,000	3,000			
b										
4.2.2. Investitionsbeihilfen a	35			36,400		32,002	1,000			
b							2,870			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a										
b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a										
b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a										
b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen a										
b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) a	63			53,400		43,002	4,000			
b							2,870			
4. Insgesamt (Marktstruktur) a	111			141,700	9,000	113,588	4,000			
b							8,090			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a										
b										

noch Übersicht 11

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	14	650	ha	4,500		2,500				
	b							1,900		5,700	0,160
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a	30	15	km	26,170		9,000				
	b							15,100		13,000	0,660
5.4. Ländliche Wege	a	42	150	km	24,000		12,100				
	b							15,050		44,900	1,943
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a	27	36 000	VSE	22,600		14,000				
	b							10,700			
5.6. Abwasser-Anlagen	a	40	30 000	E+EGW	37,000		19,400				
	b							21,500			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a	153			114,270		57,000				
	b							64,250		63,900	2,763
6. Forstliche Maßnahmen											
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a	1 250	5 700	km	5,000		2,614	2,386			
	b										
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	25			2,700		1,700				
	b							0,960			
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a	138	210	km	10,600		5,000	3,500			
	b							1,200			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a	1 413			18,300		9,314	5,886			
	b							2,160			
7. Weitere Maßnahmen											
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung											
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a	28			17,100		8,300	8,800			
	b										
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a	1			0,600			0,600			
	b										
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a	29			17,700		8,300	9,400			
	b										

noch Übersicht 11

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a										
b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a	2			0,120	0,025	0,025				
b							0,073			
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) a	2			0,120	0,025	0,025				
b							0,073			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen) a	31			17,820	0,025	8,325	9,400			
b							0,073			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a										
b										
8.2. Sperrwerke a										
b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a										
b										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz) a										
b										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.) a				530,161	28,765	242,684	37,224		57,173	
b							171,412	27,777	1 046,350	20,543
a + b				530,161	28,765	242,684	208,636	27,777	1 103,523	20,543
Bundesanteil a							22,335			
b							102,847	16,666		12,326
a + b							125,182	16,666		12,326
Landesanteil a							14,889			
b							68,565	11,111		8,217
a + b							83,454	11,111		8,217

Übersicht 12

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Land: Bayern
Haushaltsjahr (HJ) 1981

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	4	100 000	ha	0,320		0,020				
	b							0,102			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	50	50 000	ha	130,000	10,000	23,000				
	b							155,030			4,750
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	3	200	ha	12,000		4,200				
	b							7,900			0,200
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	5	1 500	ha	1,300		0,300				
	b							3,100			0,050
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	70	250	ha	0,250		0,050				
	b							0,200			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b							0,400			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	128	51 950	ha	143,550	10,000	27,550				
	b							166,630			5,000
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a	132	151 950	ha	143,870	10,000	27,570				
	b							166,732			5,000
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a	1 000			360,000		134,995	17,130		160,000	
	b							16,540	66,545		27,000
3.2. Ausgleichszulage	a	37 000			50,623			50,623			
	b										
3.4. Überbrückungshilfe	a										
	b										3,000
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a	3 200			74,000		66,000				
	b							1,000			2,000

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung	a	300			15,000		12,000				
	b										
3.8. Buchführung	a	100			0,500		0,290				
	b							2,210			
3.9. Bodenzwischenerwerb	a										
	b										
3.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
3.11. Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
3.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	41 600			500,123		213,285	67,753		160,000	
	b							19,750	66,545		32,000
4. Marktstrukturverbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkereistruktur	a	20			0,850		0,450	0,400			
	b							1,200			
4.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
4.1.3. Obst und Gemüse	a	5			13,000		10,400				
	b							2,805			
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a										
	b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a	3			7,500		6,000				
	b							0,455			
4.1.6. Seefischmärkte	a										
	b										

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken	a										
	b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77	a	9			44,000	11,000	28,600				
	b										
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	a	37			65,350	11,000	45,450	0,400			
	b							4,460			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
4.2.1. Startbeihilfen	a	47			1,850		1,350				
	b							0,400			
4.2.2. Investitionsbeihilfen	a	22			10,000		8,000				
	b							0,640			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a										
	b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a										
	b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a										
	b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a										
	b										
4.3.4. Obstbaumrodungen	a										
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	a	69			11,850		9,350				
	b							1,040			
4. Insgesamt (Marktstruktur)	a	106			77,200	11,000	54,800	0,400			
	b							5,500			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen											
5.0. Vorarbeiten	a	26			2,000						
	b							1,000			

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a										
	b										0,070
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a	82	6	hm^3	63,500		5,500				
	b							44,000			2,000
5.4. Ländliche Wege	a	85	93	km	16,000	4,000	5,000				
	b							12,000			3,300
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a										
	b							2,000			2,630
5.6. Abwasser-Anlagen	a										
	b							4,000			5,300
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a	193			81,500	4,000	10,500				
	b							63,000			13,300
6. Forstliche Maßnahmen											
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a										
	b										
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	70			0,650		0,400	0,250			
	b										
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a	250	320	km	17,000	2,500	3,900	0,600			
	b							9,600			0,240
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a	320			17,650	2,500	4,300	0,850			
	b							9,600			0,240
7. Weitere Maßnahmen											
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung											
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a										
	b										
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a										
	b							1,264			
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a										
	b							1,264			

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer											
7.2.1. Anpassungshilfe	a	5			0,025			0,025			
	b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a	12			2,400	0,350	1,450				
	b							1,111			
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a	17			2,425	0,350	1,450	0,025			
	b							1,111			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen)	a	17			2,425	0,350	1,450	0,025			
	b							2,375			
8. Küstenschutz											
8.1. Vorarbeiten	a										
	b										
8.2. Sperrwerke	a										
	b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a										
	b										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz)	a										
	b										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.)	a				822,768	27,850	311,905	69,028		160,000	
	b							266,957	66,545		50,540
	a + b				822,768	27,850	311,905	335,985	66,545	160,000	50,540
Bundesanteil	a							41,417			
	b							160,174	39,927		30,324
	a + b							201,591	39,927		30,324
Landesanteil	a							27,611			
	b							106,783	26,618		20,216
	a + b							134,394	26,618		20,216

Übersicht 13

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Land: Saarland
Haushaltsjahr (HJ) 1981

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a										
	b										
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	23	15 000	ha	3,350	0,100	0,950	1,700	0,300		
	b							0,200			0,002
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a										
	b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	27	18 000	ha	1,700		0,300	1,000	0,200		
	b							0,300			0,008
2.4. Freiwilliger Landtausch	a										
	b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	50	33 000	ha	5,050	0,100	1,250	2,700	0,500		
	b							0,500			0,010
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a	50	33 000	ha	5,050	0,100	1,250	2,700	0,500		
	b							0,500			0,010
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a	60			13,000		5,100	0,500	0,400	4,000	0,050
	b							0,750	0,500	19,000	0,900
3.2. Ausgleichszulage	a										
	b										
3.4. Überbrückungshilfe	a	10			0,500		0,250			0,250	0,010
	b										0,040
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a	30			0,500		0,400	0,100			
	b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a	15			0,300		0,200	0,100			
	b										

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung	a	25			0,700		0,600	0,100			
	b										
3.8. Buchführung	a	10			0,050			0,050			
	b										
3.9. Bodenzwischenerwerb	a		15	ha	0,200		0,100		0,100		
	b										
3.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
3.11. Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
3.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	150			15,250		6,650	0,850	0,500	4,250	0,060
	b							0,750	0,500	19,000	0,940
4. Marktstrukturverbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkereistruktur	a										
	b										
4.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
4.1.3. Obst und Gemüse	a										
	b										
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a										
	b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a										
	b										
4.1.6. Seefischmärkte	a										
	b										

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken	a										
	b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77	a	1			15,000	3,700	10,300	0,300			
	b										
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	a	1			15,000	3,700	10,300	0,300			
	b										
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
4.2.1. Startbeihilfen	a										
	b										
4.2.2. Investitionsbeihilfen	a										
	b										
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a										
	b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a										
	b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a										
	b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a										
	b										
4.3.4. Obstbaumrodungen	a										
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	a										
	b										
4. Insgesamt (Marktstruktur)	a	1			15,000	3,700	10,300	0,300			
	b										
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen											
5.0. Vorarbeiten	a	4			0,900			0,900			
	b										

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a										
	b										
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a		4	km	1,000		0,400	0,600			
	b										
5.4. Ländliche Wege	a										
	b							1,525			0,198
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a		25 000	VSE	9,000		2,700	3,100			
	b							3,100			0,300
5.6. Abwasser-Anlagen	a		10 000	EGW	3,800		2,000	1,000			
	b										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a	4			14,700		5,100	5,600			
	b							4,625			0,498
6. Forstliche Maßnahmen											
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a		150	ha	0,250		0,100	0,150			
	b										
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a										
	b										
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a	4	5	km	0,400		0,300	0,100			
	b										
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a	4			0,650		0,400	0,250			
	b										
7. Weitere Maßnahmen											
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung											
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a		4	Ringe	0,500		0,300	0,100			
	b							0,100			
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a										
	b										
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a				0,500		0,300	0,100			
	b							0,100			

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a										
b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a	2			0,300		0,250	0,050			
b										
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) a	2			0,300		0,250	0,050			
b										
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen) a	2	4		0,800		0,550	0,150			
b							0,100			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a										
b										
8.2. Sperrwerke a										
b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a										
b										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz) a										
b										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.) a				51,450	3,800	24,250	9,850	1,000	4,250	0,060
b							5,975	0,500	19,000	1,448
a + b				51,450	3,800	24,250	15,825	1,500	23,250	1,508
Bundesanteil a							5,910	0,600		0,036
b							3,585	0,300		0,869
a + b							9,495	0,900		0,905
Landesanteil a							3,940	0,400		0,024
b							2,390	0,200		0,579
a + b							6,330	0,600		0,603

Übersicht 14

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Land: Berlin
Haushaltsjahr (HJ) 1981

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a										
	b										
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a										
	b										
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a										
	b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a										
	b										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a										
	b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a										
	b										
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a										
	b										
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a	4			0,572		0,040	0,092	0,260	0,180	0,008
	b										0,068
3.2. Ausgleichszulage	a	30			0,200			0,200			
	b										
3.4. Überbrückungshilfe	a										
	b										
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a	2			0,030		0,023	0,007			
	b										

noch Übersicht 14

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung	a	10			1,000		0,750	0,250			
	b										
3.8. Buchführung	a										
	b										
3.9. Bodenzwischenerwerb	a	1			1,038		0,095	0,088	0,855		
	b										
3.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
3.11. Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
3.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	47			2,840		0,908	0,637	1,115	0,180	0,008
	b										0,068
4. Marktstrukturverbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkereistruktur	a										
	b										
4.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
4.1.3. Obst und Gemüse	a										
	b										
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a										
	b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a										
	b										
4.1.6. Seefischmärkte	a										
	b										

noch Übersicht 14

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken	a										
	b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77	a										
	b										
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	a										
	b										
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
4.2.1. Startbeihilfen	a										
	b										
4.2.2. Investitionsbeihilfen	a										
	b										
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a										
	b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a										
	b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a										
	b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a										
	b										
4.3.4. Obstbaumrodungen	a										
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	a										
	b										
4. Insgesamt (Marktstruktur)	a										
	b										
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen											
5.0. Vorarbeiten	a	1			0,326		0,163	0,163			
	b										

noch Übersicht 14

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a									
	b									
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a									
	b									
5.4. Ländliche Wege	a									
	b									
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a									
	b									
5.6. Abwasser-Anlagen	a									
	b									
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a	1		0,326		0,163	0,163			
	b									
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a									
	b									
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a									
	b									
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a									
	b									
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a									
	b									
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a									
	b									
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a									
	b									
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a									
	b									

noch Übersicht 14

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a										
b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a										
b										
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) a										
b										
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen) a										
b										
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a										
b										
8.2. Sperrwerke a										
b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a										
b										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz) a										
b										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.) a				3,166		1,071	0,800	1,115	0,180	0,008
b										0,068
a + b				3,166		1,071	0,800	1,115	0,180	0,076
Bundesanteil a							0,480	0,669		0,005
b										0,041
a + b							0,480	0,669		0,046
Landesanteil a							0,320	0,446		0,003
b										0,027
a + b							0,320	0,446		0,030

Übersicht 15

Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1982

— Beträge in Millionen DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf							
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Einzelbetriebliche Maßnahmen	Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein .	263,099	166,996	96,103	0,175	23,025	61,872	4,350	70,888	1,850	9,570	91,369
Hamburg	22,055	14,103	7,952	—	—	2,427	2,300	8,588	—	0,040	8,700
Niedersachsen	550,145	342,387	207,758	0,500	78,780	125,875	14,500	185,800	7,690	14,000	123,000
Bremen	27,030	18,313	8,717	—	—	1,758	3,400	0,350	0,350	0,220	20,952
Nordrhein-Westfalen	304,017	182,410	121,607	1,200	100,250	86,667	4,500	98,000	5,000	8,400	—
Hessen	189,642	113,785	75,857	0,710	37,725	46,384	2,193	93,950	5,700	2,980	—
Rheinland-Pfalz ...	203,000	121,800	81,200	0,200	62,200	52,200	9,300	70,990	5,500	2,610	—
Baden-Württemberg .	395,000	237,000	158,000	0,850	120,800	120,090	22,800	106,100	13,960	10,400	—
Bayern	786,100	471,660	314,440	0,700	300,000	260,260	17,850	179,360	23,900	4,030	—
Saarland	31,800	19,080	12,720	0,050	7,500	7,970	0,300	15,090	0,550	0,340	—
Berlin	2,589	1,553	1,036	—	—	2,166	—	0,423	—	—	—
insgesamt...	2774,477	1689,087	1085,390	4,385	730,280	767,669	81,493	829,539	64,500	52,590	244,021
Bundesanteil				2,631	438,168	460,601	48,896	497,723	38,700	31,554	170,815
Länderanteil				1,754	292,112	307,068	32,597	331,816	25,800	21,036	73,206

Übersicht 16

Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1983

— Beträge in Millionen DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf							
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Einzelbetriebliche Maßnahmen	Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein .	278,884	177,016	101,868	0,175	24,275	65,787	4,600	75,187	1,906	10,100	96,854
Hamburg	16,798	10,497	6,301	—	—	2,493	2,450	7,635	—	0,040	4,180
Niedersachsen	550,145	342,387	207,758	0,500	78,840	125,815	14,500	185,800	7,690	14,000	123,000
Bremen	24,887	16,813	8,074	—	—	1,758	3,400	0,350	0,350	0,220	18,809
Nordrhein-Westfalen	301,944	181,166	120,778	1,200	100,250	87,464	3,630	96,000	5,000	8,400	—
Hessen	192,542	115,525	77,017	0,710	38,725	47,984	2,193	93,950	5,900	3,080	—
Rheinland-Pfalz ...	206,000	123,600	82,400	0,200	64,200	53,200	9,300	70,990	5,500	2,610	—
Baden-Württemberg .	420,790	252,474	168,316	0,850	139,800	123,880	23,300	108,100	13,960	10,900	—
Bayern	791,700	475,020	316,680	0,700	300,000	265,860	17,850	179,360	23,900	4,030	—
Saarland	34,090	20,454	13,636	0,050	8,300	8,130	0,400	16,260	0,600	0,350	—
Berlin	2,584	1,550	1,034	—	—	2,161	—	0,423	—	—	—
insgesamt ...	2820,364	1716,502	1103,862	4,385	754,390	784,532	81,623	834,055	64,806	53,730	242,843
Bundesanteil				2,631	452,634	470,719	48,974	500,433	38,883	32,238	169,990
Länderanteil				1,754	301,756	313,813	32,649	333,622	25,923	21,492	72,853

Übersicht 17

Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1984

— Beträge in Millionen DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf							
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Einzelbetriebliche Maßnahmen	Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein .	295,618	187,637	107,981	0,185	25,798	69,668	4,876	79,699	2,020	10,706	102,666
Hamburg	11,080	6,678	4,402	—	—	2,558	0,450	7,732	—	0,040	0,300
Niedersachsen	550,145	342,387	207,758	0,500	78,840	125,830	14,485	185,800	7,690	14,000	123,000
Bremen	12,744	8,313	4,431	—	—	1,758	3,400	0,350	0,350	0,220	6,666
Nordrhein-Westfalen	304,704	182,822	121,882	1,200	100,250	88,254	4,200	97,400	5,000	8,400	—
Hessen	197,196	118,318	78,878	0,710	40,725	49,951	2,630	93,950	6,000	3,230	—
Rheinland-Pfalz ...	210,000	126,000	84,000	0,200	66,200	55,200	9,300	70,990	5,500	2,610	—
Baden-Württemberg .	422,360	253,416	168,944	0,850	139,800	125,450	23,300	108,100	13,960	10,900	—
Bayern	795,000	477,000	318,000	0,700	300,000	269,160	17,850	179,360	23,900	4,030	—
Saarland	36,140	21,684	14,456	0,050	9,200	8,400	—	17,480	0,650	0,360	—
Berlin	2,574	1,544	1,030	—	—	2,151	—	0,423	—	—	—
insgesamt ...	2837,561	1725,800	1111,761	4,395	760,813	798,380	80,491	841,284	65,070	54,496	232,632
Bundesanteil				2,637	456,488	479,028	48,295	504,770	39,042	32,698	162,842
Länderanteil				1,758	304,325	319,352	32,116	336,514	26,028	21,798	69,790

Übersicht 18

Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
Zusammenstellung für das Haushaltsjahr 1979 (Kassenmittel)
(Beträge in Millionen DM)
Soll-Ist-Vergleich

D = Öffentliche Darlehen
Z = Zuschüsse
ZZ = Zuschüsse für zinsverbilligte Darlehen

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf						
	— Soll —				— Ist —		
	Mittelansatz lt. Rahmenplan	Mittelansatz nach Änderungen **)	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Land	Mittel insgesamt	von dem Betrag in Spalte 5 entfallen	
						auf Bund	auf Land
	1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	224,080	224,080	140,948	83,132	223,943	140,861	83,082
Hamburg	16,318	16,318	10,496	5,822	15,080	9,716	5,364
Niedersachsen	490,460	490,460	303,656	186,804	490,343	303,586	186,757
Bremen	12,098	13,669	9,025	4,644	13,519	8,935	4,584
Nordrhein-Westfalen	252,646	252,646	151,588	101,058	252,711	151,627	101,084
Hessen	156,218	156,218	93,731	62,487	143,820	86,292	57,528
Rheinland-Pfalz	186,188	186,188	111,713	74,475	186,206	111,724	74,482
Baden Württemberg	325,220	325,220	195,132	130,088	325,124	195,075	130,049
Bayern	573,327	573,327	343,996	229,331	573,327	343,996	229,331
Saarland	23,798	23,798	14,279	9,519	20,996	12,597	8,399
Berlin	2,560	0,727	0,436	0,291	0,263	0,158	0,105
Bundesgebiet	2262,913	2262,651	1375,000	887,651	2245,332	1364,567	880,765

*) Änderungen gemäß Spalte 2 und Umschichtungen
**) Die Änderungen resultieren aus einer länderübergreifenden Umschichtung

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf					
	Langfristige Verpachtung (Flurbereinigung)			freiwilliger Landtausch		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	20	21	22	23	24	25
Schleswig-Holstein	—	—	—	0,400	0,132	0,131
Hamburg	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	0,580	0,416	0,416	1,000	1,000	1,000
Bremen	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	0,450	—	—	0,250	0,124	0,124
Hessen	0,377	0,097	0,097	—	—	—
Rheinland-Pfalz	0,100	0,073	0,073	0,100	0,029	0,030
Baden Württemberg	0,800	0,330	0,330	0,100	0,013	0,012
Bayern	1,500	1,225	1,225	0,500	0,464	0,464
Saarland	0,050	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	3,857	2,141	2,141	2,350	1,762	1,761

Übersicht 18

von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf											
Agrarstrukturelle Vorplanung			Flurbereinigung								
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist
Z	Z	Z	D	D	D	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
0,170	0,164	0,163	2,000	3,973	3,973	15,533	13,915	13,914	0,547	0,406	0,405
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0,500	0,410	0,410	8,000	8,647	8,647	51,300	51,011	51,011	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0,900	0,866	0,866	7,500	10,683	10,683	89,550	89,419	89,419	—	—	—
0,710	0,710	0,710	3,000	3,115	3,115	28,625	28,548	28,548	—	—	—
0,200	0,200	0,200	4,000	2,988	2,988	51,000	52,441	52,440	—	—	—
0,700	0,700	0,582	1,000	—	—	86,433	94,437	94,437	1,667	1,200	1,199
0,500	0,378	0,378	—	16,000	16,000	199,220	186,087	186,087	4,780	4,462	4,462
0,040	—	—	0,400	0,940	0,940	4,850	3,945	3,945	0,020	0,011	0,011
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,720	3,428	3,309	25,900	46,346	46,346	526,511	519,803	519,801	7,014	6,079	6,077

von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf											
einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung									Langfristige Verpachtung (Prämien)		
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist
D	D	D	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ	Z	Z	Z
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
27,300	26,321	26,321	15,413	14,905	14,862	19,150	15,255	15,256	0,100	0,009	0,003
0,802	0,802	0,717	0,505	0,508	0,301	0,560	0,442	0,358	—	—	—
61,960	63,614	63,614	44,540	44,390	44,390	19,500	18,700	18,700	—	0,006	0,006
0,610	0,723	0,567	0,723	0,701	0,701	0,275	0,216	0,372	—	—	—
31,500	31,395	31,325	26,742	22,651	22,675	11,990	12,171	12,171	0,080	0,008	0,008
15,777	16,194	16,337	19,000	17,833	17,691	7,278	4,918	4,919	0,050	0,022	0,022
16,800	16,806	16,807	17,500	16,956	16,956	8,000	6,842	6,842	—	—	—
40,794	40,529	44,483	47,826	48,175	48,356	14,000	13,264	13,264	—	0,001	0,001
81,900	85,368	85,368	88,770	88,886	88,886	25,410	24,412	24,412	—	—	—
3,600	2,570	1,902	2,080	1,396	0,903	0,700	0,824	0,823	—	—	—
1,907	0,120	—	0,493	0,462	0,190	0,160	0,145	0,073	—	—	—
282,950	284,442	287,441	263,592	256,863	255,911	107,023	97,189	97,190	0,230	0,046	0,040

noch Übersicht 18

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf								
	Umstellungs-Prämie			Leistungsprüfungen			Umstellung im Weinbau		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	38	39	40	41	42	43	44	45	46
Schleswig-Holstein	—	—	−0,002	7,200	7,172	7,172	—	—	—
Hamburg	—	—	—	0,042	0,042	0,041	—	—	—
Niedersachsen	—	0,008	0,008	10,280	10,303	10,303	—	—	—
Bremen	—	—	—	0,120	0,095	0,095	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	6,700	6,772	6,772	—	—	—
Hessen	—	0,008	0,008	2,416	2,415	2,415	0,135	0,144	0,143
Rheinland-Pfalz	—	—	—	1,800	2,100	2,100	4,500	3,676	3,675
Baden-Württemberg	—	—	—	8,800	7,945	7,945	—	—	—
Bayern	0,017	0,007	0,007	2,417	0,863	0,863	—	—	—
Saarland	0,010	—	−0,007	0,300	0,172	0,171	0,010	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	0,027	0,023	0,014	40,075	37,879	37,877	4,645	3,820	3,818

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf					
	Maßnahmen aufgrund EG-VO			Marktstrukturgesetz		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	59	60	61	62	63	64
Schleswig-Holstein	0,050	—	—	2,200	1,346	1,342
Hamburg	—	—	—	0,075	0,075	—
Niedersachsen	—	—	—	11,000	11,421	11,306
Bremen	—	—	—	1,454	0,171	0,021
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	0,900	1,880	1,880
Hessen	—	—	—	0,700	0,526	0,526
Rheinland-Pfalz	—	—	—	8,300	8,318	8,318
Baden-Württemberg	0,750	0,360	0,359	11,500	12,514	12,887
Bayern	4,500	6,454	6,454	5,820	3,558	3,558
Saarland	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	5,300	6,814	6,813	41,949	39,809	39,838

noch Übersicht 18

von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf											
waldbauliche Maßnahmen			Landarb. Wohnungsb. Anp. Hilfe			wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen [1])					
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ
47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58
0,900	0,400	0,400	2,700	2,069	2,068	56,867	65,022	65,007	6,300	5,828	5,828
—	0,002	0,002	—	—	—	6,900	6,900	6,683	0,120	0,120	0,027
2,200	2,103	2,102	3,720	3,712	3,713	171,480	171,480	171,479	—	—	—
0,250	0,100	0,100	0,050	0,045	0,046	0,450	0,329	0,328	—	—	—
—	—	—	0,030	0,044	0,044	71,054	71,773	71,773	—	—	—
1,500	1,479	1,479	0,268	0,146	0,146	73,757	78,142	65,687	—	—	—
3,000	2,093	2,093	0,410	0,498	0,498	69,278	71,624	71,644	—	—	—
2,200	2,237	2,219	0,300	0,450	0,337	96,400	94,699	90,673	3,600	2,577	2,576
—	—	—	1,205	0,547	0,547	134,220	134,407	134,407	14,780	14,656	14,656
0,270	0,330	0,328	0,068	0,043	0,043	9,990	12,759	11,135	1,300	0,801	0,796
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10,320	8,744	8,723	8,751	7,554	7,442	690,396	707,135	688,816	26,100	23,982	23,883

[1]) incl. forstwirtschaftl Wege

von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf								
Gesetz forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse			Verbesserung der Marktstruktur			Küstenschutz		
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
65	66	67	68	69	70	71	72	73
0,150	0,150	0,129	2,100	2,013	2,013	65,000	65,000	64,958
—	—	—	0,260	0,373	0,270	7,054	7,054	6,680
0,600	1,302	1,302	10,000	8,137	8,136	93,800	93,800	93,800
—	—	—	1,500	3,052	3,052	6,666	8,237	8,237
—	—	—	5,000	4,860	4,971	—	—	—
1,000	0,820	0,876	1,625	1,101	1,101	—	—	—
0,200	0,260	0,260	1,000	1,284	1,283	—	—	—
0,350	0,376	0,375	8,000	5,413	5,089	—	—	—
0,500	0,500	0,500	7,288	5,053	5,053	—	—	—
0,010	—	—	0,100	0,007	0,006	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,810	3,408	3,442	36,873	31,293	30,974	172,520	174,091	173,675

Übersicht 19

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1979

(Soll-Ist-Vergleich)

– Beträge in Millionen DM –

Zeile a = Soll
Zeile b = Ist
D = Darlehen
Z = Zuschüsse
ZZ = Zinszuschüsse

Land		insgesamt	davon für		
			D	Z	ZZ
1		2	3		4
Schleswig-Holstein	a	144,080	85,772		58,308
	b	110,742	68,894		41,848
Hamburg	a	12,034	9,549		2,485
	b	8,111	6,007		2,104
Niedersachsen	a	366,235	322,235		44,000
	b	365,635	321,635		44,000
Bremen	a	54,771 *)	53,429		1,342
	b	53,429	53,429		—
Nordrhein-Westfalen	a	189,485	144,861		44,624
	b	161,671	137,716		23,955
Hessen	a	41,760	29,418		12,342
	b	30,745	16,813		13,932
Rheinland-Pfalz	a	127,820	108,120		19,700
	b	110,195	91,995		18,200
Baden-Württemberg	a	243,900	204,900		39,000
	b	216,925	177,925		39,000
Bayern	a	429,930	344,670		85,260
	b	404,676	319,416		85,260
Saarland	a	13,500	5,200		8,300
	b	13,500	5,200		8,300
Berlin	a	0,175	—		0,175
	b	0,175	—		0,175
insgesamt	a	1623,690	1308,154		315,536
	b	1475,804	1199,030		276,774
davon Bund	a	990,176	800,855		189,322
	b	900,763	734,699		166,064

*) Davon a) 53429 (Bund = 37,4) Schleuse Oslebshausen
b) 53429

Übersicht 19

Fälligkeiten: 1980			1981			1982			1983 und Folgejahre		
D	Z	ZZ	D	Z	ZZ	D	Z	ZZ	D	Z	ZZ
5		6	7		8	9		10	11		12
71,322	5,250		10,340	5,036		3,690	4,812		0,420	43,210	
59,871	4,544		5,390	3,324		3,301	12,255		0,332	21,725	
7,423	0,198		2,067	0,205		0,059	0,207		—	1,875	
5,268	0,171		0,731	0,175		0,008	0,170		—	1,588	
129,311	2,570		94,256	4,720		67,866	5,250		30,802	31,460	
128,806	2,570		94,164	4,720		67,867	5,250		30,798	31,460	
12,714	0,141		14,286	0,134		14,286	0,127		12,143	0,940	
12,714	—		14,286	—		14,286	—		12,143	—	
59,300	3,520		21,476	4,030		31,172	3,990		32,913	33,084	
32,801	2,205		22,952	2,554		32,877	2,285		49,086	16,911	
20,749	1,550		8,249	1,533		0,105	1,397		0,315	7,862	
8,231	1,351		8,232	1,700		0,088	1,560		0,262	9,321	
39,070	2,900		28,570	2,700		25,670	2,500		14,810	11,600	
41,258	2,500		26,318	2,300		16,496	2,100		7,923	11,300	
78,065	3,564		45,555	4,227		40,570	4,091		40,710	27,118	
75,211	3,564		42,430	4,227		36,670	4,091		23,614	27,118	
173,375	4,400		85,225	8,430		54,705	7,950		31,365	64,480	
164,428	4,400		76,627	8,430		55,138	7,950		23,223	64,480	
4,600	0,640		0,600	0,626		—	0,609		—	6,425	
4,600	0,640		0,600	0,626		—	0,609		—	6,425	
—	0,051		—	0,038		—	0,035		—	0,051	
—	0,051		—	0,038		—	0,035		—	0,051	
595,929	24,784		310,624	31,679		238,123	30,968		163,478	228,105	
533,188	21,996		291,730	28,094		226,731	36,305		147,381	190,379	
361,850	14,871		191,403	19,008		146,302	18,580		101,300	136,863	
324,123	13,198		179,466	16,856		139,467	21,783		91,643	114,227	

Übersicht 20

Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
Zusammenstellung für das Haushaltsjahr 1980
(Kassenmittel)
(Beträge in Millionen DM)
Soll-Ist-Vergleich

D = Öffentliche Darlehen
Z = Zuschüsse
ZZ = Zuschüsse für zinsverbilligte Darlehen

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf						
	— Soll —				— Ist —		
	Mittelansatz lt. Rahmenplan	Mittelansatz nach Änderungen **)	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Land	Mittel insgesamt	von dem Betrag in Spalte 5 entfallen	
						auf Bund	auf Land
	1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	228,357	228,357	143,644	84,713	223,271	140,589	82,682
Hamburg	16,629	16,374	10,697	5,677	15,572	10,210	5,362
Niedersachsen	500,145	500,145	309,467	190,678	485,227	300,358	184,869
Bremen	24,811	24,651	16,825	7,826	24,017	16,445	7,572
Nordrhein-Westfalen	257,484	257,484	154,490	102,994	243,963	146,570	97,393
Hessen	159,205	159,205	95,523	63,682	158,977	95,387	63,590
Rheinland-Pfalz	189,752	189,752	113,851	75,901	186,396	111,837	74,559
Baden Württemberg	331,445	331,445	198,867	132,578	333,350	200,010	133,340
Bayern	584,298	584,298	350,579	233,719	569,443	341,666	227,777
Saarland	24,256	24,256	14,554	9,702	24,186	14,319	9,867
Berlin	2,505	2,505	1,503	1,002	1,022	0,613	0,409
Bundesgebiet	2318,887	2318,472	1410,000	908,472	2265,424	1378,004	887,420

*) Änderungen gemäß Spalte 2 und Umschichtungen
**) Die Änderungen resultieren aus einer länderübergreifenden Umschichtung

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf					
	Langfristige Verpachtung (Flurbereinigung)			freiwilliger Landtausch		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	20	21	22	23	24	25
Schleswig-Holstein	—	—	—	0,400	0,114	0,113
Hamburg	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	0,580	0,351	0,351	1,000	1,101	1,101
Bremen	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	0,450	0,403	0,403	0,250	0,037	0,037
Hessen	0,100	0,100	0,100	—	0,003	0,003
Rheinland-Pfalz	0,100	0,073	0,073	0,100	0,025	0,024
Baden Württemberg	0,800	0,477	0,477	0,110	0,038	0,038
Bayern	1,400	2,115	2,115	0,500	0,201	0,201
Saarland	0,050	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	3,480	3,519	3,519	2,360	1,519	1,517

Übersicht 20

von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf											
Agrarstrukturelle Vorplanung			Flurbereinigung								
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist
Z	Z	Z	D	D	D	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
0,175	0,173	0,172	3,500	2,925	2,925	15,910	21,202	21,202	0,527	0,391	0,390
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0,500	0,470	0,470	8,000	6,800	6,800	50,300	52,167	52,139	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,200	0,920	0,967	—	6,865	6,865	80,764	76,399	76,399	—	—	—
0,710	0,710	0,710	3,000	4,398	4,398	28,625	26,924	26,925	—	—	—
0,200	0,075	0,075	4,000	3,619	3,619	53,000	53,506	52,276	—	—	—
0,850	0,691	0,738	1,000	1,200	1,200	87,203	89,058	88,637	1,587	1,349	1,349
0,400	0,365	0,365	20,000	10,000	10,000	184,100	193,970	193,970	5,000	5,263	5,263
0,050	—	—	0,600	1,370	1,370	4,800	3,918	3,918	0,010	0,009	0,009
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4,085	3,404	3,497	40,100	37,177	37,177	504,702	517,144	515,466	7,124	7,012	7,011

von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf											
einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung									Langfristige Verpachtung (Prämien)		
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist
D	D	D	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ	Z	Z	Z
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
23,100	21,701	21,701	16,117	14,079	14,057	20,550	17,100	17,076	0,100	0,003	0,002
0,861	0,197	0,154	0,476	0,881	0,531	0,548	0,425	0,424	—	—	—
57,005	57,280	54,375	45,695	47,651	45,351	24,600	22,500	22,500	—	—	—
0,610	0,610	0,120	0,723	0,529	0,532	0,275	0,242	0,242	—	—	—
30,481	33,163	33,232	23,757	19,811	18,927	14,002	14,010	14,010	0,080	0,005	0,005
13,627	13,243	13,243	18,350	17,543	17,493	7,779	5,371	5,370	0,050	0,013	0,013
17,500	17,669	17,668	18,200	16,470	15,898	9,000	8,200	8,200	—	0,001	0,001
40,300	41,027	40,679	49,645	46,557	46,858	15,000	16,531	16,530	—	—	—
84,200	88,857	88,857	94,096	91,072	76,217	30,000	29,971	29,971	—	—	—
3,400	3,675	2,975	2,200	1,134	1,824	0,760	0,982	0,981	—	—	—
1,397	1,397	0,547	0,662	0,662	0,346	0,083	0,083	0,076	—	—	—
272,481	278,819	273,551	269,921	256,389	238,034	122,597	115,415	115,380	0,230	0,022	0,021

noch Übersicht 20

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf								
	Umstellungs-Prämie			Leistungsprüfungen			Umstellung im Weinbau		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	38	39	40	41	42	43	44	45	46
Schleswig-Holstein	—	—	—	7,290	7,279	7,279	—	—	—
Hamburg	—	—	—	0,042	0,041	0,040	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—	10,280	10,280	10,280	—	—	—
Bremen	—	—	—	0,120	0,095	0,095	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	8,100	8,029	8,029	—	—	—
Hessen	—	—	—	2,500	2,500	2,500	0,135	0,134	0,134
Rheinland-Pfalz	—	—	—	2,100	2,250	2,250	4,500	3,570	3,570
Baden-Württemberg	—	—	—	9,550	8,855	8,855	—	—	—
Bayern	—	—	—	1,850	1,586	1,586	—	—	—
Saarland	—	—	—	0,300	0,177	0,177	0,010	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	—	—	—	42,132	41,092	41,091	4,645	3,704	3,704

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf					
	Maßnahmen aufgrund EG-VO			Marktstrukturgesetz		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung *)	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	59	60	61	62	63	64
Schleswig-Holstein	0,050	—	—	1,500	2,460	1,702
Hamburg	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—	11,000	15,118	14,603
Bremen	—	—	—	1,453	0,373	0,227
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	1,900	0,956	0,956
Hessen	—	—	—	0,700	0,765	0,757
Rheinland-Pfalz	—	—	—	7,300	6,187	6,086
Baden-Württemberg	—	—	—	10,900	13,561	14,385
Bayern	—	—	—	3,778	3,712	3,712
Saarland	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	0,050	—	—	38,531	43,132	42,427

noch Übersicht 20

von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf											
waldbauliche Maßnahmen			Landarb. Wohnungsb. Anp. Hilfe			wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen [1])					
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ
47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58
0,800	1,284	1,284	2,610	2,255	2,255	59,984	63,008	59,181	6,494	6,238	6,229
—	—	—	—	—	—	7,054	5,562	5,221	0,118	0,112	0,112
4,785	4,173	2,439	3,720	3,707	3,707	179,280	179,280	174,285	—	—	—
0,250	0,220	0,220	0,050	0,053	0,053	0,450	0,286	0,286	—	—	—
—	—	—	0,100	0,054	0,054	88,000	88,000	74,030	—	—	—
2,000	2,000	2,000	0,268	1,153	0,153	79,473	83,725	83,577	—	—	—
2,800	4,268	4,268	0,510	0,608	0,607	68,242	70,612	69,162	—	—	—
3,800	3,800	3,732	0,300	0,314	0,528	98,314	98,480	100,065	3,186	2,968	2,967
—	—	—	0,805	0,723	0,723	137,540	137,540	137,540	14,260	14,926	14,926
0,250	0,370	0,370	0,050	0,045	0,045	10,750	11,859	11,857	1,026	0,718	0,717
—	—	—	—	0,053	0,053	0,363	0,310	—	—	—	—
14,685	16,115	14,313	8,413	7,965	8,158	729,450	738,662	715,204	25,084	24,962	24,951

[1]) incl. forstwirtschaftliche Wege

von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf								
Gesetz forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse			Verbesserung der Marktstruktur			Küstenschutz		
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
65	66	67	68	69	70	71	72	73
0,150	0,140	0,140	2,800	1,706	1,294	66,300	66,300	66,267
—	—	—	0,335	0,428	0,423	7,195	8,728	8,667
0,600	0,961	0,961	9,000	4,506	3,646	93,800	93,800	92,220
—	—	—	1,500	1,901	1,901	19,380	20,342	20,342
—	—	—	8,400	8,832	10,049	—	—	—
0,600	0,540	0,540	1,288	1,083	1,082	—	—	—
0,200	0,200	0,200	2,000	2,419	2,418	—	—	—
0,400	0,400	0,380	8,500	6,139	5,932	—	—	—
0,500	0,500	0,500	5,869	3,497	3,497	—	—	—
—	—	—	—	—	(−)0,057	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,450	2,741	2,721	39,692	30,511	30,185	186,675	189,170	187,496

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838